



**University of
Zurich**^{UZH}

Die Aushandlung der Rolle Schweizer
Entwicklungsorganisationen in der Politik und die
Bedeutung von Recht im Diskurs - Eine Kritische
Diskursanalyse am Fallbeispiel der
Konzernverantwortungsinitiative

GEO 511 Master's Thesis

Author

Sabrina Gabriella Niehaus
15-734-833

Supervised by

Prof. Dr. Benedikt Korf

Faculty representative

Prof. Dr. Benedikt Korf

30.09.2021

Department of Geography, University of Zurich



**Universität
Zürich^{UZH}**

**Die Aushandlung der Rolle Schweizer
Entwicklungsorganisationen in der Politik und die
Bedeutung von Recht im Diskurs**

-

Eine Kritische Diskursanalyse am Fallbeispiel der
Konzernverantwortungsinitiative

GEO 511 Masterarbeit

Sabrina Gabriella Niehaus

15-734-833

Betreuer und Fakultätsmitglied

Prof. Dr. Benedikt Korf

September 2021

Geographisches Institut der Universität Zürich

Dank

An dieser Stelle möchte ich mich bei all jenen bedanken, die mich bei den verschiedenen Prozessen dieser Arbeit unterstützt und zu ihrer Realisierung beigetragen haben.

Ein besonderer Dank geht an Benedikt Korf, der mich während der gesamten Arbeit als Betreuer mit wertvollen Tipps unterstützt hat und mir gleichzeitig die Möglichkeit gab, eigene Ideen zu verfolgen. Mein Dank geht auch an Bernd Steimann, der mich an dieses spannende Forschungsthema herangeführt hat und an Katharina Pelzelmayer, die sich die Zeit genommen hat, mich in die diskursanalytische Methode einzuführen.

Ich möchte mich auch bei allen Interviewpartner*innen bedanken, die sich trotz ihres vollen Terminkalenders die Zeit genommen haben, mir umfangreiche Antworten zu geben und mit Offenheit von ihren Erfahrungen zu berichten. Ferner möchte ich mich bei allen bedanken, die das Korrekturlesen meiner Arbeit unterstützt und mir nützliche Anmerkungen gegeben haben. Auch bei meinen Kommilitoninnen während der Masterarbeit möchte ich mich für den hilfreichen Austausch und die gegenseitige Unterstützung bedanken.

Sabrina Niehaus

September 2021

Abstract

DEUTSCH. In dieser Arbeit wird am Beispiel der Konzernverantwortungsinitiative der Aushandlungsprozess um die Rolle von Entwicklungsorganisationen in der Politik der Schweiz untersucht. Ziel dabei ist es, die Argumentationsweisen der verschiedenen politischen Akteure im Diskurs zu analysieren und dabei die darunterliegenden impliziten Logiken herauszuarbeiten. Dabei ist von besonderem Interesse, wie die Bezugnahme auf Recht, Macht im Diskurs entfaltet. Diese Forschung bietet sich insbesondere vor dem Hintergrund an, dass das politische Engagement der Entwicklungsorganisationen in der Schweiz auf ein grosses mediales Echo stiess und in der politischen Arena eine Debatte über deren Legitimation in der Politik ausgelöst hat. Dazu wird folgende Forschungsfrage gestellt: Wie beurteilen unterschiedliche politische Akteure der Schweiz das verstärkte politischen Engagement der Entwicklungsorganisationen und wie verändert das Recht als Argumentationsgrundlage die Politik der Schweiz? Für die Beantwortung dieser Forschungsfrage wurden zahlreiche Quellen mittels der *Kritischen Diskursanalyse* untersucht. Die Untersuchung zeigt, dass das politische Engagement durch die Bedienung unterschiedlicher Argumente kritische hinterfragt oder legitimiert wird. Dabei wird dem Recht als Argumentationsgrundlage eine sehr grosse Bedeutung im untersuchten Diskurs zugesprochen. Dies führt zu einer Verrechtlichung des politischen Diskurses, in dem die Deutungshoheit über das Recht von zentraler Bedeutung zur Durchsetzung der eigenen politischen Position wird.

Keywords: Entwicklungsorganisationen, Human Rights-Based Approach, Verrechtlichung, Schweizer Entwicklungspolitik, Kritische Diskursanalyse

ENGLISH. This paper examines the negotiation process surrounding the role of development organizations in Swiss politics, drawing on the example of the Responsible Business Initiative. The aim is to analyze the argumentations of the various political actors in the discourse and to work out the underlying implicit logics. Of particular interest thereby is how the reference to law unfolds power in the discourse. This research is of relevance since the political commitment of development organizations in Switzerland has been met with a considerable media response and has triggered a debate in the political arena about their legitimacy in politics. To this end, the following research question is posed: How do different political actors in Switzerland assess the increased political engagement of development organizations and how does law as a basis for argumentation change Swiss politics? To answer this research question, numerous sources were examined using the *Critical Discourse Analysis*. The research shows that political engagement is critically questioned or legitimized through the use of different arguments. In the process, law is accorded great importance as a basis for argumentation in the discourse studied. This leads to a juridification of the political discourse, in which the interpretational sovereignty over the law becomes of central importance for the assertion of one's own political position.

Keywords: Development organizations, Human Rights-Based Approach, Juridification, Swiss development policy, Critical Discourse Analysis

Inhaltsverzeichnis

DANK	II
ABSTRACT	III
ABBILDUNGS- UND TABELLENVERZEICHNIS	VI
ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	VII
1 EINLEITUNG	1
1.1 ZIELSETZUNG UND FRAGESTELLUNG	2
1.2 AUFBAU DER ARBEIT	5
2 LOKALER KONTEXT – NGOS UND DIE POLITIK DER SCHWEIZ	6
2.1 DIE NGO BEGRIFFLICHKEIT(EN).....	6
2.2 DAS POLITISCHE SYSTEM DER SCHWEIZ.....	8
2.2.1 <i>Nichtstaatliche Akteure in der Schweizer Politik</i>	9
2.2.2 <i>Die Entwicklungszusammenarbeit und -politik der Schweiz</i>	13
2.3 DIE KVI UND DIE BETEILIGUNG DER ENTWICKLUNGSORGANISATIONEN	16
3 GLOBALER KONTEXT – INTERNATIONALE TRENDS IN DER EZA	20
3.1 DER HUMAN RIGHTS-BASED APPROACH IN DER EZA.....	21
3.1.1 <i>Auswirkungen des HRBA auf nördliche NGOs</i>	23
3.1.2 <i>Der HRBA in der Schweiz</i>	24
3.2 DIE VERRECHTLICHUNG DER POLITIK	25
3.2.1 <i>Das Konzept der Verrechtlichung der Politik</i>	26
3.2.2 <i>Einfluss der NGOs auf die Rechtsetzung und deren Konsequenzen</i>	30
3.2.3 <i>Möglichkeiten der Verrechtlichung in der Schweiz</i>	32
4 METHODOLOGIE UND FORSCHUNGSPROZESS	35
4.1 DIE DISKURSANALYTISCHE METHODE	35
4.1.1 <i>Theoretische Grundlagen der Foucaultschen Diskurstheorie</i>	35
4.1.2 <i>Kritische Diskursanalyse als angewandte Diskurstheorie</i>	36
4.2 EMPIRISCHE UMSETZUNG DER DISKURSANALYSE.....	38
4.2.1 <i>Erstellung des Textkorpus</i>	39
4.2.2 <i>Leitfadengestützte Experteninterviews und Transkription</i>	42

4.2.3 Vorgehen bei der Datenauswertung gemäss Diskursanalyse	45
4.3 METHODENREFLEXION UND FORSCHUNGSPPOSITION	47
5 ERGEBNISSE – KENNZEICHNENDE ARGUMENTE DES DISKURSES.....	50
5.1 ARGUMENTE FÜR EIN POLITISCHES ENGAGEMENT SEITENS DER ENTWICKLUNGSORGANISATIONEN	51
5.1.1 Das Grundlegende-Aufgabe- und Opportunitäts-Argument.....	51
5.1.2 Das Internationale-Konsens-Argument.....	56
5.1.3 Das Kontrollorgan-Argument	60
5.1.4 Das Demokratie-Argument.....	62
5.1.5 Das Rechtsprechungs-Argument.....	67
5.2 KRITISCHE ARGUMENTE BEZÜGLICH DER POLITISCHEN BETEILIGUNG	70
5.2.1 Das Konsultations- und Delegations-Argument.....	71
5.2.2 Das Wirtschafts-Argument.....	74
5.2.3 Das Schweizer-Rechtsprechungs-Argument.....	75
5.3 GEGENÜBERSTELLUNG DER DISKURSPPOSITIONEN UND DEREN IMPLIZITE LOGIKEN	78
6 DISKUSSION – DIE ROLLE DES RECHTS IM DISKURS	81
6.1 DER HRBA ALS LEGITIMATION FÜR EIN POLITISCHES ENGAGEMENT	82
6.2 DAS RECHT ALS (DE-)LEGITIMATION FÜR EIN POLITISCHES ENGAGEMENT	84
6.3 DAS KONSTRUIEREN VON MACHT IM DISKURS	86
6.3.1 Die Machtwirkung des HRBAs im Diskurs	87
6.3.2 Die Machtwirkung des Rechts im Diskurs.....	88
7 KONKLUSION UND AUSBLICK.....	90
BIBLIOGRAFIE.....	94
ANHANG.....	102
ANALYSIERTE DOKUMENTE	102
EINVERSTÄNDNISERKLÄRUNG.....	120
INTERVIEWLEITFADEN	121
PERSÖNLICHE ERKLÄRUNG.....	124

Abbildungs- und Tabellenverzeichnis

ABBILDUNG 1: ZUORDNUNG DER FORSCHUNGSUNTERFRAGEN ZU DEN "WERKZEUGEN" DER KRITISCHEN DISKURSANALYSE UND EBENEN DES ANALYSIERTEN DISKURSES. DARSTELLUNG ANGELEHNT AN KOLLER (2017: 28).	4
ABBILDUNG 2: VERWENDETER DISKURSBEGRIFF BASIEREND AUF DER DEFINITION VON LINK (1983: 60 IN JÄGER & MAIER 2014) MIT ERGÄNZUNGEN VON BARTEL ET AL. (2008: 54).	36
ABBILDUNG 3: DARSTELLUNG DES ABLAUFES DER KRITISCHEN DISKURSANALYSE ORIENTIERT AN DER WERKZEUGKISTE VON JÄGER & MAIER (2014) MIT ERGÄNZUNGEN DURCH DIE INSTRUMENTE DES KODIERENDEN VERFAHRENS UND DER ARGUMENTATIONSANALYSE.....	45
ABBILDUNG 4: ÜBERBLICK ÜBER DIE DEDUKTIV GESETZTEN KODES – KARTE DER KODES GESTALTET MIT MAXQDA 2020. DIE ABKÜRZUNG E.-NGOs STEHT DABEI FÜR ENTWICKLUNGSORGANISATIONEN.	46
ABBILDUNG 5: BEISPIEL EINER ANALYSIERTEN ARGUMENTATIONSWEISE ANHAND TOULMINS ARGUMENTATIONSSCHEMA. DIE ABBILDUNG IST AN DIE DARSTELLUNG VON FELGENHAUER (2009: 267) ANGELEHNT.	47
ABBILDUNG 6: ÜBERSICHT ÜBER DIE DEDUKTIV UND INDUKTIV GESETZTEN KODES, WELCHE IM ZUSAMMENHANG MIT DER (SELBST-)WAHRNEHMUNG DES POLITISCHEN ENGAGEMENTS DER ENTWICKLUNGSORGANISATIONEN STANDEN. IN DER GRAUEN BOX FINDEN SICH DIE DEDUKTIV GESETZTEN KODES, AUSSERHALB DAVON DIE INDUKTIV GESETZTEN KODES. DIE BLAUEN BOXEN WEISEN AUF DIE BEFÜRWORDENDE DISKURSPPOSITION HIN, WÄHREND DIE VIOLETTEN BOXEN DIE OPPONIERENDE DISKURSPPOSITION ANZEICHNEN. IN DER KLAMMER FINDET SICH DIE ANGABE DARÜBER, WIE OFT EIN GEWISSES ARGUMENTATIONSMUSTER KODIERT WURDE. DIE ABBILDUNG GIBT WEITER AUFSCHLUSS DARÜBER, WELCHE AKTEUR*INNEN SICH DER GLEICHEN ARGUMENTE BEDIENT HABEN – KARTE GESTALTET MIT MAXQDA 2020	50
TABELLE 1: ÜBERSICHT ÜBER DIE IN DER DISKURSANALYSE ANALYSIERTEN AKTEUR*INNEN UND DIE ZUSAMMENSETZUNG DES TEXTKORPUS.....	41
TABELLE 2: ÜBERSICHT ÜBER DIE GEWÄHLTEN INTERVIEWPARTNER*INNEN UND DEREN FUNKTION IN DER ORGANISATION ODER IM PARLAMENT.	42

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
BV	Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft
bzw.	beziehungsweise
DEZA	Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit
d.h.	das heisst
DISS	Duisburger Institut für Sprach- und Sozialforschung
ebd.	ebenda
EDA	Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EMRK	Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
EVP	Evangelische Volkspartei
EZA	Entwicklungszusammenarbeit
f.	folgende [Seite]
FDP	FDP.Die Liberalen
ff.	folgende [Seiten]
HEKS	Hilfswerk der Evangelischen Kirchen Schweiz
HRBA	Menschenrechtsbasierter Ansatz [der Entwicklungszusammenarbeit] (Human Rights-Based Approach [to development])
Hrsg.	Herausgeber*in; Herausgeber*innen
inkl.	inklusive
IZA	internationale Zusammenarbeit
KVI	Konzernverantwortungsinitiative
NGO	Nichtregierungsorganisation (Non-Governmental Organization)
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (Organisation for Economic Co-operation and Development)
o.J.	ohne Jahresangabe
o.S.	ohne Seitenangabe

resp.	respektive
SBV	Schweizer Bauernverband
SDG	Ziele für nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals)
SGB	Schweizer Gewerkschaftsbund
SGV	Schweizer Gewerbeverband
SHIV	Schweizerische Handels- und Industrieverein (auch Vorort genannt/ heute Economie-suisse)
SP	Sozialdemokratische Partei der Schweiz
SVP	Schweizerische Volkspartei
u.a.	unter anderem, unter anderen
UN/ UNO	[Organisation der] Vereinte[n] Nationen (United Nations [Organization])
usw.	und so weiter
vgl.	vergleiche
WTO	Welthandelsorganisation (World Trade Organization)
z.B.	zum Beispiel

1 Einleitung

Bei der Initiative «Für verantwortungsvolle Unternehmen – zum Schutz von Mensch und Umwelt» (auch Konzernverantwortungsinitiative [KVI] genannt) handelte es sich um eine in der Schweiz von über 110 Organisationen eingereichte Volksinitiative. Die Volksinitiative erreichte am 29. November 2020 mit 50.7% Ja-Stimmen das Volksmehr, scheiterte jedoch am Ständemehr. Die Koalition der Nichtregierungsorganisationen [NGO], welche die Initiative massgeblich getragen hat, blieb auch nach der Abstimmung im medialen und politischen Interesse: Die Frage, ob und mit welchen finanziellen Zuwendungen sich NGOs, insbesondere Entwicklungsorganisationen, in die Politik einbringen sollten, wurde besonders rege diskutiert. In einem Interview sagt Hans-Peter Portmann (FDP-Nationalrat): «Man habe sich sehr geärgert, dass im Abstimmungskampf dieser Initiative Initianten beteiligt waren, welche aus der Sicht der Gegner, und dies sind, vor allem die bürgerlichen Parteien, mit unfairen und nicht transparenten Mitteln arbeiteten» (P-1_Tr: Pos. 4). Bislang sorgte es kaum für Aufsehen, wenn sich Entwicklungsorganisationen in die Politik eingebracht; dies scheint sich mit der KVI geändert zu haben (vgl. Häne & Reichen 2021). Diese Volksinitiative hat politischen Widerstand gegen NGOs und insbesondere Entwicklungsorganisationen ausgelöst und zu politischen Initiativen und Vorstössen sowie rechtlichen Schritten gegen diese Organisationen geführt (vgl. Häne & Reichen 2021; Feusi 2020b; Feusi 2020c).

Alexandra Karle (Geschäftsleiterin Schweizer Sektion Amnesty International) schreibt in ihrem Gastbeitrag im Tages-Anzeiger, dass mit der KVI die etablierten Mächte – «der enorme Einfluss der grossen Wirtschaftsverbände auf Jahrzehnte der Schweizer Wirtschafts- und Aussenpolitik ist so legendär wie unbestritten» - mit einer neuen Kraft konfrontiert wurden und die Stärke der Zivilgesellschaft, politische Veränderungen herbeizuführen, demonstriert wurde (Karle 2020: 13). Die Kraft rühre aus der Allianz der NGOs und der Mobilisierung der Bürger*innen – es handle sich um eine direktdemokratische Aktion (ebd.). Im Selbstverständnis von NGOs und Entwicklungsorganisationen besteht ihr Auftrag darin, sich für die Interessen von benachteiligten Menschen aus allen Ländern einzusetzen und durch politische Veränderungen, auch in der Schweiz, günstige Rahmenbedingungen für eine nachhaltige Entwicklung zu schaffen (Allemann 2020). Diese politischen Entscheidungen und Vorstösse werden als Versuche, die politische Arbeit der Entwicklungsorganisationen einzuschränken, wahrgenommen. Schweizer NGOs lassen vermerken, dass «der Trend zur versuchten Delegitimierung von Nichtregierungsorganisationen uns zu denken geben [muss]» (Am_SN5: S. 4) und «in immer mehr Ländern werden NGOs gegängelt, zum Beispiel indem Registrierungsprozesse unnötig erschwert und intransparent gestaltet werden. [...] Steuerprivilegien werden gestrichen oder teilweise sogar Sondersteuern auferlegt. Auch in der Schweiz machen sich solche Tendenzen bemerkbar [...]» (So_PP4: S. 6).

Obwohl diese Tendenzen auch in der Schweiz zu erkennen sind, wurde im Rahmen dieser Arbeit anhand von Interviewaussagen und der Bearbeitung unterschiedlicher Materialien festgestellt, dass in der Schweiz ein gesellschaftlicher Konsens darüber besteht, dass eine starke und vielfältige Zivilgesellschaft sowie das vielseitige Fachwissen der Entwicklungsorganisationen Teil des "Erfolgsmodells Schweiz" sind (vgl. Parl_In1 2: S. 1; P-2_Tr: Pos.20; He_OD5: S. 32). Keine Einigkeit besteht allerdings

in der Beurteilung der Frage, inwieweit politisches Engagement für dieses "Erfolgsmodell" erforderlich und legitim ist.

Die Aushandlung der Funktion von Schweizer Entwicklungsorganisationen in der Politik bildet einen Diskurs, in welchem unterschiedliche Akteure durch ihre Praktiken und Aussagen den Diskurs (re)produzieren oder transformieren und «um die Konstitution bzw. Definition eines Phänomens wetteifern» (Keller 2011: 68). Das von den verschiedenen Parteien und Spender*innen divergierende Verständnis der Kernaufgaben der Entwicklungsorganisationen führt dazu, dass deren politisches Engagement – je nach (Selbst)Verständnis – kritisch betrachtet wird. So ist insbesondere umstritten, ob und inwiefern sich Entwicklungsorganisationen in den politischen Prozess in der Schweiz einbringen sollen. Es wird teilweise vorgebracht, dass sich die Arbeit der Entwicklungsorganisationen hauptsächlich auf Projekte in den jeweiligen Ländern fokussieren sollte. Im Gegensatz dazu verstehen es die Entwicklungsorganisationen als ihre Aufgabe, auch durch politisches Engagement in der Schweiz ihre Visionen zu erreichen. So ist eine Debatte darüber entstanden, was in den Aufgabenbereich der Entwicklungsorganisationen fällt. Die Akteur*innen, welche in den politischen Aushandlungsprozess involviert sind, versuchen mit ihren Äusserungen den Diskurs zu prägen, da dieser bestimmt, wie die Entwicklungsorganisationen in der Schweiz wahrgenommen werden. Die vorliegende Forschungsarbeit analysiert deshalb die Argumente der Schweizer Entwicklungsorganisationsvertreter*innen, Politiker*innen und Vertreter*innen anderer Nichtregierungsorganisationen bezüglich des politischen Engagements von Entwicklungsorganisationen im Rahmen der KVI.

1.1 Zielsetzung und Fragestellung

Diese Arbeit untersucht ebendiesen diskursiven Aushandlungsprozess um die politische Rolle von Entwicklungsorganisationen, welcher während und nach dem Abstimmungskampf der KVI aufgekommen ist. Von Interesse ist daher nicht der Inhalt der Initiative, sondern der Diskurs rund um das politische Engagement der Entwicklungsorganisationen. Die Motivation für diese Arbeit gründet in dem grossen medialen wie politischen Echo für das Engagement der Entwicklungsorganisationen, welches aufgrund der KVI aufgekommen ist. Die öffentliche Aufmerksamkeit macht deutlich, dass die Rolle der Schweizer NGOs in der politischen Landschaft der Schweiz noch nicht abschliessend ausgehandelt wurde. Ziel dieser Arbeit ist es daher, den impliziten Logiken und Prämissen der Diskurspositionen nachzuspüren. Es geht um die Frage, über welches politische (Selbst-)Verständnis die Entwicklungsorganisationen verfügen und welches ihnen von anderen Akteuren zugeschrieben wird. Eine Bestandsaufnahme dieses Diskurses ist zentral, da er Aufschluss auf die zukünftige Rolle und Bedeutung der NGOs und deren rechtlichen und politischen Status geben kann.

Bisher liegt noch keine Arbeit vor, welche im Zusammenhang mit den jüngsten Ereignissen steht und sich mit der Aushandlung der politischen Funktion der Entwicklungsorganisationen in der Schweiz befasst. Im deutschsprachigen Raum und insbesondere in der Schweiz wird dem Aushandlungsprozess der Funktion von Entwicklungsorganisationen in der Politik nur wenig Aufmerksamkeit geschenkt. Insbesondere Schweizer Politikhandbücher fokussieren sich auf wirtschaftliche Interessensverbände und befassen sich nur am Rande mit anderen Verbandsakteuren wie u.a. Entwicklungsorganisationen

(Eichenberger 2020: 207). Im Gegensatz dazu gibt es aufgrund des raschen Wachstums der NGOs im englischsprachigen Raum eine grosse Fülle von Forschungsarbeiten, welche die Beziehung von NGOs zu anderen Akteuren (z.B. der Regierung) untersuchen. Insgesamt hat die Beschäftigung mit dem Themenkomplex der Gouvernanz (z.B. Menschenrechte, Demokratie, Rechenschaftspflicht) im Laufe der Zeit zugenommen (Brass et al. 2018: 145). Aufgrund der noch spärlichen Untersuchungen über die Bedeutung der Zivilgesellschaft in der politischen Landschaft der Schweiz bietet sich dieses Themenfeld als interessantes Forschungsfeld für die Untersuchung der Auswirkungen der transnationalen Gouvernanz auf die Arbeitsweise der Schweizer Entwicklungsorganisationen an.

Der diskursanalytische Zugang soll dabei helfen, die zugrundeliegenden Prämissen und Logiken für die unterschiedlichen Diskurspositionen zu erfassen. Die Analyse basiert auf Dokumenten und Interviews von Schweizer Entwicklungsorganisationen sowie anderer NGOs und auf den Parlamentsdebatten rund um die KVI, parlamentarischen Vorstössen, sowie Interviews mit Politiker*innen. Anhand dieser Quellen soll aufgezeigt werden, wie sich diese Akteure unterschiedlicher argumentativer Muster bedienen, um ihre jeweilige Einstellung zum politischen Engagement zu rechtfertigen und welche diskursive Wirklichkeit so geschaffen wird. Dabei wird unter Diskurs eine überindividuelle, institutionalisierte Redeweise, welche Handeln bestimmt sowie eine spezifische gesellschaftliche Realität erzeugt und somit Macht ausübt, verstanden (vgl. Link 1983 in Jäger & Maier 2014; Bartel et al. 2008: 54).

Das Ziel ist die Analyse der Argumente für, als auch gegen ein politisches Engagement seitens der Entwicklungsorganisationen. Der Fokus liegt dabei auf der genaueren Analyse eines bestimmten Diskursstrangs: die Bedienung des Rechts als Argument für oder gegen die Legitimation des politischen Engagements. Das Element des Rechts ist insofern zentral in dieser Arbeit, als dass beide Diskurspositionen dieses als gültige Legitimationsgrundlage akzeptieren. Bei einer genaueren Analyse wird sich jedoch zeigen, dass sich die Rechtsgrundlage, welche als Ausgangspunkt für den Aufbau der Argumentationen verwendet wird, unterscheidet. So stützen sich die Befürworter*innen eines stärkeren politischen Engagements der Entwicklungsorganisationen mehrheitlich auf internationales Recht, wohingegen die Gegenposition ihre Argumente hauptsächlich mit nationalen Rechtsquellen begründen. Die Arbeit zeigt auf, wie sich die Akteure in den Argumenten auf unterschiedliche Ebenen des Rechts stützen, um ihre Position zu rechtfertigen und welche diskursiven Wahrheiten so geschaffen werden.

International ist ein Trend hin zur Verrechtlichung der Politik u.a. durch die transnationale Gouvernanz zu beobachten, insbesondere NGOs nutzen länderübergreifende Verträge zur Durchsetzung ihrer Ziele, indem sie die Legitimation ebendieser aus diesen Verträgen (z.B. Menschenrechte) ziehen und Staaten für deren Nichteinhalten rechtlich zur Rechenschaft ziehen wollen. In der Schweiz wurde mit der KVI über eine Initiative abgestimmt, welche für den Bereich der Corporate Social Responsibility aus internationalen Verträgen abgeleitete Verpflichtungen in Schweizer Recht überführen wollte. Daraus ergibt sich die übergreifende Forschungsfrage:

«Wie beurteilen unterschiedliche politische Akteure der Schweiz das verstärkte politische Engagement der Entwicklungsorganisationen und wie verändert das Recht als Argumentationsgrundlage die Politik der Schweiz?»

Forschungsfrage: «Wie beurteilen unterschiedliche politische Akteure der Schweiz das verstärkte politische Engagement der Entwicklungsorganisationen und wie verändert das Recht als Argumentationsgrundlage die Politik der Schweiz?»

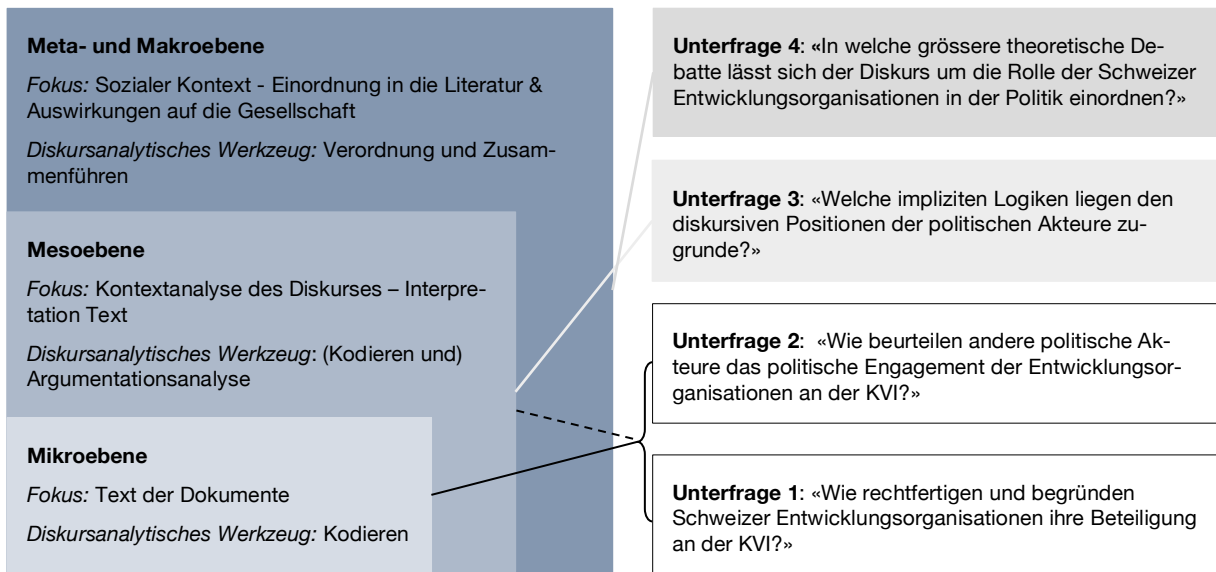


Abbildung 1: Zuordnung der Forschungsunterfragen zu den "Werkzeugen" der Kritischen Diskursanalyse und Ebenen des analysierten Diskurses. Darstellung angelehnt an Koller (2017: 28).

Zur Beantwortung dieser Forschungsfragen ist eine vorausgehende allgemeine Analyse der Argumente der unterschiedlichen Akteure notwendig, damit die relevanten *Diskursstränge* herausgearbeitet werden können. Dieser Teil der Arbeit wird von den folgenden zwei Unterfragen geleitet:

«Wie rechtfertigen und begründen Schweizer Entwicklungsorganisationen ihre Beteiligung an der KVI?» und «Wie beurteilen andere politische Akteure das politische Engagement der Entwicklungsorganisationen an der KVI?»

Um diese Unterfragen zu beantworten, wurden aus den Dokumenten der Entwicklungsorganisationen sowie aus den Interviews deren Vertreter*innen die Argumente, welche im Rahmen der KVI für das politische Engagement genannt wurden, mit Hilfe der *Kritischen Diskursanalyse* herausgearbeitet. Zur Beantwortung der zweiten Fragestellung wurden Aussagen zum politischen Engagement der Entwicklungsorganisationen von Vertreter*innen anderer NGOs sowie von Politiker*innen untersucht. Durch die Untersuchung der Argumentationen soll aufgezeigt werden, welche impliziten Logiken diesen zugrunde liegen. Diese Analyse basiert auf nachfolgender Unterfrage:

«Welche impliziten Logiken liegen den diskursiven Positionen der politischen Akteure zugrunde?»

Um die gewonnenen Erkenntnisse in einen wissenschaftlichen Kontext setzen und diskutieren zu können, findet anhand folgender Unterfrage eine Einordnung der Erkenntnisse in etablierte Konzepte der Literatur statt:

«In welche grössere theoretische Debatte lässt sich der Diskurs um die Rolle der Schweizer Entwicklungsorganisationen in der Politik einordnen?»

Dabei wird wie oben erwähnt u.a. auf die durch die transnationale Gouvernanz eingeläutete Verrechtlichung eingegangen. Hier bezieht sich diese Arbeit auf den von der Wissenschaft und der Praxis

anerkannten Human Rights-Based Approach, welcher als konzeptionelle Grundlage für die Entwicklungspolitik und -zusammenarbeit dient. Dieser rechtsbasierte Ansatz führte zu einer Verschiebung der angewandten Methoden, welche zur Erreichung der Entwicklungsziele verwendet werden. Wie der Name impliziert, stützt sich dieser Ansatz auf universell geltende Menschenrechte. Abbildung 1 dient als Orientierungshilfe über die Ebenen, auf welche sich die Unterfragen beziehen und mit welcher Methode sie beantwortet werden.

1.2 Aufbau der Arbeit

In diesem ersten Teil (1. Einleitung) wird die Motivation, das Ziel und die Fragestellung dieser Forschungsarbeit erläutert. Das nachfolgende Kapitel (2. Lokaler Kontext) widmet sich den für diese Arbeit notwendigen Grundlagen und Begrifflichkeiten, u.a. wird das politische System der Schweiz und die darin enthaltenen Möglichkeiten für die politische Partizipation der Zivilgesellschaft erläutert, sowie kurz die Ereignisse rund um die KVI aufgegriffen. Anschliessend werden theoretische Konzepte (3. Globaler Kontext) dargelegt, welche Eingang in die Auswertung der Ergebnisse finden. Darauf folgend wird die gewählte Methodik zur Analyse der Quellen sowie die genaue methodische Umsetzung des Forschungsprozesses diskutiert (4. Methodologie und Forschungsprozess). Im nächsten Kapitel (5. Ergebnisse) werden die Ergebnisse der Diskursanalyse vorgestellt und die ersten drei Unterfragen beantwortet. In Kapitel 6 (6. Diskussion) wird die Unterfrage 4 aufgegriffen und auf die Machtwirkung des Rechts im Diskurs eingegangen. In einem abschliessenden Kapitel (7. Konklusion und Ausblick) werden die Erkenntnisse der Unterfragen zusammengefügt, damit die Forschungsfrage beantwortet und ein Ausblick auf mögliche weitere Forschung gegeben.

2 Lokaler Kontext – NGOs und die Politik der Schweiz

Dieses Kapitel skizziert den lokalen Kontext, in welchem der Diskurs über die Rolle von Entwicklungsorganisationen in der Politik stattfindet. Die Forschung verzeichnet keine umfängliche Analyse zur Funktion lokaler NGOs in der Politik: Die Literatur fokussiert sich insbesondere auf wirtschaftliche Interessensverbände, welche seit dem 19. Jahrhundert eine zentrale Rolle im politischen System der Schweiz spielen (Eichenberger 2020: 207). Daher verfügen die meisten Kapitel über Interessensverbände in Handbüchern der Schweizer Politik nur über wenig Seiten bezüglich anderer Verbandsakteure und schenken NGOs wenig Aufmerksamkeit (ebd.). Es wird deutlich werden, dass die NGOs und insbesondere die (neuen) sozialen Bewegungen in der Schweiz dazu beitragen, soziale, politische, kulturelle oder ökologische Probleme auf die politische Agenda zu setzen und für diesen Zweck das freiwillige Engagement der Bürger*innen mobilisieren. Obwohl die Forscher*innen anerkennen, dass die Schweizer Interessensorganisationen vielfältiger wurden, ist bis anhin relativ wenig über das Machtgleichgewicht zwischen den verschiedenen Arten von Interessensverbänden bekannt (Eichenberger 2020: 207). Die NGOs vermögen durch ihre Organisationsform auf den Staat und oder den Markt einzuwirken. Zivilgesellschaftliches Handeln wird in der Schweiz als bedeutender Teil einer funktionierenden Demokratie betrachtet, da es Vertrauen in die Institutionen fördert und dadurch zum gesellschaftlichen Zusammenhalt beiträgt (Efionayi-Mäder et al. 2015: 9).

2.1 Die NGO Begrifflichkeit(en)

In dieser Arbeit werden die Begriffe NGO, Entwicklungsorganisation, Menschenrechtsorganisation und soziale Bewegung verwendet. In der Literatur werden unter diesen Begriffen jeweils verschiedene Vereinigungen subsumiert, weshalb im Folgenden kurz erörtert wird, was im Rahmen der vorliegenden Arbeit darunter zu verstehen ist. Die Terminologie ist insofern relevant, als sie mit Konzepten zusammenhängt und so unterschiedliche Erwartungen erschafft – erwartet man NGOs auf der Strasse oder bei Verhandlungen mit Regierungsvertretern? (Roth 2001). Der NGO-Begriff, wie er hier verwendet wird, erlaubt, dass Organisationen mit beiden Strategien als NGO verstanden werden können. In der wissenschaftlichen Debatte zeichnet sich keine einheitliche NGO-Definition ab (PVK 2009; Egli 2010). Dennoch werden NGOs meist als Teil der Zivilgesellschaft und die Zivilgesellschaft selbst als dritter Sektor neben Staat und Markt verstanden (Baur 2006: 107; Holzer & Mutz 2011: 187). Zudem ist in vielen zivilgesellschaftlichen Ansätzen das Verständnis verbreitet, dass der NGO-Begriff "nur" gemeinwohlorientierte Gruppen umfasst (vgl. Roth 2001). Es gilt dabei jedoch festzuhalten, dass die Zivilgesellschaft die gesamten Bürger*innen umfasst, wobei die NGOs nur einen Teil der Zivilgesellschaft umfasst und somit nur spezifische Interessen eines Teils der Bevölkerung vertreten (Fust 2004: 138). Die Frage bleibt, ob auch private Vereine, die staatliche Aufgaben erfüllen und/oder teilweise mit öffentlichen Mitteln finanziert werden sowie (neue) soziale Bewegungen als NGOs bezeichnet werden können.

Gemäss Diani und Della Porta (2006 in Eisenring 2020: 12) ist eine soziale Bewegung ein **(i)** informelles Netzwerk, welches über eine lose Struktur verfügt, **(ii)** jedoch auch formelle Organisationen umfassen

kann. (i) Erstere, welche nur von finanziellen und nicht-finanziellen Beiträgen von Aktivmitgliedern leben, werden auch als *Basisgruppen* und *Graswurzelbewegungen* bezeichnet (Herkenrath 2011: 27f.). Diese handeln ausserhalb institutionalisierter Kanäle mit dem Ziel, etablierte (politische) Mächte im Namen benachteiligter Gruppen herauszufordern (Kriesi 2007: 145). In den 1970er Jahren erlangten u.a. neue soziale Bewegungen, die sich für Umwelt-, Frauen- und Menschenrechte sowie für Solidarität mit der Dritten Welt einsetzten, weltweite Aufmerksamkeit (Roth 2001; Linder & Müller 2017: 159). (ii) Letztere hingegen entstanden vor allem in den frühen 1980er Jahren, als sich viele der heute bekannten NGOs aus sozialen Bewegungen herausbildeten (Frantz 2007: 185; Giugni & Passy 1997: 18-15 in Eichenberger 2020: 209). Diese weisen in verschiedenen Aspekten immer noch Ähnlichkeiten (Themen, Handlungsrepertoires etc.) mit den (neuen) sozialen Bewegungen auf (Roth 2001; Kriesi 2007: 145), entwickelten jedoch gleichzeitig professionellere Organisationsstrukturen und erhöhten ihre finanziellen Ressourcen sowie Mitgliederzahlen (Giugni & Passy 1997: 137 in Eichenberger 2020: 209). Die Bewegungen haben sich somit teilweise stark institutionalisiert, arbeiten mit Parteien zusammen oder gleichen sich konventionellen Interessensverbänden an (Linder 2012: 143). Aufgrund ihres eher institutionalisierten Charakters geniessen solche NGOs einen privilegierten Insider-Status und verfügen über mehr Fachwissen und finanzielle Mittel als lose soziale Bewegungen (Eisenring 2020: 5; Linder 2012: 150f.). Diese Organisationen werden dann teilweise als *soziale Bewegungsorganisationen* [SMO] bezeichnet, wobei dieser Begriff NGOs, bürokratische Interessensgruppen und in besonderen Fällen auch politische Parteien umfasst (Diani und Della Porta 2006 in Eisenring 2020: 12). Andere wiederum setzen die (neuen) sozialen Bewegungen und NGOs gleich (Messner 1999 in Roth 2001) - die konzeptionellen Unterschiede und empirische Bezüge zwischen sozialen Bewegungen und NGOs sind oft unklar und zusätzlich findet sich in der Literatur eine grosse begriffliche Bandbreite für dieselbe Akteurskonstellation (Roth 2001).

Für diese Arbeit werden unter NGO - angelehnt an die Definition von Brass et al. (2018: 137) - im weitesten Sinne gemeinnützige, nichtstaatliche Organisationen, die im Bereich der Entwicklung, der humanitären Hilfe, der Menschenrechte, der Interessensvertretung oder der Zivilgesellschaft arbeiten, verstanden. Diese können sowohl regional, national oder international ausgerichtet sein und sich sowohl Aktionsformen der sozialen Bewegungen als auch der institutionalisierten Organisationen bedienen. Eingeschlossen in dieser Definition sind zu Teilen staatlich unterstützte NGOs, Stiftungen, Vereine, "religiöse" Organisationen. Universitäten, Kirchen, politische Parteien und Gewerkschaften sind jedoch ausgeschlossen. Entsprechend werden Menschenrechtsorganisationen, Entwicklungsorganisationen und (neue) soziale Bewegungen als NGO betrachtet. Zu Menschenrechtsorganisationen werden Organisationen gezählt, die vor allem gegen Menschenrechtsverletzungen kämpfen, zu Entwicklungsorganisationen zählen Organisationen, die vorwiegend Hilfe zur Selbsthilfe im globalen Süden¹ leisten, und

¹ In diesem Papier werden die Begriffe *globaler Süden* und *globaler Norden* verwendet. Diese sind nicht geographisch zu verstehen, sondern beschreiben die unterschiedlichen Positionen in einer globalisierten Welt: So wird vom globalen Süden gesprochen, wenn es sich um wirtschaftlich und politisch benachteiligte Staaten und vom globalen Norden, wenn es sich um Staaten mit einer privilegierten Position handelt. Damit soll vermieden werden, die Hierarchie zwischen den Staaten weiter vertieft wird - wie es der Fall ist, wenn man von "Entwicklungsländern" und "Geberländern" spricht.

unter (neuen) sozialen Bewegungen werden Vereinigungen zusammengefasst, die insbesondere versuchen, Einfluss auf nationale und internationale Politik- und Wirtschaftsbereiche zu nehmen.

2.2 Das politische System der Schweiz

Die Schweiz gilt als Sonderfall unter den modernen Demokratien, weil sie über ein politisches System verfügt, welches durch eine Kombination von weitreichendem Föderalismus, starker direkter Demokratie und ausgeprägter Konkordanz gekennzeichnet ist (Vatter 2020: 27). Dieses Unterkapitel wird aufzeigen, dass insbesondere das Element der direkten Demokratie und die Offenheit der politischen Institutionen den verschiedenen Interessensverbänden die Möglichkeit gibt, stark auf das politische Geschehen der Schweiz einzuwirken (vgl. Kriesi & Wisler 1996: 20). Bevor jedoch insbesondere auf die Möglichkeiten der Interessensverbände eingegangen wird, soll in einem ersten Schritt das allgemeine Schweizer Politiksystem zusammenfassend dargestellt werden.

In der Schweiz herrscht der Grundsatz der Gewaltentrennung - sie setzt sich aus einer *Kollegialen* (Bundesrat), welche von der *Vereinigten Bundesversammlung* (Nationalrat/Volkskammer und Ständerat/Kantonskammer) gewählt wird, zusammen (Vatter 2020: 41). Der Bundesrat dient als Leitungs- und Vollzugsbehörde, wobei jeder der sieben Bundesrät*innen einem Departement vorsteht (ebd.). Während der Legislative die Kompetenzen der Gesetzgebungs-, Wahl-, Oberaufsichts- und Repräsentationsfunktion sowie Mitwirkung in der Aussenpolitik und Finanzbeschlüsse zugeschrieben werden (Riklin & Ochsner 1984 in Vatter 2020: 287; Linder & Müller 2017: 237). Grundsätzlich wird in der Schweiz der Gesetzgebungsprozess durch den Bundesrat angestoßen, jedoch ist seit 30 Jahren das Parlament vermehrt aktiv – diesem Zweck dienen parlamentarische Vorstösse und Initiativen² (Vatter 2020: 288ff.). Der direkte Erfolg von parlamentarischen Vorstößen wird als eher gering eingeschätzt (ebd.). Parlamentarische Vorstösse verfügen aber über eine wichtige Agenda-Setting-Funktion, weil sie die Aufmerksamkeit der Bundesverwaltung auf bestimmte Themen lenken (ebd.). Oberste richterliche Instanz ist das Bundesgericht, welches als letzte Instanz bei zivilrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten sowie bei Streitigkeiten zwischen den staatlichen Ebenen fungiert (ebd.). Es gilt hervorzuheben, dass es sich nicht um ein eigentliches Verfassungsgericht handelt, da es keine Verfassungsgerichtsbarkeit für Bundesgesetze in der Schweiz gibt (ebd.). Darüber hinaus hat die Schweiz einen föderalen Charakter mit einer ausgeprägten Mitwirkung und Autonomie der Kantone (Vatter 2020: 43).

In der direkten Demokratie der Schweiz kann das Stimmvolk auch über Bundesgesetze und Verfassungsänderungen abstimmen, wodurch ein direkter Einfluss auf die Verfassungs- und Gesetzgebungstätigkeit von Parlament und Regierung möglich wird (Vatter 2020: 42). So unterliegt jede vom Parlament vorgeschlagene Änderung der Verfassung dem *obligatorischen Verfassungsreferendum*³ (Linder & Müller 2017: 303f.). Gegen jedes neue Bundesgesetz des Parlaments kann das *fakultative*

² Parlamentarische Vorstösse: Motion (Auftrag an den Bundesrat zur Ausarbeitung eines Gesetzesentwurfs), Postulat (Auftrag des Parlaments an den Bundesrat zur Prüfung der Notwendigkeit eines Erlasses), Interpellation – Anfrage – Fragestunde (verlangen von Auskunft über Angelegenheiten vom Bundesrat), parlamentarische Initiative (Entwurf eines Ratsmitgliedes zu einem Erlass) (vgl. Vatter 2020: 288; Parlament.ch).

³ Beim obligatorischen Referendum findet eine Volksabstimmung unter bestimmten Bestimmungen wie eine Verfassungsänderung automatisch statt (Vatter 2020: 355).

Gesetzesreferendum ergriffen werden, indem innerhalb von 100 Tagen 50'000 Unterschriften gesammelt werden (Linder & Müller 2017: 303f.; Kriesi & Wisler 1996: 20). Schliesslich kann das Stimmvolk eine Volksabstimmung zu einer gewünschten Änderung der Bundesverfassung oder die Änderung der ganzen Verfassung mit der Unterschrift von 100'000 Stimmberechtigten innerhalb von 18 Monaten verlangen - man spricht dann von einer *Volksinitiative* (Linder & Müller 2017: 308; Vatter 2020: 42; Kriesi & Wisler 1996: 20). Volksinitiativen haben in der Regel wenig Aussicht auf Erfolg - die Annahmquote liegt um die 10 Prozent (Linder & Müller 2017: 321; Vatter 2020: 360). Dennoch entfalten sie in der Regel Wirkung, da die Behörden oft direkte oder indirekte Gegenvorschläge formulieren, die den Forderungen der Volksinitiativen zumindest teilweise Rechnung tragen, was bei knapp der Hälfte aller eingereichten Initiativen zu einer Änderung der Rechtsordnung führte (Vatter 2020: 360). In der Regel gilt somit die Volksinitiative entgegen dem Referendum nicht als Bremse und der Erhaltung des Status quo, sondern als Zeichen für Veränderung und Neuerungen - aus diesem Grund ist es insbesondere das politische Mittel der deutlich rechts oder links Positionierten (Linder & Müller 2017: 321).

Um jedoch die realen Machtverhältnisse in der Schweiz erfassen zu können, ist es erforderlich, den Blick auf die Aufgaben und Funktionen nichtstaatlicher Akteure wie politischer Parteien und Interessenverbände zu richten (vgl. Vatter 2020: 44). So können Parteien und Verbände in der vorparlamentarischen Phase u.a. mittels parlamentarischer Vorstösse und Volksinitiativen Einfluss auf die Politik ausüben. Die direkte Demokratie hilft somit gesellschaftlichen Akteuren Interessen auf die politische Agenda zu setzen und systemtransformierende Wirkung zu erzielen.

2.2.1 Nichtstaatliche Akteure in der Schweizer Politik

Das Schweizer System der Interessensvertretung wird von Eichenberger (2020: 209f.) als neokorporatistisch bezeichnet: Der Neokorporatismus wird mit der privilegierten Integration von Wirtschaftsverbänden in Verbindung gebracht, sodass diese traditionell neben den politischen Parteien die wichtigsten Interessensverbände sind. Insbesondere in neokorporatistischen Systemen werden wirtschaftliche Interessensgruppen als legitime politische Entscheidungsträger angesehen (Fraussen & Beyers 2016: 5). Es zeichnen sich jedoch Tendenzen ab, dass in neokorporatistischen Ländern die Wirtschaftsverbände nicht mehr das Monopol der Interessensvertretung innehaben (Weiler et al. 2018: 227f.). Daraus ergibt sich die Frage, ob die unterschiedlichen Interessensgruppen den gleichen Zugang zum politischen Entscheidungsfindungsprozess in der Schweiz haben.

Parteien gelten gemeinhin aufgrund ihrer Aufgaben und Funktionen als politische Akteure (vgl. Vatter 2020: 91). In der Schweiz sind Parteien rechtlich als Vereine konstituiert, handeln als staatsunabhängige freiwillige Organisationen und werden aus privaten Mitteln finanziert (Vatter 2020: 109). Sie bieten den Wähler*innen eine politische Partizipationsmöglichkeit und üben politischen Einfluss aus (Alemann 2010: 11 in Vatter 2020: 91). Im internationalen Vergleich wird den Parteien eine schwache Stellung im Staat zugeschrieben, dies lässt sich mitunter durch eine stärkere Position der Interessensverbände begründen (Vatter 2020: 109; Kriesi & Trechsel 2008: 99). Denn im Falle von Volksabstimmungen und Agenda-Setting stehen Parteien in direkter Konkurrenz zu professionell organisierten Verbänden und sozialen Bewegungen mit starkem Mobilisierungspotenzial (Vatter 2020: 109).

Eine starke Stellung wird hingegen den Interessenverbänden zugeschrieben, die im politischen System der Schweiz sowohl durch Vertreter*innen im Parlament im vorparlamentarischen Prozess, im Gesetzgebungsprozess, bei Abstimmungskampagnen und bei der Umsetzung von öffentlichen Aufgaben schon seit langem eine einflussreiche Rolle übernehmen (Vatter 2020: 159; Kriesi & Trechsel 2008: 99; Linder & Müller 2017: 138). Verbände sind im Wesentlichen Gruppen von natürlichen oder juristischen Personen, die sich freiwillig zur Verfolgung gemeinsamer Ziele zusammenschliessen, eine Organisationsstruktur aufweisen und in der Regel nicht an Wahlen teilnehmen (Vatter 2020: 159). In der Schweizer politikwissenschaftlichen Literatur wird den klassischen Interessensverbänden der Wirtschaft am meisten Aufmerksamkeit geschenkt (vgl. Kriesi & Trechsel 2008, Linder & Müller 2017; Vatter 2020), u.a. da diese als «ursprünglichster und wichtigster Typus von Interessensorganisationen» verstanden werden (Vatter 2020: 159).

DIE WIRTSCHAFTSVERBÄNDE

Der Einfluss der Wirtschaftsverbände auf die Schweizer Politik reicht weit zurück (Vatter 2020: 160; Eichenberger 2020: 206). Die heutige *Economiesuisse* (damals noch *Schweizer Handels- und Industrieverein* [SHIV]) entstand bereits 1869, der *Schweizerische Gewerbeverband* [SGV] 1879, der *Schweizerische Gewerkschaftsbund* [SGB] 1880 und der *Schweizerische Bauernverband* [SBV] 1897 (Linder & Müller 2017: 138). Zu dieser Zeit wussten diese Dachverbände besser als manche Parteien, die branchenspezifischen Interessen zu bündeln (ebd.) und schufen Verbandspersönlichkeiten als Akteure der politischen Elite die Möglichkeit, die Ausrichtung der schweizerischen Wirtschafts- und Handelspolitik zu bestimmen (Vatter 2020: 165f.). Die grossen Spitzenverbände der Wirtschaft wurden so zu zentralen politischen Akteuren des Schweizer Neokorporatismus (Mach et al. 2020). Bereits in den 1950er Jahren gewannen diese im vorparlamentarischen Vernehmlassungsverfahren⁴ und in den Expertenkommissionen des Bundes zusätzlichen Einfluss (Vatter 2020: 165f.). Auf diese Weise werden Verbände in die frühen Phasen eingebunden und nehmen auf die Gestaltung von Erlassen des Bundesrates Einfluss (Vatter 2020: 179). Diese Spitzenverbände verfügen ebenfalls über Vertreter*innen im Parlament, wodurch sie wiederum in (nachfolgenden) parlamentarischen Entscheidungen Einfluss nehmen (ebd.).

Grosse Dachverbände spielen aufgrund ihrer Referendums- und Vollzugsmacht eine traditionell wichtige Rolle in der vorparlamentarischen Phase (Linder & Müller 2017: 150f.; Vatter 2020: 178). Denn Verbände können, indem sie Referendumskampagnen führen, Einfluss auf die Politik nehmen. Die Wirtschaftsverbände sowie weitere einflussreiche und mobilisierungsstarke Verbände werden von den Bundesbehörden im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens angehört, um die Referendumswahrscheinlichkeit zu senken (Vatter 2020: 179). Daher dient das Referendum auch als Vetoverfahren und als Möglichkeit die politische Agenda zu beeinflussen (Eichenberger & Varone 2020). Aber auch als verwaltungsexterne Mitglieder der ausserparlamentarischen Expertenkommissionen wirken Spitzenfunktionär*innen der Verbände, neben Wissenschaftler*innen und Fachexpert*innen bei der Ausarbeitung gesetzgeberischer Vorprojekte mit (ebd.). In den letzten 20 Jahren wurden Gesetzesentwürfe

⁴ Das vorparlamentarische Vernehmlassungsverfahren dient der Konsultation und Einbindung von Parteien, Verbänden und Kantonen und stellt somit eine Möglichkeit der Mitwirkung am Rechtsetzungsprozess dar - auf diese Weise wird versucht, die Sachgerechtigkeit und Akzeptanz der Entwürfe zu gewährleisten (Vatter 2020: 289).

daher zunehmend von parlamentarischen Kommissionen (und nicht von der Regierung) ausgearbeitet und in Vernehmlassungsverfahren deutlich angepasst (Vatter 2020: 289). Obwohl zeitweise Kritik und Fragen bezüglich der Legitimation der starken Stellung in der parlamentarischen Expertenkommission aufgekommen sind, sind die Wirtschaftsverbände nach wie vor in den Gremien vertreten und die Mitwirkung wurde nie fundamental angezweifelt (Vatter 2020: 179). Somit galten bereits in den 1970er Jahren die vier Spitzenverbände der Wirtschaft (Economiesuisse, SGV, SBV, SGB) zusammen mit dem Bundesrat als die fünf einflussreichsten politischen Akteure und stellten das eigentliche Machtzentrum der Politik dar (Fischer et al. 2009 in Vatter 2020: 193).

DIE "RESTLICHEN" INTERESSENSVERBÄNDE

Es existieren weitere Interessensverbände, welche gesellschaftliche, politische oder kulturelle Interessen in der Politik vertreten - diese werden in Schweizer Politikbüchern jedoch weniger intensiv behandelt (vgl. Vatter 2020; Kriesi & Trechsel 2008; Linder & Müller 2017). Laut Vatter (2020: 176) sind entwicklungspolitische Organisationen erst in den 1960er Jahren richtig in Erscheinung getreten. So setzt sich Alliance Sud [entwicklungspolitische Arbeitsgruppe sechs Schweizer Entwicklungsorganisationen] seit 1971 für eine nachhaltige Entwicklung und ein gerechtes Nord-Süd-Verhältnis sowohl in der Politik als auch gegenüber den öffentlichen und wirtschaftlichen Akteuren ein (Alliance Sud o.J.).

Anfänglich beteiligten sich soziale Bewegungen und NGOs insbesondere mit einer bis dahin neuen und unkonventionellen politischen Partizipation und forderten damit die etablierten politischen Mächte heraus (Roth 2001; Linder & Müller 2017: 156f.). Anstatt mit Politikern zu diskutieren und Lobbyarbeit zu betreiben, waren soziale Bewegungen auf der Strasse und an verschiedenen Arten von Protesten anzutreffen (Rootes 2007: 84 in Eisenring 2020: 5). Das direktdemokratische Verfahren erleichterte jedoch den Zugang zum politischen System (Kriesi & Wisler 1996: 22) und gab den Schweizer NGOs ein weiteres Instrument zur Einflussnahme und Zugangsmöglichkeit zum politischen Prozess (Eichenberger & Varone 2020). Die Initiative ist eine Möglichkeit die politischen Ergebnisse direkt zu beeinflussen und Gesetzgebung einzuleiten (ebd.). Zusätzlich halten Kriesi & Wisler (1996: 22f.) fest, dass für NGOs der direktdemokratische Weg attraktiv sei, da er kein Risiko der Repression mit sich bringen würde und mit der Akzeptanz der Behörden gerechnet werden kann. Dadurch wird die gesamte Wählerschaft mit den aufgeworfenen Themen konfrontiert und muss dazu Stellung beziehen. Hinzu kommt, dass NGOs sich auf ihre "personelle" Ressource verlassen können, die die Position der Organisation verteidigen und die Bevölkerung mobilisieren vermögen (Eichenberger & Varone 2020). Dadurch brachten die (neuen) sozialen Bewegungen neue Themen auf das politische Parkett, welche u.a. die Legitimität der kapitalistischen Ordnung in Frage stellten (Gertschen & Bürgi Bonanomi 2020: 6). Mit der direktdemokratischen Öffnung geht jedoch eine Mässigung anderer Aktionsformen der NGOs einher und "verpflichtet" die NGOs, institutionalisierte Teilnehmer am politischen Prozess zu werden (Kriesi & Trechsel 1996: 22f.).

Neben dem Aufschwung der sozialen Bewegungen, gewannen auch transnationale Regime, die sich mit grenzüberschreitenden Fragen befassen, immer mehr an Bedeutung (Cutler et al. 1999 in Roth 2001). Vor diesem Hintergrund wurden zivilgesellschaftliche Akteure wie Amnesty International und Public Eye gegründet (Gertschen & Bürgi Bonanomi 2020: 7f.). Auch in der Schweiz kam es dadurch

zu einem gesellschaftlichen Wandel, der NGOs eine wachsende Bedeutung zuwies (Deiss & Fust 2004). Inzwischen werden (neue) soziale Bewegungen und NGOs als politische Akteure betrachtet, deren Forderungen als ebenso zentral gelten wie die der etablierten Interessengruppen (Linder & Müller 2017: 164).

DIE EINFLUSSMÖGLICHKEITEN DER VERBÄNDE UND KRITIK AN DER VERBANDSSTELLUNG

Diese Globalisierung und Europäisierung der Politik sowie die zunehmende Zahl in- und ausländischer Akteure führten ca. seit den 1990er Jahren zu einer Pluralisierung der schweizerischen Verbände, wodurch der Einfluss der Wirtschaftsverbände auf den politischen Willensbildungsprozess abnahm (Vatter 2020: 193; vgl. Eichenberger 2020: 206; Mach et al. 2020). U.a. deswegen sank auch die Relevanz der vorparlamentarischen Phase, wodurch sich der Schwerpunkt der Mitwirkung von Wirtschaftsverbänden auf direktes Lobbying im Parlament, die Bildung von Interessenskoalitionen im National- und Ständerat, Innehaben von Parlamentssitzen sowie auf die Einflussnahme der öffentlichen Meinungsbildung verlagerte (Vatter 2020: 180; Mach et al. 2020). Diese Veränderungen haben die Position traditionell korporatistischer Verbände geschwächt und den politischen Aufstieg anderer Interessensverbände begünstigt (Mach et al. 2020). Auch NGOs sind laut Vatter (2020: 181) zunehmend aktiv bei der Verwendung solcher politischen Mittel.

Gewisse Wissenschaftler*innen statuieren, dass besonderes das Referendumsrecht zu einer Bevormundung durch Interessen einzelner privilegierter Verbände führe, da Bürger*innen nicht über die Mittel verfügen, ein Referendum zu ergreifen (Vatter 2020: 369). Das Referendum sei daher ein Verhandlungspfad, welcher im engen Sinne lediglich eine Verständigung unter den politischen Eliten darstelle (Linder & Müller 2017: 156). Dem kann das politische Mittel der Volksinitiative entgegenwirken – denn die Initiative wird häufiger von kleineren Verbänden und sozialen Bewegungen als von grossen Verbänden und Parteien genutzt (Vatter 2020: 370). Die Volksinitiative bietet somit Chancen auf Agenda-Setting-Macht, öffentliche Präsenz, Mobilisierung von Unterstützer*innen (Höglinger 2008 in Vatter 2020: 371) und Inputmöglichkeit für vernachlässigte Forderungen (Vatter 2020: 382) – natürlich kann jedoch auch das Sammeln von Unterschriften kostspielig sein und mit erheblichen Opportunitätskosten verbunden, welche nicht für andere Aktivitäten verwendet werden können (Kriesi & Wisler 1996: 22). Es kann gesagt werden, dass die direkte Demokratie die Macht der Parteien bricht und sie in die Hände verschiedener Akteure legt (Vatter 2020: 382). Die Schwäche der direkten Demokratie liegt nach Ansicht von Vatter (2020: 393) vor allem in der gestärkten Position gut organisierter Interessengruppen und im teilweise ungenügenden Schutz von Minderheitenrechten. Im Zusammenhang mit den NGOs wird manchmal darauf verwiesen, dass die Professionalisierung der NGOs, welche mit einem politischen Engagement notwendigerweise einhergeht, dazu führen könnte, dass NGOs Teil der "Elite" werden und sich vom sozialen Milieu, welches sie repräsentieren, abheben (Roth 2001). Es wird gesagt, je grösser der Einfluss am politischen Prozess werde, desto drängender wird das Legitimationsproblem. Roth stellt die Vermutung auf, dass «wo es NGOs gelingt, in dauerhaftere internationale Regime einbezogen und an der Umsetzung ihrer Politik beteiligt zu werden, sind sie [in] Gefahr, ihren Nichtregierungsstatus zu verlieren» (Roth 2001: o.S.).

Trotz dieser Diversifizierung der Verbände, gelten die Wirtschaftsverbände immer noch als sehr aktiv in der Finanzierung von Referendums- und Initiativkampagnen. Diese setzen von allen politischen Akteuren die höchsten Summen ein, weshalb ihnen eine «überragende Rolle in Abstimmungskampagnen» zugeschrieben wird (Hermann & Nowak 2012: 34 in Vatter 2020: 182f.). Jedoch wird gemeinhin gesagt, dass ein Aufstieg von Bürgergruppen den Niedergang des Neokorporatismus impliziert: Dies, da Bürgerinitiative Interessen verteidigen, die sich angeblich nicht mit der Idee eines kontinuierlichen Wirtschaftswachstum vereinbaren lassen und somit die neokorporatistischen Strukturen ihre demokratische Legitimation stückweise verlieren und ins Wanken geraten (Eichenberger 2020: 209f.). Diese werden somit durch ein eher pluralistisches System der Interessensvermittlung ersetzt: Bürgergruppen genießen daher einen grösseren Anteil an Zugang zum legislativen Bereich (ebd.). Dennoch zeichnet sich kein komplett pluralistisches Ideal ab, da insbesondere ressourcenarme Bürgergruppen ausgeschlossen werden und keinen gleichen Zugang zum politischen Prozess genießen (Weiler et al. 2018: 289f.). Zusammenfassend kann also gesagt werden, dass die Schweiz durch eine stark verankerte Position der Wirtschaftsverbände gekennzeichnet ist, welche die Einflussmöglichkeit anderer Verbände eingeschränkt hat (Mach et al. 2020). Hingegen erleichterten die direktdemokratischen Instrumente den Zugang zum Entscheidungsfindungsprozess für Entwicklungsorganisationen und andere Bürgergruppen und begünstigte die Anerkennung dieser in der Politik (ebd.). Obwohl der Einfluss der Wirtschaftsverbände nicht massiv abgenommen hat, vermögen NGOs heute eine aktive Rolle in der Schweizer Politik einzunehmen und erschweren dadurch die dominante Einflussnahme der Wirtschaftsverbände.

2.2.2 Die Entwicklungszusammenarbeit und -politik der Schweiz

In diesem Abschnitt soll kurz ein Überblick über die Schweizer Entwicklungspolitik und -zusammenarbeit gegeben werden. Die Schweiz leistet mit der internationalen Zusammenarbeit [IZA] einen Beitrag zur Armutsbekämpfung und zur nachhaltigen Entwicklung in Entwicklungsländern (Schweizer Eidgenossenschaft 2020: 3). Die Agenda 2030 mit ihren 17 *Sustainable Development Goals* [SDGs] ist dabei richtungweisend für die IZA (ebd.: 15). Das Kompetenzzentrum für die IZA ist die Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit [DEZA] (DEZA 2018), welches die Entwicklungs- und Ortszusammenarbeit sowie die humanitäre Hilfe des Bundes koordiniert (EDA 2011: 5). Der Begriff *Entwicklungspolitik* steht in Zusammenhang mit Rahmenbedingungen und Leitlinien und gibt so den "Rahmen" für die Entwicklungszusammenarbeit [EZA] vor, während sich der Begriff *Entwicklungszusammenarbeit* auf die Umsetzung und Praktiken der Entwicklungspolitik bezieht. Es gilt zu berücksichtigen, dass teilweise in der Literatur die Begriffe als Synonyme oder *Entwicklungszusammenarbeit* als Oberbegriff verwendet wird.

Grundlage einer jeden staatlichen EZA ist das Verständnis von Entwicklung (vgl. EDA 2011: 3). Seit den 1980er und 1990er Jahren ist das Leitbild der Schweizer EZA das Konzept der nachhaltigen Entwicklung, wodurch der frühere Problemfokus auf den Süden einem globaleren Ansatz gewichen ist, der auf die Beseitigung struktureller Ursachen abzielt (EDA 2011: 4f.). Auch Alliance Sud (2019: 14) weist darauf hin, dass eine wirksame EZA entsprechende Rahmenbedingungen benötigt. Politische Entscheidungen auf nationaler wie internationaler Ebene haben oft einen erheblichen Einfluss auf die Entwicklungsmöglichkeiten (ebd.). Ein Zusammenwirken von Programmarbeit und Politikengagement wird als

notwendig betrachtet (Egli 2010: 13). Entwicklung wird somit nicht mehr als nationale oder bilaterale Angelegenheit gesehen, sondern als globale Herausforderung, die mit verbindlichen Zielen und einem Zeitrahmen angegangen werden muss (EDA 2011: 5). Damit wurde auch der karitative Ansatz der Entwicklungshilfe durch die Entwicklungszusammenarbeit ersetzt, die in Partnerschaft mit lokalen Behörden, der Zielgruppe und der Zivilgesellschaft Programme umsetzt sowie an der Lösung von Armut- und Entwicklungsproblemen arbeitet (ebd.: 20). Der Fokus liegt dabei auf dem Prinzip der Hilfe zur Selbsthilfe, was bedeutet, dass die Bemühungen von Staaten, Gesellschaften und Menschen, ihre Armut- und Entwicklungsprobleme selbstständig zu lösen, unterstützt werden (ebd.: 28). Diesen Ansatz verfolgen auch vermehrt NGOs aus dem globalen Norden, welche versuchen, zusammen mit ihren zivilgesellschaftlichen Partnern im globalen Süden, an der Gestaltung der politischen und institutionellen Rahmenbedingungen mitzuwirken (Egli 2010: 12). So wird seit den 1990er Jahren mit dem Ausdruck der EZA an die Mitverantwortung des globalen Nordens appelliert (Oettliker 1998).

Die staatliche Entwicklungspolitik wird als die Summe aller politischen, wirtschaftlichen und sozialen Massnahmen verstanden, die für eine nachhaltige Verbesserung der Lebensbedingungen in "Entwicklungsländern" notwendig ist (DEZA 2021) und ist damit Teil der Schweizer Aussenpolitik (EDA 2011: 11). Die Entwicklungspolitik ist im Schweizer Recht verankert – die rechtliche Grundlage findet sich in der Bundesverfassung: «Der Bund [...] trägt namentlich bei zur Linderung von Not und Armut in der Welt, zur Achtung der Menschenrechte und zur Förderung der Demokratie, zu einem friedlichen Zusammenleben der Völker sowie zur Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen» (Art. 54 Abs. 2 BV; DEZA 2018). Alle vier bis fünf Jahre legt das Parlament die inhaltlichen Ziele und thematischen Schwerpunkte in den Botschaften zu den Rahmenkrediten fest - Grundlage dafür ist das Entwicklungshilfegesetz von 1976 (EDA 2011: 21).

Seit 2015 besteht mit der Agenda 2030 und ihren 17 Zielen für nachhaltige Entwicklung darüber hinaus ein globaler Referenzrahmen, der von den 193 Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen [UN] verabschiedet wurde (Alliance Sud 2019: 7ff.; Schweizer Eidgenossenschaft 2018: 4; Gertschen & Bürgi Bonanomi 2020: 11). Oftmals kommen entscheidende Anregungen von der UN-Generalversammlung (EDA 2011: 46f.). Die Schweiz hat sich dazu verpflichtet, die Agenda 2030 auf nationaler wie internationaler Ebene umzusetzen (Schweizer Eidgenossenschaft 2018: 6). Die Umsetzung der Agenda 2030 verlangt u.a. die Zusammenarbeit zwischen staatlichen und nichtstaatlichen Akteuren aller Ebenen und Sektoren, neue Partnerschaften mit der Wissenschaft, Zivilgesellschaft und Privatwirtschaft sowie Politikkohärenz (ebd.: 17). Sie umfasst eine soziale, ökologische sowie eine wirtschaftliche Dimension und konzentriert sich auf die Armut- und Ungleichheitsreduktion (ebd.). Weiter markieren die SDGs einen Paradigmenwechsel in der IZA, insofern als alle Länder (nicht nur "Entwicklungsländer") aufgerufen werden, sämtliche Politikbereiche nachhaltig zu gestalten (Alliance Sud 2021: 10). Einen weiteren grossen Meilenstein stellen die 2011 vom UN-Menschenrechtsrat verabschiedeten UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte dar (Alliance Sud o.J.). Diese stützen sich auf die internationalen Menschenrechtsverträge und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen ab (Gertschen & Bürgi Bonanomi 2020). Die OECD-Leitsätze beinhalten einen Verhaltenskodex für multinationale Unternehmen (ebd.), während die UN-Leitprinzipien zusätzlich die Staaten verpflichten, zu überprüfen, dass

Unternehmen in ihrer Jurisdiktion Menschenrechte einhalten: Dies soll durch eine Mischung aus freiwilligen Massnahmen und staatlichen Regeln gewährleistet werden (Alliance Sud o.J.). Auch die UN-Leitprinzipien verweisen auf die Rechte und Pflichten der Nationalstaaten und fordern diese zur Durchsetzung der Menschenrechte auf (Gertschen & Bürgi Bonanomi 2020: 8). Solche Regelungen sind beispielhaft für die transnationale Gouvernanz⁵ internationaler Unternehmenstätigkeiten (ebd.: 18). Somit sind die Politik und die Wirtschaft der Schweiz "Betroffene und Gestalter" dieser transnationalen Regelwerke (ebd.: 6). Es gilt jedoch an dieser Stelle anzumerken, dass diese Regelungen über keinen Durchsetzungsmechanismus verfügen (Gertschen & Bürgi Bonanomi 2020: 4f.). So setzen sich z.B. für die Umsetzung der Regelwerke wie SDG, UN-Leitprinzipien und OECD Leitsätze sowohl Regierungen, Unternehmen als auch Zivilgesellschaft ein (ebd.). Ein Beispiel für ein solches Engagement in der Schweiz der Zivilgesellschaft stellt u.a. die KVI dar.

Um ihre Ziele zu erreichen, arbeitet die DEZA mit Partnerorganisationen im Entwicklungsbereich zusammen (DEZA 2007: 1). Dazu gehören in der Schweiz tätige NGOs, welche zentrale Ansprechpartner in der Entwicklungspolitik darstellen und bei der Durchführung der Entwicklungsprogramme helfen. Die DEZA unterstützt thematisch spezialisierte NGOs mit Beiträgen bei der Umsetzung von Programmen und Projekten (EDA 2011: 39) oder vergibt Aufträge an diese (DEZA 2007: 3). Die DEZA arbeitet zusätzlich direkt mit NGOs im globalen Süden zusammen, wenn diese ihren Ansprüchen genügen und konsultieren in solchen Fällen Schweizer NGOs nur dann, wenn diese eindeutig stärker sind (Fust 2004: 136). Dadurch können Schweizer NGOs in Konkurrenzsituationen mit NGOs aus dem Süden kommen (ebd.). Die meisten Schweizer NGOs finanzieren sich zusätzlich zu den DEZA-Beiträgen durch Spenden und üben ihre Tätigkeit unabhängig von den staatlichen Behörden aus (EDA 2011: 38). Diese Entwicklungsorganisationen fördern die aktive Beteiligung von marginalisierten Bevölkerungsgruppen an Entwicklungsprozessen, setzen Projekte um und können mit Kampagnen auch Einfluss auf die öffentliche Wahrnehmung und Meinungsbildung nehmen (Alliance Sud 2019: 13; EDA 2011: 38). Dadurch tragen sie dazu bei, dass sich die EZA an den Bedürfnissen und Rechten benachteiligter Menschen orientiert (ebd.).

Die politische Bedeutung privater NGOs zeigt sich u.a. in ihrer Rolle bei der Unterstützung des Beitritts der Schweiz zur Welthandelsorganisation [WTO] und zur UN (Deiss & Fust 2004: 129f.). Im Falle des UN-Beitritts haben die Schweizer Entwicklungsorganisationen die Volksinitiative unterstützt und einen massgeblichen Beitrag zur Unterschriftensammlung geleistet (ebd.). Genauso gehören kritische Stellungnahmen zu umstrittenen Themen wie Handelsfragen zu ihrem Aufgabenbereich (ebd.). Gemäss Deiss & Fust (2004: 130) gehört es zur Unabhängigkeit von NGOs, ihre eigene Stimme im politischen Dialog vertreten zu können, was allerdings zu Spannungsfeldern führen kann, wenn es um heikle Themen oder Abstimmungsvorlagen geht. Die politische Unabhängigkeit der NGOs ist nicht allein eine Frage der Finanzierung, sondern der demokratischen Freiheit für divergierende politische Auffassungen - d.h. die Pluralität der Schweizer Gesellschaft spiegelt sich notwendigerweise in der

⁵ Die *transnationalen* Gouvernanz beschreibt die Ordnung transnationale Regelungen und Legitimierungen unterschiedlicher Bereiche wie z.B. die Unternehmenstätigkeit (vgl. Gertschen & Bürgi Bonanomi 2020: 4). Sie beschreibt eine Struktur mit einer nationalen sowie darüber (und darunter) liegenden Ebene in der sich staatliche (und teilweise auch nichtstaatliche) Akteure verbindlichem Recht sowie unverbindlichen Standards verschreiben (ebd.).

Entwicklungspolitik wider, und so muss akzeptiert werden, dass diese Entwicklungsorganisationen in der politischen Entscheidungsfindung als Mahner oder "unbequeme Partner" auftreten können (ebd.) – in der demokratischen Debatte soll jeder Akteur eine Rolle spielen (Fust 2004: 137). Die Unabhängigkeit der Entwicklungsorganisationen zeigt sich ebenfalls in der politischen Äusserungsfreiheit. Die Finanzierung sollte daher keinen Einfluss auf die öffentliche Meinung nehmen, sondern Projekte fördern – ansonsten, so Fust (2004: 137) müsste man sich auch Subventionen oder Direktzahlungen an Schweizer Bauern stören, die sich gegen die Schweizer Landwirtschaftspolitik aussprechen. Egli (2010: 13) betont weiter, dass Entwicklungsorganisationen einen wichtigen Beitrag zur Entwicklungspolitik der Schweiz leisten können, denn Projektarbeit ohne politisches Engagement greift zu kurz, aber auch politisches Engagement ohne Erfahrung aus der Umsetzung hängt in der Luft.

Zum Zeitpunkt der KVI wurde politisch noch ausgehandelt, wie die UN-Leitprinzipien und OECD-Leitsätze in der Schweiz genau umgesetzt werden sollten. Die KVI wollte zentrale Konzepte der UN-Leitprinzipien in das Schweizer Haftpflichtrecht verankern. Debatten darüber, ob die Sorgfaltspflicht von Unternehmen betreffend den Menschenrechten in nationales Gesetz überführt werden soll, werden auch in anderen EU-Mitgliedstaaten geführt (vgl. Gertschen & Bürgi Bonanomi 2020: 14).

2.3 Die KVI und die Beteiligung der Entwicklungsorganisationen

Die KVI, welche von einer Allianz von über 110 NGOs unterstützt wurde, wurde im Jahr 2016 eingereicht und kam am 29. November 2020 zur Abstimmung (BJ 2020; Verein Konzernverantwortungsinitiative o.J. d). Die Initiative erreichte das Volksmehr, scheiterte jedoch am Ständemehr. Die Initiative hatte zum Ziel, dass multinationale Unternehmen mit Sitz in der Schweiz für den Schaden von Menschenrechtsverletzungen und Verstösse gegen internationale Umweltstandards, welche sie bei Geschäften im Ausland verursachen, aufkommen müssten und konkrete Haftungsregelungen entworfen werden sollten (Verein Konzernverantwortungsinitiative o.J. a). Diese Forderung stützte sich auf die 2011 vom Menschenrechtsrat verabschiedeten UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (Verein Konzernverantwortungsinitiative o.J. e). Diese halten die Verpflichtung der Konzerne, die Menschenrechte zu respektieren sowie die Verantwortung der Staaten mit einer Mischung aus freiwilligen und rechtlich verbindlichen Massnahmen sicherzustellen, dass die Konzerne ihrer Verpflichtung nachkommen, fest (ebd.). Damit wird unterstrichen, dass in der internationalen Diskussion der Konsens herrscht, dass freiwillige Selbstverpflichtungen nicht genügen (ebd.).

Der vom Bundesrat im Dezember 2016 publizierte Nationale Aktionsplan zu Umsetzung der UN-Leitprinzipien beinhaltete keine Formulierung verbindlicher Regeln und auch das 2015 vom Bundesrat verabschiedete Positionspapier zur gesellschaftlichen Verantwortung der Unternehmen setzte vollständig auf Selbstregulierung (Verein Konzernverantwortungsinitiative o.J. e). Obwohl der Bundesrat und das Parlament mehrmals betonten, die Problematik anzuerkennen, wurde auf verbindliche Massnahmen zur Verhinderung von Menschenrechtsverletzungen durch Konzerne mit Sitz in der Schweiz verzichtet (ebd.). Diese Lücke der fehlenden verbindlichen Instrumente hätte mit Hilfe der KVI geschlossen werden sollen. Dem Bundesrat gingen die Forderungen der Initianten, insbesondere im Bereich der Haftungsregelungen zu weit (BJ 2020). Er unterstützte folglich den indirekten Gegenvorschlag des

Parlaments, welcher keine Konzernhaftung vor Schweizer Gerichten, sondern Berichterstattungspflichten für Unternehmen beinhaltet (BJ 2020; Gafner 2020). Das Grundanliegen, Unternehmen mit Sitz in der Schweiz dazu zu bringen, Menschenrechte auch im Ausland zu respektieren, wird von beiden Parteien verfolgt - somit werden die Menschenrechte als ein wichtiges Gut betrachtet (Acklin Zimmermann & Gerber 2020; Hermann 2020). Der Gegenvorschlag wurde im Herbst 2019 von der Justizministerin Karin Keller-Sutter, sowie Ständerat Ruedi Noser (FDP) und Beat Rieder (Die Mitte) vorgeschlagen (Loser & Feusi 2020). Dieser trat nun in Kraft, da die Initiative abgelehnt wurde.

Gemäss dem Politologen Michael Hermann wäre eine Annahme der Initiative einem Wendepunkt in der 130-jährigen Geschichte der Volksinitiative gleichgekommen (Hermann 2020). Da Volksinitiativen, welche globale Herausforderungen ansprechen und dabei lokale Wirtschaftsinteressen herausfordern, bei der Schweizer Bevölkerung kaum Zustimmung finden (Hermann 2020). Vereinfacht ausgedrückt kam es bei der KVI zum Duell zwischen Zivilgesellschaft und Wirtschaft (Häfliger 2019). Die Kampagne für die KVI wurde von den zwölf Mitgliedsorganisationen des Trägervereins zusammen mit Beiträgen von den unterstützenden Organisationen⁶ (Feusi 2020a) sowie Tausenden von Kleinspenden finanziert. Gemäss dem Tages-Anzeiger hat die Initiative zudem Kampagnenstrukturen mit einer Schlagkraft erschaffen, die das politische Bild der Schweiz auf lange Zeit prägen werden (De Carli et al. 2020).

Während und nach der Abstimmungskampagne zur KVI wurde in den Medien u.a. darauf hingewiesen, dass Entwicklungsorganisationen in der politischen Debatte stärker in Erscheinung getreten sind, sich vermehrt öffentlich positioniert haben und eine ebenso professionelle Kampagnenarbeit geleistet haben wie bekannte Dachverbände (wie Economiesuisse) der Schweizer Wirtschaft (Feusi 2020a; Stadler 2013). Chef der Alliance Sud, Peter Niggli, erkennt in der Rohstoffdebatte eine neue Art der Zusammenarbeit zwischen den Organisationen, denn die Entwicklungsorganisationen publizieren ihre Projekte und Rechercheergebnisse selbstständig und nur das politische Lobbying wurde gemeinsam organisiert (Scruzzi 2013). Historiker Konrad Kuhn betont, dass ein politisches Engagement von Entwicklungsorganisationen nichts Neues ist - eigens für globale politische Fragestellungen wurde 1971 bereits die Plattform Alliance Sud gegründet - jedoch hätte sich in den letzten Jahren insbesondere die Professionalität der politischen Arbeit von Entwicklungsorganisationen verbessert (ebd.). Zwischen der politischen Arbeit, so Susanne Stahel (HEKS-Mediensprecherin), und der Unterstützung von Projekten im globalen Süden bestehe ein enger Zusammenhang (ebd.). Innerhalb der NGOs fand ein Wandel von einem rein auf Wohltätigkeit gestütztem Handeln, zu einem politischen Engagement statt (vgl. Oettliker 1998). Dieses politische Engagement wird auch kritisiert. Es wird betont, dass sich die Angst vor Kritik am politischen Engagement innerhalb der Organisationen in Grenzen hielt, doch ist den Beteiligten bewusst, dass Spender*innen durch unternehmenskritische politische Initiativen verärgert werden könnten (Scruzzi 2013).

Die meisten Entwicklungsorganisationen in der Schweiz (wie z.B. Solidar Suisse) sind auf Spenden und Bundesgelder angewiesen. Doch das politische Engagement der Entwicklungsorganisationen ist vor

⁶ Wie beispielsweise Brot für alle, Swissaid, Helvetas, Solidar Suisse und das Hilfswerk der Evangelischen Kirchen Schweiz [HEKS].

allem von den bürgerlichen und liberalen Parteien negativ aufgefasst worden, welche nun mit einer Einschränkung der finanziellen Zuwendungen für diese politische Arbeit drohen. Während und nach der Initiative wurde von Politiker*innen im National- und Ständerat parlamentarische Vorstösse eingereicht, welche die Abschaffung der Steuerbefreiung oder die Prüfung aller Finanzierungsquellen und Interessenbindungen von NGOs fordern (Allemann 2020). U.a. fordert Elisabeth Schneider-Schneiter (Die Mitte-Nationalrätin) in einem Postulat einen Bericht vom Bundesrat, der aufzeigen soll, welche Aktivitäten von Entwicklungsorganisationen mit welcher gesetzlichen Grundlage finanziert werden und welche Voraussetzungen die Entwicklungsorganisationen erfüllen müssen, damit sie von der Finanzierung des Bundes profitieren können (Feusi 2020c; Parl_Po2: S. 1). Hans-Peter Portmann (FDP-Nationalrat) fordert hingegen in einer Motion⁷, dass Entwicklungsorganisationen, welche sich politisch beteiligen, fortan keine finanzielle Unterstützung für Projekte erhalten sollen (Häne & Reichen 2021; Parl_Mo3: S. 1). Ruedi Noser (FDP-Ständerat) beauftragt in seiner Motion den Bundesrat, die Einhaltung der Anforderungen an die Steuerbefreiung zu überprüfen und bei Nichteinhaltung zu widerrufen (Feusi 2020c; Parl_Mo1: S. 1). Er vertritt die Meinung, dass die keine Steuerbefreiung zugestanden werden soll, wenn sich eine Organisation politisch engagiert, da sich der Staat politisch neutral zu verhalten habe (ebd.). Der Bundesrat beantragte die Ablehnung der Motion (Parl_Mo1: S. 2), dennoch sprach sich eine Mehrheit (21 zu 20 Stimmen) des Ständerats für die Annahme der Motion aus (Parl_Mo4: S. 8).

Gleichzeitig wurde auf Bundesebene über weitere Regelungen für die Vergabe von Geldern an NGOs diskutiert. Der Bundesrat informierte folglich alle Entwicklungsorganisationen, die Gelder von der DEZA erhalten, dass diese Gelder zukünftig nicht nur nicht mehr für Kampagnen und politische Arbeit - dies war schon bisher nicht zulässig, - sondern zusätzlich nicht länger für Informations-, Bildungs- und Sensibilisierungsarbeit im Inland eingesetzt werden dürfen (Feusi 2020c; Häne & Reichen 2021). Begründet wird dies mit der Aussage, dass eine klare Abgrenzung zwischen einer Informations- und politischen Arbeit nicht immer möglich sei (Feusi 2020c). Dieser Entscheid und auch die parlamentarischen Vorstösse werden von unterschiedlichen NGO Vertreter*innen kritisiert. So sagt Bettina Filacavano (Redaktorin des HEKS) in einem Interview mit dem Tages-Anzeiger: «Wir sind besorgt über die Tendenz einiger politischer Kreise in der Schweiz, den Handlungsspielraum von NGOs bei der Entwicklungszusammenarbeit und -politik weiter einzuschränken» (Häne & Reichen 2021: 1). Dies sei, nach dem Geschäftsleiter von Swissaid, Markus Allemann, als eine Attacke gegen die Entwicklungsorganisationen hinter der KVI zu deuten, da diese im Abstimmungskampf zu erfolgreich waren (Allemann 2020). Er kritisiert den Angriff auf die Entwicklungsorganisationen und verlangt, dass die Forderungen zurückgewiesen werden. Gemäss ihm und Alexandra Karle war die Initiative ein Zeichen einer funktionierenden Zivilgesellschaft und der direkten Demokratie (Allemann 2020; Karle 2020).

Trotz diesen parlamentarischen Vorstössen bleibt die Allianz der NGOs, – inklusive der Entwicklungsorganisationen, welche sich für die Konzernverantwortungsinitiative zusammengetan haben, bestehen.

⁷ Eine Motion kann von (einem) Mitglied(ern) des Nationalrats oder des Ständerats verfasst werden - stimmen beide Räte zu, wird die Motion an den Bundesrat überwiesen (Vatter 2020: 44). Damit wird der Bundesrat verbindlich aufgefordert, einen Erlassentwurf zu einem Thema vorzulegen oder eine bestimmte Massnahme zu treffen (ebd.).

Die Trägerschaft der Initiative will sich auch nach der Abstimmung dafür einsetzen, dass Konzerne für Menschenrechtsverletzungen geradestehen müssen (Verein Konzernverantwortungsinitiative o.J. f).

3 Globaler Kontext – Internationale Trends in der EZA

In *Kapitel 2* wurde darauf hingewiesen, dass in der Schweiz ein politischer und gesellschaftlicher Wandel stattgefunden hat, der zusammen mit der internationalen Entwicklung den zivilgesellschaftlichen Organisationen eine immer grössere Bedeutung zukommen liess. In Zeiten der Globalisierung müssen Entwicklungsorganisationen des globalen Nordens im Kontext globaler Trends betrachtet werden, da die Zivilgesellschaft transnationale Themen aufgreift und dadurch von aussen Druck, z.B. durch die Forderung zur Einhaltung transnationaler Verträge, auf ihre Regierung ausübt (Holzer & Mutz 2011: 189). Entsprechend stellt Baur (2006: 105) fest, dass die politischen, wirtschaftlichen und sozialen Realitäten auf globaler Ebene zunehmend auch von NGOs geprägt werden. In diesem Kapitel wird auf internationale Trends in der EZA eingegangen, die in engem Zusammenhang mit dem Diskurs zur Rolle von Entwicklungsorganisationen in der Schweizer Politik stehen könnten. Ziel ist es, den globalen Kontext der Schweizer Diskussion zu umreissen.

Seit den 1980er Jahren hat die Zahl der NGOs weltweit zugenommen, und damit auch die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit diesen Organisationen (Brass et al. 2018: 137). Brass et al. (2018) synthetisierten bestehende sozialwissenschaftliche Publikationen zu NGOs im englischsprachigen Raum - die Forschung konzentriert sich insbesondere auf die folgenden Themen: Die Konzeptualisierung von NGOs sowie ihre Entstehung und Entwicklung; die Bewertung spezifischer Bemühungen (z.B. partizipative Entwicklung); und die Dynamik der Beziehungen von NGOs zu anderen Akteuren (z.B. der Regierung) sowie ihre positiven und negativen Auswirkungen. Diese Synthese verdeutlicht auch die *geringere* Aufmerksamkeit der Forschung für europäische NGOs: Gerade bei der Untersuchung der Beziehung zwischen NGOs und Regierungen liegt der Fokus auf dem globalen Süden, obwohl bekannt ist, dass die Beziehung von der Art der NGO und den Eigenschaften des Landes abhängig sind (vgl. Brass et al. 2018: 141ff.). Insgesamt hat jedoch die Beschäftigung mit dem Themenkomplex der Gouvernanz (z.B. Menschenrechte, Demokratie, Rechenschaftspflicht) im Laufe der Zeit zugenommen (Brass et al. 2018: 145).

Die vorliegende Arbeit konzentriert sich insbesondere auf Aspekte, welche im Zusammenhang mit der (transnationalen) Gouvernanz stehen, da die Hypothese aufgestellt wurde, dass internationale Entwicklungen einen Einfluss auf die Arbeitsweise von Schweizer Entwicklungsorganisationen und den Diskurs rund um die Rolle dieser Organisationen in der Schweizer Politik haben. So wurde in *Kapitel 2* aufgezeigt, dass die Schweizer Entwicklungspolitik u.a. durch die UNO-Leitprinzipien und die OECD-Leitsätze massgeblich beeinflusst wird und dass die KVI darauf abzielte, einen Beitrag zur Umsetzung dieser Regelungen zu leisten. In der Schweiz und global lassen sich Versuche der NGOs, die Macht der Staaten in bestimmten Bereichen zu beschränken, beobachten (Mutua 2020: 238f.). Auch wenn die Staaten versuchen, ihre Macht zu behalten, vermögen NGOs vermehrt Einfluss auf Regeln, Gesetze und Politik zu nehmen (ebd.) - so sind NGOs heute zu treibenden Kräften hinter den gesetzgebenden Gremien der UN geworden (ebd.: 249). Es lässt sich die Vermutung aufstellen, dass es ohne NGOs nicht eine derart grosse Menge an internationalen Rechtsnormen gebe. Nachfolgend wird darauf eingegangen, wie es dazu kam, dass NGOs und somit auch Entwicklungsorganisationen einen solchen

Bedeutungszuwachs in der transnationalen Gouvernanz und der Verbreitung, Schaffung sowie Durchsetzung der Menschenrechte erlangen konnten.

3.1 Der Human Rights-Based Approach in der EZA

Es war nicht immer selbstverständlich, dass sich Entwicklungsorganisationen mit Menschenrechten auseinandersetzen. Bis in die 1980er Jahre waren Menschenrechte und die EZA noch fast vollständig getrennte organisatorische Bereiche mit wenig Interaktion (Rodríguez et al. 2004 in Nelson & Dorsey 2018: 98; Weyermann 2018: 160) und für lange Zeit thematisierten NGOs aus dem Norden Menschenrechtsverletzungen weitgehend nur ausserhalb ihres Herkunftslandes (Mutua 2020: 232f.). Erst mit der Zeit kam es zu einer Angleichung von Menschenrechts- und Entwicklungsorganisationen (Harris-Curtis et al. 2005: 6; Nelson & Dorsey 2018: 97). Heute, so Mutua (2020: 223), habe keine andere Gruppe von Akteuren, mit Ausnahme der Staaten, derart viel Einfluss auf die Erzeugung und Weiterentwicklung von Menschenrechten wie NGOs des globalen Nordens. Es hat sich eine Praxis im Bereich der Menschenrechte und Entwicklung herausgebildet – z.B. in Form des *Human Rights-Based Approaches* [HRBA], welchen sowohl staatliche als auch nichtstaatliche Akteure (z.B. die UN und lokale Entwicklungsorganisationen) seit ca. 20 Jahren in ihre Arbeit integriert haben (Arts 2017: 59; Harris-Curtis et al. 2005: 4; Nelson & Dorsey 2003: 2014; Nelson & Dorsey 2018: 100). Dies lag u.a. daran, dass Entwicklungsorganisationen erkannten, dass die Verweigerung der Menschenrechte oft Ursache für Probleme, welche NGOs angehen wollen, ist (Harris-Curtis et al. 2005: 6). Es wird argumentiert, dass der HRBA zu einem Wandel in der Praxis der Entwicklungsorganisationen geführt hat (Nelson & Dorsey 2003: 2013). Im Folgenden wird auf den HRBA und dessen Auswirkung auf die Arbeit nördlicher NGOs eingegangen.

Laut dem Deutschen Institut für Menschenrechte zielt «der Menschenrechtsansatz in der Entwicklungszusammenarbeit [...] darauf ab, Rechteinhaber_innen (die Bevölkerung) und Pflichtenträger_innen (staatliche Stellen) in ihrer jeweiligen Rolle zu stärken, Partizipation und *Empowerment*, Nicht-Diskriminierung und Chancengleichheit, Transparenz und Rechenschaftspflicht, Wirksamkeit und Nachhaltigkeit von Vorhaben zu fördern sowie Menschenrechtsinstrumente zu verwenden, um den Menschenrechtsschutz in Partnerländern zu verbessern» (Deutsches Institut für Menschenrechte o.J.: o.S.). Der HRBA zielt darauf ab, die Menschenrechte als Leitprinzip in allen Prozessen der Entwicklungspolitik und -zusammenarbeit sowie allen anderen relevanten Politikfelder zu verankern (vgl. ebd.; Harris-Curtis et al. 2005: 11). Allerdings besteht lediglich ein Konsens über die Grundelemente des HRBA, wodurch noch nicht abschliessend geklärt ist, was unter einem HRBA zu verstehen ist (vgl. Harris-Curtis et al. 2005: 4).

In der Praxis wird das Konzept des HRBA häufig verwendet, um sich auf EZA zu beziehen, die insbesondere Bezug auf Partizipation⁸, Rechenschaftspflicht⁹ und Advocacy¹⁰ nimmt (Harris-Curtis et al. 2005: 9f.), sich an arme Menschen und ausgegrenzte Gruppen richtet und sich auf «Rechte» statt auf «Bedürfnisse» bezieht (Nelson & Dorsey 2018: 99; Schmitz 2012 in Belda-Miquel et al 2016: 137; Nelson & Dorsey 2003: 2014). Da sich der HRBA auf die universellen Menschenrechte stützt, rückt das Individuum mit seinen unveräußerlichen Rechten und den damit zusammenhängenden grundlegenden bürgerlichen, politischen und sozialen Ansprüchen in das Zentrum der Entwicklungsbemühungen (Nelson & Dorsey 2018: 99; Harris-Curtis et al. 2005: 10; Arts 2017: 59). Die Anwendung des HRBAs bezieht damit sowohl zwischenstaatliche Organisationen, lokale NGOs und Regierungen mit ein (Broberg & Sano 2018: 664). Dabei wird festgehalten, dass Rechte auch Pflichten mit sich bringen. So sind u.a. vor allem die Staaten aufgrund ihrer menschenrechtlichen Verpflichtung dafür verantwortlich, dass die Rechte der Menschen respektiert und geschützt werden (Nelson & Dorsey 2018: 99; Belda-Miquel et al. 2016: 137; Cornwall & Nyamu-Musembi 2006: 1417; Weyermann 2018: 161). Ein Entwicklungsansatz, welcher sich auf den HRBA stützt, versucht Gerechtigkeit zu fördern, indem er Machtprobleme und -verhältnisse herausfordert, welcher der Armut und Unterentwicklung zugrunde liegen (Belda-Miquel et al. 2016: 138; Theis 2003 in Nelson & Dorsey 2018: 99).

Das Engagement im Rahmen des HRBA hat gemäss Nelson & Dorsey (2018: 103f.) u.a. zu neuen Rechten geführt. Denn anstelle, dass NGOs Gesundheitsdienste bereitstellen, fordern sie Staaten auf, den Menschen Zugang zu Gesundheitsdiensten zu gewährleisten (Harris-Curtis et al. 2005: 12ff.). So dienen "neue" Menschenrechte (z.B. das Menschenrecht auf Wasser, welches u.a. in Südafrika und Indien in die Verfassung verankert wurde) als Beleg dieser Arbeit (Nelson & Dorsey 2018: 103f.). Zusätzlich führte die Anwendung des HRBAs zu einer Ausweitung der internationalen Advocacy-Arbeit – u.a. mit dem Ansatz der extra-territorialen Verpflichtung, bei welcher Staaten ihrer Staatsangehörigen (sowohl Einzelpersonen als auch Firmen) zur Einhaltung der Menschenrechte in anderen Ländern verpflichten - so z.B. zu den Themen der Rohstoffindustrie (ebd.). Der allgemeine Wandel hin zum HRBA zeichnet sich auch in der relativen Sichtbarkeit der Menschenrechte und verwandter Begriffe in der Agenda 2030 und den SDGs ab sowie in der Tatsache, dass die SDGs den globalen Norden als auch den globalen Süden in die Verantwortung ziehen (Arts 2017: 58f.). Somit hat sich der Gedanke, dass die Menschenrechte bei den Entwicklungsbemühungen eine Rolle spielen, auch in der Agenda 2030 vermehrt durchgesetzt (ebd.). Das *Common Understanding* der UN aus dem Jahr 2003 forderte gar, die Menschenrechte in den Mittelpunkt aller UN-Entwicklungsoperationen zu stellen (Nelson & Dorsey 2018: 100).

⁸ In der Entwicklungspraxis ist die Partizipation schon lange angesehen, es gibt aber unterschiedliche Verständnisse von Partizipation (Harris-Curtis et al. 2005 9f.). So wird unterschieden zwischen: Teilnahmemöglichkeiten an Projektarbeiten, an der Bewertung der Ergebnisse oder gar an der Formulierung und Umsetzung von politischen Massnahmen (ebd.).

⁹ Damit ist nicht nur die Rechenschaftspflicht der Organisationen gegenüber ihren Gebern gemeint, sondern auch die Rechenschaft gegenüber der Bevölkerung des globalen Südens (Harris-Curtis et al. 2005 9f.).

¹⁰ Advocacy bezieht sich auf die Bemühungen von Bürgern und der Zivilgesellschaft, die Schaffung und Umsetzung von Gesetzgebungen und Programmen zu beeinflussen, indem unterschiedliche Akteure (z.B. aus Politik, Wirtschaft, staatlichen Stellen) beeinflusst oder überzeugt werden (HEKS 2011: 5). Dabei ist Advocacy nicht mit Lobbying gleichzusetzen, da sich Lobbying nur auf die Einflussnahme und Interessensvertretung in der Exekutive und Legislative beschränkt und somit nur ein Teilbereich der Advocacy darstellt (ebd.). Die Advocacy-Arbeit hilft dabei, den Status quo in Frage zu stellen und verschiedene Akteure aufzufordern, ihre Verantwortung wahrzunehmen und Veränderungen herbeizuführen (Harris-Curtis et al. 2005 9f.).

3.1.1 Auswirkungen des HRBA auf nördliche NGOs

Nelson & Dorsey (2018: 99) sowie Broberg & Sano (2018: 655) betonen, dass es eine grosse Bandbreite an organisatorischen Praktiken unter dem Ansatz des HRBAs gibt. Diese Praktiken wurden von Gauri & Gloppen (2012 in Nelson & Dorsey 2018: 99) auf vier Arten eines rechtsbasierten Handelns heruntergebrochen: **(i)** Drängen auf Ratifizierung, Berichterstattung und Einhaltung von Menschenrechtsstandards; **(ii)** Anpassung der Projektarbeit und die damit einhergehende Förderung der Kapazität von Pflichte- und Rechtsträger*innen; **(iii)** Stärkung des Bewusstseins für Rechte einer Gruppe durch u.a. Advocacy- und Bildungsarbeit; **(iv)** Führen von Gerichtsprozessen vor inländischen Gerichten zur Stärkung und Erweiterung der rechtlichen Grundlage mit dem Ziel der politischen Veränderung. Während einige NGOs dem Advocacy-Element grössere Bedeutung anrechnen, gewichten Regierungen dieses Element womöglich weniger stark und die UN tut dies wahrscheinlich auf subtilere Art und Weise (Broberg & Sano 2018: 665).

Harris-Curtis et al. (2005) untersuchten in ihrer Arbeit die Erfahrungen nördlicher NGOs¹¹ mit dem HRBA, einschliesslich der Frage, wie sich die Beschäftigung mit dem HRBA auf die Beziehungen zu Partnern, Spender*innen und Staaten auswirkte. Da es keine Standardmethode gibt, um den HRBA in die Organisation zu integrieren, gibt es auch keine eindeutige Antwort auf diese Frage. So waren auch die Erfahrungen, die die NGOs durch die Adaption des HRBAs gemacht haben, sehr unterschiedlich (vgl. Harris-Curtis et al. 2005 18ff.). Aufgrund der Vielfalt von Interpretationen besteht die Gefahr, dass der HRBA alles umfasst und sich jede*r einen solchen Ansatz zu eigen macht und dadurch die Wirkung verloren geht (Harris-Curtis et al. 2005: 40). So kann der "Mangel an Präzision" dazu führen, dass die Organisationen alles, was sie schon immer getan haben, einfach in eine neue Sprache verpacken und HRBA nennen (Cornwall & Nyamu-Musembi 2004: 1415; Belda-Miquel et al. 2016: 138). Trotz dieser teilweisen begrenzten Umsetzung des HRBAs durch Entwicklungsorganisationen haben die Aktivitäten eine Auswirkung auf deren Arbeit (Nelson & Dorsey 2018: 103ff.). Es gilt jedoch auch zu betonen, dass der Kontext (z.B. politisches Regime, institutionelle Faktoren) einen Einfluss auf die Art und Weise der Umsetzung des HRBAs hat (Broberg & Sano 2018: 665).

Harris-Curtis et al. (2005: 34ff.) haben einige Bereiche hervorgehoben, in denen die Auswirkungen der Einführung des HRBA in den von ihnen untersuchten Organisationen spürbar waren. Im folgenden Abschnitt wird auf die, für die vorliegende Arbeit relevanten Auswirkungen eingegangen. Für viele Entwicklungsorganisationen resultierte der grösste Umbruch aus der Verlagerung von der "reinen Leistungserbringung" hin zu Advocacy und Lobbying (ebd.). Die Verabschiedung des HRBAs hatte daher für manche nördliche NGOs tiefgreifende Auswirkungen auf die Beziehungen zu ihren Partnern, Geldgeber*innen und den nördlichen Staaten (ebd.). Dies liegt daran, dass die Verfolgung dieses Ansatzes die NGOs dazu "zwingt", sich kritisch mit den Praktiken der Staaten (z.B. den Handelsbedingungen) durch z.B. Kampagnen- und Lobbyarbeit auseinanderzusetzen, anstatt "lediglich" auf die sich daraus ergebenden Missstände zu reagieren (ebd.). Dort, wo die Staaten des Nordens zusätzlich die

¹¹ Wobei Harris-Curtis et al. (2005) unter dem Begriff «nördliche NGOs» NGOs mit Sitz im globalen Norden verstehen, welche Mittel und Unterstützung für die Arbeit im globalen Süden sammeln (vgl. Harris-Curtis et al. 2005).

Hauptgeldgeber sind, stehen die NGOs regelmässig vor der Frage, wie sie die staatliche Finanzierung erhalten können, ohne vom politischen Dialog ausgeschlossen zu werden. Dieses Dilemma ist auch in Staaten zu beobachten, welche einen HRBA in ihrer Entwicklungspolitik verfolgen (möchten) (ebd.). Auf der anderen Seite bietet die Förderung des HRBAs die Möglichkeit, sich auf international vereinbarte Rechtsdokumente zu beziehen, dadurch kann eine Legitimationsgrundlage für das Handeln erlangt werden (Cornwall & Nyamu-Musembi 2006: 1418f.).

Wie oben erwähnt, kann auch die Beziehung zu den Spender*innen und anderen Geldgebern durch den HRBA beeinflusst werden (Harris-Curtis et al. 2005: 37ff.), da nicht alle Spender*innen direkt erkennen (möchten), dass eine angepasste Regierungsführung entscheidend ist für die nachhaltige Entwicklung und der HRBA somit zielführend ist (ebd.). Daher treffen NGOs möglicherweise auf Schwierigkeiten, wenn es darum geht, der Öffentlichkeit die Wirksamkeit des HRBAs und die Rolle der Organisation darin zu erklären (ebd.). Es erweist sich oft als einfacher, ein "unpolitisches Charity-Projekt" zu bewerben, als die Öffentlichkeit über rechtliche Problemstellungen "aufzuklären" (ebd.). Im Endeffekt führt dies manchmal dazu, dass in ein und derselben Organisation sowohl "wohltätige" als auch "strukturalistische" Ansätze zu finden sind (ebd.: 34).

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass einige nichtstaatliche Organisationen den HRBA als Gelegenheit genutzt haben, die Praxis der Entwicklung neu zu gestalten (Gready 2009 in Belda-Miquel et al. 2016: 136). Von gewissen Wissenschaftler*innen wird die Vermutung aufgestellt, dass eine solche, durch Rechtsdiskurse gesteuerte Entwicklung, eine Verrechtlichung der Politik und eine legalistische Herangehensweise an Entwicklungsprobleme begünstigen könnte (Blichner & Molander 2008 in Belda-Miquel et al. 2016: 136). Belda-Miquel et al. (2016: 151f.) und Gready (2008) nehmen an, dass der HRBA und die damit einhergehende Übernahme eines Rechtsdiskurses zu einer (Re-)Politisierung der NGOs geführt hat, da sich diese nicht "nur noch" auf Wohltätigkeit, sondern auf die strukturellen Ursachen von Armut fokussieren. Es lässt sich auch Kritik am HRBA ausmachen, so wird insbesondere auf mögliche negative Auswirkungen auf die Entwicklungsziele und -projekte des globalen Südens verwiesen¹². Eine detaillierte Auseinandersetzung damit würde den Rahmen dieser Arbeit jedoch sprengen und in Bezug auf die hier untersuchten Forschungsfragen keinen Mehrwert bringen.

3.1.2 Der HRBA in der Schweiz

Laut Weyermann (2018: 159) stellte die Schweizer Öffentlichkeit in den 1990er und frühen 2000er Jahren zunehmend die Effizienz der EZA in Frage und es kamen Bedenken auf, dass zu viel Geld verschwendet werde. Daher wuchs der innenpolitische Druck für mehr Rechenschaftspflicht bei der Verwendung von Projektmitteln (ebd.). Dies war einer der Auslöser für die Verbesserung der Standards und der Rechenschaftspflicht der EZA, was zu ihrer Professionalisierung führte - ein Teil dieser Professionalisierung der EZA ist laut Weyermann (2018: 160) auf den HRBA zurückzuführen. Vor 1960 gab es in der Schweiz noch eine strikte Trennung zwischen "wirtschaftlicher und technischer Hilfe" in der Schweizer EZA: Wirtschaftshilfe fiel in die Zuständigkeit des Bundes und der Privatwirtschaft (Hug &

¹² Kritik am HRBA findet sich u.a. in: Belda-Miquel et al. 2016; Cornwall & Nyamu-Musembi 2004; Harris-Curtis et al. 2005; Mutua 2020; Nelson & Dorsey 2018; Weyermann 2018.

Mesmer 1995: 250ff.). Der Bund bot den Hilfswerken finanzielle Unterstützung in der "technischen Hilfe" an. Dadurch wurde die Mitbestimmung der Wirtschaftsverbände bei der Ausgestaltung der Aussenbeziehungen aufrechterhalten (ebd.). Diese strikte Trennung zwischen technischer und wirtschaftlicher Hilfe, d.h. die unterschiedlichen Zuständigkeiten für Projektarbeit und die Aussenwirtschaftspolitik blieb bis in die späten 60er-Jahren erhalten, bis Organisationen wie z.B. Public Eye (damals Erklärung von Bern) verstärkt auf den Zusammenhang von Armut und wirtschaftlicher Ausbeutung hinzuweisen begannen (ebd.).

Heute unterstützt die DEZA den HRBA und somit Prozesse, welche die Menschen darin stärken, ihre Rechte einzufordern, auszuüben und zu verwirklichen sowie Regierung und Verwaltung, ihre menschenrechtlichen Verpflichtungen anzuerkennen und zu erfüllen (Weyermann 2018: 160f.). In der *SDC's Guidance on Governance* wird festgehalten, dass sich die Schweiz im Rahmen ihrer Verpflichtung des SDGs 16 für die *Good-Governance* einsetzt (SDC 2020: 3). Die Arbeit der DEZA im Bereich der Gouvernanz zielt u.a. darauf ab, unterschiedliche Stakeholder in ihrer Gouvernanz-Rolle zu stärken (ebd.). Für diesen Zweck arbeitet die DEZA u.a. mit dem HRBA und unterstützt daher Pflichtenträger ihre menschenrechtlichen Verpflichtungen einzuhalten und ihre Ausrichtung darauf zu zielen, die marginalisierte Bevölkerung zur Partizipation in Entwicklungsprozessen zu verhelfen (ebd.: 31). Dazu gehört u.a. die Einbindung von lokalen Vereinigungen und Organisationen bei politischen Entscheiden auf lokaler Ebene, die Stärkung der Regierungsstrukturen und die Aufklärung der Bevölkerung über ihre Rechte und Pflichten (DEZA o.J.: 1). Dies sei zentral, so begründet die DEZA, da politische Prozesse unter anderem von staatlichen als auch nichtstaatlichen Akteuren geformt werden (SDC 2020: 23). Somit zählen soziale Bewegungen zu den wichtigen Akteuren der Gouvernanz, welche mithilfe des HRBAs gestärkt werden müssen (ebd.). Zur *Good Governance* gehört gemäss der DEZA auch die Förderung der Politikkohärenz für die nachhaltige Entwicklung (SDC 2020: 25).

Mit der Zeit setzte sich in der Schweiz die Überzeugung durch, dass ein kritischer und verbindlicher entwicklungspolitischer Dialog zur Schweizer Demokratie gehört. Deiss & Fust (2004: 130f.) vermerken, dass der aussenpolitische Anspruch einen Beitrag zur Förderung der Menschenrechte, der Demokratie und der *Good Governance* leisten solle und dies nur dann glaubwürdig wirkt, wenn den eigenen zivilgesellschaftlichen Organisationen als kritische Mahner in der politischen Debatte und Entscheidungsfindung Raum gegeben wird. Aber nicht nur die DEZA, sondern auch die unterschiedlichen Entwicklungsorganisationen in der Schweiz (Helvetas, Solidar Suisse, Swissaid, HEKS und Brot für alle) verweisen oftmals in ihren Strategiepapieren auf den HRBA oder haben im Interview bestätigt, dass sich die Organisation mit diesem Ansatz auseinandergesetzt hat oder im Prinzip schon *immer* nach diesem gearbeitet hat.

3.2 Die Verrechtlichung der Politik

Wie vorher angedeutet, wurde mit dem HRBA das Konzept des Rechts in die EZA eingeführt (vgl. Broberg & Sano 2018: 667). Mutua (2020: 250) und Nelson & Dorsey argumentieren gar, dass ohne NGOs und dem HRBA nicht eine derart grosse Menge an (internationalen) Rechtsnormen vorhanden wäre. Die Entwicklungspraxis wurde durch den HRBA zusätzlich in einen normativen, ethischen

Rahmen verpackt – es geht nicht mehr "nur noch" um wirtschaftliche Interessen, sondern um die Einhaltung und Garantie von Recht (De Gaay Fortman 2011: 53 in Harris-Curtis et al. 2005: 10; vgl. Cornwall & Nyamu-Musembi 2006: 1418). Es wurde deutlich, dass die Annahme eines HRBAs mit der Verlagerung des Schwerpunkts auf den Einsatz rechtlicher Mechanismen in der Entwicklungszusammenarbeit und -politik einhergeht (vgl. Broberg & Sano 2018: 673). In diesem Unterkapitel soll das Konzept der Verrechtlichung der Politik erläutert und auf die Rolle, welche Entwicklungsorganisationen darin spielen können, eingegangen werden. Dies ist insbesondere daher von Interesse, da es noch nicht viel Forschung darüber gibt, wie sich die Veränderungen der (transnationalen) Gouvernanz auf die Strategien nördlicher Entwicklungsorganisationen ausgewirkt haben (vgl. Grade 2018).

NGOs bilden einen kaum erforschten Akteur der Rechtsproduktion, der Rechtsdiffusion und des Monitorings: Sowohl die Schaffung transnationaler Normen (wie z.B. die Menschenrechte) sowie deren globale Verbreitung gehören genauso wie die Sensibilisierung und Schaffung eines öffentlichen Unrechtsbewusstseins angesichts von Rechtsverletzungen zu deren Aktionsrepertoire (Günther & Randeria 2001: 63ff.). Kurz: NGOs erlangen bei lokaler, nationaler und internationaler Normbildungsverfahren sowie bei der Implementierung transnationaler Rechtsnormen und deren Umsetzung in nationalstaatliche Gesetzgebung an Bedeutung (ebd.). Durch solche transnationalen Prozesse kommt es zu einer Grenzverschiebung zwischen national und international, zwischen intern und extern, zwischen öffentlich und privat (Grunder & Randeria 2011: 139). Im Mittelpunkt dieser Transformation und Transnationalisierung des Rechts und der Gouvernanz steht das Phänomen der Verrechtlichung (ebd.).

3.2.1 Das Konzept der Verrechtlichung der Politik

Dem *Historischen Lexikon der Schweiz* zufolge bezeichnet die Verrechtlichung «einen langfristigen Prozess der Unterstellung des polit., wirtschaftl. und gesellschaftl. Handelns unter das Recht und die staatl. Justiz. Mit krit. Unterton bezeichnet V. [Verrechtlichung] auch die Überregulierung, die die Handlungsspielräume öffentl. und privater Akteure einschränkt» (Opitz 2013). Blichner & Molander (2008: 36f.) und Praet (2007: 374) weisen darauf hin, dass es sich bei der *Verrechtlichung*¹³ um einen mehrdeutigen Begriff handelt: Manche betrachten darunter die Ausbreitung des Rechts und die Tendenz zu einer Zunahme des formalen und schriftlichen Rechts. Andere sehen darin die Monopolisierung des Rechtsgebiets durch Juristen und den Aufbau sowie die Ausweitung richterlicher Macht und wieder andere verbinden die Verrechtlichung allgemein mit der Ausbreitung rechtsgeleitetem Handel und der Erwartung von rechtmässigem Verhalten in jedem Umfeld¹⁴ (ebd.). Blichner & Molander (2008)¹⁵ verweisen in ihrer Arbeit auf fünf Dimensionen (**i-v**) der Verrechtlichung der Politik. Diese müssen nicht notwendigerweise miteinander verbunden sein, es gibt jedoch eine dynamische und komplexe Beziehung zwischen ihnen (Blichner & Molander 2008: 49ff.). Auf diese fünf verschiedenen Dimensionen der

¹³ Zusätzlich zum Begriff *Verrechtlichung* ist auch die Verwendung des Begriffs *Judicialisierung* geläufig. Im englischen wird von *Judicialization* und *Juridification* gesprochen (vgl. Blichner & Molander 2008: 36).

¹⁴ Dies sind nur einige der in der Literatur aufgegriffenen Kurzdefinitionen – bei *Verrechtlichung der Politik* handelt es sich nicht um einen einheitlich definierten Begriff (vgl. Hirschl 2011: 254).

¹⁵ Neben Blichner & Molander 2008 liefern auch u.a. Alter et al. 2019 und Hirschl 2011 Grundlagenpapiere zur Schaffung eines Überblicks über alle Phänomene, welche unter *Verrechtlichung der Politik* fallen. Die drei Arbeiten verfügen über unterschiedliche Schwerpunkte und Kategorisierungen. Hier wurde versucht die Kategorisierungen von Hirschl (2011) und Alter et al. (2019) den Kategorien von Blichner & Molander 2018 zuzuordnen.

Verrechtlichung soll nachfolgend eingegangen werden. Verrechtlichung in diesem Verständnis findet innerhalb einer Rechtsordnung auf nationaler, internationaler oder supranationaler Ebene unter der Beteiligung verschiedener Akteure wie u.a. Regierungen, Gesetzgeber und nichtstaatliche Akteure, einschliesslich Einzelpersonen sowie unternehmerischer Akteure statt (Blichner & Molander 2008: 38f.).

(i) Erstens handelt es sich gemäss Blichner & Molander (2008: 38f.) bei einer *konstitutiven Verrechtlichung* um den Prozess, bei dem Normen, die für die eine politische Ordnung konstitutiv sind, etabliert oder verändert werden, um so die Kompetenz des Rechtssystems zu erhöhen. Nach dieser Definition kann bereits von einer Verrechtlichung gesprochen werden, wenn eine Rechtsordnung geschaffen wird – wie z.B. die Entwicklung des internationalen Rechts (ebd.). Unter diese Dimension der Verrechtlichung kann wahrscheinlich das, was Hirschl (2011: 256f.) unter der Verrechtlichung der "Megapolitik" (z.B. die Stellung Deutschlands in der Europäischen Union, richterliche Bestätigung von Regimetransformationen) versteht, subsumiert werden. Bei dieser Dimension dient der Rückgriff auf das Gericht dem Umgang mit zentralen politischen Kontroversen, die ganze Gemeinwesen definieren (ebd.).

(ii) Zweitens umfasst Verrechtlichung gemäss Blichner & Molander (2008: 42f.) den Prozess, durch den (immer mehr) Tätigkeiten rechtlicher Regelungen unterworfen werden. Somit ist die Ausdehnung des Rechts – z.B. die Anwendung des Rechts in neuen Bereichen, wie des Umweltrechts oder die Spezifizierung eines Gesetzes – das Kernelement der Verrechtlichung in diesem Sinne (ebd.). Aber die Ausdehnung des Rechts kann auch bedeuten, dass das auf einer höheren Ebene festgelegte Recht einer niedrigeren Ebene "auferlegt" wird (ebd.). Diese Dimension der Verrechtlichung schliesst die Schaffung und Interpretation von *Hard-* und *Soft-Laws*¹⁶ von unterschiedlichen Akteuren mit ein (Grunder & Randeria 2011: 138f.). Denn solche Regelungen können in Bereiche eindringen, welche von nationalem Recht nicht geregelt sind oder sie können Vorrang vor nationalem Recht bekommen (ebd.; Alter et al. 2019: 453). Dadurch kommt transnationalem Recht und der transnationalen Gouvernanz eine wachsende Bedeutung im politischen Bereich zu (Grunder & Randeria 2011: 138f.). In diesem Sinne wurde Politik transnationalisiert, was einen Einfluss auf die Souveränität der Staaten (Günther & Randeria 2011: 44) und somit auf die Bürgerrechte haben kann (Grunder & Randeria 2011).

Unter diesen Bereich der Verrechtlichung kann auch die Entwicklung der Menschenrechte subsumiert werden. Denn das konventionelle Völkerrecht bezieht sich auf Verpflichtungen, denen Staaten untereinander zustimmen, mit der Entwicklung der internationalen Menschenrechte hat das Völkerrecht die Verpflichtung der Staaten gegenüber Einzelpersonen innerhalb ihres Hoheitsgebiets geregelt und entsprechende Menschenrechte geschaffen (Buhmann 2016: 703). Buhmann (2016) betont, dass auch *Corporate Social Responsibility [CSR]* vermehrt von Verrechtlichung betroffen ist – CSR wird zunehmend durch *Soft-* und *Hard-Law* einer öffentlichen Regulierung unterworfen. Als Beispiel hierfür werden die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte genannt (Buhmann 2016: 700ff.). Diese sind von besonderem Interesse in der Debatte der Verrechtlichung der CSR, da sie sich explizit an Unternehmen und Staaten richten und sowohl die Einhaltung von Gesetzen als auch die freiwillige

¹⁶ *Soft-Law* umfasst Regeln ohne bindende juristische Kraft. Diese haben trotz (meistens) fehlender nationaler legislativer Grundlage einen rechtsähnlichen Charakter (vgl. Grunder & Randeria 2011: 139). Beim *Hard-Law* handelt es sich um verbindliches Recht auf nationaler wie internationaler Ebene (vgl. Gertschen & Bürgi Bonanomi 2020: 4).

Einhaltung von Menschenrechten betonen – insbesondere die nicht freiwilligen Unternehmensregelung sind im Diskurs der CSR neu (ebd.). Die Staaten werden durch die Leitprinzipien verpflichtet, Gesetze durchzusetzen, welche Unternehmen an die Achtung der Menschenrechte bindet (ebd.). Durch eine Formalisierung der Normativität von Wirtschaft und Menschenrechten ist die Wirtschaft in ein Stadium getreten, dass durch eine zunehmende Verrechtlichung gekennzeichnet ist (ebd.: 710). Im Sinne dieser Verrechtlichung bedeutet dies eine Ausbreitung des Rechts in den Bereich der Unternehmensethik und führt zu einer verstärkten Regulierung von gesellschaftlichen Akteuren, die bisher Gegenstand unternehmerischer Entscheidungen waren (ebd.).

(iii) Drittens bezieht sich Verrechtlichung nach Blichner & Molander (2008: 44) auch auf einen Prozess, bei dem Konflikte in einer Gesellschaft zunehmend unter Bezugnahme auf das Recht gelöst werden (Blichner & Molander 2008: 44). Dieser Prozess der Verrechtlichung umschließt sowohl die gerichtliche Konfliktlösung (juristische Argumentation unter Beteiligung der Justiz), die juristische Konfliktlösung (juristische Argumentation ausserhalb der Justiz) sowie juristische Argumentationen von Laien (ebd.). Als Beispiel dient im internationalen Recht die Tendenz der nationalen Gerichte, Fälle an den Europäischen Gerichtshof zu verweisen und die Bemühungen der zivilgesellschaftlichen Organisationen, ihre Fälle auf EU-Ebene zu verhandeln (ebd.). Dazu kann auch die Beobachtung von Alter et al. (2019: 454ff.) gezählt werden, dass heutzutage eine stärkere Mobilisierung, Verhandlung oder Reaktion durch eine glaubhafte "Drohung", das Gericht anzurufen, ausgelöst wird: So hätten in der Vergangenheit Staaten darüber entschieden, wie sie die Rechte von Staatsangehörigen durchsetzen, wohingegen sich heute Unternehmen wie auch Bürger*innen zunehmend direkt an die Justiz wenden, in der Hoffnung, eine gerichtliche Entscheidung zu erwirken, welche die eigene Position stärkt.

Wie bereits in **(ii)** angedeutet, führt die Verrechtlichung der Politik im Verständnis von **(ii)** und **(iii)** dazu, dass das Recht zu urteilen, das Recht zu überwachen sowie das Recht anzuprangern über nationale Grenzen hinweg geltend gemacht wird (Randeria 2007: 38f.). Dadurch werden Aktionsformen wie die politische Mobilisierung der Öffentlichkeit, Medienkampagnen und Strassendemonstrationen zunehmend auf nationale und internationale Gerichtsverfahren verlagert (ebd.): Immer häufiger wenden sich die Bürger*innen an Gerichte (auf allen Ebenen), um Regierungen zur Rechenschaft zu ziehen, anstatt dies durch Wahlen zu tun (ebd.).

(iv) Die vierte Dimension der Verrechtlichung beschreibt einen Prozess, durch den das Rechtssystem und Gerichte im Gegensatz zu anderen Autoritäten mehr Macht erhalten (Blichner & Molander 2008: 45). Dabei geht es oft um eine Kombination dessen, was bereits unter Verrechtlichung in **(i)**, **(ii)**, **(iii)** und auch in **(v)** bezeichnet wird (ebd.). Kurz, es geht darum, dass die Verrechtlichung zu einer Machtverschiebung weg von der Legislative und der Exekutive hin zu Gerichten und rechtlichen Institutionen auf der ganzen Welt führen kann (Ferejohn 2002: 41 in Alter et al. 2019: 449). Hirschl (2011: 254ff.) beschreibt diese Art der Verrechtlichung als die Ausweitung des Zuständigkeitsbereichs von Gerichten bei der Festlegung von Ergebnissen der öffentlichen Politik. Die Verrechtlichung der öffentlichen Politik nimmt insbesondere mit der Einrichtung transnationaler Gerichte und Kommissionen (welche sich z.B. mit Menschenrechten auseinandersetzen) und somit der transnationalen Gouvernanz zu (ebd.). Als Beispiel dient der Europäische Gerichtshof für Menschenrechtsfragen, welcher faktisch die letzte

Instanz in Menschenrechtsfragen für den grössten Teil Europas geworden ist. Dessen Urteile haben grosse symbolische Wirkung und "zwingen" viele Länder dazu, transnationale Rechtsstandards in ihr innerstaatliches Rechtssystem zu überführen (ebd.). Somit wird dann von dieser Art der Verrechtlichung gesprochen, wenn die Gerichte und Richter*innen zunehmend die Politik und die politischen Entscheidungen dominieren (Tate 1997: 28 in Alter et al. 2019: 449).

(v) Zuletzt beschreibt Verrechtlichung gemäss dem Verständnis von Blichner & Molander (2008: 47f.) auch den Prozess, dass Menschen zunehmend dazu neigen, sich selbst und andere als Rechtssubjekte mit gleichen Rechten und Pflichten zu betrachten (ebd.). Das Recht wird als Bezugsrahmen akzeptiert und wird durch den Status als Bürger*in symbolisiert (Habermas 1998 in Blichner & Molander 2008: 48). Dies rückt die Frage ins Zentrum, inwieweit sich einzelne Bürger*innen tatsächlich als Rechtssubjekt und Träger*innen von Rechten in einer bestimmten Rechtsordnung verstehen – z.B. bedeutet Schweizer*in zu sein, die Schweizer Staatsbürgerschaft zu besitzen, nicht aber in der Schweiz geboren zu sein oder sich schweizerisch zu fühlen: Je mehr Menschen dies anerkennen, desto mehr hat diese Art der Verrechtlichung stattgefunden (Blichner & Molander 2008: 48). Auch Hirschl (2011: 254ff.) verweist auf diese Dimension der Verrechtlichung: Auf abstraktester Ebene bezieht sich der Begriff somit auf die Verbreitung des juristischen Diskurses in die politische Sphäre und politische Prozesse.

Mattei (2003 in Randeria 2007: 42) verweist ebenfalls darauf, dass die Verrechtlichung einen Aspekt beinhaltet, der auf der Herausbildung eines globalen Rechtsbewusstseins fusst. So wächst mit der globalen Ausbreitung des Rechts auch ein gemeinsames Verständnis von Recht (Günther & Randeria 2001: 15). Hirschl (2011: 263) unterstreicht, dass das Vorhandensein von Rechten das "Rechtsbewusstsein" der Öffentlichkeit erhöht und dadurch eine "Verrechtlichung von unten" ermöglicht – also die rechtliche Mobilisierung von Bewegungen, die darauf abzielen, soziale Veränderungen durch die Einklagung von Verfassungsrechten voranzutreiben (Hirschl 2011: 263). Die reine Existenz schriftlicher Verfassungsbestimmungen reicht nicht aus, um eine Verrechtlichung zu erreichen: Rechtskataloge sind nur in dem Masse von Bedeutung, in dem eine Unterstützungsstruktur für die rechtliche Mobilisierung (z.B. ein Geflecht aus Organisationen, die sich für Rechte einsetzen) vorhanden ist (ebd.: 268f.).

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass die Debatte der Verrechtlichung heute u.a. aufgrund der Verbreitung des Rechtsdiskurses auf globaler und nationaler Ebene sowie durch die Zunahme des Völkerrechts an Bedeutung zunimmt (vgl. Blichner & Molander 2008: 36f.). Insbesondere die transnationale Gouvernanz der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts ist durch Formen der Verrechtlichung gekennzeichnet (z.B. UN-Menschenrechtserklärung) (Opitz 2013). Sie hat zu einer Transnationalisierung der Politikgestaltung beigetragen, welche einen Einfluss auf die Souveränität der Staaten und somit auch auf die Bürgerrechte hat (Grunder & Randeria 2011: 137). So können sich Bürger*innen vermehrt nicht nur an staatliche Gerichte, sondern auch an internationale Instanzen wenden (ebd.). Auch die Verwirklichung der Menschenrechte führt zu einer Einschränkung der politischen Souveränität der Staaten (Praet 2007: 374). Daher kann die Verrechtlichung dazu führen, dass eine Verschiebung des politischen Dialogs stattfindet, über welchen die Regierung früher die ausschliessliche oder primäre Kontrolle hatte (Alter et al. 2019: 457). Dies heisst jedoch nicht, dass staatliche Interessen keine Rolle mehr spielen, vielmehr bedeutet es, dass staatliches Interesse von Rechtsnormen und -akteuren

geformt und begrenzt werden kann (vgl. Alter et al. 2019: 459). Somit hängt dieses Unterkapitel stark mit der Frage zusammen, wer die Regeln der rechtlichen Transnationalisierung bestimmt, bzw. wessen Normen weltweit umgesetzt werden (Randeria 2003: 20). Grob kann gesagt werden, dass die transnationale Gouvernanz zu einer Transformation von Recht und Politik führt (vgl. Grunder & Randeria 2011: 137). Die Verrechtlichung gewinnt tendenziell an politischer Bedeutung, wenn eine grosse Anzahl an Akteuren in verschiedenen Phasen des Prozesses der Verrechtlichung eintreten und den Druck auf politische Reformen erhöhen (ebd.).

3.2.2 Einfluss der NGOs auf die Rechtsetzung und deren Konsequenzen

NGOs sind auf eine kaum erforschte Weise an Rechtsentstehungsprozessen beteiligt und spielen eine wichtige Rolle in internationalen Abkommen (Günther & Randeria 2001: 65). Durch die politische und wirtschaftliche Liberalisierung öffneten sich die Möglichkeiten der NGOs und so wurden sie auf Ebene der UN aber auch auf nationaler und regionaler Ebene zu Schlüsselfiguren der Rechtssetzung und sind daher entscheidende Akteure in der transnationalen Gouvernanz: Wie in *Kapitel 2* aufgezeigt, tragen NGOs massgeblich zur Erzeugung, Fortentwicklung und Umsetzung von Menschenrechten bei (Mutua 2020: 223ff.). Daher wurde die internationale Ebene der Rechtsetzungsprozesse (z.B. die Prozesse der UN) zu einer *ehemalig* offenen Arena der Gouvernanz, in welcher den NGOs eine Beteiligung zugesprochen wird (ebd.: 228). Alter et al. (2019: 450) verweisen darauf, dass die Erweiterung der Möglichkeit für NGOs Einfluss auf die Politik zu nehmen, ein Gefühl der Fairness und Transparenz gegenüber den internationalen Beziehungen erzeugen kann.

Der rechtskreative Beitrag privater Akteure steigt somit durch die neue Architektur der transnationalen Gouvernanz. NGOs beschäftigen sich u.a. mit der Normsetzung auf nationaler und internationaler Ebene (Randeria 2003: 20). Denn NGOs haben genauso wie transnationale Konzerne ihr Spektrum von Aktivitäten auf die Einführung von neuen Normen und deren Umsetzung sowie der Beteiligung als Experten, Lobbyisten und Interessenvertreter an Gesetzgebungsverfahren ausgeweitet (ebd.) und nehmen somit zunehmend selbst direkt auf Regelsetzungsprozesse der internationalen Ebene Einfluss (wie z.B. auf den Schutz der Menschenrechte): Sie leisten einen Beitrag zum transnationalen Agenda-Setting (Reiners & Liese 2015: 653-671). Entsprechend sind die Menschenrechte im Verlauf der letzten sieben Jahrzehnte von einer innerstaatlichen Angelegenheit zu einem zentralen Aufgabenbereich der internationalen Gemeinschaft geworden – und dies ist wesentlich auf die Tätigkeiten der nichtstaatlichen Akteure (u.a. auch den NGOs) zurückzuführen (ebd.: 653). Durch dieses Verhalten tragen die NGOs massgeblich zur Verrechtlichung im Sinne von (ii) bei und "helfen" dadurch dem Recht eine wachsende Bedeutung im politischen Bereich zu bekommen. Hinzu kommt, dass beispielsweise die Organe der UN-Beschwerden von u.a. NGOs gegen Staaten prüfen – auch wenn die teilweise darauffolgenden Empfehlungen der UN nicht bindend sind, kann dies politische Entscheidungen in ähnlicher Weise beeinflussen, wie Gerichtsentscheidungen selbst (Alter et al. 2019: 453). Durch solches Mobilisieren dieser Akteure, tragen sie zur Verrechtlichung im Sinne (iii) bei: Dadurch, dass NGOs, Interessensgruppen und Unternehmen Rechtsansprüche geltend machen und so versuchen politische Änderungen herbeizuführen, gehören diese gemäss Alter et al. 2019 (454f.) zu den Hauptakteuren einer

solchen Verrechtlichung. Durch diese beiden Dimensionen gelingt es den Entwicklungsorganisationen, (politischen) Druck von innen und aussen aufrechtzuerhalten.

Die Verrechtlichung im Sinne von **(v)** unterstützt einerseits die NGOs bei der Durchsetzung von Normen, welche förderlich für ihre Visionen sind, und wird andererseits auch von diesen begünstigt. Gemäss Tate & Valinder (1995 in Hirschl 2011: 269) wird eine Verrechtlichung wahrscheinlicher, wenn die Justizinstitutionen von sozialen Bewegungen und Interessensgruppen als seriöse und unparteiische Entscheidungsgremien wahrgenommen werden. Dahingegen sehen viele NGOs genauso wie *viele* Bürger*innen in der Offenheit und Integrität des gerichtlichen Verfahrens eine Gegenmacht zum "geheimen Feilschen" des "Interessenspluralismus" der Politik (Scheingold 1974 in Hirschl 2011: 269). Die NGOs können daher das entstehende Rechtsbewusstsein nutzen, um die öffentliche Aufmerksamkeit auf die Menschenrechte zu lenken und ein Bewusstsein für diese zu schaffen (Reiners & Liese 2015: 660). Sobald (rechtliche) Argumente der NGOs von der nationalen sowie transnationalen Öffentlichkeit geteilt werden, können NGOs damit Druck auf einflussreiche Akteure ausüben (vgl. ebd.: 666). Die Verrechtlichung **(v)** hilft dabei, dass NGOs Themen unter Bezugnahme von akzeptierten Normen angehen können und dadurch Legitimität für ihre Anliegen schaffen.

Es scheinen insbesondere die Dimensionen **(ii)**, **(iii)** und **(v)** für die vorliegende Arbeit von Interesse zu sein. Durch diese drei Aspekte der Verrechtlichung entsteht aber u.a. ein Dilemma in der Beziehung zwischen nicht-staatlichen Akteuren und postsouveränen Staaten, da die Souveränität der Staaten als alleinigen Ort der Setzung und Durchsetzung von Recht durch diese Akteure vermehrt in Frage gestellt wird (Randeria 2003: 21; Alter et al. 2019: 449). Internationale Regelwerke wie z.B. das Menschenrechtsregime regeln die Beziehung zwischen Staat und Individuen. Diese Regeln gehen daher mit einer Einschränkung staatlicher Handlungsoptionen einher (Moravcsik 2000 in Reiners & Liese 2015: 652; Reiners & Liese 2015: 652). Aufgrund dieser Einschränkungen arbeiten NGOs nicht immer reibungslos mit Staaten zusammen (Mutua 2020: 252). Bei Reibungen geht es meist um strategische Schlüsselinteressen von Staaten oder um politisch gewichtige wirtschaftliche Interessen (ebd.). Dies kann u.a. auch dazu führen, dass innerhalb des staatlichen Rechts lokale, internationale und supranationale Rechtsordnungen miteinander interagieren und in Konflikt geraten (Randeria 2003: 20f.), falls Staaten nicht dazu bereit sind, die internationalen Regelungen (insbesondere solche des *Soft-Laws*) in nationales Recht umzusetzen¹⁷. Staatliches Recht kann dadurch an Kohärenz verlieren (ebd.)¹⁸. Dennoch muss bedacht werden, dass die Staaten die Oberhand in der Beziehung zwischen staatlichen und nichtstaatlichen Akteuren haben (Mutua 2020: 256). Dies insbesondere, weil Staaten die Regeln und Bedingungen der Teilhabe von NGOs in der globalen (aber auch lokalen) Regierungsarbeit beeinflussen

¹⁷ In diesem Zusammenhang wird auch von einer post-westfälischen Weltordnung gesprochen: Dies meint die Entwicklung, bei welcher die Staaten aufgrund ebendieser internationalen Rechtsordnung die uneingeschränkte Souveränität verlieren und nicht-staatliche Akteure den Status von Rechtssubjekten und völkerrechtlichen Verhandlungspartnern beanspruchen (Randeria 2003 20f.).

¹⁸ Die Verrechtlichung kann aber auch dazu führen, dass innerhalb eines Staates lokale, internationale und supranationale Rechtsordnungen gelten und somit miteinander interagieren (Randeria 2003). Somit können sich Bürger*innen auf unterschiedliche Normen stützen (z.B. auf die Normen der Weltbank oder auf nationale Normen) – in diesem Zusammenhang wird auch von der Entstehung eines Rechtspluralismus gesprochen (siehe ebd.).

können (ebd.): NGOs sind keine Vertreter des Volkes und daher (auch auf internationaler Ebene) auf die Anerkennung der Staaten angewiesen (ebd.).

Bis heute stösst die Etablierung menschenrechtlicher Normen und die Stärkung der Durchsetzungskraft und Verbindlichkeit immer wieder auf Widerstand (Reiners & Liese 2015: 654). Dabei stellt dies den zentralen Ansatzpunkt für die Arbeit nationaler und transnationaler NGOs dar, welche auf die Diskrepanz zwischen Normanerkennung und Normachtung hinweisen (ebd.: 665) – u.a. da dies auch Element des HRBAs ist. Hierfür prüfen NGOs die staatliche Rechtslage und -praxis und prangern staatliches Fehlverhalten an (ebd.). Diese steigende Einflussnahme nichtstaatlicher Akteure auf die internationalen Regelsetzungsprozesse haben teilweise zu einem Strategiewandel der Staaten geführt (Reiners & Liese 2015: 671). Eine zunehmende Zahl von Staaten schränkt die Arbeit von NGOs mit Gesetzen ein (ebd.). Sie unterbinden die Finanzierung durch ausländische Quellen, behindern ihre Informationsgenerierung, hinterfragen ihre rechtliche Zulassung und stellen den Status von NGOs in Frage (ebd.). Dadurch lernten insbesondere autoritäre Staaten, sich vor den Aktivitäten der lokalen NGOs zu schützen (ebd.).

Auch in Demokratien treten vermehrt kritische Stimmen auf, die das Engagement zivilgesellschaftlicher Organisationen hinterfragen (Plesch & Hawighorst 2020: 74; Alliance Sud 2019: 8). Dieser globale Trend hin zu einem zunehmenden Verlust an Handlungsspielräumen für NGOs wird in der Literatur auch als *Shrinking Space* bezeichnet (Plesch & Hawighorst 2020: 74). *Shrinking Spaces* haben in vielen Ländern die zivilgesellschaftliche Arbeit erschwert und die Beziehung zwischen Regierung und Zivilgesellschaft belastet (Flemberg 2018: 269 in Plesch & Hawighorst 2020: 74). Dies sei kritisch zu hinterfragen, da den NGOs für die Entwicklungszusammenarbeit und die Umsetzung der Menschenrechte eine zentrale Bedeutung zugesprochen wird (Plesch & Hawighorst 2020: 74). Reiners & Liese (2015: 671) verweisen darauf, dass es zum Schutz der Menschenrechte notwendig wird, den Schutz von *human rights advocates* zum Thema transnationalen Bemühungen zu machen. Hier kann eine Verbindung zum HRBA hergestellt werden, welcher "verlangt", dass gesellschaftlich benachteiligte Menschen in ihrem Recht, ihre Menschenrechte einzufordern und durchzusetzen, unterstützt werden müssen. Zivilgesellschaftliche Akteure können einen Beitrag dazu leisten, da sie Anliegen benachteiligter Gesellschaftsgruppen in den politischen Diskurs einbringen (Alliance Sud 2019: 12). Damit dies möglich bleibt, sei es notwendig, dass staatliche und nichtstaatliche Entwicklungsakteure zusammenarbeiten, um der Repression gegenüber nördlichen und südlichen NGOs entgegenzuwirken (ebd.). In der Literatur wird zusätzlich auf die potenziell negativen Auswirkungen der Verrechtlichung auf den globalen Süden eingegangen. Um den Rahmen dieser Arbeit nicht zu sprengen, wird auf diese hier nicht weiter eingegangen.¹⁹

3.2.3 Möglichkeiten der Verrechtlichung in der Schweiz

In den Politikhandbüchern findet sich nur wenig über Verrechtlichungsprozesse in der Schweiz. Einzig Vatter (2020) widmet sich in einem Abschnitt der Verrechtlichung der Politik zu. Dabei liegt der Fokus

¹⁹ U.a. in folgenden Arbeiten werden die Folgen einer Verrechtlichung für den globalen Süden thematisiert: Alter et al. 2019; Grunder & Randeria 2011; Hirschl 2011; Plesch & Hawighorst 2020; Randeria 2003; Randeria 2007; Reiners & Liese 2015; Roth 2001.

auf der Verrechtlichung der Politik mit dem Blick auf die steigende Macht der Gerichte. Die anderen Dimensionen der Verrechtlichung (i, ii, iii & v) scheinen in der Schweizer Politliteratur noch nicht vertieft aufgegriffen worden zu sein. Daher wird in diesem Unterkapitel insbesondere auf die Verrechtlichung (iv) eingegangen. Im Kontext der Verrechtlichung im Sinne von (iv) sind häufig die obersten Gerichte eines Landes von Interesse, da diese über die Zulässigkeit gesellschaftlicher Veränderungsprozesse entscheiden und als Vetospieler gegenüber den politischen Entscheidungen von Exekutive und Legislative auftreten können (Vatter 2020: 481). In diesem Unterkapitel soll zusammenfassend aufgezeigt werden, welche Möglichkeiten diese Dimension der Verrechtlichung in der Schweiz hat. Bis anhin gibt es nur wenige Studien, die den Einfluss von Bundesgerichtsentscheiden auf die Politik untersuchen (ebd.: 504).

In der Schweiz ist das Bundesgericht die oberste richterliche Gewalt und entscheidet als letzte Instanz über Rechtsstreitigkeiten, d.h. diese Urteile können in der Schweiz an keine weitere Instanz weitergezogen werden. Es kann jedoch nach Erschöpfung innerstaatlicher Rechtsmittel der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte [EGMR] angerufen werden (ebd.). Falls der EGMR einen Verstoss feststellt, ist das Bundesgericht verpflichtet, sein Urteil zu revidieren (ebd.: 489). Das Bundesgericht verfügt im Vergleich zum US Supreme Court oder dem deutschen Bundesverfassungsgericht über beschränktere Kompetenzen – insbesondere was die Verfassungsgerichtsbarkeit betrifft²⁰ (ebd.: 481). Dennoch verfügt das Bundesgericht über politische Mitwirkungsmöglichkeiten, da zahlreiche Bundeserlasse offene rechtliche Formulierungen, unklare Regelungen oder Lücken vorweisen (ebd.). Somit ist eine der zentralen Aufgaben des Bundesgerichts, durch die Behandlung von Beschwerden, die einheitliche Anwendung des Bundesrechts sicherzustellen und gegebenenfalls das Bundesrecht weiterzuentwickeln²¹ (ebd.: 499). Zudem hat das Bundesgericht den Schutz der schweizerischen Verfassungsordnung zu gewährleisten (ebd.) - diese Aufgabe teilt das Bundesgericht u.a. mit der Bundesversammlung, die z.B. entscheidet, ob Volksinitiativen gültig sind (ebd.: 501).

Aufgrund der beschränkten Verfassungsgerichtsbarkeit in der Schweiz können Bundeserlasse nicht angefochten werden und auch die Vorprüfung von Rechtsetzungsakten des Bundes ist dadurch beschränkt: Denn Art. 190 BV verpflichtet alle rechtsprechenden Behörden, Bundesgesetze anzuwenden, auch wenn eine Verfassungswidrigkeit vorliegt (Vatter 2020: 501). Allerdings kann diese beschränkte Befugnis u.a. durch die Anwendung des Völkerrechts "kompensiert" werden (ebd.: 502). Dies da Art. 190 BV sowohl Bundesgesetze als auch das Völkerrecht als massgebend für das Bundesgericht nennt, aber keine Rangordnung zwischen den beiden Rechtsbereichen festlegt (ebd.). In der neuen Rechtspraxis wird grundsätzlich dem Völkerrecht Vorrang vor völkerrechtswidrigen Bundesgesetzen zugesprochen (Tschannen 2011: 165ff. in Vatter 2020: 503): Wird eine Norm als unvereinbar mit der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten [EMRK] befunden, kann diese Norm zwar nicht aufgehoben, ihre Anwendbarkeit jedoch im Einzelfall vorenthalten werden (Vatter 2020: 503f.). Im Bereich der Grundrechte existiert durch die Überprüfung der Vereinbarkeit mit der EMRK zumindest eine partielle Verfassungsgerichtsbarkeit gegenüber Bundesgesetzen (ebd.). Diese Gerichtspraxis gilt

²⁰ Die Schweiz verfügt über kein "spezielles" Verfassungsgericht (Vatter 2020: 500).

²¹ Damit pflegt das Bundesgericht die Rechtsfortbildung (Vatter 2020: 499).

auch in Bezug auf das Verhältnis zwischen Völkerrecht und einer später erlassenen Verfassungsbestimmung²²: So wurde die Beschwerde gegen die Umsetzung der vom Schweizer Stimmvolk angenommenen *Ausschaffungsinitiative* gutgeheissen. Sind jedoch Grundrechte nicht völkerrechtlich abgesichert, so ist das Bundesgericht an die verfassungswidrigen Gesetze gebunden (Vatter 2020: 503). Es stelle sich an dieser Stelle die Frage, ob Kollisionen juristisch oder politisch gelöst werden sollen – wird die höchste Legitimation des Rechts den Gerichten oder der Stimmbürgerschaft zugesprochen (vgl. Linder & Müller: 361f.).

Gemäss Vatter (2020: 505) hat die bundesgerichtliche Rechtsprechung in einzelnen Politikbereichen (z.B. Umweltschutz) stark an Einfluss gewonnen und es konnte in jüngerer Zeit ein wachsender Einfluss des Bundesgerichts auf politische Entscheidungen beobachtet werden (Vatter 2020: 516). Die eingeschränkte Verfassungsgerichtsbarkeit wird in Zukunft noch mehr an Bedeutung gewinnen. Grund dafür ist die zunehmende Bedeutung von supranationalen Gerichten und internationalen Menschenrechtsnormen sowie die häufigere Annahme von völkerrechtlich problematischen Verfassungsinitiativen (Vatter 2020: 515). Dies führt unter anderem zu Spannungen zwischen dem Rechtsstaat und dem Demokratieprinzip der Schweiz (Christmann 2012 in Vatter 2020: 515), gibt das Bundesgericht in jüngster Zeit dem Völkerrecht Vorrang vor späterer Bundesgesetzgebung – es zeichnet sich der Trend ab, dass das Bundesgericht verfassungsmässige Individualrechte höher wertet als staatliche Eingriffe (Vatter 2020: 515). Damit ist in der Schweiz eine Verrechtlichung nach **(iv)** möglich und zu beobachten. Der internationale Trend der steigenden Bedeutung supranationaler Gerichtsinstanzen, die Ausweitung des Grundrechtsschutzes sowie die Europäisierung nationalstaatlicher Entscheidungsprozesse wird dazu führen, dass der Einfluss des Bundesgerichts auf die Schweizer Politik zunehmen wird (Vatter 2020: 516). Diese Arbeit wird in *Kapitel 6* aufgreifen, wie die Entwicklungsorganisationen in der Schweiz zu einer Verrechtlichung der Politik im Sinne von **(ii)**, **(iii)** und **(v)** beitragen.

²² Der Vorrang des Völkerrechts vor später erlassenen Verfassungsbestimmungen gilt jedoch noch nicht als vollständig geklärt – die oberste Rechtsprechung verfolgt aber die Stossrichtung, dass im Konfliktfall Völkerrecht auch Vorrang vor Verfassungsartikel jüngeren Datums haben (Vatter 2020 503f.).

4 Methodologie und Forschungsprozess

Die *Diskursanalyse* ermöglicht, die Bedeutungsstrukturen und Wertvorstellungen eines gesellschaftlichen Diskurses zu verstehen und aufzuzeigen, wie durch diese Macht ausgeübt wird (Mattissek et al. 2013: 245). Dieses Kapitel soll Einblicke in die *Diskurstheorie* und *-analyse* verschaffen sowie das konkrete empirische Vorgehen bei der Datenerhebung und -auswertung darlegen. Abschliessend wird die eigene Rolle im Forschungsprozess reflektiert.

4.1 Die diskursanalytische Methode

Es gibt eine grosse Heterogenität diskursanalytischer und diskurstheoretischer Ansätze (Glasze & Mattissek 2009: 27; Herschinger & Renner 2017: 315; Keller 2011a: 9; Waitt 2010: 218). Die *Diskurstheorie*, welche in der vorliegenden Arbeit verwendet wird, ist dabei stark von einem poststrukturalistischen Verständnis von Sprache sowie den Werken Michel Foucaults geprägt (Ullrich 2008: 20ff.).

«Wie lässt sich erklären, dass sich Wertvorstellungen und Verhaltensweisen in einer Gesellschaft [...] über die Zeit verändern? Welche Auswirkungen haben solche Veränderungen von Sichtweisen und Bedeutungsstrukturen und wie wird durch sie Macht ausgeübt?»²³

Es sind solche Fragen, mit welchen sich die *Foucaultsche Diskurstheorie* auseinandersetzt. Dabei werden in der *Diskurstheorie* die theoretischen Grundlagenperspektiven erarbeitet, wohingegen sich die *Diskursanalyse* auf die empirische Untersuchung von Diskursen konzentriert (Keller 2011a: 8f.). Die *Diskursanalyse* gilt als etablierter Ansatz in der Geografie, um Diskurse zu identifizieren, welche verwendet werden, um Phänomenen in bestimmten sozialen und zeitlichen Kontexten Bedeutung zuzuweisen (Waitt 2010: 217).

4.1.1 Theoretische Grundlagen der Foucaultschen Diskurstheorie

Im Zentrum der *Foucaultschen Diskurstheorie* stehen Fragen, welche sich mit der gesellschaftlichen Bedeutungskonstitution und den daraus resultierenden Ansprüchen an "Wahrheit" sowie mit den zugrundeliegenden Machtverhältnissen auseinandersetzen (Glasze & Mattissek 2009: 11; Mattissek et al. 2013: 246; Strüver 2009: 62). Dabei stützt sich die *Foucaultsche Diskurstheorie* auf ein Verständnis von Sprache, welches Sprache nicht als linguistische Abbildung der Realität, sondern als konstitutiv für die soziale Realität versteht (Herschinger & Renner 2017: 315). Nachfolgend wird auf die ontologischen und epistemologischen Aspekte in *poststrukturalistischen Diskurstheorien* und somit auch auf die Überlegungen von Michel Foucault eingegangen.

Der *Foucaultschen Diskurstheorie* liegt eine anti-essentialistische Ontologie zugrunde (Herschinger & Renner 2017: 323). Im Verständnis von Foucault gibt es daher keine "objektive" Wahrheit oder Wirklichkeit (Diaz-Bone 2006: 247ff.; Jäger & Maier 2014; Mattissek et al. 2013: 253). Realität und "Gegenstände" sind vielmehr ein soziales Konstrukt, welches erst durch Bedeutungszuweisung und somit

²³ Mattissek et al. 2013: 245.

durch Diskurse produziert wird (Herschinger & Renner 2017: 323; Glasze & Mattissek 2009: 12). Das durch diskursive Praktiken erstandene "Wissen" ist daher nur in spezifischen historischen und kulturellen Kontexten gültig (Strüver 2009: 65). Solch "räumlich begrenzte", kollektiv gültige gesellschaftliche Wirklichkeitskonstruktionen sind nach diesem Verständnis zudem durch "Brüche" gekennzeichnet und dadurch instabil und nur temporär fixiert (Mattissek et al. 2013: 251). Aus den vorangegangenen Überlegungen ergibt sich, dass auch Individuen als in Diskursen konstituiert verstanden werden (Mattissek et al. 2013: 258; Strüver 2009: 65).

Die *Foucaultsche Diskurstheorie* betont nicht nur die konstitutive Seite von Sprache, sondern auch den exkludierenden Charakter von Diskursen (Herschinger & Renner 2017: 319). Indem bestimmte Diskurse hegemonial sind (d.h. in einem bestimmten Kontext dominant), während andere marginalisiert werden, entstehen dominante Versionen sozialer Wirklichkeit (Diaz-Bone 2006: 251; Herschinger & Renner 2017: 319). Diskurse als Konstruktion sozialer Realität sind demnach umstritten (Herschinger & Renner 2017: 325), wodurch sie Möglichkeiten des Widerstands beinhalten und daher Machtverhältnisse veränderlich machen (Strüver 2009: 68). Welche "Version der Wahrheit" sich durchsetzt, ist somit eng mit Macht verbunden (Herschinger & Renner 2017: 324f.; Mattissek et al. 2013: 248f.) Die Macht des Diskurses liegt darin, dass sie ein Ereignis auf bestimmte Weise interpretierbar macht und alternative Wahrheiten zu beschränken vermag (Herschinger & Renner 2017: 325).

Epistemologisch geht die *Foucaultsche Diskurstheorie* davon aus, dass es keine fixierbare "Wahrheit" gibt und dadurch auch die Forschenden zu Akteur*innen werden und entsprechend in die sprachlich konstruierte «Realität verstrickt [sind] und diese auch zu reproduzieren oder destabilisieren [vermögen]» (Herschinger & Renner 2017: 318ff.). Somit hat der*die Forschende durch die Interpretation der sozialen Realität Einfluss auf die gesellschaftlichen Macht- und Unterdrückungsverhältnisse (ebd.: 319). Wahrheit ist in diesem Verständnis bedingt durch diskursive Wahrheitsregime, welche festlegen, was als wahr oder falsch beurteilt wird (Torfing 2005: 14 in Herschinger & Renner 2017: 323).

Unter Diskurs wird eine überindividuelle, institutionalisierte Redeweise, welche Handeln bestimmt sowie eine spezifische gesellschaftliche Realität erzeugt und Macht ausübt, verstanden. Ein Diskurs besteht aus einem Geflecht von Aussagen, die "Wissen" abbilden, ein Gefühl der Objektivität und Wahrheit erzeugen und Sachverhalte mitgestalten.

Abbildung 2: Verwendeter Diskursbegriff basierend auf der Definition von Link (1983: 60 in Jäger & Maier 2014) mit Ergänzungen von Bartel et al. (2008: 54).

Foucault selbst entwickelte keinen methodischen Vorschlag für die empirische Umsetzung seiner *Diskurstheorie* (Jäger & Jäger 2007: 17; Jäger 2004: 77; Keller 2011b: 53; Mattissek et al. 2013: 270; Waitt 2010: 219), hinterliess jedoch Anregungen, aufgrund dessen methodologische "Werkzeugkisten" entwickelt wurden (Jäger & Jäger 2007: 7).

4.1.2 Kritische Diskursanalyse als angewandte Diskurstheorie

Die *Diskursanalyse* bietet u.a. Verfahren und Herangehensweisen für die empirische Operationalisierung der theoretischen Erkenntnisse der *Foucaultschen Diskurstheorie* (vgl. Diaz-Bone 2006: 244f.; Glasze & Mattissek 2009: 33f.; Jäger & Jäger 2007: 25; 32; Jäger & Maier 2014, Jäger 2004: 76; Keller 2011a: 8). Der Sammelgriff *Diskursanalyse* bezeichnet unterschiedliche Vorgehensweisen (Keller

2011b: 20). Die Festlegung auf eine Methode ist vom Gegenstand der Untersuchung abhängig und kann zu unterschiedlichen Arbeitsweisen führen (Schicho 2014: 130). Die *Diskursanalyse* allgemein ermöglicht das Hinterfragen von herrschenden Diskursen, denn durch die Dekonstruktion von Diskursen kann "Wissen" problematisiert werden, dass sich als gültig, objektiv oder alternativlos durchgesetzt hat (Jäger & Jäger 2007: 8; Diaz-Bone 2006: 243). Dadurch eröffnet die *Diskursanalyse* Vorschläge zur Veränderung von Deutungsgewohnheiten (Jäger & Jäger 2007: 8) und ermöglicht Kritik an Macht sowie Machtverteilung (ebd.: 20).

Die vorliegende Arbeit stützt sich auf die Methode der *Kritischen Diskursanalyse*, wie sie von Siegfried Jäger und Margarete Jäger am *Duisburger Institut für Sprach- und Sozialforschung* [DISS] entworfen wurde (Bartel et al. 2008: 53). Die Anwendungsmöglichkeiten der *Kritischen Diskursanalyse* richten sich insbesondere auf gesellschaftliche Konfliktdiskurse (Jäger & Jäger 2007: 8). Es geht dabei um die Analyse aktueller Diskurse und deren Machtwirkung resp. um die Funktion von Diskursen als herrschaftslegitimierende Technik in der Gesellschaft (ebd.: 19). Daher kommt der *Kritischen Diskursanalyse* auch eine besondere Gewichtung in der Entwicklungsforschung zu, bei welcher gewisse Schlagworte grosse Bedeutungen transportieren und somit Macht realisieren können (Schicho 2014: 131). So können Konzepten wie *Partizipation* eine Bedeutung bei der Rechtfertigung von Entwicklungsstrategien zukommen (Brock & Cornwall 2005: 1043 in Schicho 2014: 131). U.a. können Fragen danach, wieso bestimmte Auffassungen von Entwicklung als "richtig" gelten oder warum Akteuren unterschiedliche Rollen zugeschrieben werden, untersucht werden (Schicho 2014: 131). Das Ziel der *Kritischen Diskursanalyse* ist in diesem Sinne, die in den aktuellen Diskursen enthaltenen Wissensbestände (Ideologien) zu identifizieren und zu zeigen, wie diese mit Machtverhältnissen verbunden sind (Jäger & Maier 2014). Durch die Diskursanalyse kann das in einer bestimmten Gesellschaft und Zeit Sagbare, aber auch die Techniken, mit denen das Sagbare ausgeweitet oder eingengt wird, aufgezeigt werden (Jäger & Jäger 2007: 35). Dieses Begrenzen oder Ausweiten des Sagbaren ist ein wichtiger Aspekt der *Kritischen Diskursanalyse* (ebd.).

Diskurse gestalten politische Sachverhalte (Schwab-Trapp 2003: 173), da es dauernd eine Aushandlung der "Wahrheit" resp. um die Geltung von Normen und Werten gibt (Jäger & Jäger 2007: 8), wodurch sich an den Veränderungen von Hegemonien ein diskursiver Wandel beobachten lässt (Blommaert & Bulcaen 2000: 449). Dabei ist es oftmals das Ziel, implizite Logiken, welche Aussagen zugrunde liegen, offenzulegen und somit die Machtwirkungen zu problematisieren (Mattissek et al. 2013: 263). Die *Diskursanalyse* kann auch als Wirkungsanalyse verstanden werden, da sie mögliche Folgen des diskursiv vermittelten Wissens für das individuelle und kollektive Handeln aufzuzeigen vermag (Jäger & Jäger 2007: 32). Dabei zielt die Kritik (in der *Kritischen Diskursanalyse*) auf die Frage ab, was gewollt, gut oder richtig ist (Bartel et al. 2008: 55f). Sie ist damit bewusst ethisch und will aufzeigen, wie ein (politischer) Einfluss auf die gesellschaftliche Entwicklung möglich ist (ebd.). Jäger (1996 in Bartel et al. 2008: 56) betont: «Es geht mir also darum zu zeigen, dass eine prinzipielle Perspektivenveränderung nötig und möglich ist, wenn es um die Frage der politischen Macht im Lande geht». Dabei sollte der Fokus immer auf dem Wohl aller und jedes Menschen liegen (Bartel et al. 2008: 55). Daher sind oftmals die allgemeinen Menschenrechte der wesentliche Massstab der Kritik (ebd.: 56).

Bei der *Kritischen Diskursanalyse* geht es nicht darum, objektive Wahrheiten zu definieren, sondern diskursive Sagbarkeitsfelder darzustellen, zu interpretieren und einer Kritik zu unterziehen (Jäger & Jäger 2007: 15). Konkret bedeutet dies, dass nicht nur Argumente herausgearbeitet werden, sondern der Fokus auf den Rechtfertigungen liegt, welche für bestimmte Behauptungen angegeben werden. Dies ermöglicht Schlussfolgerungen auf implizite Annahmen und gültiges "Wissen". Es gilt aufzuzeigen, welche Stimmen den dominanten Diskurs bilden (Waitt 2010: 236) und welche Machtwirkungen diese ausüben (Jäger & Jäger 2007).

Um die Struktur des Diskurses durchschau- und analysierbar zu machen, bedient sich die *Kritische Diskursanalyse* an einer bestimmten Terminologie (Jäger & Jäger 2007: 25; Jäger & Maier 2014). Unter *Diskursstrang* werden inhaltliche Differenzierungen verstanden, die spezifische Themenbereiche repräsentieren (Bartel et al. 2008: 57). Unter *Diskursfragment* wird ein Text, Textteil oder eine konkrete Äusserung verstanden, welche ein bestimmtes Thema (d.h. einen *Diskursstrang*) behandelt (Jäger & Jäger 2007: 25; Jäger & Maier 2004: 80). Weiter gilt, dass ein Text mehrere Themen ansprechen kann und dadurch Diskurse miteinander verknüpft werden (Schicho 2014: 134). Verschiedene *Diskursstränge* operieren auf unterschiedlichen *diskursiven Ebenen* (z.B. nationalen, politischen, zivilgesellschaftlichen *Diskursebenen*) – der soziale Ort, von welchem gesprochen wird (Jäger & Jäger 2007: 28; Jäger & Maier 2014; Schicho 2014: 135). Von einem *diskursiven Ereignis* wiederum wird dann gesprochen, wenn ein Ereignis besondere mediale und politische Aufmerksamkeit erlangte und die Qualität des *Diskursstranges* grundlegend beeinflusste (Jäger & Jäger 2007: 27; Jäger & Maier, 2014; Jäger 2004: 82). Dies kann hilfreich sein, um den *diskursiven Kontext*, auf den sich ein aktueller *Diskursstrang* bezieht, ausfindig zu machen (Jäger & Jäger 2007: 27). Schliesslich wird mit dem Begriff *Diskursposition* Bezug auf die weltanschauliche Position (politischen Standort), mit welcher Subjekte (inkl. Gruppen und Institutionen) am Diskurs teilnehmen und diesen bewerten, genommen (Jäger & Maier 2014). Die *Diskursposition* lässt sich auch als Resultat der Diskursanalyse bezeichnen (Jäger & Jäger 2007: 29).

4.2 Empirische Umsetzung der Diskursanalyse

Die folgenden Unterkapitel beschreiben die methodische Vorgehensweise der *Diskursanalyse* (Erhebung und Analyse der Daten), wie sie in dieser Arbeit angewendet wurde sowie die Reflexion der Forschungsposition und der gewählten Methode. Anweisungen zur empirischen Umsetzung der *Diskursanalyse* gibt es viele (vgl. Diaz-Bone 2006; Jäger & Jäger 2007; Mattissek et al. 2013; Waitt 2010 etc.), denn die *Kritische Diskursanalyse* ist weder eine einheitliche Theorie, noch ist sie über eine einzelne Methode charakterisiert (Wodak & Meyer 2009: 5 in Schicho 2014: 132). Da sich diese Arbeit auf die *Kritische Diskursanalyse* stützt, orientiert sie sich an der "Schritt-für-Schritt" Anleitung, welche sowohl in Jäger & Jäger (2007) als auch in Jäger & Maier (2014) zu finden ist. Durch die *Kritische Diskursanalyse* soll ermittelt werden, welche Sichtweisen sich im Diskurs über die Rolle der Entwicklungsorganisationen in der Politik verfestigt haben und wie die *Diskurspositionen* Macht konstituieren. Dies wird ermöglicht, indem die analysierten Textquellen auf wiederkehrende Argumentationsmuster untersucht werden und somit Rückschlüsse auf die Legitimationslogiken und "Wahrheiten" erlauben.

4.2.1 Erstellung des Textkorpus

In einem ersten Schritt der *Kritischen Diskursanalyse* wird der Untersuchungsgegenstand, die *Diskursebene* und das Textkorpus bestimmt (Jäger & Maier 2014).

Wie in der Einleitung aufgegriffen, ist das Objekt dieser Untersuchung der Diskurs um die Rolle der Entwicklungsorganisationen in der Schweizer Politik. In der *Diskursanalyse* können alle Arten von Texten untersucht werden, wobei die Auswahl des Korpus von den Forschungszielen (Waitt 2010: 2020) und dem Kontextwissen abhängt (Glasze et al. 2009: 298). Obwohl unter Diskurs die Gesamtheit aller Aussagen verstanden wird, die über einen Forschungsgegenstand getätigt werden oder wurden (Kafitz 2007: 89 in Steiner 2015: 45), ist es aus Zeitgründen erforderlich, die Textmasse auf aussagekräftige "Beispiele" zu reduzieren (Jäger & Maier 2014; Niehr 2002: 52). Eine solche "Verkleinerung" des Textkorpus ist insofern gerechtfertigt, als sich die *Diskursanalyse* mit dem Bereich des Sagbaren beschäftigt und somit Argumente und Inhalte zu einem Thema zu einem gegebenen Zeitpunkt begrenzt sind (Jäger 2011). In *Diskursanalysen* ist es üblich, dass eine theoretische Sättigung nach einer geringen Anzahl Interviews oder Texte erreicht wird (Maier & Meyer 2011: 736). Umso wichtiger ist daher, ein repräsentatives Textkorpus zu erstellen. Dieser umfasst die wesentlichen Diskursbestandteile, ohne bestimmte Komponenten auszuklammern oder zu stark zu gewichten (Niehr 2002: 53). Ist z.B. die politische Meinung von Interesse, wird Repräsentativität erreicht, indem die Auswahl die wichtigsten meinungsbildenden Organe und das gesamte politische Meinungsspektrum umfasst (ebd.). Eine Eingrenzung kann auf thematischer, zeitlicher, analytischer Ebene oder über die Textsorte erfolgen (ebd.: 52).

Bei der Bestimmung des Textkorpus werden üblicherweise zunächst die relevante(n) *Diskursebene(n)* und Sektoren identifiziert. Eine *Diskursebene* (z.B. Politik, Medienalltag) hat verschiedene Sektoren. Die *Diskursebene Massenmedien* umfasst beispielsweise die Sektoren Printmedien, Nachrichtensendungen etc. (Jäger & Maier 2014). Während einige Autor*innen den Fokus auf eine *Diskursebene* und/oder Textsorte legen, verwenden andere eine Vielzahl von Dokumententypen und beziehen unterschiedliche Akteur*innen mit ein (Steiner 2015: 45). Es wird argumentiert, dass eine Vielfalt an Quellen hilft, «die argumentativen Strukturen des betrachteten Diskurses zu rekonstruieren» (Steiner 2015: 45). Eine zeitliche Eingrenzung nimmt man vor, indem man sich an zeitlichen Abschnitten orientiert, die besonders bedeutsam erscheinen (Niehr 2002: 52).

Da in der vorliegenden Arbeit nach der Selbst- und Fremdwahrnehmung des politischen Engagements von Schweizer Entwicklungsorganisationen gefragt wird und die zugrundeliegenden Prämissen für das jeweilige Verständnis von Interesse sind, stützt sich die Analyse auf *offizielle Dokumente*, *Positionspapiere*, *Stellungnahmen*²⁴ und Interviews mit ausgewählten Vertreter*innen von Entwicklungsorganisationen, Menschenrechtsorganisationen und sozialen Bewegungen sowie im Falle der

²⁴ Zu den *offiziellen Dokumenten* zählen Dokumente, welche "offiziell" abgesegnet wurden und Informationen zu den Organisationen selbst enthalten (z.B. die Statuten, Jahresberichte, Strategieberichte etc.). *Positionspapiere* umfassen Dokumente, welche die *Ausrichtung* der Organisation betreffen und vermutlich in Zusammenarbeit mehrerer Mitarbeiter*innen entstanden sind (z.B. Dokumente zum HRBA, zur Governance, zum Transparenzkodex etc.). *Stellungnahmen* umfassen alle anderen Dokumente, welche von einer einzelnen Person verfasst wurden (z.B. Website-Einträge, Medienmitteilungen, Kommentare etc.).

Oppositionsdebatte auf Parlamentsdebatten²⁵, parlamentarische Vorstösse, parlamentarische Initiativen und Interviews mit Politiker*innen. Der Fokus liegt auf den *Diskursebenen* der politischen Kommunikation und der Organisationskommunikation. Es ist anzunehmen, dass durch die Fokussierung auf diese Textquellen, einerseits die Selbstwahrnehmung und Argumentationslogik der Entwicklungsorganisationen thematisiert und andererseits die Meinung der Politiker*innen zur "gewünschten" Rolle der Entwicklungsorganisationen in der Politik eruiert werden können. Die durchgeführte *Diskursanalyse* beruht demnach auf verschiedenen Textquellen, beschränkt sich aber auf Aussagen und Berichte, die rund um die KVI gemacht wurden, da davon ausgegangen wird, dass dies ein entscheidender Moment darstellte, der die Debatte über die Stellung von NGOs in der Politik (wieder) auslöste und somit ein diskursives Ereignis markiert. Von Interesse sind daher Texte, die Aussagen zur Begründung der Lancierung der Initiative oder zur politischen Stellung von Entwicklungsorganisationen enthalten und zwischen Januar 2018 und Juli 2021 veröffentlicht wurden. Ziel der Analyse dieser Texte ist, die argumentativen Strukturen des Diskurses, um die Stellung von NGOs in der Politik aufzuschlüsseln und die formulierten Forschungsfragen auf Basis des Textkorpus zu beantworten.

Der Umfang des Textkorpus ist abhängig vom Analyseverfahren (Waitt 2010: 223). Die Datensammlung erfolgt in der Regel so lange, bis bei der Auswertung keine neuen Ergebnisse mehr hinzukommen (Lamnek 2005: 100f. in Glasze et al. 2009: 299; Jäger 2011). Maier & Meyer (2011: 735) konzentrierten sich bei ihrer Suche zur Analyse von Diskursen der zivilgesellschaftlichen Organisationen auf Organisationen, von welchen sie annahmen, dass sie die gesamte Bandbreite von in der Literatur vorgeschlagenen Organisationsdiskursen abdecken und solche, welche die Auswahl wahrscheinlich herausfordern würden.

Die vorliegende Arbeit umfasst drei Akteurs-Gruppen, von welchen unterschiedliche Textquellen verwendet werden. Zuerst wurden die zu untersuchenden Entwicklungsorganisationen eingegrenzt. Da eine Analyse aller an der KVI beteiligten Entwicklungsorganisationen den Rahmen dieser Arbeit sprengen würde, wurde versucht, eine repräsentative Auswahl verschiedener "klassischer" Schweizer Entwicklungsorganisationen zu treffen, welche insbesondere eigene Stellungnahmen zu den politischen Vorstössen veröffentlicht haben und sich zu einem Interview bereit erklärten. Weiter wurde darauf geachtet, grössere Organisationen zu untersuchen, da diese den lokalen Diskurs stark prägen. Die Internetrecherche und die Interviewzusagen führten dazu, dass folgende fünf Organisationen näher untersucht wurden: Helvetas, Solidar Suisse, Swissaid, Brot für alle und HEKS. Alle fünf erhalten finanzielle Unterstützung von der DEZA, die letzten beiden Organisationen sind zusätzlich kirchliche Hilfswerke. Zweitens wurden rein spendenfinanzierte Organisationen, welche nicht Hilfswerke im klassischen Sinn sind²⁶, sich jedoch als NGOs auch stark an der KVI beteiligt haben, zur Wahrnehmung des politischen Engagements der Entwicklungsorganisationen untersucht. Hier fiel die Auswahl auf drei Organisationen, welche sich schon länger aktiv in der Politik engagieren. Es handelt sich dabei um Amnesty

²⁵ Konkret sind die Sitzungen des National- und Ständerates um das Geschäft 17.060 – Für Verantwortungsvolle Unternehmen – zum Schutz von Mensch und Umwelt *Volksinitiative* gemeint.

²⁶ Hiermit ist gemeint, dass diese Organisationen keine Projektarbeit im globalen Süden leisten, sondern sich in ihrer Tätigkeit mehrheitlich auf die Aufklärungsarbeit in der Schweiz konzentrieren.

International, Public Eye und Operation Libero. Durch die Analyse und Einschätzung dieser Organisationen wird versucht, die Strukturen des momentan dominierenden öffentlichen Diskurses besser rekonstruieren zu können, da sich diese NGOs ebenfalls an der KVI beteiligt, jedoch weniger in den Medien und in den parlamentarischen Vorstössen erwähnt wurden. Um die argumentativen Muster der Politiker*innen zu analysieren, wurden die Sitzungen des National- und Ständerates zum Geschäft 17.060, als auch alle politischen Vorstösse und parlamentarischen Initiativen, welche im Zusammenhang mit der Stellung von NGOs in der Politik oder der KVI stehen, untersucht. Weiter wurden Interviews mit zwei Politiker*innen aus dem bürgerlichen Lager als auch mit einem Politiker aus dem linken Lager geführt. Gesamthaft generierte die Datenerhebung ein Textkorpus von 230 Dokumenten, welche Teil des Diskurses um die Rolle der NGOs in der Politik sind (Tabelle 1). Diese Analyse hilft dabei, die Aushandlungsprozesse und Argumentationsmuster der involvierten Akteur*innen sichtbar zu machen und dadurch die Rolle, welche den Entwicklungsorganisationen in der Politik gewährt wird, aufzuzeigen.

Tabelle 1: Übersicht über die in der Diskursanalyse analysierten Akteur*innen und die Zusammensetzung des Textkorpus.

Akteur*in		Offizielles Dokument	Positionspapier	Stellungnahme	Debatte Parlament ²⁷	Interview
<i>Vertreter*innen der Entwicklungsorganisationen</i>						
Finanzierung durch Spenden & staatliche Gelder	Helvetas	4	7	27	-	1
	Solidar Suisse	2	4	27	-	1
	Swissaid	2	3	23	-	1
Erhalten staatliche Gelder & Verbindung zur Kirche	Brot für alle	4	6	20	-	1
	HEKS	2	5	12	-	1
<i>Vertreter*innen (anderer) NGOs</i>						
Rein durch Spenden finanziert & an der KVI beteiligt	Amnesty International	-	1	7	-	1
	Operation Libero	1	-	11	-	-
	Public Eye	2	1	11	-	1
<i>Politiker*innen</i>						
Austausch Initiant*innen	Fabian Molina (SP)	-	-	-	2	1
Politiker*innen ohne (engem) Kontakt mit den Initiant*innen	Hans-Peter Portmann (FDP)	-	-	-	1	1
	Elisabeth Schneider-Schneiter (CVP)	-	-	-	2	1
Politiker*innen	Andere	-	-	-	33	-
Analysierte Dokumente		17	27	138	38	10

²⁷ Dies umfasst sowohl die Dokumentation der Debatte im Parlament zur KVI (17.060 Geschäft des Bundesrates), also auch alle parlamentarischen Vorstösse, parlamentarische Initiativen und die Antworten des Bundesrates in Fragestunden.

4.2.2 Leitfadengestützte Experteninterviews und Transkription

Ziel der Interviews war es, präzise Antworten auf die Forschungsfragen zu erhalten, Lücken zu füllen und Annahmen, welche aufgrund der online verfügbaren Texte gemacht wurden, zu bestätigen oder zu widerlegen. Für diesen Zweck wurden insgesamt zehn Interviews mit den drei unterschiedlichen Akteuren durchgeführt. Wie bereits oben ausgeführt, wurden die Interviewpartner*innen aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu einer gewissen Organisation oder Partei ausgesucht und es wurde darauf geachtet, ein möglichst repräsentatives Meinungsbild zu generieren. Leider konnten bei den Organisationen mit kirchlichem Hintergrund nur zwei Interviewpartner*innen gefunden werden, wodurch die nicht kirchlichen Organisationen leicht überrepräsentiert sind. Ebenso kann kein komplett repräsentatives Bild im Feld der Politik oder der Menschenrechtsorganisationen und sozialen Bewegungen dargestellt werden. Angefragt wurden Politiker*innen aus beinahe allen grossen Parteien, welche aufgrund ihrer parlamentarischen Vorstösse oder ihres starken Engagements für oder gegen die KVI aufgefallen sind. Weiter wurden Menschenrechtsorganisationen und soziale Bewegungen angeschrieben. Da Interviewanfragen abgelehnt wurden, konnten schlussendlich zwei Interviews mit Menschenrechtsorganisationen geführt werden.

Alle Zitate der Vertreter*innen der Entwicklungsorganisationen und Menschenrechtsorganisationen, welche hier verwendet werden, werden anonymisiert, da dies von gewissen Interviewpartner*innen gewünscht wurde. Hierfür werden die Abkürzungen *EN* für Entwicklungsorganisationsvertreter*in und *AN* für Menschenrechtsorganisationsvertreter*in verwendet und jeweils eine Zahl zugeordnet. Da es sich bei den Politiker*innen um Personen aus dem öffentlichen Leben handelt, werden deren Aussagen nicht anonymisiert. Diesen Politiker*innen wurde aufgrund der Lesbarkeit eine Abkürzung zugeordnet (Tabelle 2). Zitate aus publizierten Dokumenten aller Akteure wurden nicht anonymisiert, da diese öffentlich zugänglich sind.

Tabelle 2: Übersicht über die gewählten Interviewpartner*innen und deren Funktion in der Organisation oder im Parlament.

Bereich	Akteur*in	Bezeichnung Interviewpartner*in
«Klassische» Entwicklungsorganisation & finanzielle Unterstützung DEZA	Helvetas	Der oder die Interviewpartner*in und der Name der Organisation wird in den Zitaten mit <i>EN-Zahl</i> anonymisiert
	Solidar Suisse	Der oder die Interviewpartner*in und der Name der Organisation wird in den Zitaten mit <i>EN-Zahl</i> anonymisiert
	Swissaid	Der oder die Interviewpartner*in und der Name der Organisation wird in den Zitaten mit <i>EN-Zahl</i> anonymisiert
«Klassische» Entwicklungsorganisation & finanzielle Unterstützung DEZA & Verbindung zur Kirche	Brot für alle	Der oder die Interviewpartner*in und der Name der Organisation wird in den Zitaten mit <i>EN-Zahl</i> anonymisiert
	HEKS	Der oder die Interviewpartner*in und der Name der Organisation wird in den Zitaten mit <i>EN-Zahl</i> anonymisiert
NGO welche aktiv an der KVI beteiligt war	Amnesty International	Der oder die Interviewpartner*in und der Name der Organisation wird in den Zitaten mit <i>AN-Zahl</i> anonymisiert
	Public Eye	Der oder die Interviewpartner*in und der Name der Organisation wird in den Zitaten mit <i>AN-Zahl</i> anonymisiert

Politiker*in mit Verbindung zu einer Entwicklungsorganisation	Sozialdemokratische Partei der Schweiz (SP)	Fabian Molina (Mitglied des Schweizer Nationalrats) - Verwendete Abkürzung P-3
Politiker*in ohne enge Verbindung zu einer Entwicklungsorganisation	FDP.Die Liberalen (FDP)	Hans-Peter Portmann (Mitglied des Schweizer Nationalrats) – Verwendete Abkürzung P-1
	Die Mitte (alt CVP)	Elisabeth Schneider-Schneiter (Mitglied des Schweizer Nationalrats) – Verwendete Abkürzung P-2

In der qualitativen Forschung gibt es eine Vielzahl von unterschiedlichen Interviewformen (Helfferich 2011: 35). Sie unterscheiden sich darin, wie stark Interviewende in den Interviewverlauf durch eine bestimmte Art von Fragen eingreifen und so den Gesprächsverlauf und das Antwortverhalten steuern (ebd.: 41). Eine Möglichkeit ist das *Experteninterview*, auf welches in dieser Arbeit zurückgegriffen wird. Das *leitfadengestützte Experteninterview* ist ein in der empirischen Sozialforschung häufig genutztes Verfahren (Liebold & Trinczek 2009: 32; Bogner & Menz 2002: 33). Dabei ist die Definition, wer als Expert*in zählt, flexibel und hängt stark von der Forschungsfrage und vom Handlungsfeld ab (Helfferich 2011: 163, Franz & Kopp 2004: 52). Dabei gilt für alle *Experteninterviews*, dass Expert*innen aufgrund ihres Status und nicht als Privatpersonen von Interesse sind, wodurch klar wird, dass die Person nicht über ihre persönlichen Angelegenheiten sprechen soll, sondern über fachliches, abstraktes Wissen (Helfferich 2011: 163). So wird Expert*in, wer mit Blick auf das Forschungsthema Relevantes beizutragen hat (Liebold & Trinczek 2009: 34). Expert*innen dienen dabei nicht nur zur Gewinnung sachdienlicher Informationen. Vielmehr kann das *Experteninterview* auch für die kommunikative Erschließung einer subjektiven Dimension verwendet werden (Bogner & Menz 2002: 38). Dadurch können implizite Entscheidungsmaximen der Expert*innen aus einem bestimmten fachlichen Bereich herausgearbeitet werden, welche eine Konzeptualisierung von (impliziten) Wissensbeständen erlaubt (ebd.). Wie stark das Interview dafür strukturiert werden muss, hängt u.a. davon ab, ob technisches Prozesswissen/Informationen oder eher Deutungswissen erhoben werden soll (Helfferich 2011: 164). Für *Experteninterviews* gilt allgemein, dass von einem narrativen Interview abgeraten und ein flexibler und an die Sprache angepasster Leitfaden empfohlen wird (ebd.).

Leitfadeninterviews eignen sich, wenn subjektive Theorien und Formen des Alltagswissens zu rekonstruieren sind (Helfferich 2011: 179). Ziel ist es, die Eigenpräsentation der Akteure durch erzählgenerierende Fragen zu motivieren (Liebold & Trinczek 2009: 35). Dieser Leitfaden verfügt über eine inhaltliche Fokussierung, enthält aber auch hinreichend Raum für freie Erzählpassagen mit eigener Relevanzsetzung (ebd.). Durch den Leitfaden kann einerseits eine Offenheit gewährleistet werden, während andererseits der Erzählraum strukturiert wird, sodass gewisse Themen eingeführt werden können (Helfferich 2011: 179; Franz & Kopp: 57). In der Interviewpraxis wird ein mehr oder minder ausführlicher und flexibel handhabbarer Interviewleitfaden vorbereitet, welcher als Gedächtnisstütze gedacht ist und dennoch eine offene Gesprächssituation ermöglicht (Liebold & Trinczek 2009: 38). Für *Experteninterviews* kann der Leitfaden auch stärker strukturiert sein und die Fragen können direkter auf die relevanten Informationen zielend formuliert werden (Helfferich 2011: 179). Dadurch kann für die Auswertung das gewünschte Mass an Vergleichbarkeit erreicht werden (Franz & Kopp 2004: 57). Es ist jedoch wichtig zu beachten, dass keine intentionale Hinführung der Interviewten zu einer Einsicht geschieht (Helfferich 2011: 39), dass der Leitfaden nicht mit zu vielen Fragen überladen ist und dem natürlichen

Argumentationsfluss folgt, da die Priorität bei spontan produzierten Erzählungen liegen sollte (ebd.: 180). Aus diesen "Praxistipps" resultierte der Leitfaden für das *Experteninterview* wie im *Anhang* einsehbar. Da jedoch nicht jede interviewte Person im gleichen Fachgebiet Expert*in ist, wurden die einzelnen Themenblöcke im Leitfaden angepasst oder unterschiedlich detailliert behandelt.

Franz und Kopp (2004: 57) schlagen vor, den Expert*innen den Leitfaden vor dem Interview zukommen zu lassen, sodass diese die Möglichkeit haben, gewisse Faktenangaben vorbereitend zu prüfen. Dies soll die Qualität des Interviews merklich heben (ebd.: 58). Daher wurden alle Interviewpartner*innen im Vorfeld des Interviews über die Forschungsfrage und das Thema der Arbeit informiert und hatten eine Einverständniserklärung unterzeichnet (siehe Anhang). Zusätzlich erhielten alle Beteiligten die Möglichkeit, sich im Vorfeld auf das Gespräch vorzubereiten, indem angeboten wurde, den Leitfaden (ohne Unter- und Nachfragen) zur Verfügung zu stellen – von dieser Option wurde nur teilweise Gebrauch gemacht. Die Interviews wurden im April 2021 aufgrund der COVID-19-Massnahmen online über Zoom durchgeführt und dauerten in der Regel ca. 40 Minuten – nur für ein Interview fand ein persönliches Treffen statt. Technisch funktionierten die elektronischen Interviews ohne weitere Störungen und Unterbrechungen. Weiter ist für das *leitfadengestützte Experteninterview* eine Tonbandaufnahme zwingend (Liebold & Trinczek 2009: 40). Damit die Interviews als Textmaterial für die *Diskursanalyse* verwendet werden können, müssen die Tonaufnahmen transkribiert werden.

Die Transkription von Audioaufnahmen ist Standard in der heutigen qualitativen Forschung (Hammersley 2010: 555f.). Es gilt jedoch zu bedenken, dass es sich bei der Transkription um einen Konstruktionsprozess handelt, bei welchem eine Reihe an Entscheidungen getroffen werden, die die Analyse der Daten beeinflusst (ebd.). Solche Entscheidungen umfassen z.B. wie das gesprochene Wort verschriftlicht wird – sehr detailliert oder weniger detaillierte Transkripte oder ob Nicht-Wort-Elemente (z.B. Lachen, Gesten) und Pausen einbezogen werden (ebd.). Als Regel bei der Transkription gilt: Das Transkript muss zusätzlich zum Text all die Informationen enthalten, die bei der Interpretation genutzt werden (Liebold & Trinczek 2009: 41). Da für die *Diskursanalyse* die Wortwahl äusserst zentral ist, wurde das Gesagte eher streng transkribiert. Allerdings gab es Ausnahmen: So wurde im Transkript auf Nicht-Wort-Elemente, welche nicht absolut entscheidend für die Bedeutung des Gesagten erachtet wurden, verzichtet (so z.B. auf das Wort «ähm»). Genauso wurden unterstützende Erzählmomente der interviewenden Person nicht vermerkt, da diese inhaltlich keinen Mehrwert lieferten. Pausen wurden nur berücksichtigt, falls diese auffällig lang waren und so Unsicherheit oder Nachdenken signalisieren könnten. Da die Gespräche auf Schweizerdeutsch geführt wurden, fand eine Transkription ins Schriftdeutsche statt. Dabei wurden die aufgenommenen Gespräche möglichst genau transkribiert. Bei den in die vorliegende Arbeit inkludierten Zitate, wurde die schweizerdeutsche Satzstellung "korrigiert" – es wurde darauf geachtet, dass keine inhaltlichen Informationen verloren gehen. So konnte erreicht werden, dass für die *Diskursanalyse* Textmaterial geschaffen wurde, welches nah am Originalgespräch ist, aber eine gute Lesbarkeit gewährleistet.

4.2.3 Vorgehen bei der Datenauswertung gemäss Diskursanalyse

Nach der Bestimmung und Eingrenzung des Textkorpus und der *Diskursebene* erfolgt die eigentliche Analyse, welche gemäss Jäger & Maier (2014) und Jäger & Jäger (2007: 300f.) typischerweise in drei Schritten geschieht: **(i)** Strukturanalyse **(ii)** Detailanalyse und **(iii)** synoptische Analyse (Abbildung 3). Die *Kritische Diskursanalyse* kann je nach Fragestellung um Instrumente ergänzt werden (Jäger & Maier 2014). Daher wird in dieser Arbeit zusätzlich auf das *kodierende Verfahren* (vgl. Waitt 2010) und die *Argumentationsanalyse* (vgl. Felgenhauer 2009; Mattissek et al. 2013) zurückgegriffen.

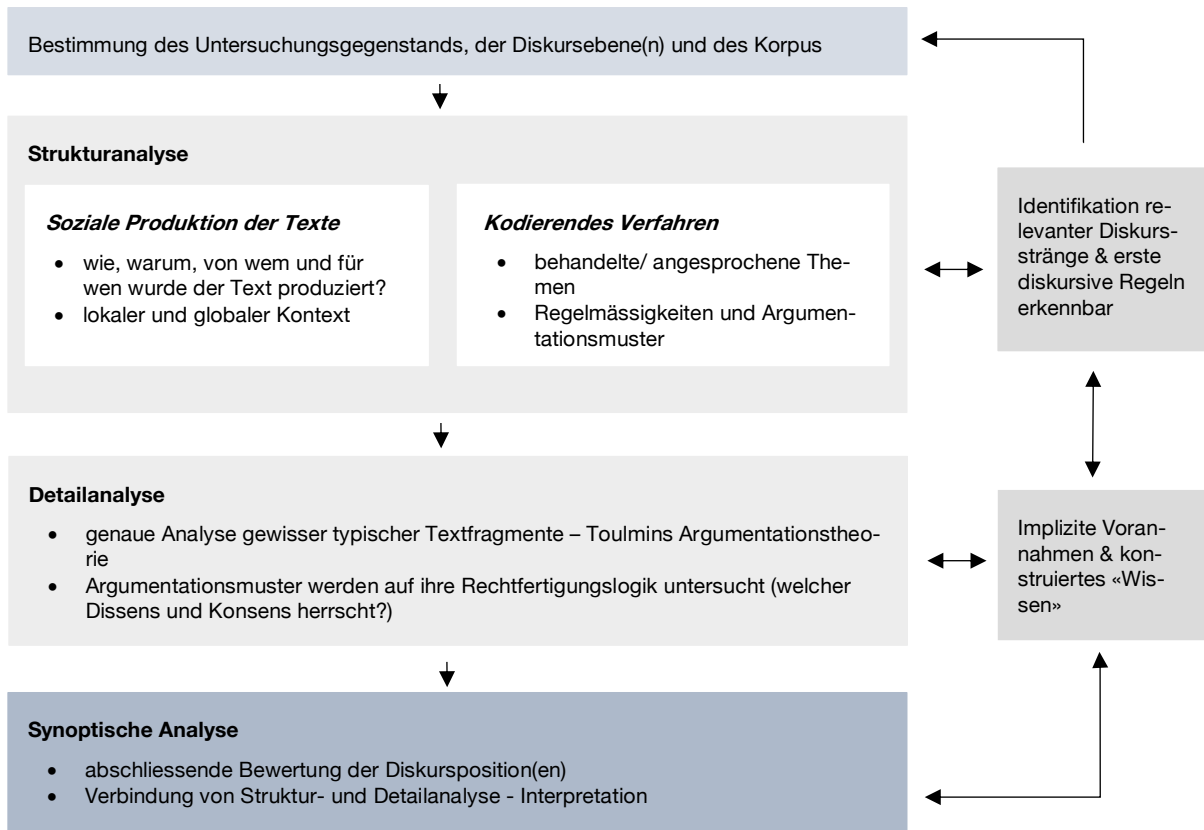


Abbildung 3: Darstellung des Ablaufs der Kritischen Diskursanalyse orientiert an der Werkzeugkiste von Jäger & Maier (2014) mit Ergänzungen durch die Instrumente des kodierenden Verfahrens und der Argumentationsanalyse.

(i) Grundsätzlich wird in einem ersten Schritt ein Überblick über die in den Texten relevanten *Diskursstränge* geschaffen, Themen identifiziert und kategorisiert und erste Einschätzungen zu den *Diskurspositionen* gemacht. Für diesen Zweck sieht die *Strukturanalyse* vor, dass zunächst eine Liste mit Informationen und Charakteristika (z.B. Autorenschaft/ interviewte Person, Publikum) für alle Texttypen erstellt wird (Jäger & Maier 2014; Jäger & Jäger 2007: 300). Es geht darum, sich über die "soziale Produktion" der Texte bewusst zu werden (Waitt 2010: 225) und kurz auf den Kontext der Texte einzugehen (Schicho 2014: 142f.). Danach gilt es die Themen, Subthemen und Argumente in den Texten zu identifizieren und zu Gruppen zusammenzufassen (Jäger & Maier 2014).

In der vorliegenden Arbeit wird für diesen Zweck auf ein *kodierendes Verfahren*, angelehnt an das *deskriptive Kodieren* von Waitt (2010), zurückgegriffen. In der *Diskursanalyse* kann das *kodierende Verfahren* dabei helfen, Daten zu organisieren und kategorisieren sowie Argumente zu identifizieren und zu interpretieren (Waitt 2010: 231). Gemäss dem *deskriptiven Kodieren* werden

Kategoriebezeichnungen entwickelt, für welche anschliessend eine Liste von Codes erstellt wird, welche sich während dem Prozess stetig verändern (Waitt 2010: 231f.). Für die hier vorliegende Arbeit bedeutet dies, dass im Vorfeld vier Kategorien mit jeweils drei Untergruppen aufgrund der Forschungsfragen gebildet wurden (Abbildung 4). Danach wurden alle Textstellen, welche zu einer Untergruppe gehören könnten, mit einem passenden Code versehen. Diese wiederum wurden während der laufenden Analyse definiert. Dieses Kategoriensystem wurde am Schluss nochmals im Hinblick auf die Forschungsfragen revidiert. Es wurde somit sowohl deduktiv als auch induktiv kodiert. Für die Kodierung in dieser Arbeit wurde das Programm MaxQDA 2020 verwendet. Diese Codes und Kategorien liessen erste Rückschlüsse auf Regelmässigkeiten zu und verdeutlichten erste Argumentationsmuster.

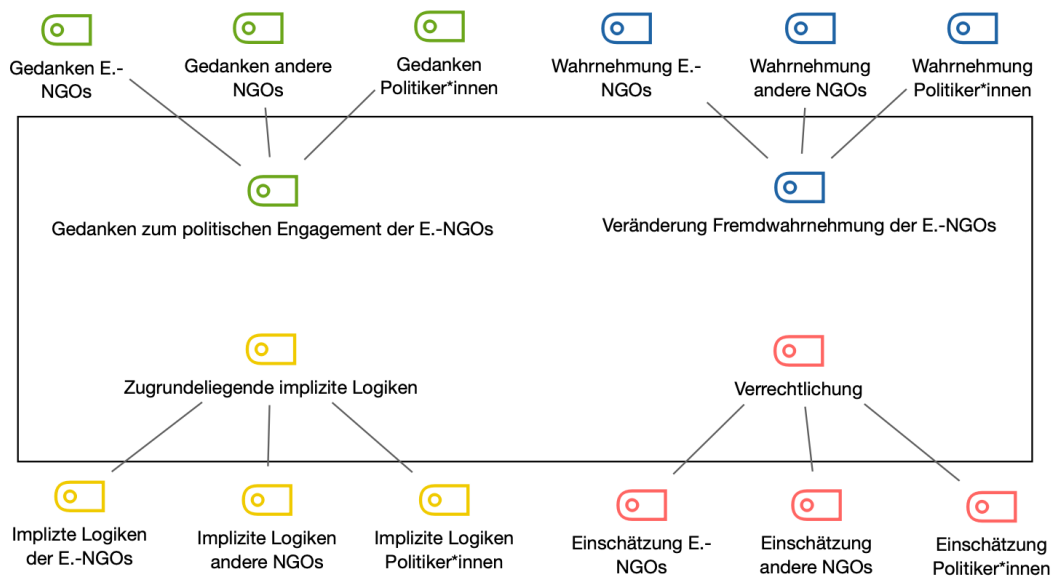


Abbildung 4: Überblick über die deduktiv gesetzten Codes – Karte der Codes gestaltet mit MaxQDA 2020. Die Abkürzung E.-NGOs steht dabei für Entwicklungsorganisationen.

(ii) Die *Strukturanalyse* vermittelte Wissen zum Diskurs, welches direkt aus dem Text herausgelesen werden kann. Dieses Wissen geht jedoch nicht über die Textebene hinaus (Schicho 2014: 148). Daher findet in der *Detailanalyse* eine genauere "sprachliche" Analyse von gewissen typischen *Diskursfragmenten* statt (vgl. ebd.; Jäger & Maier 2014). Diese soll u.a. aufzeigen, welcher Dissens und Konsens zwischen den Akteuren herrscht und wie Themen und gültige Aussagen eingeführt werden (Schicho 2014: 148). Gewissermassen werden die vorhin wiederkehrenden Argumentationsmuster nun auf die zugrundeliegenden Legitimationslogiken untersucht. Denn die Interpretation solcher verfestigten Redeweisen hilft die konstruierte soziale Wirklichkeit aufzudecken.

Im Rahmen der *Detailanalyse* wird auf eine *Argumentationsanalyse* zurückgegriffen. Ziel der *Argumentationsanalyse* ist herauszufinden, welche Konstruktionen als implizite Vorannahmen vorherrschen (Mattissek et al. 2013: 287f.). Dies ist insofern möglich, als die Darstellung der eigenen Position in der Regel in Form eines Argumentes gemacht wird, welches auf gewisse Weltbilder zurückgreift (Felgenhauer 2009: 261; 272). Argumentationen führen strittige Behauptungen auf akzeptierte Gründe zurück, um von der Gültigkeit und Legitimität der Behauptung zu überzeugen (ebd.: 265). Die im Diskurs vorgebrachten Argumente eignen sich somit, um das (implizite) Wissen der Akteure zu untersuchen. Die in dieser Arbeit verwendete *Argumentationsanalyse* ist an *Toulmins Argumentationstheorie* angelehnt. Toulmins Theorie zufolge setzt sich ein Argument immer aus dem *begründeten Fakt (Data)* und der sich darauf stützende *Behauptung (Claim)* zusammen (Mattissek et al. 2013: 288f.). Dabei wird die Verbindung zwischen *Fakt* und *Behauptung* durch die (implizit vorausgesetzte) *Schlussregel (Warrant)* gewährleistet (ebd.). Die *Schlussregel* ist die Annahme, welche notwendig ist, damit sich die *Behauptung* aus dem *Fakt* ableiten lässt (ebd.). Die *Schlussregel* stützt sich auf Hintergrundwissen oder auf unausgesprochene Voraussetzungen, welche *Stützung (Backing)* genannt wird (Felgenhauer 2009: 267). Ohne diese wäre die *Schlussregel* nicht formulierbar – es gilt zu fragen: Was müsste gelten, damit der Übergang von *Fakt* zu *Behauptung* verständlich wird (ebd.). Ein Beispielargument aus dem vorliegenden Diskurs ist in Abbildung 5 dargestellt.

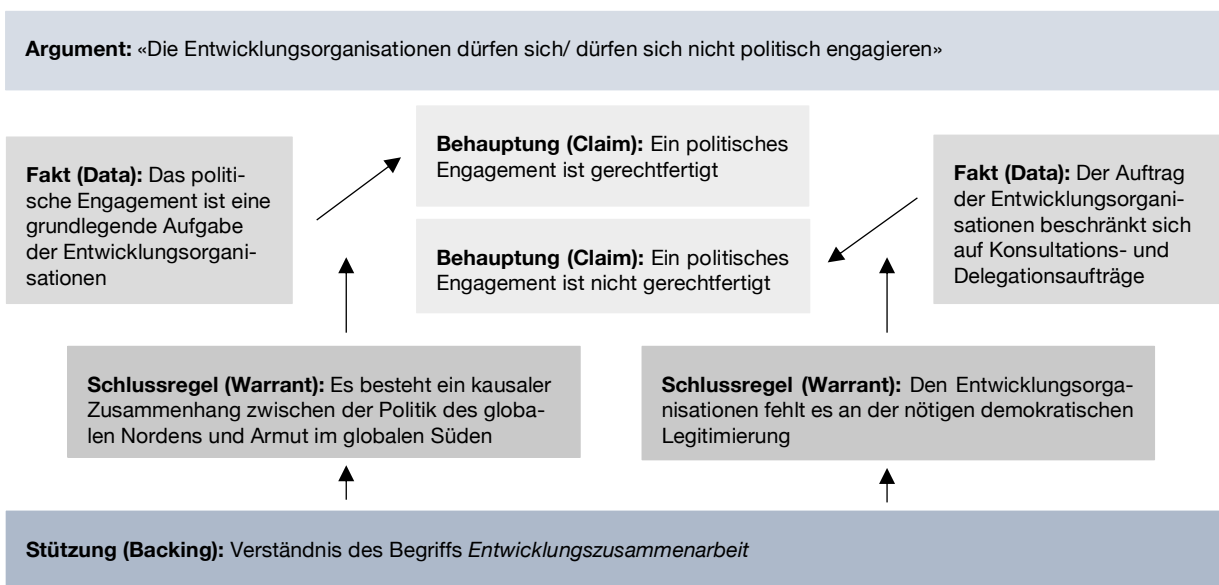


Abbildung 5: Beispiel einer analysierten Argumentationsweise anhand Toulmins Argumentationsschema. Die Abbildung ist an die Darstellung von Felgenhauer (2009: 267) angelehnt.

(III) In der *synoptischen Analyse* wird eine abschliessende Bewertung der *Diskurspositionen* vollzogen (Jäger & Maier 2014). Für diesen Zweck werden die *Strukturanalyse* und die *Detailanalyse* in Beziehung zueinander interpretiert (ebd.).

4.3 Methodenreflexion und Forschungsposition

Nachfolgend wird eine Methodenreflexion sowohl zum Experteninterview und zur (*Kritischen*) *Diskursanalyse* vollzogen als auch die Positionalität besprochen.

Bei den *Experteninterviews* gilt es zu berücksichtigen, dass die spezifische Interviewtechnik die möglichen Ergebnisse vorstrukturiert und somit die Ergebnisse beeinflusst (Helfferich 2011: 36). Eine erzählgenierende Interviewtechnik kann andere Aussagen hervorbringen als strukturierte *Leitfadeninterviews* (ebd.). So könnte es sein, dass die Fragen die Antworten beeinflusst haben und dadurch gewisse Antworten suggeriert wurden. Zusätzlich gibt es keine sogenannte dekontextualisierte (reine) Interviewsituation, denn Status- und Milieuzugehörigkeit aber auch Geschlechts- und Generationenzugehörigkeit der Interviewenden wirken sich auf die Erhebungssituation aus (Liebold & Trinczek 2009: 40). Liebold und Trinczek (2009: 40) schreiben, dass eine «Harmlosigkeitsunterstellung gegenüber jüngeren Forschern» ein Vorteil sein kann, da tendenziell offener kommuniziert wird. Zusätzlich bemerken diese, dass (insbesondere) jüngere Forscherinnen, wichtige Informationen erhalten «weil man davon ausgeht, dass bestimmte Fakten für sie erklärungsbedürftig sind, und ihnen nicht zugetraut wird, über spezifische Sachverhalte aufgeklärt zu sein». Solche Zuschreibungen beeinflussen somit die Antworten, welche in Interviews generiert werden. Es gilt jedoch zu berücksichtigen, dass es sich auch bei Expert*innen und somit beim *Experteninterview* "nur" um gewisse Perspektiven und Relevanzstrukturen von gewissen Gesellschaftsmitgliedern handelt (ebd.: 54). Daher sind die Interviews abhängig von der Qualifikation und Redefreudigkeit der Expert*innen.

Bei den durchgeführten Interviews wurden gewisse Themen angesprochen, welche wahrscheinlich ohne Hinleiten durch den Interviewleitfaden nicht aufgekommen wären. Aufgrund dessen wurde insbesondere bei diesen Fragen auf längere Pausen und auf Feinheiten der Sprache geachtet. Die meisten Interviewpartner*innen haben mitgeteilt, wenn sie das Gefühl hatten, eine gewisse Frage sei weniger relevant. Weiter gilt zu vermerken, dass gewisse Interviewpartner*innen vermittelten, nicht genau über alle Aspekte der Organisation Bescheid zu wissen, oder sich nicht ganz frei zu sprechen wagten, da sie nicht nur für sich selbst, sondern für die ganze Organisation sprechen. Dies beeinflusste mit Sicherheit die Qualität der Antworten.

Wie bereits weiter oben erwähnt, gibt es in der diskursanalytischen Wissenschaft keinen allgemeinen Ansatz, wie die *Diskursanalyse* gemacht werden muss (vgl. Schwab-Trapp 2003: 169). So hängt die Festlegung auf eine Methode vom Gegenstand der Untersuchung ab und kann zu unterschiedlichen Arbeitsweisen führen (Schicho 2014: 130). Jedoch fehlt in vielen *Diskursanalysen* eine ausführliche Erklärung, wie die Analyse tatsächlich zu vollziehen ist oder sie unterscheiden sich von anderen *Diskursanalysen* und schlagen andere "Werkzeuge" vor. Dies kann dazu führen, dass unterschiedliche *Diskursanalysen* auf sehr verschiedene Art und Weise vollzogen werden, wodurch Transparenz im genauen Vorgehen sehr zentral wird. Es gilt zu betonen, dass es sich beim Korpus um eine Selektion der zu berücksichtigen Texte in der *Diskursanalyse* handelt und daher keinen Vollständigkeitsanspruch gemacht werden kann. Es kann daher sein, dass aufgrund der Selektion der Organisationen und Parlamentarier*innen gewisse *Diskurspositionen* und Argumente "verloren" gegangen sind und daher nicht ausgewertet wurden.

Forscher*innen, welche *Diskursanalyse* betreiben, sollten beachten, dass ihr "Wissen" die Analyse des Diskurses und somit auch die Ergebnisse beeinflusst (Bublitz 2001: 237 in Glasze et al. 2009: 300). Die Diskursposition der Forschenden fließt in die Analyse ein (Jäger & Jäger 2007: 16). Die Ergebnisse

einer *Diskursanalyse* können daher anders ausfallen, wenn ein*e andere*r Forscher*in mit einer anderen *Diskursposition* die Analyse vollzieht (Lossau 2002: 64 in Glasze et al. 2009: 299). Daher gilt es, die Positionalität der*s Forschenden zu reflektieren und offenzulegen. Die Positionalität zeigt sich bereits in der Wahl des Forschungsgegenstandes, welche aus der Überzeugung, dass die Zivilgesellschaft einen wertvollen Beitrag zur Politik leisten kann, erfolgte. Diese Überzeugung führte zur Hypothese, dass in der Schweiz die Zivilgesellschaft und daher auch die Entwicklungsorganisationen vermehrt aus dem politischen Diskurs ausgeschlossen werden. Auch das konkrete Vorwissen und die aus zeitlichen Gründen selektive und begrenzte Auseinandersetzung mit der Thematik beeinflusst die Diskursanalyse. Die gesellschaftliche Wirklichkeit wird immer vor dem Hintergrund des Wissens, welches der*die Forschende im Laufe des Lebens erworben hat, gedeutet (Jäger & Jäger 2007: 15). Forschende dürfen sich auf Normen und Werte berufen und können Position beziehen, müssen jedoch über das Bewusstsein verfügen, dass sie sich dadurch in den Diskurs hineinbegeben und keine allgemeingültige Wahrheit produzieren (ebd.: 37). Dies zeigt die Begrenztheit der *Kritischen Diskursanalyse* auf, da sich diese oft an "allgemeingültigen" Werten und Normen, wie die der Menschenrechte orientiert, um Kritik an "herrschenden" Diskursen zu üben (vgl. Bartel et al. 2008: 56). Trotz diesen Kritikpunkten kann mit der beschriebenen Methode der gesellschaftliche Diskurs erschlossen werden.

5 Ergebnisse – Kennzeichnende Argumente des Diskurses

In diesem Kapitel wird auf die Ergebnisse der *Kritischen Diskursanalyse* eingegangen. Dies soll einen Überblick über die Argumentationsmuster, die im Diskurs über die Rolle der Entwicklungsorganisationen in der Schweizer Politik vorgebracht werden, geben und als Grundlage für die nachfolgende Diskussion dienen. So werden in einem ersten Kapitel die Argumente vorgestellt, welche für ein politisches Engagement vorgebracht werden. In einem zweiten Kapitel werden die Argumente der kritischen Diskursposition vorgestellt. Abschliessend erfolgt eine Gegenüberstellung der beiden *Diskurspositionen*.

Dieser Teil der Arbeit wird von den folgenden beiden Unterfragen geleitet (siehe Abbildung 1):

«Wie rechtfertigen und begründen Schweizer Entwicklungsorganisationen ihre Beteiligung an der KVI?» und **«Wie beurteilen andere politische Akteure das politische Engagement der Entwicklungsorganisationen an der KVI?»**

Mithilfe der in *Kapitel 4* vorgestellten *Strukturanalyse* liessen sich insgesamt fünf typische Argumentationsweisen für ein Engagement und drei Argumente des Oppositionsdiskurses ausmachen. Mithilfe der *Struktur- und Detailanalyse* konnten die der Argumente unterliegende(n) Legitimationslogiken(en) ausgemacht werden. Die Argumente wurden unterschiedlich oft verwendet²⁸. Die Abbildung 6 bietet einen Überblick über die unterschiedlichen Argumentationsweisen mit deren zugrundeliegenden

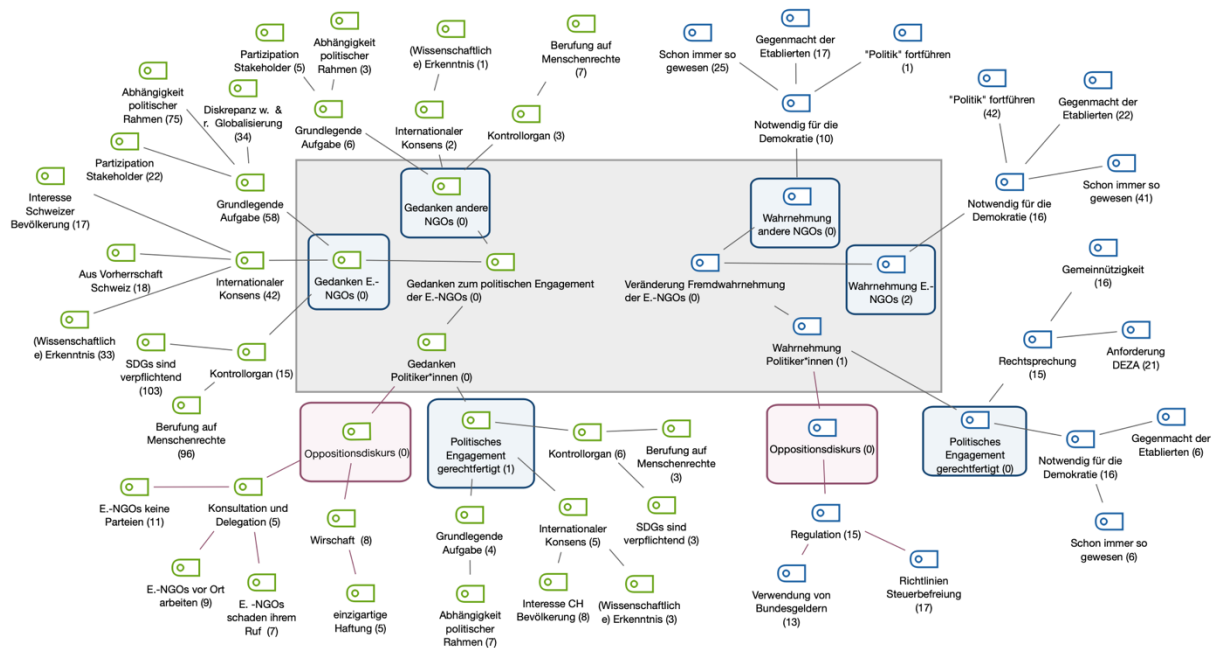


Abbildung 6: Übersicht über die deduktiv und induktiv gesetzten Codes, welche im Zusammenhang mit der (Selbst-)Wahrnehmung des politischen Engagements der Entwicklungsorganisationen standen. In der grauen Box finden sich die deduktiv gesetzten Codes, ausserhalb davon die induktiv gesetzten Codes. Die blauen Boxen weisen auf die befürwortende Diskursposition hin, während die violetten Boxen die opponierende Diskursposition anzeigen. In der Klammer findet sich die Angabe darüber, wie oft ein gewisses Argumentationsmuster kodiert wurde. Die Abbildung gibt weiter Aufschluss darüber, welche Akteur*innen sich der gleichen Argumente bedient haben – Karte gestaltet mit MaxQDA 2020

²⁸ Aus der Häufigkeit der Verwendung eines Arguments lässt sich nicht schliessen, dass dieses Argument besonders legitim oder bleibt ist. Zu berücksichtigen ist, dass die Menge der kodierten Elemente auch damit zusammenhängt, wie viele Quellen analysiert wurden – So standen im Rahmen dieser Arbeit mehr Quellen zur Verfügung, in welchen ein politisches Engagement bejaht wurde. Dies hängt damit zusammen, dass anders als bei den Argumenten für ein politisches Engagement, beim Gegen-diskurs nicht automatisch ein Argument gegen die KVI auch ein Argument gegen das politische Engagement darstellte.

Legitimationslogiken und gibt einen Anhaltspunkt darüber, wie oft gewisse Argumentationsmuster kodiert wurden.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass zwei *Diskurspositionen* ausgemacht werden konnten, wobei sich die erste **(I)** stark für das politische Engagement ausspricht, während die zweite **(II)** dem politischen Engagement kritisch gegenübersteht. **(I)** Der ersten *Diskursposition* lassen sich die Vertreter*innen der Entwicklungsorganisationen, der Menschenrechtsorganisationen und der sozialen Bewegungen zuordnen sowie ein Grossteil der linken und progressiven Politiker*innen. **(II)** Die zweite *Diskursposition* wird insbesondere von bürgerlichen und liberalen Politiker*innen getragen. Auch wenn dieser Oppositionsdiskurs (siehe violette Felder in der Abbildung 6) von weniger Akteur*innen vertreten wird, ist dieser in der öffentlichen Debatte genauso präsent. Dieses Kapitel soll aufzeigen, wie unterschiedliche Argumentationsmuster verwendet werden, um das politische Engagement der Entwicklungsorganisationen zu legitimieren oder zu delegitimieren und welche Legitimationslogiken diesen zugrunde liegen.

5.1 Argumente für ein politisches Engagement seitens der Entwicklungsorganisationen

Dieses Unterkapitel gibt einen Überblick über die Argumentationsmuster, der Vertreter*innen der Entwicklungsorganisationen, Menschenrechtsorganisationen und sozialen Bewegungen sowie gewisser Politiker*innen, welche bedient wurden, um das politische Engagement der Entwicklungsorganisationen zu legitimieren. Anhand der Strukturanalyse und dem kodierenden Verfahren konnten fünf primäre Argumente gruppiert werden: Das *Grundlegende-Aufgabe-Argument*, das *Internationale-Konsens-Argument*, das *Kontrollorgan-Argument*, das *Demokratie-Argument* und das *Rechtsprechungs-Argument*. Es kann gesagt werden, dass sich die fünf Entwicklungsorganisationen, die untersuchten Menschenrechtsorganisationen und sozialen Bewegungen wie auch die Politiker*innen zur Begründung des politischen Engagements ähnlicher, bis gleicher Argumente bedienen. Viele dieser *Diskursstränge* stehen miteinander in Verbindung und die Argumente können somit nicht strikt voneinander getrennt werden. Tendenziell bewegt sich das erste Argument auf einer organisationsbasierten Ebene, während das zweite eine moralische Grundlage hat und das dritte globale Argument eröffnet. Dahingegen stellen Argument vier und fünf Reaktionen auf den Oppositionsdiskurs dar und operieren auf einer demokratischen partizipativen und rechtlichen Argumentationsebene.

5.1.1 Das Grundlegende-Aufgabe- und Opportunitäts-Argument

DAS GRUNDLEGENDE-AUFGABE-ARGUMENT – POLITISCHES ENGAGEMENT IST GRUNDLEGENDE AUFGABE DER ENTWICKLUNGSORGANISATIONEN: «Die Wirkung unserer Arbeit ergibt sich aus dem Zusammenspiel von Projektarbeit, Beratung und Politikdialog auf lokaler, regionaler und internationaler Ebene».²⁹

Wenn als Einleitung in den Interviews mit Vertreter*innen der Entwicklungsorganisationen nach den Hauptaufgaben der jeweiligen Organisationen gefragt wurde, so nannten alle das politische

²⁹ He_OD3: S. 11.

Engagement als eine der zentralen Aufgaben. Meistens wird dabei auf die Statuten verwiesen: «Es steht in den Statuten, dass EN-3 auch den Auftrag hat, in der Schweiz Informationsarbeit zu leisten, damit die politischen Rahmenbedingungen zu Gunsten des Südens beeinflusst werden können» (EN-3_Tr: Pos. 4)³⁰ und «In den Statuten von EN-1 ist festgelegt, dass die politische Arbeit zu unserem Auftrag gehört» (EN-1_Tr: Pos. 32). Neben den Vertreter*innen der Entwicklungsorganisationen wird das *Grundlegende-Aufgabe-Argument* auch von linken und progressiven Politiker*innen bedient. Der SP-Politiker Fabian Molina verweist in seiner Argumentation darauf, dass sich Entwicklungsorganisationen für eine gerechte Entwicklung einsetzen und «dafür ist es notwendig, dass diese einerseits klassische Entwicklungszusammenarbeit [...] vor Ort leisten und andererseits auch Entwicklungspolitik machen, da die Ursachen der Unterentwicklung auch mit der Schweiz zusammenhängen» (P-3_Tr: Pos. 10).

Nicht nur aus den Interviews, sondern auch aus den Dokumenten wird deutlich, dass gemäss Verständnis der Entwicklungsorganisationsvertreter*innen und linken & progressiven Politiker*innen ein entwicklungspolitisches Engagement zu den zentralen Aufgaben einer Entwicklungspolitik gehört. So steht in einem *offiziellen Dokument* von Brot für alle: «Mit Kampagnen, politischen Interventionen, Lobbying und Vernetzungsarbeit arbeiten Brot für alle und ihre Partnerorganisationen auf strukturelle Veränderungen und mehr Gerechtigkeit hin» (Br_OD4: S. 7)³¹. Die Vertreter*innen der Entwicklungsorganisationen betonen somit, dass das politische Engagement rund um die KVI nicht überraschend sei, da die Organisationen dieses Engagement in den Statuten "angekündigt" haben. Weiter wird deutlich, dass EZA im Verständnis der Entwicklungsorganisationsvertreter*innen und gewisser Politiker*innen nicht nur im globalen Süden stattzufinden hat, sondern «nachhaltige Entwicklung beides benötigt: einerseits konkrete Hilfe vor Ort, andererseits mehr Bewusstsein für unsere gemeinsame Verantwortung hier im Norden» (Sw_SN33: Pos. 7). Die Vertreter*innen der Menschenrechtsorganisationen und sozialen Bewegungen (nachfolgend der Übersichtlichkeit halber als *andere NGOs* bezeichnet) verwendeten ein ähnliches Argument wie das *Grundlegende-Aufgabe-Argument*, sprachen jedoch nicht davon, dass es die grundlegende Aufgabe sei, sondern eine weitere Möglichkeit, auf das "System" einzuwirken.

DAS OPPORTUNITÄTS-ARGUMENT – DIE KONZERNVERANTWORTUNGSINITIATIVE BRINGT DIE ANLIEGEN DER ENTWICKLUNGSORGANISATIONEN VORAN: «Aufgrund der Entwicklungsprojekte sehen Entwicklungsorganisationen, dass sich nicht nur staatliche [...], sondern auch private Akteure schwerer Menschenrechtsverletzungen schuldig machen. [...] Daher halte ich es für selbstverständlich und notwendig, dass Entwicklungsorganisationen politische Kampagnen durchführen».³²

³⁰ Die Bezeichnung des Dokumentes liest sich als Akteur_Medium, Position-im-Text. EN-3_Tr: Pos. 4 bedeutet in diesem Sinne: Zitat der «Interviewten Person der Entwicklungsorganisation 3 im Transkript, an der Position 4». Die Interviews wurden aus Datenschutzgründen nicht dem Anhang beigefügt. Die Kürzel lassen sich übersetzen als: «Tr» als Transkript, «EN» als Vertreter*in einer Entwicklungsorganisation, «AN» als Vertreter*in einer *anderen* NGO und «P» als Politiker*in.

³¹ Die Bezeichnung des Dokumentes liest sich als Akteur_Medium: Seite. Br_OD4: S. 7 bedeutet in diesem Sinne: Zitat von «Brot für alle aus dem offiziellen Dokument Nummer 3: auf Seite 7». Dabei stehen die Kürzel «Br» für Brot für alle, «So» für Solidar Suisse, «Sw» für Swissaid, «He» für Helvetas und «Hek» für HEKS. Die Kürzel für die Medien lassen sich übersetzen als: «OD» für offizielles Dokument, «PP» für Positionspapier und «SN» für Stellungnahme. Ein Verzeichnis sämtlicher analysierter Entwicklungsorganisationsdokumente findet sich im Anhang.

³² AN-2_Tr: Pos. 6.

Die Vertreter*innen der *anderen NGOs*, welche interviewt und/oder deren Dokumente untersucht wurden, vermerkten, dass die Entwicklungsorganisationen aufgrund ihrer Projekte mit dem Thema der Menschenrechte in Berührung kommen und sie daher ein Berichterstattungsauftrag hätten. Daher sei es auch "normal", dass sich diese politisch beteiligen. Ähnlich wie beim *Grundlegende-Aufgabe-Argument* wird somit hervorgehoben, dass ein politisches Engagement Teil der DNA der Entwicklungsorganisationen sei. «Es ist absolut naheliegend [, dass sich Entwicklungsorganisationen in die Politik einmischen] - denn es geht nicht darum, mehr zu geben, sondern darum, weniger zu nehmen [...]. Die Hilfswerke haben sich dieser Logik [...] angepasst» (AN-1_Tr: Pos. 12).

Der Unterschied zwischen dem *Grundlegenden-Aufgaben-Argument* und dem *Opportunitäts-Argument* besteht darin, dass Letzteres betont, dass sich Entwicklungsorganisationen ergänzend zu ihren Hauptaufgaben politisch engagieren, sofern sich ein politisches Engagement thematisch ergibt: «Hilfswerke [...] richten sich, opportunistisch nach Fundraising-Kriterien, an gewissen Themenkarrieren aus - und Menschenrechte sind im Moment ein Trendthema» (AN-1_Tr: Pos. 22). Für die *anderen NGOs* ergibt sich die Legitimation der Entwicklungsorganisationen, sich politisch zu engagieren, ebenfalls bereits aus deren Zweck.

Die hier als *Grundlegende-Aufgabe- und Opportunitäts-Argument* bezeichneten Argumentationsmuster stützten somit die *Behauptung (Claim)*, dass ein politisches Engagement gerechtfertigt ist, mit dem *Fakt (Data)*³³, dass die Entwicklungspolitik zu den grundlegenden Aufgaben oder zumindest zu einer der Aufgaben der Entwicklungsorganisationen gehört (siehe auch Abbildung 5). Diesem Argument unterliegen drei unterschiedliche *Schlussregeln (Warrants)*, welche ermöglichen, dass sich die *Behauptung* aus dem *Fakt* ableiten lässt: Diese werden nachfolgend unter *Legitimationslogik 1-3* abgehandelt. Wie in Abbildung 6 ersichtlich, scheint die Äusserung, dass sich das politische Engagement aus dem Zweck der Organisation ergibt, charakteristisch für den Diskurs: sowohl bei den Vertreter*innen der Entwicklungsorganisationen also auch den *anderen NGOs* handelt es sich um das am meisten verwendete Argument. Dabei bedienen sich die Vertreter*innen der Entwicklungsorganisationen aller *Legitimationslogiken*, die Vertreter*innen der *anderen NGOs* nur der *Legitimationslogik 1 & 3* und die Politiker*innen lediglich der *Legitimationslogik 1*.

LEGITIMATIONSLOGIK 1: Der Erfolg der Entwicklungszusammenarbeit ist abhängig von den politischen Rahmenbedingungen

Dem Argument, dass das entwicklungspolitische Engagement aufgrund des Zwecks und Ziels der Organisationen gerechtfertigt ist, unterliegt die Annahme, dass ein solches notwendig ist, damit die Entwicklungsziele erreicht werden können. Wortmeldung wie: «Auch in den kommenden drei Jahren werden wir uns [...] für die Schaffung entwicklungsförderlicher Rahmenbedingungen einsetzen. Echte Veränderung weist in die Zukunft, steht für nachhaltigen Wandel und schafft Gerechtigkeit. Damit sie stattfinden kann, braucht es ein langfristiges Engagement und politische Lösungen auf lokaler, nationaler und globaler Ebene» (He_OD3: S. 34) und «[...] Lokale Projekte allein [reichen nicht aus], um [die] Vision

³³ Fakt im Sinne des Argumentationsschema nach Toulmin. Dabei handelt es sich bei *Fakten* um diskursiv hergestellte Wahrheiten.

von einer gerechten Welt ohne Ausbeutung von Mensch und Natur zu verwirklichen. Es bedarf realer Veränderungen in Bezug darauf, wie und was die Wirtschaft produziert, wie wir konsumieren und wie unsere Regierungen und die internationale Gemeinschaft Wirtschaft und Gesellschaft steuern. Daher bleiben Bewusstseinsbildung und Kampagnen von entscheidender Bedeutung für die Arbeit [...]» (So_OD3: S. 14) unterstreichen die Notwendigkeit eines politischen Engagements seitens der Entwicklungsorganisationen.

Dieses Legitimationsmuster spiegelt sich auch direkt in den Aussagen wider, welche begründen, wieso sich die Entwicklungsorganisationen für die KVI engagierten: «Entwicklungsarbeit im Süden kann noch so engagiert stattfinden – wenn die Rahmenbedingungen nicht stimmen, ist sie chancenlos. Statt uns einzureden, wie vorbildlich Schweizer Unternehmen im Ausland operieren, sollten unsere Frauen und Männer im Parlament die Rahmenbedingungen schaffen, die den Menschen im Süden eine faire Chance auf Entwicklung ermöglichen» (Sw_PP11: S. 2). Diese Logik, welche sich in den Dokumenten abzeichnet, wurde auch von den Interviewpartner*innen verwendet, wenn nach dem Verständnis von Entwicklungspolitik und -zusammenarbeit gefragt wurde: «Entwicklungszusammenarbeit ohne unterstützende Entwicklungspolitik ist wirkungslos [und] eine reine Symptombekämpfung» (EN-1_Tr: Pos. 14). Denn auch wenn man mit Projekten im globalen Süden Fortschritte erzielen kann, «[...] [kann] über die Beeinflussung der Rahmenbedingungen viel mehr erreicht [werden]» (EN-3_Tr: Pos. 12). Ein*e Interviewpartner*in fasste die Notwendigkeit des politischen Engagements entsprechend zusammen: «Armut ist selten einfach eine unglückliche Fügung des Schicksals, sondern hat meist tieferliegende, strukturelle Ursachen, die in Rechtssetzung und -umsetzung sowie Sozial- und Wirtschaftspolitik zu suchen sind. Ganz oft sind [...] die Ursachen für die Missstände politischer Natur [...]. Dazu bedarf es [...] eines strukturellen, systemischen Wandels, welcher die soziale Ungerechtigkeit [...] bei ihren Wurzeln packt. Entwicklungspolitik ist daher ein wichtiger Aspekt der Entwicklungszusammenarbeit [...]» (EN-5_Tr: Pos. 8). Zusammenfassend kann gesagt werden, dass die Organisationen die Arena, in welcher sie agieren, durch das politische Engagement beeinflussen können, um die Handlungswirkung zu intensivieren.

Genauso wie die Vertreter*innen der Entwicklungsorganisationen sehen die Vertreter*innen *anderer* NGOs die Legitimierung des politischen Engagements u.a. in der Notwendigkeit, für die Arbeit ebendieser: «Die Grundgedanke stammt von den Menschen, welche die Missstände vor Ort gesehen haben und sich dann fragten: Was müssen wir bei uns ändern, damit es hier [in den Partnerländern] besser wird? – [...] Ein entwicklungspolitisches Engagement ist notwendig für eine effiziente Entwicklungszusammenarbeit» (AN-1_Tr: Pos. 14). Durch die Wiederholung solcher Aussagen wird die diskursive Wahrheit geschaffen, dass eine nachhaltige Entwicklung nur erreicht werden kann, wenn eine Veränderung in den (politischen) Rahmenbedingungen erreicht wird. Auch Politiker*innen wiederholen diese Annahme. Fabian Molina weist darauf hin, dass *Charity* «einem Kind helfen kann, wenn dadurch seine Ausbildung finanziert wird [...], aber der Grund, warum dieses Kind keine Schulbildung genießt [...], bleibt unverändert» (P-3_Tr: Pos. 14) und Laurance Fehlmann Rielle (SP-Politikerin) moniert in ihrer Interpellation: «Es ist völlig inkohärent, Projekte durchzuführen, mit denen die Länder des Südens unterstützt werden, ohne gleichzeitig die Schweizer Bevölkerung über die Ursachen und die Folgen

derjenigen Probleme zu sensibilisieren, denen man mittels der Entwicklungszusammenarbeit beikommen will. In einer globalisierten Welt können wir uns nicht so verhalten, als ob Probleme streng voneinander getrennt werden könnten» (Parl_In12: S. 1)³⁴. Auch hier zeichnet sich die *Schlussregel* ab, dass zwischen politischen Rahmenbedingungen und Armut ein kausaler Zusammenhang besteht, welchen Entwicklungsorganisationen angehen könnten und sollten.

LEGITIMATIONSLOGIK 2: Die Diskrepanz zwischen der wirtschaftlichen und rechtlichen Globalisierung benachteiligt die Menschen des globalen Südens

Das *Grundlegende-Aufgabe-Argument* stützt sich im Zusammenhang mit der KVI auch auf eine zweite Legitimationslogik. Entgegen der ersten *Schlussregel* ergibt sich die Notwendigkeit einer politischen Beteiligung der Entwicklungsorganisationen daraus, dass die Bevölkerung des globalen Südens aufgrund mangelnden rechtlichen Schutzes unter Ausbeutung leidet und dadurch eine Entwicklung verunmöglicht wird. «Wer global wirtschaftet, muss auch global Verantwortung übernehmen. Schweizer Konzerne können heute in Billigländern produzieren und unverschämte Gewinne machen. Wenn sie sich dabei nicht an Gesetze halten, hat es oft keine Konsequenzen. Die Folgen davon sind Unterdrückung und Ausbeutung von Menschen und der Umwelt vor Ort» (Br_SN7: S. 2). Das "Ignorieren" der lokalen Gesetze und des internationalen Rechts im globalen Süden sei möglich, da «die Einhaltung der Menschenrechte und der Umweltstandards oft durch die grosse Macht der Konzerne untergraben [wird], indem die wirtschaftliche Elite übermässigen Einfluss auf Entscheidungsträger und öffentliche Institutionen wie Gerichte und Sicherheitskräfte ausübt» (Br_SN24: Pos. 4). Daher wäre es zentral, dass die «Menschen ihre Menschenrechte auch in jenen Ländern verteidigen können, in denen diese mächtigen Konzerne ansässig sind [...]. Es ist ein globaler Kampf, und ein Land wie die Schweiz muss Gesetze verabschieden, die dies möglich machen» (Br_SN24: Pos. 9-10). Aus der Sichtweise der Vertreter*innen der Entwicklungsorganisationen gilt es, diese Diskrepanz zwischen der wirtschaftlichen und rechtlichen Globalisierung mit der KVI zu schliessen.

Die Entwicklungsorganisationen berufen sich darauf, dass durch ihr politisches Engagement für die KVI in der Schweiz, «Menschen [geschützt werden], wenn ihre grundlegenden Rechte verletzt werden, wenn ihre Gesundheit beeinträchtigt oder gar ihr Leben bedroht [wird]» (So_PP9: S. 2). Dies sei wichtig, da «die meisten Menschen weltweit keine Möglichkeit haben, für ihr Rechte einzutreten, was zu enormer Ungerechtigkeit führt» (EN-2_Tr: Pos. 32). Es zeichnet sich in dieser Argumentationsweise ab, dass ein Zusammenhang zwischen "fehlenden" Rechten im globalen Süden und Armut und Ungerechtigkeit bestehe. Dies legitimiert Entwicklungsorganisationen, in der Schweiz für diese Zwecke politisch aktiv zu werden, da die Linderung der Armut Aufgabe der Entwicklungsorganisationen sei.

LEGITIMATIONSLOGIK 3: Für eine gerechte Entwicklung ist die Politische Partizipation aller Stakeholder notwendig

³⁴ Die Bezeichnung des Dokuments liest sich als Akteur_Medium: Seite. Parl_In22, S. 1 bedeutet in diesem Sinne: Zitat eines «Parlamentariers aus der analysierten Interpellation 22: auf Seite 1». Dabei steht das Kürzel «Parl» für Parlament. Die Kürzel der Medien lassen sich übersetzen als: «In» für Interpellation, «Fr» für Fragestunde, «Ini» für Parlamentarische Initiative, «Me» für Medienmitteilung, «Mo» für Motion, «Po» für Postulat und «Ses» für Session zur KVI.

Es zeichnet sich noch eine dritte Legitimationslogik unter dem *Grundlegende-Aufgabe-Argument* ab, welche einigen *Opportunitäts-Argumenten* zugrunde liegt. Die Vertreter*innen der Entwicklungsorganisationen sowie der *anderen NGOs vertreten* die Annahme, dass die Entwicklungsorganisationen als Sprachrohr für die Bevölkerung und die Zivilgesellschaft des globalen Südens fungieren. Dies lässt sich unter anderem in der folgenden Argumentation erkennen: «[...] Gerade in gescheiterten Staaten und restriktiven Regimen ist es umso wichtiger, die Zivilgesellschaft bei ihren Versuchen der Einflussnahme zu unterstützen und den Staat in die Verantwortung zu nehmen. In solchen Fällen ist es oft einfacher, Advocacy-Aktivitäten ausserhalb des Landes zu betreiben und dabei auch die internationale Gemeinschaft stärker in ihre Pflicht zu nehmen» (Hek_PP9: S. 6) und «Ich bin der Meinung, dass die Zivilgesellschaft, egal ob es sich dabei um AN-2 oder eine Entwicklungsorganisation handelt, [...] die Pflicht hat, [Menschenrechtsverletzungen] zu denunzieren» (AN-2_Tr: Pos. 6). Die Entwicklungsorganisationen betrachten es als eine ihrer Aufgaben, ihre «Partner dabei [zu unterstützen], ihre legitimen Anliegen wirksam in den öffentlichen Dialog einzubringen und [den] benachteiligten Bevölkerungsgruppen auf politischer Ebene Gehör zu verschaffen» (He_OD3: S. 11) und damit «[...] eine Verbesserung ihrer Situation zu bewirken» (Hek_SN6: S. 3).

Eine Interviewpartner*in sagt: «Die Legitimation dafür, Stellung zu beziehen, nehmen wir aus unserer Projektarbeit vor Ort: Wir kennen die Situation der Begünstigten und vertreten ihre Anliegen, wenn es sich um Menschenrechtsverletzungen handelt – auch in der Schweiz. Es wäre unglaublich gegenüber den Menschen in den Projekten und gegenüber unseren Partnern, wenn wir Probleme nur vor Ort thematisieren, aber nicht auch in der Schweiz» (EN-5_Tr: Pos. 10). Die Entwicklungsorganisationen fühlen sich verantwortlich, der betroffenen Bevölkerungsgruppe eine *politische Partizipation* in der Schweizer Politik zu ermöglichen, um dadurch Armut und Ungerechtigkeit im globalen Süden zu reduzieren. «In der Schweiz vertreten wir die Interessen der benachteiligten Menschen und Länder. Wir informieren und sensibilisieren, damit die hier verabschiedeten Gesetze den Menschen im Süden nicht schaden [...]» (Sw_SN32: Pos. 12). Entwicklungsorganisationen und *andere NGOs* sehen die Legitimation politisch zu agieren unter anderem darin, dass sie in der Politik der Schweiz die Stimme der betroffenen Bevölkerung im globalen Süden sind und ihnen durch das Engagement in der Schweiz eine indirekte Partizipation an politischen Entscheidungen, welche sie tangieren, ermöglichen. Diesem Argument unterliegt die Annahme, dass Rechenschaft nicht nur im globalen Süden, sondern auch in der Schweiz und anderen Orten des globalen Nordens gefordert werden kann und muss, sowie, die Möglichkeit zur politischen Partizipation für alle tangierten Stakeholder bietet.

5.1.2 Das Internationale-Konsens-Argument

ARGUMENT – ENTWICKLUNGSORGANISATIONEN VERTRETEN DEN INTERNATIONALEN KONSENS IN DER SCHWEIZ: «Seit 2011 besteht ein internationaler Konsens, dass die Menschenrechte nicht alleine in der Verantwortung der Staaten liegen, sondern dass auch globale Unternehmen, ihre Töchter und Zulieferer die Menschenrechte achten und einhalten müssen».³⁵

³⁵ Br_SN4: S. 2.

Das *Internationale-Konsens-Argument* wird sowohl von den Vertreter*innen der Entwicklungsorganisationen und *anderen NGOs* als auch von den Politiker*innen verwendet. Es bezieht sich anders als das *Grundlegende-Aufgabe-* und das *Opportunitäts-Argument* nicht auf eine organisationsbasierte, sondern auf eine moralische Ebene. Dieses Argument wurde hauptsächlich in den Stellungnahmen und Positionspapieren verwendet – sowohl bei den Entwicklungsorganisationen als auch bei den *anderen NGOs*. Besonders in Zusammenhang mit der KVI scheint dieses Argument relevant und legitim, um die politische Beteiligung zu begründen.

Neben dem Verweis darauf, dass ein politisches Engagement grundlegend für die Arbeit der Entwicklungsorganisationen ist, scheint der Verweis darauf, dass es einen internationalen Trend hin zu verbindlichen Regulierungen im Bereich der Wirtschaft und Menschenrechte gibt, charakteristisch für die *Behauptung*, dass ein politisches Engagement notwendig ist. «Länder wie Frankreich, die Niederlande oder Grossbritannien haben mittlerweile Gesetze [im Bereich der Wirtschaft und Menschenrechte] mit dieser Stossrichtung erarbeitet, Deutschland ist auf dem Weg dazu, und die EU bereitet ein entsprechendes Gesetz vor» (He_SN10: S. 3). Es kann gesagt werden, dass es inzwischen einen internationalen Trend zu verbindlichen Regeln gibt. Auch in der Politik wird dieses Argument aufgenommen. So schreibt die Kommission für Rechtsfragen des Ständerats: «Mit der fortschreitenden Globalisierung, bei gleichzeitig schwacher Rechtsstaatlichkeit in vielen Weltregionen, besteht im Bereich Wirtschaft und Menschenrechte Handlungsbedarf. Mit der Verabschiedung der durch Staatengemeinschaft, Wirtschaft und Zivilgesellschaft anerkannten Uno-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte 2011 wurde das zum globalen Konsens» (Parl_Ini: S. 1). Die Zivilgesellschaft wird von gewissen Politiker*innen als zentrales Element bei der Bildung und Durchsetzung des internationalen Konsenses betrachtet: So Carlo Sommaruga (SP-Politiker): «La société civile, organisée, se prépare déjà à cette bataille, qui doit marquer un changement de paradigme: développement économique et droits de l'homme doivent être déclinés conjointement» (Parl_Ses3: S. 27).

Dieses Narrativ bedient mit dem Verweis auf die Menschenrechte eine "globale" Norm und "Wahrheit". Die Befürworter*innen positionieren sich damit auf der Seite der internationalen Menschenrechte und nehmen als *Fakt*, dass Entwicklungsorganisationen sich politisch engagieren sollten, da sie international anerkannten Werte zum Durchbruch verhelfen. «Die Menschenrechte [...] einzuhalten, ist nicht eine dreiste Forderung einiger Realitätsfremder, wie es von den GegnerInnen der Initiative gern dargestellt wird: Sie entspricht vielmehr den Leitlinien der Uno und damit einem internationalen Konsens darüber, was richtig und anständig ist» (So_PP9: S. 7) und «Die Wirtschaftsverbände *economiesuisse* und *SwissHoldings* ihrerseits erklären in einer im Juni 2015 veröffentlichten Broschüre, dass die Leitprinzipien von nun an, der normative Rahmen sind [...]. In der Schweiz stossen die Leitprinzipien also zumindest theoretisch auf einen breiten Konsens» (Br_PP1: S. 7). Durch die KVI würden die Entwicklungsorganisationen dazu beitragen, diesen internationalen Konsens in die Realität umzusetzen.

Dem Diskurs liegt die Prämisse zugrunde, «[...] dass Freiwilligkeit nicht zu einem Umdenken in allen Konzernzentralen führt. Deshalb haben viele Länder verbindliche Gesetze verabschiedet [...]» (Sw_SN31: Pos. 2). Die Entwicklungsorganisationen versuchen, durch ihr politisches Engagement dieser internationalen "Wahrheit" zum Durchbruch zu verhelfen. Der internationale Konsens wird somit als

Wahrheit anerkannt und als Begründung (*Fakt*) für ein politisches Handeln verwendet: «Wir haben die Entwicklungen [auf internationaler Ebene] und [...] die Fortschritte auf EU-Ebene verfolgt. Diese Fortschritte haben sicherlich die Forderungen von Entwicklungsorganisationen beeinflusst, und natürlich hat sich die Initiative auch an den internationalen Standards orientiert» (EN-4_Tr: Pos. 26). Es konnten drei Legitimationslogiken ausgemacht werden, welche dieser Argumente zugrunde liegen. Dabei nutzen Vertreter*innen der Entwicklungsorganisationen alle drei, wohingegen in den Quellen der *anderen* NGOs nur die Legitimationslogik 3 ausgemacht werden konnte. Politiker*innen stützen sich auf die Legitimationslogiken 1 und 3.

LEGITIMATIONSLOGIK 1: Die Mehrheit der Schweizer Bevölkerung unterstützen die Forderungen der Entwicklungsorganisationen

Die Entwicklungsorganisationen vertreten die diskursive Wahrheit, dass internationaler Konsens darüber herrscht, dass Unternehmenstätigkeiten rechtlich Einhalt geboten werden soll. Diesem *Fakt* liegt die *Schlussregel* zugrunde, dass auch die Schweizer Bevölkerung diese Ansicht teilt und das Engagement seitens der Entwicklungsorganisationen für dieses Anliegen unterstützt und dadurch das politische Engagement demokratisch legitimiert. «Der enttäuschende Parlamentsentscheid, der in erster Linie auf ein sehr intensives Lobbying der grossen Wirtschaftsdachverbände zurückzuführen ist, steht im Widerspruch zur Tatsache, dass die Initiative in der breiten Bevölkerung grosse Unterstützung geniesst» (Br_PP8: S. 3).

Oftmals wird im Zusammenhang mit dem *Internationalen-Konsens-Argument* auch darauf verwiesen, dass die «mediale Berichterstattung sowie die Kampagnen von Nichtregierungsorganisationen das Bewusstsein einer breiten Öffentlichkeit für die Problematik geschärft und zu einem politischen Konsens geführt [hat]» (Br_PP1: S. 5). Folgt man dieser Argumentation, so gilt, dass die Entwicklungsorganisationen die in der Bevölkerung vorherrschende Meinung in die Politik tragen, um dem Lobbying der Wirtschaftsverbände entgegenzuhalten. Die Entwicklungsorganisationen dienen daher als Sprachrohr und politischer Akteur der Bürger*innen der Schweiz, welche sich für eine Veränderung in der Politik einsetzen möchten: «Angesichts der menschlichen, ökologischen und sozialen Herausforderungen, die auf uns zukommen, wollen sich die Bürgerinnen und Bürger in der Schweiz an politischen Debatten und Entscheidungen beteiligen. Die Initiative machte auch deutlich, dass die Bevölkerung bereit ist, sich stark zu engagieren, wenn Bundesrat und Parlament ihre Anliegen nicht ernst nehmen» (Br_SN5: S. 2). Es wird betont, dass die Menschenrechte ein Thema sind, welches der Schweizer Bevölkerung am Herzen liegt, jedoch von der Politik nicht angemessen behandelt wird.

Auch im Parlament wurde die breite Unterstützung der Bevölkerung thematisiert und darüber diskutiert, ob die Initiative deshalb zur Annahme zu empfehlen sei. So empfiehlt Laurance Fehlmann Rielle die Initiative zur Annahme, da «cette initiative est portée par une coalition d'une centaine d'organisations non gouvernementales et de personnalités crédibles. Un sondage Demoscope a montré en août 2018 que 74 pour cent de la population soutenait l'initiative» (Parl_Ses6: S. 1). Ebenfalls betont der Bundesrat in seiner Antwort auf die Interpellation von Erich Hess (SVP-Politiker): «[...] Parallel zur Zusammenarbeit mit dem Bund [können NGOs] Stellung nehmen zu politischen Vorlagen. NGOs sind in der Schweizer Bevölkerung breit verankert» (Parl_In19: S. 1). Diese Legitimationslogik zeigt, dass dem

Volkswillen in der direkten Demokratie der Schweiz eine wichtige Position zugeschrieben wird. Die Entwicklungsorganisationen bündelten daher das politische Engagement der Schweizer Bevölkerung und traten als Fürsprecher für diese in der Politik auf, was diesen die nötige Legitimation erteilt, politisch aktiv zu sein.

LEGITIMATIONSLOGIK 2: Wissenschaftler bestätigen, dass freiwillige Massnahmen nicht ausreichen, um die Menschenrechte zu garantieren

Die von allen untersuchten politischen Akteuren mobilisierte *Schlussregel* für das *Internationale-Konsens-Argument* bezieht sich auf die Erkenntnis der Forschung, dass freiwillige Massnahmen nicht ausreichen, um sicherzustellen, dass die Menschenrechte weltweit eingehalten werden – diese Legitimationslogik wird primär im Zusammenhang mit der KVI verwendet. «[...] Eine Untersuchung der School of Business and Economics der Freien Universität Berlin [kam] jüngst zum Schluss, dass: “Nur wenn den Firmen rechtlich verbindlichere Vorgaben gemacht werden, erzielt die Berichtspflicht eine Wirkung”» (He_SN11: S. 2). An anderer Stelle wird Monika Roth, Co-Präsidentin des Initiativkomitees, Rechtsprofessorin und Compliance-Spezialistin, zitiert: «Ich bin überzeugt, dass die Selbstverpflichtung ohne wirksame Kontrolle und Haftung nicht ausreichend ist, damit alle Konzerne [...] die Menschenrechte respektieren [...]» (Am_SN6: S. 4). Dabei wird auch auf Ergebnisse von Studien der Entwicklungsorganisationen verwiesen: «Die kürzlich veröffentlichte Studie von Brot für alle und Fastenopfer hat die Grenzen dieses Ansatzes [, welcher sich auf freiwillige Massnahmen stützt,] klar aufgezeigt: [...] Corporate Social Responsibility ist als alleiniger Ansatz gescheitert – jetzt braucht es auch verbindliche Leitplanken» (Br_PP1: S. 4) und Mathias Reynard (SP-Politiker) verweist auf die Arbeit von Public Eye - «Comme le montre le récent rapport de Public Eye sur le sujet [...] a [la Suisse] le devoir moral d'agir et de prendre des mesures contraignantes pour que ces entreprises respectent les droits humains» (Parl_Ses3: S. 18). Die Überlegung hinter dieser Legitimationslogik scheint zu sein, dass die Wissenschaft die "Wahrheit" aufzeigt und somit die absolute Legitimationsgrundlage bietet, gemäss deren Erkenntnisse zu agieren und sich im Namen dieser in der Politik einzusetzen ist.

LEGITIMATIONSLOGIK 3: Die Vorherrschaft der Schweiz zwingt diese dazu, Verantwortung für ihr Handeln zu übernehmen.

Wie oben erwähnt, spielt ein starker moralischer Unterton in dem *Internationalen-Konsens-Argument* mit. Dieser wird besonders in dieser Legitimationslogik sichtbar: «Unsere Initiative fordert eine Selbstverständlichkeit. Es ist ein zentraler Grundsatz unserer Gesellschaft und unseres Rechtsstaates, dass alle Verantwortung für ihr Handeln übernehmen müssen. Und dass, wer einen Schaden anrichtet, auch dafür geradestehen muss» (Br_SN29: Pos. 6-7). Eine Verantwortung zu tragen und daher auch die Legitimation für Entwicklungsorganisationen politisch aktiv zu werden, entsteht folglich aus der globalen Stellung der Schweiz. «SWISSAID und seine lokalen Partner sind täglich Zeugen verheerender Spuren, die Unternehmen wie Glencore oder Syngenta in den SWISSAID-Projektländern hinterlassen. Als eines der reichsten Länder der Welt ist es höchste Zeit, dass die Schweiz Mitverantwortung übernimmt» (Sw_SN8: Pos. 7) und «der eigene Reichtum und das grosse Gefälle zwischen Nord und Süd verpflichtet die Schweiz zur Solidarität mit den armen und benachteiligten Menschen in

Entwicklungsländern» (He_PP5: S. 8). Aber «der Bundesrat nimmt seine besondere Verantwortung nicht wahr» (Sw_SN27: Pos. 5-6).

Aus dem *Fakt*, Gewinner der Globalisierung zu sein, entstehe eine direkte Verantwortung, sich für eine nachhaltige Entwicklung einzusetzen. Dies umfasst auch, politische Massnahmen zu ergreifen. Dieses Narrativ bezieht sich stark auf das humanitäre Gewissen und weniger auf internationale Rechte oder Erkenntnisse der Wissenschaft und appelliert an die Verantwortung der Schweiz. Daher müssen die Entwicklungsorganisationen mit ihrem politischen Engagement dazu beitragen, dass diese *Selbstverständlichkeit der Verantwortung* auch tatsächlich wahrgenommen wird.

5.1.3 Das Kontrollorgan-Argument

ARGUMENT – ENTWICKLUNGSORGANISATIONEN ERINNERN AN DIE EINHALTUNG VON GELTENDEM RECHT: «EN-5 sieht in benachteiligten Menschen keine passiven Spendenempfänger, sondern Individuen und Gruppen mit Rechtsansprüchen, bei deren Einforderung und Verwirklichung sie unterstützt werden».³⁶

Am *Internationalen-Konsens-Argument* – welches von allen untersuchten politischen Akteuren oft verwendet wird – lässt sich erkennen, dass eine Verschränkung der *Diskursstränge* der Entwicklungspolitik und der transnationalen Gouvernanz stattfindet. Nationale politische Entscheidungen werden dadurch zu internationalen Fragestellungen umgedeutet. So berechtigt der *Fakt* das es transnationale Verträge gibt, das politische Engagement der Entwicklungsorganisationen in der Schweiz: «HEKS setzt sich [...] dafür ein, dass die Schweiz ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen nachkommt und die internationalen Menschenrechtsstandards umsetzt» (Hek_PP1: S. 9). Damit verweisen die Befürworter*innen eines politischen Engagements auf das Spannungsfeld zwischen dem nationalen Wirtschaftsinteresse und den international anerkannten Verträgen: «[...] Das strukturelle Kohärenzproblem in der Schweiz ist eines zwischen Menschenrechtspolitik und Standortförderung» (AN-1_TR: Pos. 16) und es gehöre dann zur Aufgabe der Entwicklungsorganisationen, Druck auf die Schweiz auszuüben, um auf dieses Kohärenzproblem aufmerksam zu machen. «Die Schweiz [ist] eines der westeuropäischen Länder, das seinen internationalen Verpflichtungen noch nicht nachkommt, aber dennoch einen wichtigen internationalen Beitrag leistet. Dieser Beitrag wird und wurde immer von privaten Entwicklungsorganisationen mitgetragen» (P-3_Tr: Pos. 4).

Den internationalen Abkommen, welche die Schweiz unterzeichnet hat, kommt eine besondere Bedeutung in diesem Argument zu. Ein*e Interviewpartner*in fasste dies treffend zusammen: «Es gibt eine ganze Reihe von internationalen Verträgen und Abkommen, die zahlreiche Staaten unterzeichnet haben. [...] Im Rahmen dieser kann man Advocacy betreiben, indem man überprüft, inwieweit die Länder die Verpflichtungen erfüllen, die sie in den Vereinbarungen eingegangen sind» (EN-1_Tr: Pos. 22). Im Zusammenhang mit der KVI werden die Entwicklungsorganisationen als Kontrollorgan konstituiert, welche dafür zuständig sind, die Einhaltung der internationalen Verträge zu überprüfen. Anders als die Vertreter*innen der Entwicklungsorganisationen und die Politiker*innen greifen die Vertreter*innen *anderer NGOs* nur auf die Legitimationslogik 2 zurück.

³⁶ EN-5_Tr: Pos. 14.

LEGITIMATIONSLOGIK 1: Die SDGs fordern Staaten des globalen Nordens auf, die globalen Herausforderungen anzugehen

«Die Uno-Agenda 2030, [fordert] auch den Norden zum Handeln auf, um globalen Herausforderungen wie dem Klimawandel und der Zerstörung der Ökosysteme zu begegnen» (Br_PP9: S. 18). Die Entwicklungsorganisationen würden durch ihr politisches Engagement die Staaten daran erinnern, dass sich mit «[...] der Unterzeichnung der Agenda 2030 im Jahr 2015 [...] die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen und damit auch die Schweiz zu einer sozial, ökonomisch und ökologisch nachhaltigen Entwicklung [verpflichteten]» (Hek_SN13: S. 1). Die SDGs (insbesondere SDG 17) gäben die Richtung der Entwicklungsbemühungen vor und fordern dazu auf, politische Massnahmen zu ergreifen: «Die Agenda 2030 richtet sich nicht nur an Entwicklungsländer, sondern nimmt auch reiche Länder wie die Schweiz in die Pflicht. [...] Damit stehen neu auch die Auswirkungen von innenpolitischen Entscheiden auf andere Länder im Fokus. Die verschiedenen Politikbereiche müssen kohärent im Sinne der nachhaltigen Entwicklung gestaltet werden. Dies bedingt, dass Entscheide in der Wirtschafts-[...]Politik die Erreichung der SDGs konsequent vorwärtsbringen» (So_SN48: S. 1) und «[...] eine kohärente Umsetzung der SDGs muss sicherstellen, dass Fortschritte bei einem Ziel nicht zu Rückschritten bei anderen Zielen führen. Das kann nur gelingen, wenn die zuständigen nationalen und internationalen Institutionen gestärkt und die Zivilgesellschaft umfassend einbezogen wird» (He_PP5: S. 12).

Im Bereich der Wirtschaft und Menschenrechte sei dies nicht der Fall gewesen und durch ihr politisches Engagement erinnern die Entwicklungsorganisationen die Schweiz an ihre internationalen Pflichten: «[Helvetas] stellt acht entwicklungspolitische Forderungen an die Schweiz, die für eine weltweite nachhaltige Entwicklung unverzichtbar sind» (He_PP5: S. 16) und «auch die Schweiz hat die Uno-Leitprinzipien 2011 unterzeichnet. Deshalb ist sie gefordert, ihre Verantwortung wahrzunehmen und eine verbindliche menschenrechtliche Sorgfaltsprüfung für Konzerne einzuführen» (Br_SN4: S. 5). Insbesondere da «die Agenda 2030 Regierungen, Privatsektor und Zivilgesellschaft mit der Maxime, niemanden zurückzulassen, den Weg hin zu mehr Gerechtigkeit und Prosperität [weist]» (He_SN10: S. 2). Da sich «[...] die Schweiz aber keineswegs so verhält, wie sie sich verpflichtet hat» (EN-2_Tr: Pos. 16), bietet «die Konzernverantwortungsinitiative [...] dem Parlament und der Bevölkerung die Chance, die Untätigkeit des Bundesrates zu korrigieren und einen Schritt in Richtung eines zukunftsorientierten, nachhaltigen und gerechteren Wirtschaftsstandortes Schweiz zu machen» (Sw_SN41: Pos. 8).

Solche *Schlussregeln* postulieren die Entwicklungsorganisationen als *Watchdogs*, welche an internationale Vereinbarungen erinnern sollten, um dadurch den "willkürlichen und von Eigeninteresse" geleiteten Staaten Einhaltung zu gebieten. So wird das politische Engagement an der KVI diskursiv in die Forderungen der SDGs eingebettet und dadurch das politische Engagement legitimiert, da die Schweiz die Pflicht hätte, nach diesen zu handeln. Dies impliziert ferner, dass es die Entwicklungsorganisationen in der Politik benötigt, damit eine kohärente Politik für eine nachhaltige Entwicklung geschaffen werden kann. Fabian Molina weist im Interview darauf hin, dass sich Entwicklungsorganisationen in der Politik engagieren müssten, da sie sich «[...] für die Ursachenbekämpfung [einsetzen], da nur so die SDGs erreicht werden können [...]» (P-3_Tr: Pos. 12).

LEGITIMATIONSLOGIK 2: Die Schweiz hat sich zwingend an den Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte auszurichten

«Die Schweizer Regierung bekräftigt seit der Verabschiedung der Uno-Leitprinzipien [für Wirtschaft und Menschenrechte] mehrmals, wie wichtig diese Vorgaben seien: Sie sollten den Massstab für die Menschenrechtspolitik der Schweizer Konzerne bilden» (Br_PP1: S. 3). «[...] Der Bund [muss] gemäss den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte die Unternehmen zu einer Sorgfaltsprüfung bezüglich Menschenrechte und Umweltschutz verpflichten» (Br_PP2: S. 3). Gemäss dieser Argumentationsweise fordern die Entwicklungsorganisationen mit ihrem politischen Engagement nichts anderes, als was die Schweiz bereits in internationalen Verträgen unterzeichnet hat: «Für die Frage der Unternehmensverantwortung hat uns die UN eine Grundlage gegeben, auf der [die Initianten der Initiative] agieren. So dienen die UN Guiding Principles [on Business and Human Rights] als ultimative Legitimationsgrundlage» (AN-1_Tr: Pos. 18) und «wir haben immer die Position vertreten, dass es bei der KVI darum geht, dem internationalen Recht zum Durchbruch zu verhelfen» (EN-1_Tr: Pos. 46). Denn oftmals würden «[...] wirtschaftliche Beziehungen und Vorteile für Schweizer Unternehmen höher gewichtet als die Menschenrechte» (So_PP4: S. 11). Für die Entwicklungsorganisationen sei es zentral, dass die «[...] Wirtschaftslobby nicht die Menschenrechtspolitik der Schweiz definier[t]» (Br_SN33: S. 1).

Fabian Molina verweist ebenfalls darauf, dass sich seit der Verabschiedung der UN-Leitprinzipien «die internationale Verpflichtung auf die Staaten für die Einhaltung der Menschenrechte der Unternehmen [...] verschoben [hat]. Die Schweiz hat jedoch bis heute die Verantwortung und Verpflichtung, dies auch in Schweizer Recht zu überführen, nicht wahrgenommen» (P-3_Tr: Pos. 22). Dies sei gemäss Fabian Molina ein Verfehlen der Regierung, welches durch die Entwicklungsorganisationen minimiert werden könne, indem diese auf Menschenrechtsverletzungen der Unternehmen aufmerksam machen - sei es durch Sensibilisierungsarbeit oder politisches Engagement. Auch der*die Interviewpartner*in von EN-2 verweist darauf, dass «[...] man sich auch in der Schweiz dafür einsetzen muss, dass die Menschenrechte einen Einfluss auf die Politik haben» (EN-2_Tr: Pos. 30).

Diese Argumentationslogik stützt sich stark auf die Grundwerte der Menschenrechte. Dies unter anderem auch, da sich die Entwicklungsorganisationen der Menschenrechte verschrieben haben: «Als Hilfswerk der Evangelischen Kirchen der Schweiz HEKS setzen wir uns seit der Gründung vor 75 Jahren für die Bewahrung der Schöpfung, für die universellen Menschenrechte und für ein Leben in Würde für alle Menschen ein» (Hek_SN16: S. 2). Diese Legitimationslogik konstituiert die Entwicklungsorganisationen (und deren politisches Engagement) als elementare Voraussetzung, dass die Schweiz an ihre Verpflichtung, die Menschenrechte einzuhalten ermahnt wird.

5.1.4 Das Demokratie-Argument

ARGUMENT – DAS POLITISCHE ENGAGEMENT STÄRKT DIE DIREKTE DEMOKRATIE: «Die entwicklungspolitische Sensibilisierungsarbeit von NGOs trägt zur freien Meinungsbildung und damit zur demokratischen

Debatte in der Schweiz bei. Eine aktive Schweizer Zivilgesellschaft wirkt als ausgleichende politische Kraft neben Staat und Wirtschaft – und stärkt so die direkte Demokratie».³⁷

Das *Demokratie-Argument* wurde insbesondere gegen Ende des Abstimmungskampfes und nach der Abstimmung der KVI genutzt. Insofern wurde es von den Vertreter*innen der Entwicklungsorganisationen, *anderen NGOs* sowie den Politiker*innen als Antwort auf den gegenteiligen Oppositionsdiskurs – gekennzeichnet durch parlamentarische Vorstösse und der Entscheidung des Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten [EDA] – vorgebracht. Das *Demokratie-Argument* konstituiert die Opponent*innen (insbesondere die liberalen und bürgerlichen Politiker*innen und Wirtschaftslobbyist*innen) als Bedrohung der Demokratie und der Meinungsäusserungsfreiheit der Zivilgesellschaft. So werden die parlamentarischen Vorstösse, welche kurz vor und nach der KVI-Abstimmung eingereicht wurden, als Beschränkung der Handlungsspielräume der Zivilgesellschaft beschrieben: Mit diesen Vorstössen wurde «[...] infrage gestellt, ob es für NGOs legitim sei, sich an politischen Debatten zu beteiligen: Einige Politiker fordern die Aufhebung der Steuerbefreiung für Spenden an NGOs, andere wollten mehr Kontrolle für NGOs und wieder andere gingen so weit, dass sie sagten, NGOs sollten sich nicht mehr an Wahlkampagnen beteiligen» (Br_SN3: Pos. 16). Diese Versuche, die politische Arbeit der NGOs einzuschränken, seien bedauerlich, da es ein Zeichen einer intakten Demokratie sei, wenn die Zivilgesellschaft etwas bewirken könne: «Müssten sich echte Demokratinnen und Demokraten nicht über die Vitalität der Schweizer Zivilgesellschaft freuen?» (Br_SN3: Pos. 18).

Mit dieser Argumentationsweise wird Bezug zu dem internationalen Trend zur Einschränkung der Spielräume der Zivilgesellschaft genommen, welcher nicht nur die Position der Entwicklungsorganisationen, sondern die gesellschaftliche Ordnung gefährdet. So schreibt beispielsweise Amnesty International: «Der Trend zur versuchten Delegitimierung von Nichtregierungsorganisationen muss uns zu denken geben. Gerade die Schweiz, die von sich zu Recht behaupten kann, ein Vorbild in Sachen Meinungs- und Vereinigungsfreiheit zu sein, sollte das Engagement ihrer Zivilgesellschaft hüten und schützen» (Am_SN5: S. 4) und Solidar Suisse merkt an, dass: «In immer mehr Ländern werden NGOs gegängelt, zum Beispiel indem Registrierungsprozesse unnötig erschwert und intransparent gestaltet werden. [...] Steuerprivilegien werden gestrichen oder teilweise sogar Sondersteuern auferlegt. Auch in der Schweiz machen sich solche Tendenzen bemerkbar [...]» (So_PP4: S. 6). Dieses Phänomen setzt voraus, dass die Entwicklungsorganisationen erfolgreich als illegitim oder Gefahr in der politischen Landschaft konstruiert wurden – die neue Politik der DEZA könnte als Resultat dieses Diskursstranges betrachtet werden. «Während die politische Arbeit mit Programmbeiträgen schon seit jeher verboten ist, ist nach der Konzernverantwortungsinitiative nun aber auch die Verwendung dieser Beiträge für inländische Informations- und Bildungsarbeit untersagt» (He_SN15: S. 1). «Es ist erschwerend für die Arbeit der EN-3, wenn die Sensibilisierungsarbeit ohne Beitrag vom Bund zu finanzieren ist» (EN-3_Tr: Pos. 26) – denn erfolgreiches politisches Engagement erfordere «Medien-, Öffentlichkeits- und Sensibilisierungsarbeit sowie Bildungsarbeit in den Schulen [...]. Weil je weniger man über etwas spricht, desto schlechter kommt es in der Politik an» (EN-2_Tr: Pos. 30).

³⁷ He_OD5: S. 32.

Das *Demokratie-Argument* kann dadurch, dass es sich meistens auf die Einschränkungen der Spielräume bezieht, als Versuch verstanden werden, dem Diskurs der Opponenten entgegenzuwirken: Weg von der Ablehnungshaltung hin zur direktdemokratischen Berechtigung der Entwicklungsorganisationen sich politisch engagieren zu dürfen. Der Bundesrat betont mehrmals in unterschiedlichen Stellungnahmen auf bürgerliche Vorstösse, dass «eine starke und vielfältige Zivilgesellschaft zur politischen Kultur der Schweiz [gehört] [... und diese] am politischen Leben teil[nimmt]» (Parl_In12: S. 1); Fabian Molina betont im Interview: «In einer Demokratie muss es allen politischen Akteuren, die nicht aus einem besonderen Grund zur Neutralität verpflichtet sind, möglich sein, sich politisch zu äussern» (P-3_Tr: Pos. 24). Auch Laurance Fehlmann Rielle geht in ihrer Interpellation darauf ein, dass «es auch ganz normal [ist], dass sich NGO [...], zu Themen im Zusammenhang mit der Politik der Schweiz äussern können, zumal dieses Themenfeld ja viele Anliegen der NGOs betrifft. Das ist auch ein Zeichen für eine intakte Kultur der demokratischen Debatte in der Schweiz» (Parl_In12: S. 1) und zuletzt moniert auch Amnesty International: «Es waren über 130 Organisationen [...], die sich zusammen mit mehreren Tausend Freiwilligen für die Konzernverantwortungsinitiative starkgemacht haben – direktdemokratischer geht es nicht. Unsere Demokratie zeichnet sich ja gerade dadurch aus, dass sich von der kleinen Bürgerinitiative bis zu den grossen Dachverbänden alle in die Politik einbringen können» (Am_SN5: S. 3). Diese Argumentationsweise basiert auf der diskursiven Wahrheit (*Stützung*), dass das politische Engagement der Entwicklungsorganisationen ein zentrales Element der direkten Demokratie der Schweiz ist und kennzeichnet damit den Oppositionsdiskurs als Angriff auf die politische Kultur der Schweiz.

LEGITIMATIONSLOGIK 1: Das politische Engagement der Entwicklungsorganisationen in der Schweiz reicht weit zurück

Dem *Demokratie-Argument* unterliegt die *Schlussregel*, dass das politische Engagement in der Schweiz eine lange Tradition hat und entgegen dem, was die mediale Berichterstattung und die Aussagen der liberalen und bürgerlichen Politiker*innen postulieren, nichts Neues ist. Durch die stetige Wiederholung von Aussagen, wie dass das politische Engagement der Entwicklungsorganisationen etwas Neues sei, wird diskursiv eine Realität geschaffen, in welcher das politische Engagement als ein neues Verhalten in der Politik hinterfragt und ausgehandelt werden kann und muss. Vier von fünf Vertreter*innen der Entwicklungsorganisationen unterstreichen, dass es sich bei der politischen Arbeit nicht um ein neues Phänomen handelt: «EN-5 ist politisch und ist es stets auch gewesen [...]» (EN-5_Tr: Pos. 4), «EN-2 hat in keiner Weise mehr politisches Engagement während der Initiative gezeigt, [...] sondern ein kontinuierliches Engagement, das immer Teil der Arbeit war» (EN-2_Tr: Pos. 4) und «Man hat auch früher schon parlamentarische Instrumente genutzt, sich am politischen Prozess beteiligt, Petitionen eingereicht usw. So gesehen hat kein Wandel stattgefunden, der dazu geführt hat, dass man sich auf diese Art und Weise politisch in der Schweiz engagiert» (EN-4_Tr: Pos. 12). Eine der Organisationen weist darauf hin, dass früher insbesondere durch Alliance Sud³⁸ entwicklungspolitische Fragen angegangen wurden und sich die Organisation heute selbst öffentlicher positioniert: «Es wurde

³⁸ Alliance Sud setzt sich seit 1971 in der Politik für eine gerechte Nord-Süd-Beziehung ein (Alliance Sud o.J.).

klar, dass *EN-1* sich selbst politisch stärker engagieren möchte, sei es in der Schweiz oder [...] in den Programmländern» (EN-1_Tr: Pos. 4).

Einzig neu sei, so argumentieren die Befürworter*innen des politischen Engagements, dass sich eine solch breite und gut organisierte Allianz gebildet habe – dies sei auch der Grund, warum es zu einem grossen medialen Echo und dem Aufschrei in der Politik gekommen sei. Ein*e Organisationsvertreter*in sagt: «Das Besondere [an der KVI] war sicherlich [...], dass [die Initiative] in der Schweiz eine so breite zivilgesellschaftlichen Allianz mobilisieren konnte, die sich auf derart professionelle Weise für ein Anliegen einsetzte [...]» (EN-1_Tr: Pos. 8). Auch Public Eye betont: «[...] Noch selten hat sich eine so breite Allianz hinter eine Initiative gestellt» (Pu_SN17: S. 1). Es wird argumentiert, dass das Ergebnis des Abstimmungskampf «[...]die Stärke einer Zivilgesellschaft [zeige], die heute in der Lage ist, politische Veränderungen in grundlegenden gesellschaftlichen Fragen voranzubringen [...]» (Am_SN5: S. 2).

Mit diesem Argumentationsmuster wird verdeutlicht, dass das politische Engagement nichts Neues ist, sondern lediglich die Koalition vergrössert und die Sichtbarkeit des politischen Engagements erhöht wurde. «Wenn man die 80er Jahre betrachtet, so waren damals die Schweizer NGOs deutlich politischer [...]. Die KVI ist eine Re-Politisierung und Re-Mobilisierung [...]. Das beunruhigt die bürgerliche Schweiz [...]. Deshalb verhalten sie sich so, als ob [das politische Engagement] etwas völlig Neues wäre» (P-3_Tr: Pos. 8).

LEGITIMATIONSLOGIK 2: Die Zivilgesellschaft muss der uneingeschränkten Macht der Wirtschaft in der Schweizer Politik entgegenwirken

Diese zweite *Schlussregel* hängt eng mit der *Legitimationslogik 1* zusammen – so wird hier argumentiert, dass ebendiese professionelle und intensive Kampagnenarbeit dazu geführt hätte, dass die Zivilgesellschaft in der Schweiz als eine «neue Macht» wahrgenommen werden. «Dieses Volksmehr macht aus der Konzernverantwortungsinitiative eine Abstimmung für die Geschichtsbücher. Denn in den letzten 50 Jahren hat das keine als progressiv erachtete Volksinitiative geschafft. Und ein Volksmehr, das die mächtigen Konzerne und ihre Lobbys herausfordert – das gab es noch gar nie» (Pu_SN17: S. 1). «Ich glaube, die, die jetzt reagieren, wurden durch die geballte Macht dieser Kampagne eingeschüchtert. [...] Die KVI wurde beinahe angenommen [...] und das hat nach Gegenmassnahmen gerufen» (EN-3_Tr: Pos. 28) und «[...] Mitte-rechts und Wirtschaftsvertreter*innen haben nicht erwartet [...], dass die KVI so gut abschneidet [...]» (EN-1_Tr: Pos. 34). Daher sei die Reaktion, welche auf die KVI folgte, nicht eine gerechtfertigte Infragestellung der politischen Beteiligung der Entwicklungsorganisationen, sondern lediglich ein Versuch, alte Machtstrukturen aufrechtzuerhalten. «[...] Wenn man [als politischer Akteur] ernst genommen wird, dann wird man mit allen legalen Mitteln [...] bekämpft» (EN-3_Tr: Pos. 28).

Die Zivilgesellschaft konnte mit dieser Initiative zeigen, dass wirtschaftspolitische Themen an der Urne nicht mehr ein "sicheres Spiel" sind, sondern in Frage gestellt werden können. Diese Legitimationslogik zeichnet die etablierten Mächte der Schweizer Politik als Gegner der Interessen der Entwicklungsorganisationen auf. Paul Rechsteiner (SP-Politiker) meint z.B., dass der Vorstoss von Noser politisch motiviert und ein Racheakt sei: «In diesem Sinne ist doch höchst fragwürdig, jetzt diesen Vorstoss zu

unterbreiten – dies ausgehend von einem Abstimmungsresultat, das Ihnen nicht gefallen hat, obschon die Initiative am Ständemehr gescheitert ist. Er trägt klar politische Züge, es ist auch eine politische Absicht damit verbunden» (Parl_Mo4: S. 5). «Die Gegner der KVI wollen [die Zivilgesellschaft] mundtot machen» (AN-2_Tr: Pos. 10), da diese «[...] Angst vor einem neuen Akteur in der politischen Arena [haben]» (AN-1_Tr: Pos. 26). Christian Levrat (SP-Politiker) fasst zusammen: «Toujours est-il qu'en matière de campagne politique, lorsque vos alliés font campagne, vous trouvez toujours cela parfaitement légitime; lorsque ce sont vos adversaires d'un temps, vous avez tendance à considérer que c'est totalement illégitime» (Parl_Mo4: S. 6).

Damit verschränken die Befürworter*innen die Debatte, um die Legitimität des politischen Engagements der Entwicklungsorganisationen, mit dem Diskursstrang der Bedeutung der Wirtschaftsmächte in der Politik. «Der enorme Einfluss der grossen Wirtschaftsverbände auf Jahrzehnte der Schweizer Wirtschafts- und Aussenpolitik ist so legendär wie unbestritten. Doch mit der Konzernverantwortungsinitiative trat den etablierten Mächten eine neue Kraft entgegen, die sie verunsichert» (Am_SN5: S. 2) und es wurde «[...] eine äusserst professionelle Kampagne gegen die geballte Kraft der Wirtschaftsverbände und [die] Mehrheit der bürgerlichen Parteien [geführt]» (Br_OD6: S. 2). Dadurch hätten u.a. die Entwicklungsorganisationen mit der KVI die wirtschaftliche Realität der Schweiz in Frage gestellt und damit auch einen der mächtigsten politischen Akteure.

Fabian Molina erklärt: «Das Kräfteverhältnis ist nach wie vor nicht auf der Seite der Entwicklungsorganisationen. Aber es stimmt, dass die Entwicklungsorganisationen besser mobilisieren können als vielleicht noch vor einigen Jahren und bei bestimmten Themen eine Mehrheit auf ihrer Seite wissen [...]. Dies [stellt] eine Gefahr für die Macht der etablierten Akteure [...] dar. Daher wird zuerst einmal versucht, die neuen Verhältnisse zu bekämpfen und entweder schafft man dies oder es wird die Diskursverschiebung erreicht» (P-3_Tr: Pos. 26-28). Mit solchen Wortmeldungen diskreditieren die Befürworter*innen die Argumentationen der Opponent*innen und deuten ihre Argumentationsweise als Ablehnungsverhalten. Es wird dadurch ein Bild der Opponent*innen gezeichnet, die wissen, dass es zur Demokratie der Schweiz gehöre, dass sich die Zivilgesellschaft an der politischen Willensbildung beteiligt, welche aber dennoch um die ungeteilte politische Macht zu erhalten, versuchen, das Engagement der Entwicklungsorganisationen als etwas "Neues" und "Illegitimes" zu konstituieren - Daher liessen sich die parlamentarischen Vorstösse eher als Reflexreaktion der bürgerlichen Politiker*innen und Wirtschaftslobbyist*innen verzeichnen und nicht als tatsächliche Infragestellung und Überprüfung der Legitimität eines "neuen Akteurs in der politischen Arena".

LEGITIMATIONSLOGIK 3: Die Entwicklungsorganisationen tragen zur Sensibilisierung der Bevölkerung bei

Von allen ausser einem*einer Vertreter*in der Entwicklungsorganisationen wurde auch das negative Feedback gewisser Spender*innen angesprochen: «Negative Reaktionen haben wir primär von Spender*innen, aber auch von einzelnen Mitgliedern erhalten. Diese haben gesagt, dass sie uns nicht mehr unterstützen, da wir uns für die KVI eingesetzt haben oder allgemein politisch aktiv sind. Aber wenn man diese Reaktionen in Relation zu der Gesamtzahl unserer Unterstützer*innen und Mitglieder setzt, dann handelt es sich um einen kleinen Teil» (EN-1_Tr: Pos. 32). Solche Wortmeldungen der

Spender*innen werden in nicht erfolgreiche Sensibilisierungsarbeit seitens der Entwicklungsorganisationen umgedeutet – denn die Arbeit der Entwicklungsorganisationen zielt unter anderem darauf ab, die Bevölkerung über die Wichtigkeit ihrer Arbeit im globalen Norden zu informieren: «Mit unserer Advocacy-Arbeit exponieren wir uns als EN-5 in der Öffentlichkeit und beeinflussen dabei die Wahrnehmung des Hilfswerkes auch bei Stakeholdern [...]» (EN-5_Tr: Pos. 22) und «die [negativen] Reaktionen haben uns zum Nachdenken gebracht: Wir haben uns gefragt: “Okay, machen wir es richtig, erreichen wir die Menschen?”» (EN-1_Tr: Pos. 32).

Die Vertreter*innen der Entwicklungsorganisationen und der *anderen* NGOs insistieren nun darauf, dass es zu keiner Entkoppelung zwischen den Bezügen der Sensibilisierungsarbeit und den Geschehnissen im globalen Norden und der EZA im globalen Süden kommen darf – dies geschehe aber durch die Argumentationen der bürgerlichen und liberalen Politiker*innen und der neuen Politik der DEZA. Daher müsse diskursiv die Wichtigkeit der politischen Beteiligung der Entwicklungsorganisationen stärker hervorgehoben werden. Es wurde festgestellt, dass «es noch Erklärungsbedarf für die breite Öffentlichkeit gibt, damit vermittelt werden kann, warum eine Entwicklungsorganisation Politik macht» (EN-1_Tr: Pos. 32). Aufgrund der aktuellen Situation sei dies aber zuweilen schwierig: «Im Moment müssen wir anders über unsere Arbeit reden. Da der Druck aus der Politik gegen das politische Engagement in der Schweiz sehr hoch ist [...]» (EN-2_Tr: Pos. 26). Dennoch bestätigen alle Organisationen, sich auch in Zukunft politisch engagieren zu wollen, da durch Initiativen eine enorme Sensibilisierungsarbeit für globale Themen erreicht werden kann: «Die grosse Sensibilisierung [...], die in den letzten Jahren stattfand, ist klar der Konzernverantwortungsinitiative zu verdanken. Vor einigen Jahren sprachen nur wenige über Menschenrechtsverletzungen durch Schweizer Konzerne. Heute bestreitet niemand mehr, dass sich auch Unternehmen an Menschenrechte und Umweltstandards halten müssen – auch im Ausland» (Br_SN6, Pos. 5). Diese Legitimationslogik bezieht sich in diesem Sinne auf die Sensibilisierung der Schweizer Bevölkerung bezüglich globaler Themen durch Entwicklungsorganisationen. Damit kommen Themen auf das politische Parkett, welche ansonsten nicht Einzug in die Schweizer Politik halten würden – Entwicklungsorganisationen, so wird argumentiert, tragen zur Meinungsbildung in der direkten Demokratie bei.

5.1.5 Das Rechtsprechungs-Argument

ARGUMENT – RECHTLICH BETRACHTET, IST EINE POLITISCHE BETEILIGUNG GESTATTET: «Der Bundesrat ist der Meinung, dass die bestehenden gesetzlichen Regelungen und Kontrollmechanismen ausreichen».³⁹

Das *Rechtsprechungs-Argument* wurde insbesondere von linken und progressiven Politiker*innen in der parlamentarischen Debatte, in Stellungnahmen auf Vorstösse, in eigenen Vorstössen, wie auch in der Diskussion um die Motion Noser verwendet. So wurden mithilfe dieser Argumentationsweise die neue Bestimmung zur Nicht-Verwendung von DEZA-Mitteln für die Sensibilisierungs- und Bildungsarbeit und die Motion Noser unter geltendem Recht kritisch beleuchtet. Die Motion Noser, betont Stefan

³⁹ Parl_In17: S. 2.

Engler (Die Mitte-Politiker), würde im Wesentlichen die Frage stellen, «ob sich gemeinnützige steuerbefreite Organisationen überhaupt politisch engagieren dürfen oder nicht. Ein Nein würde bedeuten, dass der gemeinnützige Zweck einer Organisation die Teilnahme am politischen Diskurs und damit auch die Sensibilisierung der Öffentlichkeit verhindern würde» (Parl_Mo4: S. 2). So sei in diesem Rahmen die juristischen Fragen zu beantworten, «ob [in der Gemeinnützigkeit] auch politische Tätigkeiten einen Platz haben oder nicht» (Parl_Mo4: S. 2) und «ob der Zweck der Gemeinnützigkeit besser erfüllt werden kann, wenn man sich auch politisch entsprechend engagiert» (Parl_Mo4: S. 8).

War bis anhin nur «die Finanzierung von politischen Kampagnen und Lobbyarbeit [von Entwicklungsorganisationen] in der Schweiz mit Bundesmitteln [...] klar untersagt» (Parl_In14: S. 2), so stellt der Bund heute auch keine finanziellen Mittel mehr für die Bildungs- und Sensibilisierungsarbeit von Entwicklungsorganisationen zur Verfügung. Gleichwohl beteuert der Bundesrat, dass die Strategie der IZA 2021-2024 die Rolle der Schweizer NGOs in der Sensibilisierungsarbeit anerkennt und darin einen «komparativen Vorteil von Schweizer NGO[s sieht]» (Parl_In14: S. 2). Fabian Molina sieht den Entschluss, die Sensibilisierungsarbeit künftig nicht mehr zu finanzieren, kritisch: «Dies stellt einen Shift der Schweizer Politik auf Kosten der Stärkung der Zivilgesellschaft dar. [...] Dabei ist die Stärkung der Zivilgesellschaft [...] in den Sustainable Development Goals der UNO verankert. [...] Daher heisst es nun, den Bundesrat wieder stärker in die Pflicht zu nehmen [...]» (P-3_Tr: Pos. 4).

Für die Politiker*innen scheinen rechtliche Äusserungen ausschlaggebend zu sein, um die Rolle der Entwicklungsorganisationen in der Politik festlegen zu können. Die Zweifel der bürgerlichen und liberalen Politiker*innen seien mit Hilfe der geltenden nationalen wie internationalen Rechtsprechung und der Gerichtspraxis anzugehen. Die Auslegung des geltenden Rechts zeige, ob ein politisches Engagement mit der *Gemeinnützigkeit* und ob die neuen Auflagen der DEZA mit internationalem *Soft-Law* vereinbar sind. So wird entgegen den Argumentationen, welche bereits vorgestellt wurden, mit dem *Rechtsprechungs-Argument* die "emotionale und wertebasierte" Debatte um die Rolle der Entwicklungsorganisationen auf eine "juristische und faktenbasierte" Ebene angehoben.

LEGITIMATIONSLOGIK 1: Politisches Engagement wird im geltenden Recht durch die Gemeinnützigkeit nicht ausgeschlossen

Es wird die *Schlussregel* aufgestellt, dass gemäss der aktuellen Rechtsprechung ein politisches Engagement keiner Steuerbefreiung aufgrund Gemeinnützigkeit im Wege stehe. Der Bundesrat stimmt damit überein und betont in mehreren Stellungnahmen zur Motion Noser: «Im geltenden Recht [...] ist der Begriff der Gemeinnützigkeit breit gefasst. Auch eine politische Tätigkeit wird nicht ausgeschlossen. Es ist [...] denkbar [...], dass eine gemeinnützige Organisation zur Erreichung ihres Ziels auch politisch eingreifen kann [...] und in diesem Sinne wohl auch politische Propaganda betreiben kann» (Parl_Mo4: S. 8) und lediglich «eine hauptsächlich politische Tätigkeit wird in Lehre und Rechtsprechung seit jeher nicht als gemeinnützig im steuerrechtlichen Sinn anerkannt» (Parl_Mo1: S. 2). Adèle Thorens Goumaz (Grüne-Politikerin) verweist auf die Gerichtspraxis: «Pratique des tribunaux, jusqu'ici, a été très claire en la matière: cet engagement politique ne pose pas de problème pour ce qui est de l'exonération, pour autant que l'activité politique soit secondaire, donc de faible importance par rapport au reste des activités de l'organisation, et, surtout, que cette activité de type politique ou liée à la politique soit au

service des objectifs d'utilité publique de l'organisation» (Parl_Mo4: S. 4). Der Bundesrat bekräftigt, dass auch die «[...] materielle oder ideelle Unterstützung von Initiativen oder Referenden [...] einer Steuerbefreiung grundsätzlich nicht entgegen[steht]» (Parl_In19: S. 2).

Die Verfolgung eines Allgemeininteresses ist eine zwingende Voraussetzung für eine Steuerbefreiung aufgrund von Gemeinnützigkeit. «So kann das Gemeinwohl gefördert werden durch [u.a.] Tätigkeiten in karitativen [und] humanitären Bereichen. Als das Gemeinwohl fördernd erscheinen beispielsweise die [...] Förderung der Menschenrechte [...] sowie die Entwicklungshilfe. Ob eine bestimmte Tätigkeit im Interesse der Allgemeinheit liegt, beurteilt sich nach der jeweils massgebenden Volksauffassung» (Parl_Mo4: S. 2). Ein Allgemeininteresse sei, so Stefan Engler, gemäss bewehrtem Recht «[...] nicht erst dann gegeben, wenn eine Mehrheit der Bevölkerung ein Interesse am verfolgten Zweck hat. Es reicht nach einhelliger Rechtslehre und Praxis der Steuerbehörden aus, wenn ein beachtlicher Teil der Bevölkerung ein Interesse dafür bekundet» (Parl_Mo4: S. 2). Solang die Entwicklungsorganisation, gesamthaft betrachtet, nicht als politische Organisation erscheint, spricht somit nichts gegen die Vereinbarung einer Steuerbefreiung wegen Gemeinnützigkeit und dem Einsatz von politischen Mitteln. Es wird die *Schlussregel* aufgestellt, dass das politische Engagement der Entwicklungsorganisationen gemäss Schweizer Rechtsprechung mit der Steuerbefreiung wegen Gemeinnützigkeit vereinbar ist.

LEGITIMATIONSLOGIK 2: Die Schweiz hat sich dazu verpflichtet, die Zivilgesellschaft in ihrer Rolle als unabhängige Entwicklungsakteurin zu stärken

Es wird von gewissen Politiker*innen darauf hingewiesen, dass das EDA sich bis anhin ein gesellschaftliches Engagement seitens der Entwicklungsorganisationen bezüglich der Sensibilisierung von Entwicklungsfragen gewünscht hätte und es gar als Kriterium aufgenommen wurde, um Programmbeiträge zu erhalten: «[...] Richtlinien [von der DEZA im Jahre 2019 erlassen] halten fest, dass eine wichtige Aufgabe der Schweizer NGO darin besteht, “die Schweizer Öffentlichkeit [...] über globale Herausforderungen aufzuklären und für die enge Verknüpfung von [...] nachhaltiger Entwicklung und Wohlstand zu sensibilisieren.” Nun hätte aber der Vorsteher des EDA Ende 2020 [...] beschlossen, die Integration der Aufklärung und Information der Öffentlichkeit in die von der DEZA finanzierten Programme, infrage zu stellen» (Parl_In14: S. 1). Der Entzug der Gelder für die Aufklärungsarbeit kommt daher unerwartet. Dies insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass der Bundesrat betont, dass «[sich die Schweiz] im Rahmen der globalen Partnerschaft für eine effektive Entwicklungszusammenarbeit verpflichtet, die Zivilgesellschaft in ihrer Rolle als unabhängige Entwicklungsakteurin zu stärken» (Parl_Po1: S. 1), da nur so eine Umsetzung der Agenda 2030, insbesondere Ziel 16⁴⁰, erreicht werden kann.

Der Bundesrat argumentiert, dass die Entwicklungsorganisationen für die Sensibilisierungsarbeit nicht mehr finanziert werden, da «eine klare und saubere Abgrenzung zwischen einerseits (politischen) Kampagnen beziehungsweise Lobbyarbeit und andererseits Informations- und Bildungsarbeit in der Realität nicht immer einfach [ist]. Um Klarheit zu schaffen und die Transparenz zu erhöhen, wurde in den neuen Verträgen ab 2021 die Verwendung von DEZA-Programmbeiträgen für Informations- und

⁴⁰ Die Zivilgesellschaft in ihrer Rolle als unabhängige Entwicklungsakteurin zu stärken.

Sensibilisierungstätigkeiten in der Schweiz explizit ausgeschlossen [...]» (Parl_In12: S. 2). Dies würde, so die *Schlussregel* des Bundesrates, ermöglichen, dass NGOs «[...] gemeinnützige private Einrichtungen [bleiben], die auf lokaler, nationaler oder internationaler Ebene organisiert sind, um gemeinsame Ziele und Ideale zu verfolgen, ohne dass eine bedeutende staatlich kontrollierte Beteiligung oder Vertretung besteht [...]» (Parl_In20: S.1).

Entgegen dieser Ansicht des Bundesrates betrachtet ein Teil der Politiker*innen die Entscheidung des EDA nicht als Stärkung der Zivilgesellschaft, sondern als potenzielle Gefahr für deren starke Position in der Schweiz und somit eine Vernachlässigung der Verpflichtung, die Agenda 2030 umzusetzen. Immerhin, so Marianne Streiff-Feller (EVP-Politikerin), findet «jedes Unterziel [der 17 SDGS] [...] eine Entsprechung in einer völkerrechtlich verbindlichen Konvention» (Parl_In16: S. 1). Dieser Argumentationsweise scheint die Annahme zugrunde zu liegen, dass zwischen der Einschränkung der Finanzierung der Entwicklungsorganisationen und der Einhaltung der internationalen Verträge mit der UNO und OECD ein Zusammenhang besteht. Carlo Sommaruga fragt: «Wie hält die Schweiz ihre Verpflichtungen gegenüber der UNO und die Empfehlungen der OECD ein? [...] Im Jahr 2019 hat der Entwicklungshilfeausschuss der OECD [...] auf auffallende Lücken bei den Behörden hingewiesen, was die Aufklärung und Sensibilisierung der Bevölkerung bezüglich Fragen der internationalen Zusammenarbeit betrifft» (Parl_In14: S. 1). Mit den parlamentarischen Vorstössen, welche die Entscheidung der EDA in Frage stellen, wird ein Gegendiskurs lanciert, welcher die bundesrätliche Entscheidung unter den Gesichtspunkten der internationalen Rechtsprechung und Verträge kritisiert. Dabei schaffen sie diskursiv die Situation, dass die Streichung der Finanzierung der Sensibilisierungsarbeit der Entwicklungsorganisationen einem «Maulkorb» für Entwicklungsorganisationen gleichkommt, dem vehement entgegen gewirkt werden muss.

5.2 Kritische Argumente bezüglich der politischen Beteiligung

Dieses Kapitel verschafft einen Überblick über die Argumentationsweise des Oppositionsdiskurses – dieser wird, insbesondere von den bürgerlichen und liberalen Politiker*innen geführt. Mithilfe der *Strukturanalyse* und dem *kodierenden Verfahren* liessen sich drei Argumente, die den Oppositionsdiskurs prägen, ausmachen: Das *Konsultations- und Delegations-Argument*, das *Wirtschafts-Argument* und das *Schweizer-Rechtsprechungsargument*. Diese Argumente beziehen sich meist auf das politische Engagement, welche NGOs, aber insbesondere Entwicklungsorganisationen, für die KVI geleistet haben. Auch hier ist zu beachten, dass diese *Diskursstränge* miteinander verwoben sind und die Argumente nicht scharf voneinander getrennt werden können. Während sich die erste Argumentation auf eine organisatorische Ebene bezieht, hat die zweite einen moralischen Bezug und die dritte eine rechtliche Grundlage.

Im Oppositionsdiskurs wird sich zeigen, dass häufig der Verweis gemacht wird, dass «*eigentlich das Engagement der Entwicklungsorganisationen geschätzt und die Menschenrechte von grosser Bedeutung sind, aber*» bevor das eigentliche Argument eingeführt wird. Solche Argumentationsweisen stellen ein rhetorisches Mittel dar, welches auch als *Disclaimer* bezeichnet wird (Steiner 2015: 31b). Ein *Disclaimer* dient dazu, die Glaubwürdigkeit und Überzeugungskraft der Sprecher*innen zu erhöhen, indem

dementiert wird, aus einer vorurteilsbehafteten Situation zu sprechen (ebd.: 88). Jäger und Maier (2014) weisen darauf hin, dass die Verwendung solcher "Tricks" meist ein Indikator dafür sind, dass bestimmte Aussagen in einer Gesellschaft nicht direkt sagbar sind und einem Legitimationsdruck unterliegen. Damit helfen *Disclaimer* dem Gegendiskurs das *Sagbarkeitsfeld* in einer Gesellschaft zu erweitern (Jäger & Jäger 2007: 29-35; Jäger & Maier 2014). Somit deutet die Verwendung der *Disclaimer* seitens der Opponent*innen zumindest darauf hin, dass deren Argumente einem Legitimationsdruck unterliegen.

5.2.1 Das Konsultations- und Delegations-Argument

ARGUMENT – DER AUFTRAG DER ENTWICKLUNGSORGANISATIONEN BESCHRÄNKT SICH AUF KONSULTATIONS- UND DELEGATIONS-AUFTRÄGE: «Ein umfassendes Konsultationsverfahren, das zwischen März und September 2021 [...] bei den Bundesstellen und externen Akteuren ([... z.B.] NGO[s ...]) durchgeführt wird, wird es erlauben, eine Zwischenbilanz der Situation in der Schweiz [...] und der bestehenden Herausforderungen bei der Erreichung der 17 Ziele [...] der Agenda 2030 zu ziehen».⁴¹

Wenn Interviewpartner*innen nach ihrem Verständnis von Entwicklungspolitik und -zusammenarbeit und die Rolle von Entwicklungsorganisationen in den jeweiligen Gebieten gefragt wurden, so unterschieden sich die Antworten der bürgerlichen und liberalen Politiker*innen von den Wortmeldungen der anderen untersuchten politischen Akteure. Diese Politiker*innen sehen es nicht als die Aufgabe der Entwicklungsorganisationen, sich in der Politik zu engagieren und heben insbesondere die Arbeit der Entwicklungsorganisationen im globalen Süden als deren Hauptaufgabe hervor. Dies unterstreicht Hans-Peter Portmann (FDP-Politiker): «Entwicklungsorganisationen haben natürlich den Auftrag, ihre Erfahrung und Meinung in die [politische] Diskussion einzubringen. Es besteht allerdings ein erheblicher Unterschied darin, ob man eine eigene Initiative lanciert, deren Nutzniesser man ist, oder ob man seine Erfahrungen [...] einbringt, sobald auf dem normalen Weg - über Gesetzesvorlagen oder Initiativen - Themen auf das politische Parkett kommen. Dies wäre dann legitim und in der direkten Demokratie für die Meinungsbildung auch notwendig [...]. Daher vertrete ich die Meinung, dass NGOs in der Entwicklungspolitik nichts zu suchen haben, da sie [in diesem Bereich] über keine Legitimation verfügen: Sie sind ein ausführender Akteur und Wissensvermittler» (P-1_Tr: Pos. 14 & 40).

Bürgerlichen und liberalen Politiker*innen verweisen damit auf den *Fakt*, dass Entwicklungsorganisationen "lediglich" den Auftrag haben, über Missstände zu informieren und im politischen Entscheidungsfindungsprozessen eine konsultierende Funktion einzunehmen. Durch stetige Wiederholung solcher Aussagen wird die diskursive Wahrheit gezeichnet, dass sich Entwicklungsorganisationen ohne eigentliche Legitimierung in der Politik beteiligt hätten und Massnahmen nun eigentlich unerlässlich erscheinen. Dabei wird jedoch ebenfalls von den Opponent*innen hervorgehoben, dass die Entwicklungsorganisationen ein wichtiger Bestandteil der Schweizer Demokratie darstellen und einen Mehrwert für die politische Diskussion darstellen – teilweise werden sie von ebendiesen kritischen Politiker*innen als *Erfolgsmodell* bezeichnet. So beteuert Elisabeth Schneider-Schneiter: «NGOs stellen einen wichtigen

⁴¹ Parl_In16: S. 2.

Bestandteil der Demokratie dar. Umso enttäuschter war ich, als ich hörte, dass sich NGOs in den Abstimmungskampf einmischen, und zwar mit Millionenbeträgen, das ist ein Novum in der Schweiz» (P-2_Tr: Pos. 6).

LEGITIMATIONSLOGIK 1: Die Entwicklungsorganisationen traten an der KVI als Parteien auf

Der Konsultationsstatus der Entwicklungsorganisationen rühre daher, dass es einen Unterschied zwischen einer Partei und einer Entwicklungsorganisation gäbe – so die *Schlussregel* der Opponent*innen. Hans-Peter Portmann bekräftigt: «Ich möchte klarstellen [...], dass ich überhaupt nichts dagegen habe, wenn NGO ihre Meinung sagen [...], das ist ihre Aufgabe – aber nicht mit fünf Millionen Franken» (Parl_Mo2: S. 2) und «NGOs haben nichts in der Entwicklungspolitik zu suchen, in dem Sinn, dass sie aktiv [...] mit demokratischen Instrumenten vorgehen. Denn sie sind keine legitimierte demokratische Institution» (P-1_Tr: Pos. 14). Auch Elisabeth Schneider-Schneiter erwähnt: «[Entwicklungsorganisationen] dürfen sich einsetzen [...], aber sie dürfen nicht eine Millionenkampagne führen und den Charakter einer politischen Partei annehmen. Was mich stört, ist, dass sie in nationale politische Kampagnen verwickelt sind, das sollten sie den Parteien überlassen» (P-2_Tr: Pos. 32 & 42). Somit wird diskursiv die Wirklichkeit erzeugt, dass Entwicklungsorganisationen als Partei auftreten, ohne die entsprechende Legitimation zu haben. «Prinzipiell finde ich es gut, wenn NGOs sich für die [...] globalen Menschenrechte einsetzen [...], aber man muss aufpassen, dass sich dies nicht instrumentalisieren lässt: Nicht, dass die NGOs im Endeffekt keine Entwicklungsorganisationen, sondern politische Parteien sind» (P-2_Tr: Pos. 30).

Es wird in diesem Zusammenhang auch auf die Gefahr einer möglichen Instrumentalisierung der Entwicklungsorganisationen hingewiesen, wenn diese als Parteien auftreten. Ruedi Noser erwähnte dies schon in der Session zur KVI: «Das Initiativkomitee der Unternehmensverantwortungs-Initiative in der Schweiz ist nur ein Mosaikstein im Gefüge von weitaus grösseren Organisationen. Die European Coalition for Corporate Justice will die Schweiz als Speerspitze für ihre Anliegen missbrauchen, und es ist ihr egal, dass sie damit unserem Land schadet» (Parl_Ses1: S. 6). Lukas Reimann (SVP-Politiker) betont in seiner Interpellation: « [Die ...] direkte Demokratie ist ein einmaliges Erfolgsmodell, welches den Bürgern Mitbestimmungsrechte, Frieden und Wohlstand garantieren. [...] Internationale NGOs entdecken zunehmend diese Schweizer Volksrechte als Möglichkeit, um ihre Interessen via Schweizer Demokratie durchzusetzen [...]» (Parl_In11: S. 1). Hans-Peter Portmann weist darauf hin, dass auch Schweizer Politiker über Entwicklungsorganisationen Einfluss ausüben können: «Es fand wahrscheinlich, gesteuert von politischen Kandidatinnen und Kandidaten aus dem linken Lager, welche Einfluss in diesen [Entwicklungs-]NGOs haben, eine Bewirtschaftung des Themas [der Menschenrechte] statt. Sodass sie gegen die [von ihnen] verachtenden Grosskonzerne, mit dem Deckmantel Menschenrecht vorgehen konnten» (P-1_Tr: Pos. 28). Diskursiv wird somit ein parteiliches Engagement der Entwicklungsorganisationen geschaffen, welches ein Sicherheitsrisiko für den Wohlstand der Schweiz darstellt und welches dringend angegangen werden muss. Die Entwicklungsorganisationen werden als Gefahr für die "transparente" direkte Demokratie konstituiert und sollte sich auf die Konsultation beschränken.

LEGITIMATIONSLOGIK 2: Es ist die Aufgabe der Entwicklungsorganisationen primär Projektarbeit im globalen Süden zu leisten

In dieser Begründung, weshalb die Entwicklungsorganisationen keine Politik machen sollten, wird in der *Schlussregel* auf die "eigentliche" Aufgabe der Entwicklungsorganisationen verwiesen. Diese sei es, im globalen Süden eine nachhaltige Entwicklung zu fördern. Es wird deutlich, dass EZA im Verständnis der bürgerlichen & liberalen Politiker*innen insbesondere Projektarbeit im globalen Süden umfasst. Elisabeth Schneider-Schneiter formuliert dies in ihrem Postulat folgend: «Die schweizerische Entwicklungszusammenarbeit wird heute sowohl vom Staat als auch von Privaten als eine selbstverständliche Notwendigkeit betrachtet [...]. Entwicklungshilfeorganisationen betätigen sich immer mehr mit entwicklungspolitischen Forderungen im Inland, statt sich mit konkreter Entwicklungshilfe im Ausland zu beschäftigen» (Parl_Po2: S. 1). Im Interview führt sie weiter aus: «Sinnvolle Entwicklungshilfe ist für mich, gemeinsam mit Unternehmen, Gewerkschaften und Entwicklungshilfeorganisationen vor Ort [im globalen Süden] eine Verbesserung zu erreichen [...] und weniger einfach ein Papier in unserem Land zu produzieren, welches nachher nichts bringt» (P-2_Tr: Pos. 12).

Dieses Verständnis von EZA legitimiert die Annahme, dass die Verwendung von hohen Summen für ein politisches Engagement gegen die Hauptaufgabe der NGOs spricht und somit illegitim ist. Daher ist ein starkes Engagement in der Schweiz nicht wünschenswert, insbesondere nicht, wenn die Gefahr besteht, dass dafür Staatsgelder verwendet werden. «Eine Voraussetzung für den Erhalt staatlicher Geldern ist, dass NGOs nicht politisch aktiv sind [...]. Das Geld, welches gesprochen wird, sollte in erster Linie den Menschen in den Ländern zugutekommen, wo Hilfe und Zusammenarbeit notwendig ist und nicht zur Durchsetzung der eigenen politischen Interessen im eigenen Land dienen» (P-2_Tr: Pos. 18). Auch Hans-Peter Portmann stützt sich auf diese *Schlussregel*: «Wenn ich eine NGO-Website besuche [...] und mir als Erstes ein riesiges "Ja" [...] zur Konzernverantwortungsinitiative entgegenbringen, dann muss ich mich fragen, [...] habe ich in der aussenpolitischen Kommission zugestimmt, dass diese NGOs [...] nicht nur für die Projektarbeit im Ausland, sondern auch für die Arbeit in der Schweiz Beiträge erhalten?» (P-1_Tr: Pos. 10).

LEGITIMATIONSLOGIK 3: Mit dem politischen Engagement schaden sich die Entwicklungsorganisationen selbst

Eine letzte Legitimationslogik, wieso den NGOs lediglich ein Konsultations- und Delegationsauftrag zukommt, bezieht sich darauf, dass ein politisches Engagement dem Ansehen und somit auch dem Auftrag der Entwicklungsorganisationen schaden würde. «Ich finde, die NGOs sind ein Erfolgsmodell der Schweiz und die Zusammenarbeit zwischen Staat und Gesellschaft funktioniert gut. Das [starke politische Engagement] darf aber nicht Schule machen [...] - ich bin überzeugt, dass die Entwicklungs-NGOs viele Austritte zu verzeichnen haben, und dies schadet der Entwicklungszusammenarbeit» (P-2_Tr: Pos. 20) und «ich werde mich vermutlich nicht mehr so uneingeschränkt für den Rahmenkredit einsetzen» (P-2_Tr: Pos. 38). Auch Hans-Peter Portmann deutet darauf hin, dass die Entwicklungsorganisationen «[...] mit der KVI eine Grenze überschritten haben» (P-1_Tr: Pos. 10). Damit unterliegt dem *Konsultations- und Delegations-Argument* nicht nur die Annahme, dass politisches Engagement nicht zum Aufgabenbereich der NGOs gehört, sondern auch, dass sich diese durch ein solches sowohl die Arbeit in der Schweiz als auch im Ausland erschweren. Damit erscheint die Unterlassung des politischen Engagements als ein legitimer und sinnvoller Schritt für die Entwicklungsorganisationen.

5.2.2 Das Wirtschafts-Argument

ARGUMENT – DIE WIRTSCHAFT VERSPRICHT GRÖßEREN FORTSCHRITT ALS DIE ARBEIT DER ENTWICKLUNGSORGANISATIONEN: «De mes multiples voyages en Afrique, j'ai vu de nombreux projets de multinationales participer au développement des communautés locales, mais j'ai vu aussi des ONG qui ont finalement fait plus de mal que de bien».⁴²

Seltener wird von den Gegner*innen der KVI das Argument vorgebracht, dass die Entwicklungsorganisationen der Wirtschaft schaden und um jeden Preis die eigenen Interessen durchsetzen möchten. So wurde im Rahmen der Debatte um die Wirkung der KVI von gewissen Politiker*innen darauf verwiesen, dass die wirtschaftliche Globalisierung einen grösseren Fortschritt verspricht als das Engagement der NGOs. Ruedi Noser unterstreicht: «Internationaler Handel und die Globalisierung sind nicht schädlich, sondern sehr wichtig und gut. Noch nie lebten so wenige Menschen weltweit in Armut wie heute: 1970 waren es knapp 60 Prozent der Weltbevölkerung, 2011 waren es noch knapp 14 Prozent. Die Globalisierung hat damit viel mehr erreicht als alle NGO zusammen» (Parl_Ses1: S. 5). Elisabeth Schneider-Schneiter betont im Interview, dass sie die KVI strikt ablehnte, «da sie meiner Meinung nach unserer Entwicklungshilfe im Ausland schadet» (P-2_Tr: Pos. 12). Auch Hans-Peter Portmann deutet an: «Mehrheitlich haben auch Sanktionen, [...] ihre jeweiligen Ziele nicht erreicht [...]: Einerseits haben wir dann Entwicklungsprojekte in diesen Ländern und andererseits verschlechtern wir mit einer Sanktion die Situation der armen Bevölkerung» (P-1_Tr: Pos. 22). Mit diesem Argument konstituiert die Opposition, dass auch die Entwicklungsorganisationen nicht die Lösung auf alle Fragen der nachhaltigen Entwicklung wissen, was deren Expertise diskreditiert. Wenn eine solche Zuschreibung zu einer verfestigten Redeweise wird, ist es auch legitim, die Handlungsspielräume der Entwicklungsorganisationen einzuschränken. Folgt man diesem Argument, verlieren die NGOs eine ihrer Legitimationslogiken, um in der Politik aufzutreten.

LEGITIMATIONSLOGIK 1: Die Entwicklungsorganisationen fordern einzigartige Haftungsregeln

Um dieses Argument zu stützen, bringt die Opposition unter anderem an, dass die Entwicklungsorganisationen mit der KVI einzigartige Haftungsregeln einführen wollten. «Der Bundesrat räumt den Menschenrechten und dem Schutz der Umwelt selbstverständlich einen hohen Stellenwert ein [...]. Die Initiative geht aber klar zu weit [...]. Zudem sind die von den Initianten geforderten Haftungsregeln nach unserer Einschätzung strenger als in anderen Rechtsordnungen [...]. Dieser Alleingang würde auch unmittelbar den Wirtschaftsstandort Schweiz gefährden» (Parl_Ses1: S. 26). Ruedi Noser argumentiert ähnlich, führt aber weiter aus, dass die Initiative den Menschen vor Ort geschadet hätte: «[Die] Initiative aus dem Kreis von internationalen und nationalen NGO [sieht] weltweit einzigartige Haftungsbestimmungen für unsere Unternehmen vor. Damit besteht das Risiko, dass wir unsere Wirtschaft zwingen, sich aus vielen Ländern zurückzuziehen. Darunter sind zahlreiche Länder, in denen unsere Unternehmen heute erfolgreich im Interesse der Bevölkerung tätig sind» (Parl_Ses1: S. 5). In dieser *Schlussregel* wird die Wichtigkeit der Menschenrechte hervorgehoben und dabei dem Anliegen wirtschaftlicher

⁴² Parl_Ses3: S. 11.

Interessen gegenübergestellt. Dabei sei zu erkennen, dass eine gesetzliche Einschränkung der Wirtschaft keinen Mehrwert für die Einhaltung der Menschenrechte biete.

5.2.3 Das Schweizer-Rechtsprechungs-Argument

ARGUMENT – DIE ENTWICKLUNGSORGANISATIONEN ARBEITEN INTRANSPARENT, DAHER IST EINE STRENGERE REGULATION NOTWENDIG: «Einerseits fand wahrscheinlich eine Geldvermischung von Spendengeldern - gewisse Spender haben wahrscheinlich für ein Projekt und nicht für eine politische Kampagne gespendet - und andererseits von staatlichen Geldern statt. Dadurch wird ein ungleicher Abstimmungsgegner [...] geschaffen»⁴³.

Im Anschluss an die Abstimmung zur KVI wurde in unterschiedlichen parlamentarischen Vorstössen darauf verwiesen, dass die Entwicklungsorganisationen mit unfairen und illegitimen Mitteln ihren Abstimmungskampf finanziert hätten. Elisabeth Schneider-Schneiter vermutet, dass «[einerseits] Spenden [...], ohne das Wissen des Spenders für politische Zwecke [...] und andererseits Bundesgelder, die in erster Linie für die Entwicklungshilfe im Ausland bestimmt sind, im Inland für politische Kampagnen eingesetzt wurden» (P-2_Tr: Pos. 6) und Hans-Peter Portmann ironisiert: «Es handelt sich um eine Vermischung von öffentlichen Geldern und Spenden - wenn ich an Swissaid spende, dann spende ich sehr wahrscheinlich für ein Engagement im Ausland [...] und nicht für eine aktive Unterstützung meines SP-Kollegen Molina» (P-1_Tr: Pos. 6). Matthias Bregy Phillip (Die Mitte-Politiker) fordert: «Die NGO's haben sich zu einer veritablen politischen Kraft entwickelt. Dies ist an sich nicht zu kritisieren, verlangt aber nach Klärung der Zusammenarbeit mit dem Staat und Transparenz» (Parl_Fr8: S. 1). Hans-Peter Portmann weist im Interview darauf hin, dass «wir zu Recht nicht nur in der Schweiz, sondern weltweit, grosse Diskussionen um Transparenz in politischen Vorgängen [haben]. [...] Und in meiner Motion geht es darum, dass diese NGOs lernen müssen, dass auch sie eine Transparenzverantwortung haben [...]» (P-1_Tr: Pos. 2 & 4). Diese Argumentationsweise zeigt auf, dass es besonders problematisch sei, wie sich die Entwicklungsorganisationen ein politisches Engagement ermöglicht hätten.

Es wird aber seitens der Opponent*innen betont, dass es sich dabei nicht, wie ihnen unterstellt werden würde, um eine politische Aktion handle, sondern um die Überprüfung des geltenden Rechts und der Transparenz im politischen Willensbildungsprozesses – und dies geschehe auch im Interesse der Bevölkerung, insbesondere der Spender*innen. Diesem Argument liegt die Annahme zu Grunde, dass eine intransparente (und dadurch) zweckfremde Verwendung der Mittel (z.B. Projektspende für politische Arbeit) nicht im Interesse der Gesamtbevölkerung liegt. Dadurch dass sich die Opposition auf den "Volkswillen" beruft, können sie ihre Forderung nach mehr Transparenz als "Volksbegehren" legitimieren. So Ruedi Noser: «Wie kommt man auf die Idee zu sagen, diese Motion verlange, dass die Non-Profit-Organisationen sich nicht mehr politisch äussern dürften usw.? [...]. Ich verlange nur, dass das bestehende Recht zu überprüfen ist und das dort, wo es nicht eingehalten wird, dafür gesorgt wird, dass es eingehalten wird. [...] Der Vorstoss wurde im September 2020 eingereicht, also lange vor dem Entscheid über die Konzernverantwortungs-Initiative [...]. Das als Retourkutsche zu bezeichnen, finde

⁴³ P-1_Tr: Pos. 4.

ich unfair» (Parl_Mo4: S. 3 & 7). Auch Beat Rieder moniert: «Kollege Noser hat recht: Es geht um die Überprüfung der Gleichbehandlung – um nicht mehr und nicht weniger. Es geht auch nicht darum, gemeinnützige Organisationen und ihre politische Aktivität zu verbieten – überhaupt nicht! –, sondern es geht um die Einhaltung des Gesetzes» (Parl_Mo4: S. 7).

Wie bereits im *Rechtsprechungs-Argument* scheinen auch im *Schweizer-Rechtsprechungs-Argument* rechtliche Äusserungen ausschlaggebend zu sein, wenn es darum geht, die politische Funktion der Entwicklungsorganisationen festzulegen – das geltende Recht würde entscheiden, ob ein politisches Engagement legitim ist oder nicht: Damit wird die Debatte weg von persönlichen Interessen auf eine sachliche Ebene gehoben. Auch die Opponent*innen scheinen sich auf die Position zu stellen, dass das Recht keinen Platz für andere Argumente lässt.

LEGITIMATIONSLOGIK 1: Ein politisches Engagement ist nicht vereinbar mit der Steuerbefreiung wegen Gemeinnützigkeit

Es wird von unterschiedlichen Politiker*innen die Frage aufgeworfen, ob sich unter rechtlichen Gesichtspunkten gemeinnützige steuerbefreite Organisationen überhaupt politisch engagieren dürfen. Es wird argumentiert, dass im geltenden Recht eine Gemeinnützigkeit und ein politisches Engagement nicht vereinbar wären. «Ergreifen NGOs Referenden und lancieren sie Volksinitiativen, ist ihre Tätigkeit explizit politisch. Ihre Tätigkeit zielt darauf ab, ein Thema aus Eigeninteresse ins Gespräch zu bringen [...]. Auch verstossen politische Tätigkeiten gegen die allgemeinen Regeln der gemeinnützigen Tätigkeiten [...]» (Parl_Mo3: S. 1), so Hans-Peter Portmann.

Die Motion Noser beauftragt den Bundesrat, zu überprüfen, ob juristische Personen, die wegen Verfolgung gemeinnütziger Zwecke von der direkten Bundessteuer befreit sind, im Falle politischer Tätigkeiten die Anforderungen der Steuerbefreiung erfüllen (vgl. Parl_Mo4: S. 1). Falls dies nicht der Fall sein sollte, gelte es die Steuerbefreiung zu widerrufen. Nach geltendem Recht, so Ruedi Noser, ist die Steuerbefreiung an Voraussetzungen geknüpft: «Zentrale Anforderung für die Steuerbefreiung wegen Gemeinnützigkeit ist das "Allgemeininteresse". [...] Politische Tätigkeiten sowie Tätigkeiten und Zielsetzungen, die mit den eigenen Interessen der juristischen Person oder ihren Mitgliedern verbunden sind, werden nach diesem Verständnis nicht im Allgemeininteresse ausgeübt und qualifizieren nicht für die Steuerbefreiung» (Parl_Mo1: S. 1). Ruedi Noser betont, «ergreifen NGOs Referenden und lancieren sie Volksinitiativen, ist ihre Tätigkeit explizit politisch [...]. Ihre Tätigkeit zielt vielmehr darauf ab, ein Thema aus Eigeninteresse ins Gespräch zu bringen. Es ist daher kritisch zu hinterfragen, ob eine solche Tätigkeit gemäss den geltenden Regeln im Allgemeininteresse liegt und für die Steuerbefreiung wegen Gemeinnützigkeit qualifiziert» (Parl_Mo1: S. 1). Weiter verweist Ruedi Noser an anderer Stelle darauf, dass «eine Organisation als gemeinnützig, also im Interesse der gesamten Bevölkerung der Schweiz tätig, dargestellt wird. Aber wenn man fragt, warum das so ist, dann ist die Antwort: "Das unterliegt dem Steuergeheimnis, das dürfen wir nicht sagen [...]". [...] Meine Motion ist die einzige Möglichkeit zu erreichen, dass die Eidgenössische Steuerverwaltung das einmal genau anschaut» (Parl_Mo4: S. 3). Ruedi Noser hinterfragt einerseits, ob eine Steuerbefreiung aufgrund von gemeinnütziger Tätigkeit allenfalls einem politischen Engagement der Entwicklungsorganisationen entgegensteht und ob dieses

Engagement noch das Erfordernis des gemeinnützigen, also im Interesse der Bevölkerung, Handelns überhaupt erfüllen kann.

Es wird die Ansicht vertreten, dass Organisationen, die wie Parteien agieren, ihren Status der Gemeinnützigkeit einbüßen sollten, da sonst ein lauterer Wahlkampf verunmöglicht würde. Ruedi Noser meint diesbezüglich: «Falls der Widerruf nicht geschieht, und das Verbot von politischer Betätigung grosszügig ausgelegt wird, ist der Bundesrat angehalten, die Anforderungen für die Steuerbefreiung juristischer Personen anzupassen und die Steuerbefreiung weiteren Kreisen zu öffnen» (Parl_Mo1: S. 2). Laut Bundesrat sind die in der Motion Noser aufgeworfenen Aspekte berechtigt; «Die Frage, die zu klären wäre, ist die, ob der Zweck der Gemeinnützigkeit besser erfüllt werden kann, wenn man sich auch politisch entsprechend engagiert. Damit zeigt sich eines der Probleme der Definition: Es ist ein Graubereich. Der wäre nun zu definieren. Was liegt noch im Interesse der Gemeinnützigkeit, bzw. wo ist die Grenze zu ziehen?» (Parl_Mo4: S. 8) – Dennoch empfahl der Bundesrat die Motion zur Ablehnung.

Die Opposition ist der Meinung, dass die Entwicklungsorganisationen als politische Organisation auftreten und daher die Steuerbefreiung wegen Gemeinnützigkeit zumindest überprüft werden müsse. Es wird die Schlussregel aufgestellt, dass das politische Engagement der Entwicklungsorganisationen gemäss Schweizer Rechtsprechung höchstproblematisch ist und zusätzlich den Wahlkampf ungerecht macht.

LEGITIMATIONSLOGIK 2: Die Entwicklungsorganisationen verwenden Bundesgelder für das politische Engagement

Diese *Schlussregel* rügt, dass es durch das politische Engagement der Entwicklungsorganisationen undeutlich wird, ob Bundesgelder für den Abstimmungskampf verwendet werden. Elisabeth Schneider-Schneiter fordert in diesem Zusammenhang in ihrem Postulat einen Bericht, «in welchem aufgezeigt wird, welche Aktivitäten von [...] NGO mit Sitz in der Schweiz im Zusammenhang mit der Internationalen Entwicklungszusammenarbeit [...] mit welcher gesetzlichen Grundlage finanziert werden» (Parl_Po2: S. 1). Sie betont im Interview: «Ich bin mir nicht ganz sicher, ob nicht Bundesgelder respektive Entwicklungshilfegelder [...] für die politische Kampagne [verwendet wurden]» (P-2_Tr: Pos. 6). Daher stelle sich die Fragen, ob Kontroll- und Risikominimierungsinstrumente verbessert werden müssen und wo die Grenze zwischen Informationsarbeit und Lobbying gezogen wird. Hans-Peter Portmann fordert in seiner Motion eine strikte Regulierung: «Der Bundesrat wird aufgefordert die Finanzkontrolle zu beauftragen, die Geldflüsse bei NGOs, welche in irgendeiner Art und Weise bei politischen Kampagnen in Erscheinung getreten sind, zu überprüfen, und dort wo direkt Kampagnenarbeit geleistet wurde, und oder wo in Mitgliederpublikationen Kampagnenwerbung verbreitet wurde, die Projektzusammenarbeit bzw. Projektfinanzierung innerhalb der Entwicklungshilfe (IZA-Budget) einzustellen» (Parl_Mo3: S. 1).

Andreas Glarner (SVP-Politiker) weist in seiner Interpellation darauf hin, dass «auch wenn das Geld des Bundes [durch Hilfswerke] angeblich nicht für Wahl- und Abstimmungskämpfe verwendet wird – indirekt wird es eben doch dafür verwendet, weil durch die Zuwendungen des Bundes andere Spenden und Einnahmen für die Finanzierung und Unterstützung von Wahl- und Abstimmungskämpfen frei

werden» (Parl_In2: S. 1). Es wird somit postuliert, dass das politische Engagement seitens der Entwicklungsorganisationen insofern problematisch ist, als der Staat der Neutralität verpflichtet ist und sich nicht in Abstimmungskämpfe (finanziell) einmischen dürfe. Somit wird das politische Engagement der Entwicklungsorganisationen zu einer Frage der gesetzlich verankerten Neutralität des Staates umgedeutet.

Die Entscheidung der EDA kann als Resultat auf diese diskursive Verknüpfung gedeutet werden, spricht der Bundesrat doch an, dass «eine klare und saubere Abgrenzung zwischen einerseits (politischen) Kampagnen beziehungsweise Lobbyarbeit und andererseits Informations- und Bildungsarbeit in der Realität nicht immer einfach [ist]» (Parl_In12: S. 2). Dabei stützt sich der Bundesrat auf ein Gesetz: «[...] Bundesbehörden [können] laut dem Bundesgesetz über Finanzhilfen und Abgeltungen (Subventionengesetz, SuG) Bildungs- und Sensibilisierungsarbeiten unterstützen, sofern dies ausdrücklich dem Hauptziel der Subvention dient. Ist dies nicht der Fall, so ist es aus Sicht des Bundesrates nicht erwünscht, dass Subventionsmittel für solche Arbeiten eingesetzt werden» (Parl_In12: S. 2), dennoch soll «die Schweizer Öffentlichkeit [...] über globale Herausforderungen [...] informiert werden. Der Bund unterstützt daher mit gezielten Beiträgen beispielsweise das nationale Kompetenz- und Dienstleistungszentrum *éducation21*» (Parl_Fr7: S. 1). Entgegen der Argumentationsweise der Befürworter*innen wird die Entscheidung der EDA im Rahmen des nationalen Rechts ausgelegt und als gerechtfertigt und notwendig zur Gewährleistung der staatlichen Neutralität gedeutet. Angesichts der Verschränkung dieser Diskursstränge erscheint die Entscheidung der EDA nicht als "Maulkorb", sondern als eine Sicherheitsvorkehrung zur Wahrung der Neutralität ohne Verlust für die Sensibilisierungsarbeit.

5.3 Gegenüberstellung der Diskurspositionen und deren implizite

Logiken

In diesem Unterkapitel werden die wesentlichen Unterschiede in den impliziten Logiken der beiden *Diskurspositionen* erörtert und zielt darauf ab, folgende Unterfrage zu beantworten:

«Welche impliziten Logiken liegen den diskursiven Positionen der politischen Akteure zugrunde?»

Die Gliederung dieses Kapitels orientiert sich weitgehend an den jeweiligen *Stützungen (Backing)* der Argumentationsweisen, die von den beiden *Diskurspositionen* verwendet wurden. Dies soll gemäss *Toulmins Argumentationstheorie* aufzeigen, welche impliziten Voraussetzungen bei der Konstruktion der Argumente als gegeben betrachtet werden. Dazu werden jeweils diejenigen Argumente einander gegenübergestellt, deren *Schlussregeln*⁴⁴ auf einer vergleichbaren *Stützung* beruhen⁴⁴.

IMPLIZITE LOGIK 1: Verständnis von Entwicklungszusammenarbeit

Ein erster Unterschied lässt sich in der zugrundeliegenden Logik der Argumentationen des *Grundlegende-Aufgabe- und Opportunitäts-Arguments* und des *Konsultations- und Delegations-Arguments*

⁴⁴ Da die *Schlussregeln* des *Demokratie-Arguments* auf einer *Stützung* beruhen, welche nicht in einer ähnlichen Form auch von der Opposition verwendet wurde, wird diese in diesem Unterkapitel nicht weiter behandelt. Daher findet sich die *Stützung* bereits in Kapitel 5.1.

ausmachen. Während die Befürworter*innen eines politischen Engagements darauf hinweisen, dass ein politisches Engagement für eine nachhaltige Entwicklung notwendig ist, vertritt die Opposition die Auffassung, dass Entwicklungsorganisationen "lediglich" eine beratende Funktion einnehmen sollen. Obwohl sich beide Argumente auf das Verständnis der EZA beziehen, resultieren unterschiedliche *Schlussregeln*.

So setzen die *Schlussregeln* der Befürworter*innen die *Stützung (Backing)* voraus, dass EZA sowohl aus einem Engagement im globalen Norden als auch aus einem Engagement im globalen Süden zu bestehen hat. In den *Schlussregeln* zeichnen sich starke Parallelen zum Verständnis der EZA, wie es aus dem HRBA bekannt ist. So finden sich in der *Schlussregel* Verweise auf die Wichtigkeit der Beeinflussung der Rahmenbedingungen im globalen Norden (*Advocacy*), auf die Notwendigkeit der Schaffung politischer Partizipationsmöglichkeiten der betroffenen Bevölkerung (*Partizipation*) sowie auf die Verantwortung der Schweiz gegenüber der Bevölkerung im globalen Süden (*Rechenschaftspflicht*).

Dahingegen setzen die *Schlussregeln* der Opponent*innen die *Stützung* voraus, dass den Entwicklungsorganisationen bei der EZA "lediglich" Konsultationsstatus zukommt, da es, um politisch aktiv zu sein, einer demokratischen Legitimierung bedarf. Durch die fehlende demokratische Legitimation mangle es auch an der für die Demokratie notwendigen Transparenz, was eine Gefahr für den politischen Prozess darstelle. Daraus schliesst sich das Verständnis, dass die eigentliche Aufgabe der Entwicklungsorganisationen aus der Projektarbeit im globalen Süden besteht.

IMPLIZITE LOGIK 2: Umgang mit der Wirtschaft und Menschenrechte

Ein zweiter Unterschied lässt sich in der Auffassung erkennen, wie im *Internationalen-Konsens-Argument* und dem *Wirtschafts-Argument* die Diskursstränge Wirtschaft und Menschenrechte vereint werden.

Die diesbezüglichen *Schlussregeln* der Befürworter*innen stützen sich auf die implizite Logik, dass sich auch die Wirtschaft an den internationalen Menschenrechten zu orientieren habe und dies mithilfe gesetzlicher Einschränkungen erreichbar ist, was auch dem internationalen Konsens entspricht. Da die Politik bis anhin diesbezüglichen keine verpflichtenden Ansätze erlassen hat - obwohl die Schweiz als "Gewinner der Globalisierung" eine entsprechende moralische Verpflichtung hätte - sehen sich die Entwicklungsorganisationen dazu legitimiert (und gar verpflichtet) den internationalen Konsens und somit wohl auch den Volkswillen in die Politik zu tragen.

Die Opposition hingegen stützt ihre *Schlussregel* auf die *Stützung*, dass zwischen dem politischen Engagement der Entwicklungsorganisationen und wirtschaftlichem Misserfolg ein kausaler Zusammenhang besteht. Dabei sei die Wirtschaft den Entwicklungszielen nicht abträglich, sondern würde diese sogar teilweise fördern. Sobald die Expertise der Entwicklungsorganisationen im Diskurs in Frage gestellt ist, scheint es auch legitim zu fordern, dass Wirtschaftsinteressen höher gewichtet werden als ein Engagement für die Menschenrechte seitens der Entwicklungsorganisationen, welches womöglich mehr schadet, als nützt.

IMPLIZITE LOGIK 3: DAS RECHT DIENT ALS ANERKANNTE GRUNDLAGE

Ein dritter Unterschied findet sich in der Art, wie Recht als *Stützung* verwendet wird. Sowohl das *Kontroll-Argument*, das *Rechtsprechungs-Argument* wie auch das *Schweizer-Rechtsprechungs-Argument* verfügen über *Schlussregeln*, welche sich aus dieser *Stützung* ergeben.

Die Befürworter*innen stützen ihre *Schlussregeln* des *Kontrollorgan- und Rechtsprechungs-Argument* auf die *Stützung*, dass international vereinbartes und von der Schweiz ratifiziertes Recht in der Schweiz umgesetzt werden muss und diese Umsetzung einer Kontrolle bedarf. Diese Umsetzung betrifft alle Bereiche der Politik und erfordert, dass eine kohärente Politik im Sinne der unterzeichneten Verträge verfolgt wird.

Als weitere *Stützung* beziehen sich sowohl die *Schlussregeln* der Befürworter*innen und Opponent*innen auf nationales Recht – diesem wird von beiden *Diskurspositionen* allgemeine Gültigkeit zugesprochen. Die Tatsache, dass beide *Diskurspositionen* ihre *Schlussregeln* auf die *Stützung* «nationales Recht» beziehen können, liegt darin, dass dieses jeweils unterschiedlich ausgelegt wird.

6 Diskussion – Die Rolle des Rechts im Diskurs

Die vorliegende Arbeit zeigt auf, dass in der politischen Arena eine diskursive Auseinandersetzung über die Rolle der Schweizer Entwicklungsorganisationen in der Politik geführt wird. Anhand der *Kritischen Diskursanalyse* konnte aufgezeigt werden, dass zwei divergierende Ansichten darüber bestehen, ob das politische Engagement in der Schweiz zum Arbeitsbereich der Entwicklungsorganisationen gehört. Konkreter konnte anhand der untersuchten Quellen sowie der geführten Interviews einzelne *Diskursfragmente* identifiziert werden. Durch das Zusammenfassen der *Diskursfragmente* zu thematischen Einheiten liessen sich fünf *Diskursstränge* für ein politisches Engagement der Entwicklungsorganisationen und drei *Diskursstränge* gegen ein solches ausmachen.

Durch diese Argumentationsweisen konstituieren die jeweiligen *Diskurspositionen* eine gewisse "Wahrheit", welche entweder den Entwicklungsorganisationen mehr Raum in der politischen Arena zuspricht oder ebendiesen durch den diskursiven Aushandlungsprozess einzuschränken versucht:

«Der Trend zur versuchten Delegitimierung von Nichtregierungsorganisationen muss uns zu denken geben. Gerade die Schweiz, die von sich zu Recht behaupten kann, ein Vorbild in Sachen Meinungs- und Vereinigungsfreiheit zu sein, sollte das Engagement ihrer Zivilgesellschaft hüten und schützen.»⁴⁵

«[Entwicklungsorganisationen] dürfen sich einsetzen [...], aber sie dürfen nicht eine Millionenkampagne führen und den Charakter einer politischen Partei annehmen. Was mich stört, ist, dass sie in nationale politische Kampagnen verwickelt sind, das sollten sie den Parteien überlassen.»⁴⁶

Bei der Analyse der Argumente zeigt sich, dass sich die Befürworter*innen, um den politischen Raum offen zu behalten, folgender Argumentationsweisen bedienen: Das *Grundlegende-Aufgaben- und Opportunitäts-Argument*, das *Internationale-Konsens-Argument*, das *Kontrollorgan-Argument*, das *Demokratie-Argument* sowie das *Rechtsprechungs-Argument*. Während sich die ersten drei Argumentationsweisen auf einer organisationsbasierten, moralischen bzw. globalen Ebene bewegen, wird mit Argument vier und fünf auf den Oppositionsdiskurs reagiert. Die Opposition verwendet das *Konsultations- und Delegations-Argument*, das *Wirtschafts-Argument* sowie das *Schweizer-Rechtsprechungs-Argument*, um den politischen Handlungsraum der Entwicklungsorganisationen einzugrenzen. Während sich das erste Argument ebenfalls auf einer organisationsbasierten und das zweite auf einer moralischen Ebene befindet, liegt dem dritten Argument ein rechtliches Fundament zugrunde. Anhand der Argumentationsanalyse nach Toulmin konnte gezeigt werden, dass sich alle Argumente der Diskurspositionen im Prinzip auf eine von insgesamt vier impliziten Logiken (*Stützungen*) beziehen.

Ziel dieses Kapitels ist es, die impliziten Logiken der beiden *Diskurspositionen* in grössere theoretische Debatten einzuordnen. Diese Debatten unterliegen den Argumenten als implizite Logik und

⁴⁵ Am_SN5: S. 4.

⁴⁶ P-2_Tr: Pos. 32 & 42.

gewährleisten so den Gültigkeitsanspruch der Argumente. Durch die Stützung auf solche lokalen und globalen Debatten vermögen die *Diskurspositionen* Macht für ihre jeweilige Position zu konstituieren. Folgende Unterfrage leitet diesen Teil der Arbeit:

«In welche grössere theoretische Debatte lässt sich der Diskurs um die Rolle der Schweizer Entwicklungsorganisationen in der Politik einordnen?»

6.1 Der HRBA als Legitimation für ein politisches Engagement

Bei der Analyse der Argumente stellte sich heraus, dass sich die Befürworter*innen des politischen Engagements auf ein Verständnis der EZA stützen (*Stützung*), welche Ähnlichkeiten mit dem Verständnis von EZA des HRBAs aufweist. Daher wurde im Rahmen der Interviews mit den Vertreter*innen der Entwicklungsorganisationen nach der Bedeutung des HRBAs für die jeweiligen Organisationen gefragt. Dabei gaben alle Vertreter*innen an, dass sie sich ihre Organisation mehr oder weniger intensiv mit dem HRBA auseinandergesetzt haben. Von einigen wurde bekräftigt, dass sich ihre Organisation komplett am HRBA ausrichtet und dessen korrekte Umsetzung auch überprüft wird, andere gaben an, sich eher lose an diesem zu orientieren, während wieder andere vermerkten, im Prinzip schon immer nach den Ideen und Werten des HRBAs gearbeitet zu haben, ohne diesen explizit aufzugreifen:

«Der HRBA ist einer unserer wichtigsten Arbeitsgrundsätze.»⁴⁷

«Der HRBA ist in unseren Statuten verankert. Wenn man diese liest, sieht man, dass alle Werte des HRBAs vorkommen. In dem Sinne gibt es eine grosse institutionelle Abstützung, aber ohne, dass man speziell auf diese Deklaration verweisen würde.»⁴⁸

Die Erkenntnis, dass zwar alle Entwicklungsorganisationen ihre Arbeit auf den HRBA stützen, diesen aber unterschiedlich stark und strukturiert in die Arbeit integrieren, stimmt mit den Erkenntnissen aus der Literatur überein, dass aufgrund einer fehlenden HRBA-Standardmethode keine einheitliche Umsetzung stattfindet (vgl. Harris-Curtis et al. 2005; Cornwall & Nyamu-Musembi 2004; Belda-Miquel et al. 2016).

In der Literatur wird darauf verwiesen, dass trotz der unterschiedlichen Umsetzungen des HRBAs, dieser eine Auswirkung auf die Arbeit der Organisationen hat (Nelson & Dorsey 2018: 103ff.). Dies zeigt sich auch am politischen Engagement der Organisationen bezüglich der KVI. So finden sich drei der vier von Gauri und Glöppen (2012 in Nelson & Dorsey 2018: 99) beschriebenen rechtsbasierten Praktiken des HRBAs in diesem Engagement wieder: Die Organisationen versuchten, mittels der KVI die Einhaltung von Menschenrechtsstandards einzufordern, machten diesbezüglich mittels einer breitgefächerten Kampagne Advocacy-Arbeit und forderten dadurch die Pflichtenträger*innen (Staat und Wirtschaft) auf, sich verstärkt an die Menschenrechte zu halten, bzw. die Einhaltung der Menschenrechte zu kontrollieren. Damit wurde durch das politische Engagement an der KVI gefordert, dass die Menschenrechte als Leitprinzip in der Wirtschaftspolitik verankert werden. Dies ist eine beinahe wortgetreue Umsetzung des Ziels der HRBA, die Menschenrechte als Leitprinzip in allen relevanten Politikfeldern zu

⁴⁷ EN-5_Tr: Pos. 16.

⁴⁸ EN-3_Tr: Pos. 16.

verankern (vgl. Harris Curtis et al. 2005: 11). Die *implizite Logik* der Befürworter*innen ist, dass die Legitimation der Entwicklungsorganisationen, sich politisch zu betätigen, aus der Umsetzung eines international anerkannten Ansatzes der EZA fließt. Daraus folgt, dass, wenn eine Entwicklungsorganisation gemäss den Ansätzen des HRBAs handeln möchte, sie in ihrem Selbstverständnis auch Advocacy und Lobbying betreiben muss:

«Politische Arbeit ([...] *Advocacy*) ist entscheidend, wenn es darum geht, Menschen bei der Einforderung ihrer Rechte zu unterstützen und die zuständigen Stellen (oft Regierungen [...]) in die Verantwortung zu nehmen. *Advocacy* ist somit ein fester Bestandteil des menschenrechtsbasierten Arbeitsansatzes [HRBA] von *EN-5* [...].»⁴⁹

«In den letzten Jahren ist *EN-1* zunehmend dazu übergegangen, sich explizit mit den Menschenrechten zu befassen, indem menschenrechtsorientierte *Advocacy*, eben politische Arbeit, betrieben wurde [...].»⁵⁰

In der Schweiz, wo direktdemokratische Mittel zur Verfügung stehen, lässt sich dieses Ziel wohl am effizientesten über Volksinitiativen erreichen. Die Lancierung einer Initiative scheint eine logische Schlussfolgerung zu sein.

Dieses auf den HRBA gestützte Verständnis der EZA steht im Widerspruch zum Verständnis der EZA, welches bei den Opponent*innen vorherrschend zu sein scheint. Aus den untersuchten Quellen und geführten Interviews zeigt sich, dass die Opposition die EZA vielmehr als Projektarbeit im globalen Süden mit gleichzeitiger Konsultationsarbeit im globalen Norden und weniger als rechtsbasierte globale Arbeit deutet. Es wurde in den Ergebnissen bereits aufgegriffen, dass durch stetige Wiederholung solcher Aussagen die diskursive Wahrheit geschaffen wird, wonach sich Entwicklungsorganisationen ohne eigentliche Legitimierung in der Politik beteiligt hätten. Als logische Schlussfolgerung verlangt die Opposition, dass sich die Entwicklungsorganisationen nicht in die Politik einmischen.

Dies zeigt einen Trend, welcher auch in der Literatur beschrieben wird. Nämlich, dass, wenn Entwicklungsorganisationen die Umsetzung des HRBAs anstreben, dies negative Auswirkungen auf die Beziehungen ebendieser zu den politischen Akteuren in ihren jeweiligen Staaten hat (Harris-Curtis et al. 2005: 34ff.). Dies sei sogar der Fall, wenn die Staaten selbst einen HRBA in ihrer Entwicklungspolitik verfolgen (ebd.). Es wurde in der Arbeit bereits darauf eingegangen, dass die DEZA den HRBA unterstützt und im Bereich der Gouvernanz darauf abzielt, Pflichtenträger an ihre menschenrechtliche Verpflichtung zu erinnern (vgl. Weyermann 2018: 160f.) und die sozialen Bewegungen in ihren Aufgaben zu stärken (vgl. SDC 2020: 23).

Zumindest theoretisch verfolgen der Staat und die Entwicklungsorganisationen das gleiche Ziel. Dennoch scheinen nicht alle Akteure in der politischen Arena die Meinung zu teilen, dass gemäss dem HRBA die Regierungsführung angepasst werden muss und ein politisches Engagement seitens der Entwicklungsorganisationen umfasst. Wie von Deiss und Fust (2004: 130f.) bemerkt, besteht in der

⁴⁹ EN-5_Tr, Pos. 10.

⁵⁰ EN-1_Tr, Pos. 22.

Schweiz wohl ein Konsens darüber, dass die Entwicklungsorganisationen Raum in der Demokratie gegeben werden muss, es konnte jedoch aufgezeigt werden, dass wohl noch keine Einigkeit darüber besteht, inwiefern dazu ein politisches Engagement gehört.

Auffallend ist, dass die Opposition die Legitimation des politischen Engagements der Entwicklungsorganisationen mittels eines Diskursstranges zu untergraben versuchen, nachdem diese, dem HRBA folgend, politisch tätig geworden sind. Da, wie aufgezeigt wurde, der HRBA als von der Schweiz anerkannter Grundsatz akzeptiert ist, vermag diese Reaktion doch zu überraschen, handeln die Entwicklungsorganisationen (zumindest nach ihrer Auffassung des HRBA) genau nach den von diesen statuierten Praktiken.

6.2 Das Recht als (De-)Legitimation für ein politisches Engagement

Aus dem HRBA ziehen die Entwicklungsorganisationen nicht nur direkt ihre Legitimation sich politisch zu engagieren. Der HRBA führt auch dazu, dass Entwicklungsorganisationen sich bei ihrem politischen Engagement auf Rechte stützen und solche schaffen. Auch ausserhalb der Schweiz, so zeigt Nelson & Dorsey (2018: 103f.) auf, hatte der HRBA u.a. zu neuen Rechten geführt hatte. Blichner und Molander (2008 in Belda-Miquel et al. 2016: 136) vermuten, dass eine ebensolche durch den Rechtsdiskurs gesteuerte EZA, zu einer Verrechtlichung der Politik führen könnte. Es wird im Folgenden überprüft, ob diese Vermutung auch auf den hier untersuchten Diskurs zutrifft.

In der Schweiz eröffnen die Befürworter*innen die Debatte, dass international vereinbarte und von der Schweiz ratifizierte Verträge und daraus abgeleitete Rechte von der Schweiz umzusetzen sind. Als Teil der Zivilgesellschaft käme den Entwicklungsorganisationen, so die diskursive Position der Befürworter*innen eines politischen Engagements, die Rolle zu, zu überprüfen, dass dieses Recht auch tatsächlich umgesetzt wird. Hier lässt sich ein Bogen zu der herausgearbeiteten *impliziten Logik 3* spannen, welche besagt, dass das Recht als anerkannte Grundlage für politische Debatten dient, welche als legitime argumentative Basis für politische Forderungen verwendet werden kann. Es wurde gezeigt, dass die Befürworter*innen ihre Forderungen auf internationale Vereinbarungen und nationales Recht stützen.

Auch die Opponent*innen verwenden das Recht als valide Grundlage zur Stützung von Argumenten in der Politik, um so Forderungen eine Legitimation zu verleihen. Stützen sie ihre Argumente doch selbst auf nationales Recht, um dadurch ihren kritischen Standpunkt gegenüber der politischen Arbeit der Entwicklungsorganisationen auf einer juristischen Ebene zu rechtfertigen. Dadurch wird ein möglicherweise politisch motiviertes Handeln in ein rechtliches Überprüfen überführt.

Diese Vorgänge können als Anstoss für einen Prozess der Verrechtlichung verstanden werden, wie er an anderer Stelle in dieser Arbeit erläutert wurde. Anhand des untersuchten Diskurses lassen sich verschiedene Dimensionen des Verrechtlichungsprozesses erkennen. So versuchten die Befürworter*innen mit Hilfe der Initiative internationale Normen im nationalen Recht zu verankern, dieser Prozess wird von Blichner und Molander (2008: 42f.) als ein Kernelement der Verrechtlichung im Sinne der Ausdehnung von Recht verstanden. Es geht darum, immer mehr Bereiche dem Recht zu unterstellen, d.h. das Recht auf immer mehr Bereiche auszudehnen (ebd.). Die Befürworter*innen der KVI hatten die

Intention, die Tätigkeit von international agierenden Unternehmen mit Sitz in der Schweiz durch neue, auf internationalem Konsens basierten Regeln, verstärkt zu kontrollieren. Dieser Vorgang wurde bereits von Buhmann (2016) aufgezeigt, welcher diese Entwicklung auf internationaler Ebene u.a. anhand der UN-Leitprinzipien bereits untersucht hat. Buhmann kommt ebenfalls zum Schluss, dass das Handeln von Wirtschaftsunternehmen vermehrt von der Verrechtlichung betroffen ist. Die Schweiz eignet sich insbesondere für diese Form der Verrechtlichung, denn durch die Besonderheiten des schweizerischen Politiksystems kommt es nicht selten selbst dann zu einer Etablierung oder Veränderung der Normen, wenn eine Initiative abgelehnt wird. Da die Behörden direkte oder indirekte Gegenvorschläge erarbeiten, um den Forderungen der Initiant*innen in einem gewissen Rahmen zu entsprechen, wodurch es ebenfalls zu einer Änderung der Rechtsordnung kommt (Vatter 2020: 360).

Und auch die dritte von Blichner und Molander (2008: 44) beschriebene Ebene der Verrechtlichung konnte im untersuchten Diskurs aufgezeigt werden. Blichner und Molander (2008: 44) sagen, dass auch dann von einer Verrechtlichung gesprochen werden kann, wenn der öffentliche Diskurs sich immer mehr auf Recht stützt und dieser zur Konfliktlösung herangezogen wird. Ebendieses Phänomen lässt sich auch am Diskurs um die KVI und insbesondere in der anschliessenden Debatte um die politische Legitimation der Entwicklungsorganisationen erkennen. So argumentieren die Opponent*innen, das Verhalten der Entwicklungsorganisationen stünde im Widerspruch zu geltenden Normen bezüglich der Transparenz. Insbesondere wird die Frage aufgeworfen, ob ein solches Engagement im Widerspruch zur geforderten Gemeinnützigkeit steht. Es wird argumentiert, dass ein politisches Engagement wohl nicht im Verständnis von "Gemeinnützigkeit" ist, wie dieser Begriff vom Gesetzgeber verstanden wird. Folgt man diesem Verständnis, ergibt sich, dass das politische Engagement der Entwicklungsorganisationen nicht nur nicht gesetzlich legitimiert, sondern im Widerspruch zum Gesetz steht. Auch die Befürworter*innen stützen ihre Argumentation innerhalb der Rechtsordnung ab. Sie sagen, dass gemäss der Schweizer Rechtsprechung die Gemeinnützigkeit mit einem politischen Engagement, wie es im Rahmen der KVI gezeigt wurde, nicht ausgeschlossen ist und internationales *Soft-Law* ein solches Engagement sogar verlangt, da eine Stärkung der Zivilgesellschaft in ihrer Rolle als Entwicklungsakteurin anzustreben ist. Es wird deutlich, dass sich beide Diskurspositionen die Justiz zur Stärkung ihrer Position heranziehen.

Die letzte Ebene der Verrechtlichung, welche auch im Aushandlungsprozess um die Rolle der Entwicklungsorganisationen von Bedeutung und elementarer Bestandteil der impliziten Logik beider Diskurspositionen ist, ist die Akzeptanz des Rechts als Bezugsrahmen (vgl. Habermas 1998 in Blichner & Molander 2008: 48). In diesem Prozess der Verrechtlichung geht es darum, dass Menschen sich selbst und andere zunehmend als Rechtssubjekte mit gleichen Rechten und Pflichten betrachten (Blichner & Molander 2008: 47f.) und den juristischen Diskurs in die politische Sphäre tragen (Hirschl 2011: 254ff.). Mit dem HRBA wurde durch die Entwicklungsorganisationen und Befürworter*innen das Konzept des Rechts nicht nur in die EZA, sondern auch in das entwicklungspolitische Engagement getragen. Dies wird dadurch deutlich, dass die Befürworter*innen die Umsetzung der Menschenrechte und Implementierung weiterer internationaler *Soft-Laws* in nationales Recht erreichen wollten und damit die Einhaltung und Garantie von Recht fordern (vgl. De Gaay Fortman 2011: 53 in Harris-Curtis et al. 2005: 10;

Cornwall & Nyamu-Musembi 2006: 1418). Da diese Debatte um die Verrechtlichung in einem öffentlichen Diskurs geführt wird, entwickelt sich auch in der Öffentlichkeit ein verstärktes Rechtsbewusstsein. Es entsteht eine Mobilisierung in der Bevölkerung, was zu einer "Verrechtlichung von Unten" führt, wie sie von Hirschl (2011: 263) beschrieben wird. Dies kann unter anderem darin beobachtet werden, dass heute von allen Diskurspositionen in der politischen Debatte die Gültigkeit der Menschenrechte als nicht hinterfragbar gilt und als akzeptierter Bezugsrahmen für die Entwicklungsorganisationen anerkannt wird. Um Argumente, welche ihrer Legitimation in der Gültigkeit der Menschenrechte haben, dennoch entkräften zu können, müssen die Opponent*innen das Sagbarkeitsfeld durch den Gebrauch von *Disclaimern* erweitern (vgl. Jäger & Jäger 2007: 29-35; Jäger & Maier 2014). Dieses von Jäger und Jäger (2007) beschriebene Phänomen liess sich gut in den Argumentationsweisen derjenigen Interviewpartner*innen, welche der Opposition zuzuordnen sind, erkennen:

«Prinzipiell finde ich es gut, wenn NGOs sich für die [...] globalen Menschenrechte einsetzen [...], aber man muss aufpassen, dass sich dies nicht instrumentalisieren lässt: Nicht, dass die NGOs im Endeffekt keine Entwicklungsorganisationen, sondern politische Parteien sind.»⁵¹

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass durch den von der KVI angestossenen Diskurs gut erkennbar wird, wie verschiedenen Dimensionen der Verrechtlichung von unterschiedlichen politischen Akteuren vorangetrieben werden. So sieht man, dass die Entwicklungsorganisationen durch die KVI versuchten, internationale Normen in Schweizer Recht zu überführen. Durch die Volksinitiative nahmen sie dadurch direkt auf den Regelsetzungsprozess der Schweiz Einfluss – was der Dimension **(ii)** der von Blichner und Molander der Verrechtlichung der Politik entspricht. Zur Verrechtlichung im Sinn der Dimension **(iii)** tragen die Befürworter*innen bei, indem sie sich auf Empfehlungen der UN und *Soft-Law* beziehen und dadurch Druck auf die Regierungen auslösen, ihre internationalen Verpflichtungen einzuhalten. Gleichzeitig tragen Befürworter*innen und Opponent*innen zu dieser Dimension der Verrechtlichung bei, indem sie sich auf das nationale Recht zur Konfliktlösung und zur Legitimation ihrer Positionen stützen. Schlussendlich fördern die Befürworter*innen das Rechtsbewusstsein für die unterschiedlichen Menschenrechte und nutzen gleichzeitig die allgemeine Akzeptanz dieser zur Legitimierung eines politischen Engagements und tragen dadurch zur Verrechtlichung im Sinne der Dimension **(v)** bei (vgl. Reiners & Liese 2015: 660).

6.3 Das Konstruieren von Macht im Diskurs

In diesem Unterkapitel wird anhand der *Foucaultschen Diskurstheorie* analysiert, inwiefern die Diskurspositionen durch ihre Diskursstränge Macht konstituieren. Bei der Untersuchung der beiden Diskurspositionen ist aufgefallen, dass mittels der verwendeten Argumentationsweisen unterschiedliche "Wahrheiten" bezüglich der Rolle der Entwicklungsorganisationen konstruiert werden. Durch diese konstruierten "Wahrheiten" wird versucht, die aktuellen politischen Machtverhältnisse zu beeinflussen. So wird bei der Untersuchung des Diskurses erkennbar, dass die Diskurspositionen ihre Macht stärken

⁵¹ P-2_Tr: Pos. 30.

wollen, indem sie die jeweilige Auffassung bezüglich der Stellung der Entwicklungsorganisationen in der Politik durchzusetzen beabsichtigen. Dies mit dem Ziel, die eigene Version der sozialen Wirklichkeit zur hegemonialen zu machen.

Es hat sich in der vorliegenden Arbeit gezeigt, dass besonders der exkludierende Charakter von Diskursen, wie dieser in der *Foucaultschen Diskurstheorie* aufgegriffen wird (vgl. Herschinger & Renner 2017: 319), im vorliegenden Diskurs um die politische Legitimation der Entwicklungsorganisationen von Interesse ist, da dieser die Veränderlichkeit der Machtverhältnisse sichtbar macht (vgl. Strüver 2009: 68). Nachfolgen soll aufgezeigt werden, wie die beiden Diskurspositionen mittels ihren Diskurssträngen versuchen, den gegnerischen Argumenten die Legitimität zu entziehen und somit deren Macht im Diskurs einzuschränken. Anhand konkreter Beispiele wird aufgezeigt, wie die Diskursstränge in Bezug auf die Eingrenzung oder Ausweitung von Macht benutzt werden.

6.3.1 Die Machtwirkung des HRBAs im Diskurs

Die Beschäftigung mit dem HRBA und der daraus resultierenden Arbeit der Entwicklungsorganisationen (kombiniert mit der Arbeit anderer NGOs im Bereich der Menschenrechte), führt dazu, dass die Sichtbarkeit der menschenrechtsrelevanten Themen in der Schweizer Bevölkerung erhöht wird, was sich auch an der Zustimmung und Mobilisierung der KVI zeigte. Dadurch gewinnen Themen, welche im Zusammenhang mit den Menschenrechten stehen, an Relevanz. Dies lässt sich im Diskurs darin beobachten, dass in den Quellen die Menschenrechte stets als nicht hinterfragbare und schützenswerte Werte betrachtet und akzeptiert werden. Da u.a. die Entwicklungsorganisationen das Themengebiet der Menschenrechte bedienen und in diesem Gebiet als Expertinnen gelten, steigt mit der Wichtigkeit des Themas auch die Macht, die ihnen in politischen Debatten, welche die Menschenrechte betreffen, zukommt. Wie Arts (2017: 58f.) postuliert, trug der HRBA auf internationaler Ebene dazu bei, dass die Menschenrechte bei Entwicklungsbemühungen eine zentrale Rolle spielen. Dies zeigt sich u.a. in der Sichtbarkeit der Menschenrechte in der Agenda 2030 und den SDGs (ebd.). Somit wurde auf internationaler Ebene eine normative Grundlage geschaffen, auf welche sich Entwicklungsorganisationen in der Schweiz bei ihrer Advocacy-Arbeit nach HRBA beziehen können. Durch die Sichtbarkeit der Menschenrechte gewannen die Entwicklungsorganisationen an politischer Macht, da sie sowohl Druck von oben (ihre Forderungen können mittels internationalen Abkommen legitimiert werden), als auch von unten (ihre Advocacy-Arbeit ist legitimiert im HRBA und die Bevölkerung der Schweiz sensibilisiert auf die Menschenrechte) auf die Politik ausüben können.

Da die Menschenrechte als grundlegende Werte auch von den Opponent*innen nicht in Frage gestellt werden (können), versuchen sie, die Legitimation der Entwicklungsorganisationen zu hinterfragen, ohne dabei die allgemeine Gültigkeit der Menschenrechte zu thematisieren. Dies zeigt sich u.a. in der häufigen Verwendung von *Disclaimern* in deren Argumenten, wie unter *Kapitel 6.2* aufgezeigt wurde. Indem sie den Diskurs weg von der Ebene der Menschenrechte und hin zur Art, wie diese durch die Entwicklungsorganisationen geschützt werden sollen (durch Konsultation der Schweizer Politik und Projektarbeit im globalen Süden), verlegen, ermöglichen sie es, die Macht der NGOs in der Politik zu problematisieren. Zusätzlich verknüpfen sie in ihrem Diskursstrang das politische Engagement mit

einem "Sicherheitsproblem" für die Schweizer Demokratie. Dies, indem sie vorbringen, dass die Entwicklungsorganisationen möglicherweise von anderen (ausländischen wie inländischen) Akteuren instrumentalisiert werden. Macht wird in diesem Sinne konstituiert, als dass die Opponent*innen diskursiv die Legitimation des politischen Handelns der Entwicklungsorganisationen auf zwei Ebenen in Frage stellen und diese so vom politischen Prozess zu exkludieren ersuchen.

Es zeigt sich, dass die Opponent*innen ihre Argumente primär auf nationalen Grundlagen und Werte wie die politische Kultur der Schweiz stützten. Als Reaktion auf diese Argumentationsweise verwendeten die Befürworter*innen gegen Ende und nach der Abstimmung zur KVI zusätzlich das *Demokratie-Argument*, um damit den Argumenten der Opposition auf dieser nationalen Grundlage zu begegnen. Es wird ein Gegendiskurs lanciert, in welchem die Befürworter*innen argumentieren, der Angriff auf ihre politische Legitimation und die von den Opponent*innen geforderten Massnahmen käme einem "Maulkorb" der Zivilgesellschaft gleich. Zudem versuchen die Befürworter*innen ihre Legitimation zu stärken, indem sie betonen, dass entgegen der Argumentation der Gegner*innen, ihr politisches Engagement kein neues Phänomen ist, sondern schon lange zur Demokratie gehöre. Daher könne die Reaktion auf das Engagement an der KVI als Versuch gedeutet werden, alte Machtstrukturen aufrechtzuerhalten. Es zeigt sich, dass die Befürworter*innen versuchen, die diskursive Wahrheit zu erzeugen, dass die Reaktion der Opponent*innen ein Versuch ist, ihre Macht im politischen Prozess zu bewahren, indem sie die Legitimation der Entwicklungsorganisationen hinterfragen. Dadurch versuchen die Befürworter*innen ihrerseits, die Argumente der Gegenseite zu entkräften, um das Machtverhältnis zu ihren Gunsten zu beeinflussen.

Im öffentlichen Diskurs der Schweiz scheint es, als würde das Engagement der Entwicklungsorganisationen als etwas "Neues" wahrgenommen werden. Hinzu kommt, dass der Bund entschieden hat, dass es zur Schaffung von mehr Transparenz notwendig ist, dass die Sensibilisierungsarbeit nicht länger finanziert wird. Damit greift dieser teilweise den Diskursstrang der Opponent*innen auf. Es kann daher angenommen werden, dass der Diskursstrang der Opposition zum hegemonialen wurde und sich zumindest teilweise die "Wahrheit" durchgesetzt hat, dass die Entwicklungsorganisationen ein Legitimationsproblem in der Politik haben könnten.

6.3.2 Die Machtwirkung des Rechts im Diskurs

Bei der Untersuchung des Diskurses hat sich gezeigt, dass sich dieser primär damit befasst hat, dass zwei unterschiedliche Ansichten darüber bestehen, wie stark Normen aus internationalen Abkommen in das Recht der Schweiz implementiert werden sollen. Während die Befürworter*innen sich einen starken Einfluss internationaler Normen in der Schweiz wünschen, setzt sich die Opposition für freiwillige Massnahmen ein. Wie in der vorliegenden Arbeit aufgezeigt wurde, hat sich dieser Diskurs im Verlauf der Debatte zu einer Aushandlung darüber verschoben, was die politische Rolle der Entwicklungsorganisationen in der Schweiz dazu sein soll. Es zeigt sich, dass diese Aushandlung dazu dient, die eigene Machtstellung auszuweiten oder die gegnerische einzugrenzen. Dadurch, dass es u.a. die Entwicklungsorganisationen erreicht haben, dass der transnationalen Gouvernanz und dem transnationalen Recht diskursiv eine wachsende Bedeutung zugeschrieben wird, konnten sie ihren

Handlungsspielraum vergrössern (vgl. Grunder & Randeria 2011: 138f.). Dies in dem Sinne, als das eine Mehrheit der Bevölkerung diese internationalen Richtlinien (wie am Volksmehr der KVI deutlich wurde) akzeptieren. Die Befürworter*innen haben versucht, ihre diskursive Position, dass die Wirtschaft gesetzlich an die Menschenrechte gebunden werden müsse, in nationales Recht überzuführen. Wohl weil, wie in dieser Arbeit gezeigt wurde, das Recht als starke Legitimationsgrundlage akzeptiert wird. Gelingt es, die eigene Diskursposition in Recht umzuwandeln, gewinnt diese an Relevanz. Dadurch wird im Diskurs Macht erzeugt, denn entgegengesetzte Diskurspositionen benötigen anschliessend eine viel stärkere Legitimation, da sie gegen geltendes Recht argumentieren müssten. Indem die Befürworter*innen in diesem Diskurs insbesondere internationalem Recht zum Durchbruch verhelfen möchten, zielen sie indirekt darauf ab, die Macht der Staaten und somit auch aller politischer Akteure einzuschränken. Damit greifen sie die Souveränität der Staaten an und beschränken den Handelsspielraum politischer Akteure.

Mittels der Diskursanalyse konnte aufgezeigt werden, dass die Opponent*innen den Diskurs um die Legitimation der Entwicklungsorganisationen in der Politik auf das nationale Recht verlagert haben. Dadurch wurde die Debatte von einer moralischen auf eine juristische Ebene verschoben. Dies führt zu einer Verrechtlichung des Diskurses, da nun die Konfliktlösung in Bezugnahme auf Recht erfolgt. Auf dieser juristischen Ebene behält diejenige Diskursposition die Vormachtstellung, die ihre Argumente juristisch besser abstützen kann. Moralische Argumente allein genügen nicht mehr, um Macht zu konstituieren. Dies ermöglicht auch, Wertvorstellungen hinter dem Deckmantel "Recht" zu verbergen und dennoch den eigenen Wertvorstellungen durch die Bedienung von Recht Relevanz zukommen zu lassen. Dies kann auch am vorliegenden Diskurs beobachtet werden – legen beide Diskurspositionen das nationale Recht so aus, das es der eigenen Argumentationsweise dient.

Es zeigt sich, dass Argumenten, welche sich auf Recht stützen, im politischen Diskurs besonders grosse Macht zugesprochen wird. Wie dargelegt, ist das Recht jedoch keine objektive Wahrheit, sondern im Gegenteil hochpolitisch. Deshalb ist ein Kampf darüber entstanden, wem die Deutungshoheit über bestehende Normen zukommt, oder wer es schafft, Normen, welche die jeweilige Diskursposition stützen, im Recht zu verankern. Zusammenfassend kann gesagt werden, dass sich mit Bezugnahme auf das Recht die Macht der eigenen *Diskursposition* auf zwei Arten stärken lässt: Einerseits wird die eigene Position mittels der akzeptierten Grundlage "Recht" legitimiert, andererseits wird gleichzeitig die Rechtsfortentwicklung durch den rechtlichen Diskurs beeinflusst. Gelingt es, den eigenen Diskurs zum hegemonialen zu machen, lenkt man den Diskurs in eine Richtung, an deren Ende möglicherweise Recht geschaffen wird, welches die eigene Position stärkt und auf das man sich im weiteren Verlauf des Diskurses wieder stützen kann.

7 Konklusion und Ausblick

In dieser Masterarbeit wurde am Beispiel der KVI analysiert, welche Funktion unterschiedliche politische Akteure (Entwicklungsorganisationen, andere NGOs, Politiker*innen) den Schweizer Entwicklungsorganisationen in der Politik zuschreiben und auf welche Argumentationsweisen sich diese stützen. Dabei wurde ein besonderes Augenmerk auf die Verwendung und Bedeutung von "Recht" als Argumentationsgrundlage im Diskurs gelegt und untersucht, wie dies die Politik der Schweiz beeinflusst. Dies wurde mittels der Methodik der *Kritischen Diskursanalyse* gemacht. Im Rahmen dieser Analyse wurden Textteile (*Diskursfragmente*) aus Dokumenten und Interviewtranskripten kodiert und gruppiert. Mit Hilfe der Argumentationstheorie nach Toulmin wurden die Argumente (*Diskursstränge*) auf ihre impliziten Logiken hin untersucht. Dies mit dem Ziel, herauszufinden, welche Machtwirkungen diese impliziten Logiken konstituieren. Dabei wurde die Forschung von der folgenden Frage geleitet:

«Wie beurteilen unterschiedliche politische Akteure der Schweiz das verstärkte politischen Engagement der Entwicklungsorganisationen und wie verändert das Recht als Argumentationsgrundlage die Politik der Schweiz?»

Um diese Frage beantworten zu können, musste zunächst auf den lokalen Kontext, in welchem der Diskurs eingebettet ist, eingegangen werden. Dazu wurde untersucht, welche Stellung unterschiedlichen politischen Akteuren in der Schweizer Politik zukommt und auf welche Weise diese auf den politischen Entscheidungsfindungsprozess einwirken können. Es zeigte sich, dass in der bestehenden Politliteratur zu Interessensverbänden insbesondere auf diese der Wirtschaft eingegangen wird, den NGOs wird nicht viel Platz eingeräumt. Es wird jedoch in der Literatur darauf verwiesen, dass den NGOs durch die direkte Demokratie und dem Initiativrecht Einflussmöglichkeiten in der Politik eröffnet werden. Zusätzlich wird erwähnt, dass die NGOs und insbesondere auch die Entwicklungsorganisationen ein wichtiger Bestandteil der Schweizer EZA sind.

In einem nächsten Schritt wurden die wissenschaftlichen Debatten erläutert, in welche die untersuchten Diskursstränge eingeordnet werden könnten. Eine dieser wissenschaftlichen Debatten dreht sich um den HRBA. Dabei war von Interesse, wie sich die Adaption eines HRBAs auf die Arbeit der nördlichen NGOs auswirkte und welche Anerkennung dieser in der Schweiz hat. Obwohl es keine einheitliche Definition des HRBAs gibt, wird in der Literatur festgehalten, dass der HRBA insbesondere zu einer verstärkten Advocacy- und Lobbying-Arbeit innerhalb von Entwicklungsorganisationen geführt hat. Dies, so wird argumentiert, hat einen Einfluss auf die Beziehung zwischen Entwicklungsorganisationen und Spender*innen, Partnern sowie Staaten. In der Schweiz wird der HRBA sowohl von der DEZA als auch von den NGOs gekannt und anerkannt. Die zweite dieser wissenschaftlichen Debatten betrifft die Verrechtlichung der Politik. Es wurden die fünf Dimensionen der Verrechtlichung von Blichner & Molander (2008) herangezogen, um die Erkenntnisse aus der Literatur über die Rechtsetzungsprozesse von NGOs diesen Dimensionen zuzuweisen. In der Literatur wird hervorgehoben, dass NGOs dem Recht eine wachsende Bedeutung im politischen Bereich zukommen lassen und wichtige Akteure der transnationalen Gouvernanz sind – dass ihr rechtliches Engagement jedoch auch auf Widerstand stösst

und deswegen ihr Handlungsspielraum eingeschränkt wird. Auf Schweizer Ebene wird die Verrechtlichung der Politik nur selten thematisiert.

Mittels Verwendung der *Kritischen Diskursanalyse* wurde herausgefunden, dass in der Aushandlung um die Funktion der Entwicklungsorganisationen in der Schweizer Politik zwei *Diskurspositionen* vorherrschen: In der befürwortenden *Diskursposition* werden fünf *Diskursstränge* bedient, während sich die Opposition eines solchen Engagements dreier *Diskursstränge* bedient. Zusammengefasst kann gesagt werden, dass sich die Befürworter*innen auf folgende Argumente stützen: (i) Wird das politische Engagement als eine der grundlegenden Aufgaben der Entwicklungsorganisationen postuliert, (ii) wird das Argument mobilisiert, dass die Entwicklungsorganisationen den internationalen Konsens, dass die Menschenrechte durch die Wirtschaft eingehalten werden müssen, in der Schweiz vertreten und ihnen so Legitimation für politisches Handeln zukommt, (iii) argumentieren sie, dass sie lediglich überprüfen, dass international vereinbarte und von der Schweiz akzeptierte Normen eingehalten werden, (iv) führen sie aus, dass Entwicklungsorganisationen ein wichtiger Bestandteil der Schweizer Demokratie sind und ihre Sensibilisierungsarbeit zur freien Meinungsbildung und somit zur demokratischen Debatte der Schweiz beitragen sowie, dass (v) ihr politisches Engagement auch durch Schweizer Recht legitimiert ist. Die drei von den Opponent*innen verwendeten *Diskursstränge* sind die folgenden: (i) sie berufen sich darauf, dass es die Aufgabe der Entwicklungsorganisationen ist, einen Konsultations- und Delegationsauftrag zu erfüllen, sowie Projektarbeit zu leisten, (ii) sie argumentieren, dass die Wirtschaft an sich schon Fortschritte in der Entwicklung erreicht und daher ein Eingreifen der Entwicklungsorganisationen nicht notwendig ist und (iii) sie stützen sich in ihrem dritten Argument darauf, dass es gemäss geltendem Schweizer Recht nicht zulässig ist, dass sich die Entwicklungsorganisationen wegen ihrer Finanzierungsstruktur an inländischen politischen Kampagnen beteiligen.

Durch die *Diskurs- und Argumentationsanalyse* konnten die den Argumenten zugrundeliegenden *Schlussregeln* aufgezeigt und mithilfe dieser, Rückschlüsse auf die impliziten Logiken gezogen werden. Es wurde herausgefunden, dass sich die *Diskurspositionen* auf zwei unterschiedliche Verständnisse von EZA beziehen: während die Befürworter*innen ein Verständnis teilen, welches vom HRBA beeinflusst scheint, vertreten die Opponent*innen ein Verständnis der EZA, welches von der Idee geprägt ist, dass Projektarbeit die Hauptaufgabe der Entwicklungsorganisationen ist. Weiter stützen sich die beiden *Diskurspositionen* auf unterschiedliche Auffassungen darüber, wie stark das (internationale) Recht die Wirtschaft in der Schweiz regulieren sollte. Zuletzt wurde erkannt, dass beide *Diskurspositionen* "Recht" eine gewisse Gültigkeit zusprechen, die es ermöglicht, dass den Argumenten durch die Bezugnahme auf Recht ein besonderer Nachdruck verliehen wird.

Es ist aufgefallen, dass in den Legitimationsgrundlagen des Diskurses oft Verbindungen zu "Recht" gezogen werden. Deshalb hat sich die vorliegende Arbeit in einem nächsten Schritt mit der besonderen Rolle des Rechts im vorliegenden Diskurs befasst. Zunächst wurde darauf eingegangen, wie indirekt der HRBA als Legitimation für das politische Engagement der Entwicklungsorganisationen verwendet wird. Es wurde gezeigt, dass die Orientierung am HRBA bewirkt, dass durch Advocacy- und Lobbyarbeit u.a. versucht wird, internationales *Soft-Law* in Schweizer Gesetze zu überführen. Obwohl dieses Verständnis der EZA, welches im HRBA verankert ist, vom Bund anerkannt wurde, geht die Opposition

nicht auf diese Argumentationsweise ein und konstituiert ihr eigenes Verständnis der EZA, von welchem heraus sie das politische Engagement zu kritisieren vermögen. Es scheint, als dominiere die Opposition den Diskurs in dieser Hinsicht, da sowohl teilweise in der Bevölkerung das politische Engagement nun als etwas "Neues" wahrgenommen wird, als auch der Bund entschied, aus Transparenzgründen die Sensibilisierungsarbeit der Entwicklungsorganisationen nicht weiter finanziell zu unterstützen.

Anschliessend wurde untersucht, wie sich am untersuchten Diskurs eine Verrechtlichung der Politik abzeichnet. Es konnten drei von fünf Dimensionen der Verrechtlichung nach Blichner & Molander (2008) im Diskurs ausgemacht werden. Nämlich, dass u.a. die Entwicklungsorganisationen internationales *Soft-Law* in nationales Recht verankern wollen, dass sich auch in diesem Diskurs vermehrt für die Konfliktlösung auf "Recht" bezogen wird und dass sich unter den politischen Akteuren ein gewisses globales Rechtsverständnis (Gültigkeit der Menschenrechte und Anspruch von Rechtssubjekten) durchgesetzt hat.

Abschliessend wurde darauf eingegangen, wie durch die Bezugnahme auf Recht im Diskurs Macht konstituiert wird. Es wurde gezeigt, dass die Entwicklungsorganisationen vermehrt internationales *Soft-Law* in nationales Recht überführen wollen. Dadurch ersuchen sie ihren Werten mehr Gewicht in der Schweiz zu verleihen und so ihre Position in der Politik zu stärken. Dass dies bereits teilweise gelungen ist, zeigt sich daran, dass die Menschenrechte und der Einsatz für die nachhaltige Entwicklung als nicht hinterfragbar gelten. So haben sie erreicht, dass die transnationale Gouvernanz in der Schweiz an Bedeutung zunimmt. Aber auch unter Bezugnahme auf Schweizer Recht wird im Diskurs Macht konstituiert. Es konnte aufgezeigt werden, dass beide *Diskurspositionen* ihre Argumentation auf Schweizer Recht stützen, da diese als "objektive Wahrheit" konstituiert wird. Die Anerkennung des Rechts als "objektive Wahrheit" führt dazu, dass beide *Diskurspositionen* versuchen, ihre Auslegung des Rechts durchzusetzen, da sie dadurch ihre Machtstellung in der Schweiz stärken können. Dies zeigt, dass das Recht entgegen der im Diskurs vorhandenen Auffassung nicht objektiv, sondern hochpolitisch ist, da sie der Deutungshoheit des hegemonialen Diskurses unterliegt. Da dem Recht eine solch starke Bedeutung im Diskurs als Legitimationsgrundlage zugewiesen wird, kommt es zu einer Verrechtlichung des politischen Diskurses, in welchem die Deutungshoheit über das Recht von zentraler Bedeutung zur Durchsetzung der eigenen politischen Position wird.

In einem letzten Abschnitt wird erwähnt, wie die vorliegende Arbeit die Politliteratur der Schweiz ergänzt und aufgezeigt, was sich für zukünftige Forschung anbieten würde. Wie eingehend erläutert, liegt der Fokus bezüglich der Interessensverbände in der Politliteratur der Schweiz auf den Wirtschaftsverbänden (vgl. Eichenberger 2020; Vatter 2020; Kriesi & Trechsel 2008; Linder & Müller 2017). Durch die vorliegende Arbeit wird eine wertvolle Ergänzung bezüglich der den Entwicklungsorganisationen zugewiesenen Funktion in der Politik und dem dahinterliegenden diskursiven Aushandlungsprozess geliefert. Es findet sich in der Schweizer Politliteratur zudem erst wenig über Verrechtlichungsprozesse – wird die Verrechtlichung besprochen, liegt der Fokus auf der Verrechtlichung der Politik mit dem Blick auf die steigende Macht der Gerichte (vgl. Vatter 2020). In dieser Arbeit wird erörtert, wie andere Dimensionen der Verrechtlichung in der Schweiz stattfinden und Macht konstituieren. Es konnte

dargelegt werden, dass entgegen der Annahme von Kriesi und Wisler (1996: 22f.) NGOs (und somit Entwicklungsorganisationen) auch Repressionen drohen können, wenn sie sich über den direktdemokratischen Weg in die Schweizer Politik einbringen. Im Rahmen von zukünftiger Forschung bietet sich die Untersuchung an, welche *Diskursposition* sich als dominante durchsetzen wird und wie sich dies auf die Teilnahme von Entwicklungsorganisationen am politischen Prozess auswirkt. Insbesondere könnte der Fokus darauf gelegt werden, welche Bedeutung dabei dem *Diskursstrang* "Recht" zukommt.

Bibliografie

- Acklin Zimmermann, B. & Gerber, J.-D.** (2020). Vom Hochsitz aus kann man nicht politisieren. Gastbeitrag. In *Tages-Anzeiger*. / 05.10.2020, 11.
- Allemann, M.** (2020). Attacken auf Hilfswerke untergraben die Demokratie. Bürgerliche stellen die Finanzierung von Nichtregierungsorganisationen in Frage. Gastbeitrag. In *Tages-Anzeiger*. / 12.12.2020, 13.
- Alliance Sud** (Arbeitsgemeinschaft Swissaid, Fastenopfer, Brot für alle, Helvetas, Caritas, HEKS) (o.J.): Unsere Ziele. Alliance Sud - Politik für eine gerechte Welt. Wir setzen uns für gerechte Beziehungen zwischen Norden und Süden ein. <<https://www.alliancesud.ch/de/ueberuns/unsere-ziele>>, Stand: o.J.; Zugriff: 26.08.2021.
- Alliance Sud** (Arbeitsgemeinschaft Swissaid, Fastenopfer, Brot für alle, Helvetas, Caritas, HEKS) (2019). Die Entwicklungszusammenarbeit der Schweiz: Die Position von Alliance Sud. *Entwicklungspolitik/Agenda 2030*, 3-22.
- Alliance Sud** (Arbeitsgemeinschaft Swissaid, Fastenopfer, Brot für alle, Helvetas, Caritas, HEKS) (2021). Global. Politik für eine gerechtere Welt. #ShrinkingSpace. Wer hat Angst vor den NGOs?. *Das Magazin von Alliance Sud*, 81, 9-11.
- Alter, K. J., Hafner-Burton, E. M. & Helfer, L. R.** (2019): Theorizing the Judicialization of International Relations. *International Studies Quarterly*, 63, 449-463.
- Arts, K.** (2017). Inclusive sustainable development: a human rights perspective. *Current Opinion in Environmental Sustainability*, 24, 58-62.
- Bartel, D., Ullrich, P. & Ehrlich, K.** (2008). Kritische Diskursanalyse – Darstellung anhand der Analyse der Nahostberichterstattung linker Medien. In U. Freikamp, M. Leanza, J. Mende, S. Müller, P. Ullrich & H.-J. Voss (Hrsg.): *Kritik mit Methode? Forschungsmethoden und Gesellschaftskritik*. Berlin: Karl Dietz Verlag, 53-72.
- Baur, D.** (2006). NGOs als legitime Repräsentanten der Zivilgesellschaft. Was macht NGOs zu 'Organized Citizens'? *Zeitschrift für Wirtschafts-und Unternehmensethik*, 7(1), 105-113.
- Belda-Miquel, S., Boni, A., Cuesta-Fernández, I. & Peris, J.** (2016). Are rights-based approaches helping (re)politicise development NGOs? Exploring the Spanish case. *International Development Planning Review*, 38(2), 135-158.
- BJ** (Bundesamt für Justiz) (2020). Konzernverantwortungsinitiative. <<https://www.bj.admin.ch/bj/de/home/wirtschaft/gesetzgebung/konzernverantwortungsinitiative.html>>, Stand: 01.07.2020; Zugriff: 21.09.2020.
- Blichner, L. C. & Molander, A.** (2008). Mapping Juridification. *European Law Journal*, 14(1), 36-54.
- Blommaert, J. & Bulcaen, C.** (2000). Critical Discourse Analysis. *Annual review of Anthropology*, 29(1), 447-466.

- Bogner, A. & Menz, W.** (2002). Das theoriegenerierende Experteninterview. Erkenntnisinteresse, Wissensform, Interaktion. In A. Bogner, B. Littig & W. Menz (Hrsg): *Das Experteninterview. Theorie, Methode, Anwendung*. Opladen: Springer Fachmedien Wiesbaden, 33-71.
- Brass, J. N., Longhofer, W., Robinson, R. S. & Schnable, A.** (2018). NGOs and international development: A review of thirty-five years of scholarship. *World Development*, 112, 136-149.
- Broberg, M. & Sano, H. O.** (2018). Strengths and weaknesses in a human rights-based approach to international development – an analysis of a rights-based approach to development assistance based on practical experiences. *The International Journal of Human Rights*, 22(5), 664-680.
- Buhmann, K.** (2016). Public Regulators and CSR: The ‘Social Licence to Operate’ in Recent United Nations Instruments on Business and Human Rights and the Juridification of CSR. *J Bus Ethics*, 136, 669-714.
- Cornwall, A. & Nyamu-Musembi, C.** (2004). Putting the ‘right-based approach’ to development into perspective. *Third World Quarterly*, 25(8), 1415-1437.
- De Carli, L., Feusi, D. & Loser, P.** (2020). Gerade mal 5953 Stimmen fehlten der Konzerninitiative. Abstimmung. In *Tages-Anzeiger*, Nr. 279. / 30.11.2020.
- Deiss, J. & Fust, W.** (2004). Zur Rolle der NGOs in der Entwicklungspolitik der Schweiz. *Schweizerisches Jahrbuch für Entwicklungspolitik*, 23(2), 125-132.
- Deutsches Institut für Menschenrechte** (o.J.). Entwicklungspolitik. <<https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/themen/entwicklungspolitik>>, Stand: o.J.; Zugriff: 01.09.2021.
- DEZA** (Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit) (o.J.). Die Schweiz fördert die Gouvernanz. In EDA (Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten) (Hrsg.). Bern: EDA, 1-4.
- DEZA** (Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit) (2007). NGO Politik. Zusammenarbeit mit privaten schweizerischen und internationalen Entwicklungsorganisationen. In Eidg. Departement für auswärtige Angelegenheiten EDA (Hrsg.). 1-8.
- DEZA** (Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit) (2018). Was ist der Unterschied zwischen internationaler, Entwicklungs- und Transitionszusammenarbeit?. <<https://www.eda.admin.ch/deza/de/home/deza/faqs/faq-unterschied.html>>, Stand: 08.02.2018; Zugriff: 24.08.2021.
- DEZA** (Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit) (2021). Entwicklungspolitik. <<https://www.eda.admin.ch/deza/de/home/deza/aktivitaeten/entwicklungspolitik.html>>, Stand: 08.01.2021; Zugriff: 22.08.2021.
- Diaz-Bone, R.** (2006). Zur Methodologisierung der Foucaultschen Diskursanalyse. *Historical Social Research*, 31(2), 243-274.
- EDA** (Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten) (2011). ABC der Entwicklungspolitik. Basel: Werner Druck AG, 3-49.

- Efionayi-Mäder, D., Truong, J. & D'Amato, G.** (2015). «Wir können uns ein Abseitsstehen der Zivilgesellschaft nicht leisten.» Zivilgesellschaftliches Engagement im Flüchtlingswesen – Standortbestimmung und Handlungsbedarf. Universität Neuchâtel: SFM Studie, 64, 5-69.
- Egli, W.** (2010). Rolle und Aufgaben von Schweizer Entwicklungs-NRO. *Schweizerisches Arbeiterhilfswerk*, 2-31.
- Eichenberger, S.** (2020). The Rise of Citizen Groups within the Administration and Parliament in Switzerland. *Swiss Political Science Review*, 26(2), 206-227.
- Eichenberger, S. & Varone, F.** (2020). Interest Groups and Direct Democracy. In Springer (Hrsg.): *The Palgrave encyclopedia of interest groups, lobbying and public affairs*.
- Eisenring, J. P.** (2020). Radically nice: an analysis of the institutionalization and professionalization of Greenpeace Switzerland. Diplomarbeit. Department of Human Geography at Lund University.
- Felgenhauer, T.** (2009). Raumbezogenes Argumentieren: Theorie, Analysemethode, Anwendungsbeispiele. In G. Glasze & A. Matissek (Hrsg.): *Handbuch Diskurs und Raum. Theorien und Methoden für die Humangeographie sowie die sozial – und kulturwissenschaftliche Raumforschung*. Bielefeld: transcript, 261-278.
- Feusi, D.** (2020). Befürworter investieren Rekordsumme in einen Abstimmungssieg. Kampagnen zur Konzerninitiative. In *Tages-Anzeiger*. / 20.11.2020, 5.
- Feusi, D.** (2020a). Alles auf Sieg. Jahrelanges Lobbying. In *Tages-Anzeiger*. / 22.06.2020, 3.
- Feusi, D.** (2020b). Angriff auf die Steuerbefreiung der NGOs. Nach der Konzernverantwortungsinitiative. In *Tages-Anzeiger*. / 01.12.2020, 7.
- Feusi, D.** (2020c). Cassis nimmt Hilfswerke in die Pflicht. Gelder missbraucht? In *Tages-Anzeiger*. / 22.12.2020, 11.
- Frantz, C.** (2007). NGOs als transnationale Interessenvertreter und Agenda Setter. In O. Jarren, D. Lachenmeier & A. Steiner (Hrsg.): *Entgrenzte Demokratie? Herausforderungen für die politische Interessensvermittlung*. Baden-Baden: Nomos, 179-199.
- Franz, H.-W. & Kopp, R.** (2004). Betriebliche Experteninterviews. *Sozialwissenschaften und Berufspraxis*, 27(1), 51-61.
- Fust, W.** (2004). Zu einer neuen Politik der DEZA gegenüber den NGOs. *Schweizerisches Jahrbuch für Entwicklungspolitik*, 23(3), 133-140.
- Gafner, B.** (2020). Das taktische Ja im Nationalrat. Analyse zur Konzernverantwortung. In *Tages-Anzeiger*. / 09.06.2020, 5.
- Gertschen, A. & Bürgi Bonanomi, E.** (2020). Kleiner Staat, grosse Unternehmen: die Schweiz in der Ordnung der Globalisierung. *Swiss Academies Communications*, 15(7), 4-18.
- Glasze, G., Hussein, S. & Mose, J.** (2009). Kodierende Verfahren in der Diskursforschung. In G. Glasze & A. Matissek (Hrsg.): *Handbuch Diskurs und Raum. Theorien und Methoden für die*

Humangeographie sowie die sozial – und kulturwissenschaftliche Raumforschung. Bielefeld: transcript, 293-314.

- Glasze, G. & Matissek, A.** (2009). Diskursforschung in der Humangeografie: Konzeptionelle Grundlagen und empirische Operationalisierungen. In G. Glasze & A. Matissek (Hrsg.): *Handbuch Diskurs und Raum. Theorien und Methoden für die Humangeographie sowie die sozial – und kulturwissenschaftliche Raumforschung*. Bielefeld: transcript, 11-59.
- Gready, P.** (2008). Rights-based approaches to development: what is the value-added?. *Development in practice*, 18(6), 735-747.
- Grunder, C. & Randeria, S.** (2011). Gestaltung „staatlicher“ Policy im Schatten der Weltbank: Urbane Infrastruktur-Entwicklung, Zwangsumsiedlung und der listige Staat in Indien. In A. T. Paul, A. Pelfini, A. & B. Rehbein (Hrsg.): *Globalisierung Süd*. Wiesbaden: VS Verlag, 137-155.
- Günther, K. & Randeria, S.** (2001). Recht, Kultur und Gesellschaft im Prozess der Globalisierung. In Programmbeirat der Werner Reimers Konferenz (Hrsg.): *Schriftenreihe Suchprozess für innovative Fragestellungen in der Wissenschaft*. Bad Homburg: Werner Reimers Stiftung, 15-67.
- Hammersley, M.** (2010). Reproducing or constructing? Some questions about transcription in social research. *Qualitative Research*, 10(5), 553-569.
- Harris-Curtis, E., Marleyn, O. & Bakewell, O.** (2005). The implications for northern NGOs of adopting rights-based approaches. *International NGO training and Research Centre, Occasional Paper Series*, 41, 3-51.
- Häfliger, M.** (2019). Bürgerliche wollen keinen Kompromiss. Konzerninitiative. In *Tages-Anzeiger*. / 19.12.2019, 5.
- Häne, S. & Reichen, P.** (2021). Maulkorb mit unabsehbaren Folgen. Hilfswerke unter Druck. In *Tages-Anzeiger*. / 21.01.2021, 8.
- HEKS** (Hilfswerk der Evangelischen Kirchen Schweiz) (2011). Advocacy in der Entwicklungszusammenarbeit. Konzept, 3-15.
- Helferich, C.** (2011). Die Qualität qualitativer Daten. Manual für die Durchführung qualitativer Interviews, 4. Auflage. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, 21-195.
- Herkenrath, M.** (2011). Grundbegriffe. In M. Herkenrath (Hrsg.): *Die Globalisierung der sozialen Bewegungen. Transnationale Zivilgesellschaft und die Suche nach einer gerechten Weltordnung*. Wiesbaden: VS Verlag, 24-31.
- Hermann, M.** (2020). Schreibt die «Kovi» Geschichte? Die Chancen der Konzernverantwortungsinitiative stellen alte Gewissheiten auf den Kopf. Kolumne. In *Tages-Anzeiger*. / 17.11.2020, 2.
- Herschinger, E. & Renner J.** (2017). Diskursforschung in den Internationalen Beziehungen. In F. Sauer & C. Masala (Hrsg.): *Handbuch Internationale Beziehungen*, 2. Auflage. Wiesbaden: Springer VS, 313-338.

- Hirschl, R.** (2011). The judicialization of politics. In R. E. Goodin (Hrsg.): *The Oxford Handbook of Political Science*. Oxford: Oxford University Press, 253-274.
- Holzer, B. & Mutz, G.** (2011). Lokale Traditionen und globale Erwartungen: Zivilgesellschaft in Südostasien. In A.T. Paul, A. Pelfini & B. Rehbein (Hrsg.): *Globalisierung Süd*. Wiesbaden: VS Verlag, 187-209.
- Hug, P. & Mesmer, B.** (1995). Der pluralistische Korporatismus als innenpolitisches Erfolgsrezept in der schweizerischen Entwicklungspolitik. *Schweizerisches Jahrbuch für Entwicklungspolitik*, 14, 247-253.
- Karle, A.** (2020). Wir lassen uns nicht den Mund verbieten. Die politischen Angriffe auf Schweizer Nichtregierungsorganisationen richten sich gegen Grundrechte. Gastbeitrag. In *Tages-Anzeiger*. / 14.12.2020, 13.
- Jäger, S.** (2004). Die Methoden der Diskurs- und Dispositivanalyse. In S. Jäger (Hrsg.): *Kritische Diskursanalyse. Eine Einführung, 4. Auflage*. Münster: Unrast, 76-89.
- Jäger, M. & Jäger, S.** (2007). Deutungskämpfe. Theorie und Praxis Kritischer Diskursanalyse. Wiesbaden: VS Verlag, 7-301.
- Jäger, S. & Maier, F.** (2014): Analysing discourse and dispositives. A Foucauldian approach to theory and methodology. *Duisburger Institut für Sprach- und Sozialforschung*, o.S.
<<https://www.diss-duisburg.de/2014/06/analysing-discourses-and-dispositives/>>, Stand: 26.06.2014; Zugriff: 20.01.2021.
- Jäger, S.** (2011): Discourse and Knowledge: Theoretical and Methodological Aspects of A Critical Discourse and Dispositive Analysis. In R. Wodak & M. Meyer (Hrsg.): *Methods of Critical Discourse Analysis*. SAGE Publications, 32-62.
- Keller, R.** (2011a). Die Aktualität der Diskursforschung. In R. Keller (Hrsg.): *Diskursforschung. Eine Einführung für SozialwissenschaftlerInnen, 4. Auflage*. Wiesbaden: VS Verlag, 7-11.
- Keller, R.** (2011b). Ansätze der Diskursforschung. In R. Keller (Hrsg.): *Diskursforschung. Eine Einführung für SozialwissenschaftlerInnen, 4. Auflage*. Wiesbaden: VS Verlag, 13-64.
- Koller, V.** (2017). Critical Discourse Studies. In B. Vine (Hrsg.): *The Routledge Handbook of Language in the Workplace*. London: Routledge Handbooks, 27-39.
- Kriesi, H.** (2007). Die politische Kommunikation sozialer Bewegungen. In O. Jarren, D. Lachenmeier & A. Steiner (Hrsg.): *Entgrenzte Demokratie?*. Baden-Baden: Nomos, 145-163.
- Kriesi, H. & Trechsel, A. H.** (2008a). The Politics of Switzerland. Continuity and Change in a Consensus Democracy. Cambridge: Cambridge University Press, 18-114.
- Kriesi, H. & Wisler, D.** (1996). Social movements and direct democracy in Switzerland. *European Journal of Political Research*, 30, 19-40.

- Liebold, R. & Trinczek, R.** (2009). Experteninterview. In S. Kühl, P. Strodtholz & A. Taffertshofer (Hrsg.): *Handbuch Methoden der Organisationsforschung. Quantitative und Qualitative Methoden*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, 32-56.
- Linder, W.** (2012). Soziale Bewegungen. In W. Linder (Hrsg.): *Schweizerische Demokratie. Institutionen - Prozesse – Perspektiven, 3. Auflage*. Bern: Haupt, 141-154.
- Linder, W. & Müller, S.** (2017). Schweizerische Demokratie. Institutionen - Prozesse – Perspektiven, *4. Auflage*. Bern: Haupt, 138-363.
- Losler, P. & Feusi, D.** (2020). Eine ziemlich riskante Wette. Abstimmung über Konzernverantwortungsinitiative. In *Tages-Anzeiger*. / 05.06.2020, 3.
- Mach, A., Varone, F. & Eichenberger, S.** (2020). Transformations of Swiss Neo-Corporatism: from pre-parliamentary negotiations towards privileged pluralism in the parliamentary venue. In C. Romans, P. Emmenegger & N. Giger (Hrsg.): *The european social model under pressure, Liber Amicorum in honour of Klaus Armingeon*. Wiesbaden: Springer VS, 309-316.
- Maier, F. & Meyer, M.** (2011). Managerialism and Beyond: Discourses of Civil Society Organization and Their Governance Implications. *Voluntas: International Journal of Voluntary and Nonprofit Organizations*, 22(4), 731-756.
- Mattisek, A., Pfaffenbach, C. & Reuber, P.** (2013). Diskursanalyse. In A. Mattisek, C. Pfaffenbach & P. Reuber (Hrsg.): *Methoden der empirischen Humangeographie, 2. Auflage*. Braunschweig: Westermann, 245-295.
- Mutua, M.** (2020). Die Rolle von Nichtregierungsorganisationen bei der Rechtserzeugung. In K. Theurer & W. Kaleck (Hrsg.): *Dekoloniale Rechtskritik und Rechtspraxis, Bd. 92*. Baden-Baden: Nomos, 223-262.
- Nelson, P. J. & Dorsey, E.** (2003). At the nexus of human rights and development: new methods and strategies of global NGOs. *World Development*, 31(12), 2013-2026.
- Nelson, P. J. & Dorsey, E.** (2018). Who practices rights-based development? A progress report on work at the nexus of human rights and development. *World Development*, 104, 97-107.
- Niehr, T.** (2002). International vergleichende Diskurs- und Argumentationsanalyse. Vorstellung eines Forschungsprogramms. *ELiSe: Essener Linguistische Skripte*, 2(2), 51-64.
- Oettliker, S.** (1998). Hilfswerke lehren Politiker das Fürchten. Der Einfluss der Nichtregierungsorganisationen (NGO) auf die internationale Politik wird immer grösser. *CASH-Die Wirtschaftszeitung der Schweiz*, 6, 75-76.
- Opitz, C.** (2013). Verrechtlichung. In *Historisches Lexikon der Schweiz*. <<https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/025615/2013-02-25/>>, Stand: 25.02.2013; Zugriff: 30.08.2021.
- Plesch, M. & Hawighorst, C.** (2020). NGOs und Zivilgesellschaft als Akteure der Entwicklungszusammenarbeit: Komparative Vorteile, Synergien, Abhängigkeiten und Herausforderungen. In

- H. Sangmeister & H. Wagner (Hrsg.): *Engagement und Verantwortung der Zivilgesellschaft in der Entwicklungszusammenarbeit*. Baden-Baden: Nomos, 65-78.
- Praet**, P. (2007). Politisierung des Rechts oder Verrechtlichung der Politik - Diskurs der Grundrechte. *Rechtstheorie*, 38(2-3), 367-378.
- PVK** (Parlamentarische Verwaltungskontrolle) (2009). Zusammenarbeit der Bundesverwaltung mit Nichtregierungsorganisationen. Synthesebericht der Parlamentarischen Verwaltungskontrolle zuhanden der Geschäftsprüfungskommission des Ständerates. *Synthesebericht der Parlamentarische Verwaltungskontrolle vom 10. Juni 2009*, 1373-1418.
- Randeria**, S. (2003). Transnationalisierung des Rechts. Zur Rolle zivilgesellschaftlicher Akteure. *WBZ-Mitteilungen*, 101, 19-22.
- Randeria**, S. (2007). De-politicization of Democracy and Judicialization of Politics. *Theory, Culture & Society*, 24(4), 38-44.
- Reiners**, N. & **Liese**, A. (2015). Nichtstaatliche Akteure in der Menschenrechtspolitik: von Normanwälten über Komplizen zu Infragestellern und Herausforderern. *Zeitschrift für Außen- und Sicherheitspolitik*, 8, 651-676.
- Roth**, R. (2001). NGO und transnationale soziale Bewegungen: Akteure einer "Weltzivilgesellschaft"? In U. Brand, A. Demirovic, C. Görg & J. Hirsch (Hrsg.): *Nichtregierungsorganisationen in der Transformation des Staates*. Münster: Westfälisches Dampfboot, 43-63.
- Schweizer Eidgenossenschaft** (2018). Mainstreaming der Agenda 2030 in der internationalen Zusammenarbeit der Schweiz. Umsetzungskonzept. In DEZA (Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit), PD (Politische Direktion) & SECO (Staatssekretariat für Wirtschaft) (Hrsg.). Bern: EDA, 1-24.
- Schweizer Eidgenossenschaft** (2020). Strategie der internationalen Zusammenarbeit 2021-2024. In EDA (Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten) (Hrsg.). Bern: EDA, 3-34.
- Scruzzi**, D. (2013). Hilfswerke verwerten Rohstoffe für Politik und Spenden. Die Rohstoffdebatte zeigt die neue Schlagkraft der Nichtregierungsorganisationen. In *Neue Zürcher Zeitung*, Nr. 266. / 15.11.2013.
- Schicho**, W. (2014). Diskursanalyse. In P. Dannecker & B. Englert (Hrsg.): *Qualitative Methoden in der Entwicklungsforschung*. Wien: Mandelbaum Verlag, 127-152.
- SDC** (Swiss Agency for Development and Cooperation SDC) (2020). The SDC's Guidance on Governance. In FDFA (Federal Department of Foreign Affairs) (Hrsg.). Bern: FDFA, 3-43.
- Stadler**, R. (2013). Der kritische Sympathisant. Wie die Erklärung von Bern den Rohwarenhandel auf die politische Agenda setzte. In *Neue Zürcher Zeitung*, Nr. 162. / 16.07.2013.

- Steiner, J.** (2015). «Kein attraktiver Standortfaktor»: Asylunterkünfte als Hindernis im lokalen Entwicklungsplan. Eine diskursanalytische Betrachtung der Opposition gegen Asylunterkünfte in der Schweiz. *Masterarbeit*. Geographisches Institut der Universität Zürich.
- Strüver, A.** (2009). Grundlagen und zentrale Begriffe der Foucault'schen Diskurstheorie. In G. Glasze & A. Mattissek (Hrsg.): *Handbuch Diskurs und Raum. Theorien und Methoden für die Human-geographie sowie die sozial – und kulturwissenschaftliche Raumforschung*. Bielefeld: transcript, 61-82.
- Schwab-Trapp, M.** (2003). Methodische Aspekte der Diskursanalyse. Probleme der Analyse diskursiver Auseinandersetzungen am Beispiel der deutschen Diskussion über den Kosovokrieg. In R. Keller, A. Hirsland, W. Schneider & W. Viehöver (Hrsg.): *Handbuch Sozialwissenschaftliche Diskursanalyse. Band II: Forschungspraxis*. Opladen: Leske + Budrick, 169-196.
- Ullrich, P.** (2008). Diskursanalyse, Diskursforschung, Diskurstheorie: Ein- und Überblick. In U. Freikamp, M. Leanza, J. Mende, S. Müller, P. Ullrich & H. J. Voss (Hrsg.): *Kritik mit Methode? Forschungsmethoden und Gesellschaftskritik*. Berlin: Dietz, 19-31.
- Vatter, A.** (2020). Das politische System der Schweiz. 4. Auflage. Baden-Baden: Nomos.
- Verein Konzernverantwortungsinitiative** (o.J. a). Initiative erklärt. Der Initiativtext mit Erklärungen – Factsheet V. <<https://konzern-initiative.ch/initiative-erklaert/>>, Stand: o.J.; Zugriff: 21.09.2020.
- Verein Konzernverantwortungsinitiative** (o.J. d). Fragen und Antworten zur Konzernverantwortungsinitiative. FAQ. <https://www.publiceye.ch/fileadmin/doc/Konzernverantwortung/Konzernverantwortungsinitiative_FAQ_D_.pdf>, Stand: o.J.; Zugriff: 18.08.2021.
- Verein Konzernverantwortungsinitiative** (o.J. e). Konzernverantwortungsinitiative – was politisch in der Schweiz bisher geschah. Factsheet I. <<https://fastenopfer.ch/content/uploads/2016/03/KOVI-Factsheet-1-de.pdf>>, Stand: o.J.; Zugriff: 18.08.2021.
- Verein Konzernverantwortungsinitiative** (o.J. f). Hintergrund. <<https://konzern-initiative.ch/hintergrund/>>, Stand: o.J.; Zugriff: 18.08.2021.
- Waitt, G.** (2010). Doing Foucauldian Discourse Analysis – Revealing Social Realities. In I. Hay (Hrsg.): *Qualitative Research Methods in Human Geography, 3. Auflage*. Oxford: Oxford University Press, 217-240.
- Weiler, F., Eichenberger, S., Mach, A. & Varone, F.** (2018). More equal than others: Assessing economic and citizen groups' access across policymaking venues. *Governance*, 32, 277-293.
- Weyermann, M.** (2018). Über Geschichte und Identität in einem professionalisierten Arbeitsalltag – Erlebnisse aus dem Feld. In M. Baumeister, T. Brückner, P. Sonnack (Hrsg.): *Wo liegt die «Humanitäre Schweiz»? Eine Spurensuche in 10 Episoden*. Frankfurt am Main: Campus, 151-168.

Anhang

Analyisierte Dokumente

ANALYSIERTE DOKUMENTE DER ENTWICKLUNGSORGANISATIONEN

Br_OD1: Brot für alle (2020). Jahresbericht 2019. <<https://brotfueralle.ch/jahresbericht/#1464019873687-2f926034-85c8>>, Zugriff: 08.07.2021.

Br_OD3: Brot für alle (2014). Engagement ist eine Lebenseinstellung. <<https://brotfueralle.ch/shop/broschuere-engagement-ist-eine-lebenseinstellung-a6-16-seiten/>>, Zugriff: 08.07.2021.

Br_OD4: Brot für alle (2021). 2021 Projekte der Entwicklungszusammenarbeit der Schweizerischen Evangelischen Werke. <<https://brotfueralle.ch/fuer-kirchgemeinden/spenden-und-projekte/>>, Zugriff: 08.07.2021.

Br_OD6: Brot für alle (2021). Jahresbericht 2020. <<https://brotfueralle.ch/brot-fuer-alle-globale-gerechtigkeit-bleibt-im-fokus/>>, Zugriff: 12.07.2021.

Br_PP1: Brot für alle (2016). Die Menschenrechtspolitik der Schweizer Konzerne: Eine Bestandsaufnahme. Studie. <<https://brotfueralle.ch/neue-studie-menschenrechte-fuer-konzerne-keine-prioritaet/>>, Zugriff: 12.07.2021.

Br_PP2: Brot für alle (2016). Profit wichtiger als Menschenrechte? Fehlende Sorgfalt raubt dem Gold seinen Glanz. <<https://brotfueralle.ch/thema/wirtschaft-und-menschenrechte/globale-geschaefte-globale-verantwortung/>>, Zugriff: 12.07.2021.

Br_PP3: Brot für alle (2015). Zusammenfassung: Vitol und sein Kohlegeschäft in Südafrika. <<https://brotfueralle.ch/thema/wirtschaft-und-menschenrechte/vitol/>>, Zugriff: 12.07.2021.

Br_PP6: Brot für alle (2018). Perspektiven, Das Magazin zum Lesen und Handeln, September 3/2018. <<https://brotfueralle.ch/publikationen/perspektiven/>>, Zugriff: 12.07.2021.

Br_PP8: Brot für alle (2020). Perspektiven, Das Magazin zum Lesen, Nr. 3/2020. <<https://brotfueralle.ch/publikationen/perspektiven/>>, Zugriff: 12.07.2021.

Br_PP9: Brot für alle (2019). Perspektive, Das Magazin zum Lesen und Handeln, Nr. 2/2019. <<https://brotfueralle.ch/publikationen/perspektiven/>>, Zugriff: 12.07.2021.

Br_SN2: Brot für alle (2021). Die Rechte der Bäuerinnen und Bauern auf Land und Saatgut sichern. <<https://brotfueralle.ch/thema/landwirtschaft-und-land-grabbing/>>, Zugriff: 12.07.2021.

Br_SN3: Brot für alle (2021). Die KVI hat die Schweiz verändert, Trotz Einschüchterungsversuchen: Das Engagement geht weiter. <<https://brotfueralle.ch/blogs/die-kvi-hat-die-schweiz-veraendert/>>, Zugriff: 12.07.2021.

Br_SN4: Brot für alle (2021). Wirtschaft und Menschenrechte. <<https://brotfueralle.ch/thema/wirtschaft-und-menschenrechte/>>, Zugriff: 12.07.2021.

Br_SN5: Brot für alle (o.J.). Die KVI hat die Schweiz verändert. <<https://brotfueralle.ch/blogs/die-kvi-hat-die-schweiz-veraendert/>>, Zugriff: 12.07.2021.

Br_SN6: Brot für alle (o.J.). Medienmitteilung, Nein zur KVI – der Einsatz für Menschenrechte geht weiter. <<https://brotfueralle.ch/nein-zur-kvi-der-einsatz-fuer-menschenrechte-geht-weiter-2/>>, Zugriff: 12.07.2021.

Br_SN7: Brot für alle (2021). Konzernverantwortungsinitiative, Wir bleiben dran. <<https://brotfueralle.ch/thema/wirtschaft-und-menschenrechte/globale-geschaefte-globale-verantwortung/>>, Zugriff: 12.07.2021.

Br_SN10: Brot für alle (2021). Glencore und die Menschenrechte. <<https://brotfueralle.ch/thema/wirtschaft-und-menschenrechte/glencore/>>, Zugriff: 12.07.2021.

Br_SN11: Brot für alle (o.J.). Vitol und die Sorgfaltspflicht. <<https://brotfueralle.ch/thema/wirtschaft-und-menschenrechte/vitol/>>, Zugriff: 12.07.2021.

Br_SN17: Brot für alle (o.J.). Über uns. <<https://brotfueralle.ch/ueber-uns/>>, Zugriff: 12.07.2021.

Br_SN18: Brot für alle (o.J.). Schweigen ist keine Option, Menschenrechte gehören zum Tagesgeschäft der Kirchen. <<https://brotfueralle.ch/blogs/schweigen-ist-keine-option/>>, Zugriff: 12.07.2021.

Br_SN21: Brot für alle (2018). Medienmitteilung, Schweizer Konzerne verletzen regelmässig Menschenrechte. <<https://brotfueralle.ch/schweizer-konzerne-verletzen-regelmaessig-menschenrechte/>>, Zugriff: 12.07.2021.

Br_SN22: Brot für alle (o.J.). Chance für gerechtere Wirtschaft, Kongolesische Juristin hofft auf die KVI. <<https://brotfueralle.ch/blogs/chance-fuer-eine-gerechtere-wirtschaft/>>, Zugriff: 12.07.2021.

Br_SN24: Brot für alle (o.J.). Konzernmacht in Sierra Leone, Landraub – die verschwiegene Pandemie. <<https://brotfueralle.ch/blogs/konzernmacht-in-sierra-leone/>>, Zugriff: 12.07.2021.

Br_SN26: Brot für alle (o.J.). Konzernverantwortungsinitiative, Ein klarer Auftrag, Recht ohne Grenzen. <<https://brotfueralle.ch/blogs/ein-klarer-auftrag/>>, Zugriff: 12.07.2021.

Br_SN28: Brot für alle (o.J.). Verantwortungsvolles Wirtschaften – weltweit Es gibt keine «Ethik light». <<https://brotfueralle.ch/blogs/verantwortungsvolles-wirtschaften-weltweit/>>, Zugriff: 12.07.2021.

Br_SN29: Brot für alle (o.J.), Medienmitteilung, Ja zur Konzernverantwortungsinitiative am 29. November. <<https://brotfueralle.ch/ja-zur-konzernverantwortungsinitiative-am-29-november/>>, Zugriff: 12.07.2021.

Br_SN30: Brot für alle (o.J.). Medienmitteilung, NGOs sind zentral, international und im Inland. <<https://brotfueralle.ch/ngos-sind-zentral-international-und-im-inland/>>, Zugriff: 12.07.2021.

Br_SN31: Brot für alle (2020). Medienmitteilung, Ja zur Konzernverantwortungsinitiative fördert Gerechtigkeit in Entwicklungsländern. <<https://brotfueralle.ch/ja-zur-konzernverantwortung-foerdert-gerechtigkeit-in-entwicklungslaendern/>>, Zugriff: 12.07.2021.

Br_SN33: Brot für alle (o.J.). Der Ständerat weigert sich, ein klares Bekenntnis zu den Menschenrechten abzulegen. <<https://brotfueralle.ch/der-staenderat-weigert-sich-ein-klares-bekenntnis-zu-den-menschenrechten-abzulegen/>>, Zugriff: 12.07.2021.

Br_SN34: Brot für alle (o.J.). Ständerat ohne Rückgrat – Entscheid über Konzernverantwortungsinitiative verschoben. <<https://brotfueralle.ch/staenderat-ohne-rueckgrat-entscheid-ueber-konzernverantwortung-verschoben/>>, Zugriff: 12.07.2021.

Hek_OD1: HEKS (2021). Jahresbericht 2020. <<https://www.heks.ch/jahresbericht-2020-1>>, Zugriff: 12.07.2021.

Hek_OD3: HEKS (o.J.). Strategie 2018-22. <<https://www.heks.ch/medien/heks-strategie-2018-2022-von-der-vision-zum-konkreten-engagement>>, Zugriff: 12.07.2021.

Hek_PP1: HEKS (2016). HEKS-Positionspapier, Soziale Integration, Projektarbeit und gesellschaftspolitisches Engagement. <https://www.heks.ch/sites/default/files/documents/2017-03/HEKS_PP%20SozIntegration_Deutsch_screen.pdf>, Zugriff: 18.07.2021.

Hek_PP2: HEKS (2019). actalliance, Policy Paper, Development needs civil society – the implications of civic space for the SDGs. <<https://en.heks.ch/media/3129>>, Zugriff: 18.07.2021.

Hek_PP5: HEKS (2010). Unsere Werte und Grundüberzeugungen. <https://www.heks.ch/sites/default/files/documents/2017-01/HEKS_Werte_2016_d.pdf>, Zugriff: 18.07.2021.

Hek_PP8: HEKS (o.J.). Implementation Concept, Human Rights-based Approach. <https://en.heks.ch/sites/default/files/documents/2017-12/HEKS_Concept_HRBA.pdf>, Zugriff: 18.07.2021.

Hek_PP9: HEKS (2011). Konzept, Advocacy in der Entwicklungszusammenarbeit. <https://www.heks.ch/sites/default/files/documents/2017-01/HEKS_Konzept_Advocacy.pdf>, Zugriff: 18.07.2021.

Hek_SN3: HEKS (o.J.). Kirchliche Hilfswerke sagen Ja zum CO2-Gesetz. <<https://www.heks.ch/medien/kirchliche-hilfswerke-sagen-ja-zum-co2-gesetz>>, Zugriff: 18.07.2021.

Hek_SN5: HEKS (o.J.). Schwerpunkt, Gleiche Chancen für eine erfolgreiche Zukunft, Zuflucht. <<https://www.heks.ch/was-wir-tun/unsere-schwerpunkte/zuflucht>>, Zugriff: 18.07.2021.

Hek_SN6: HEKS (o.J.). Schwerpunkt, Gleiche Rechte für alle, Anwaltschaft. <<https://www.heks.ch/was-wir-tun/unsere-schwerpunkte/anwaltschaft>>, Zugriff: 18.07.2021.

Hek_SN7: HEKS (o.J.). Schwerpunkt, Land und Ressourcen als Existenzgrundlage, Fokus: Zugang zu Land. <<https://www.heks.ch/was-wir-tun/unsere-schwerpunkte/fokus-zugang-zu-land>>, Zugriff: 18.07.2021.

Hek_SN9: HEKS (o.J.). Was wir tun, Unsere Projekte. <<https://www.heks.ch/was-wir-tun>>, Zugriff: 06.05.2021.

Hek_SN11: HEKS (o.J.). Unsere Arbeitsgrundsätze, Gemeinsam in eine selbstbestimmte Zukunft, Arbeitsgrundsätze. <<https://www.heks.ch/arbeitsgrundsaeetze>> , Zugriff: 18.07.2021.

Hek_SN13: HEKS (2021). Strategie Nachhaltige Entwicklung 2030: Die Schweiz muss globale Verantwortung tragen. <<https://www.heks.ch/medien/strategie-nachhaltige-entwicklung-2030-die-schweiz-muss-globale-verantwortung-tragen>>, Zugriff: 18.07.2021.

Hek_SN14: HEKS (2021). Vernehmlassung zur Strategie Nachhaltige Entwicklung. <<https://www.heks.ch/medien/strategie-nachhaltige-entwicklung-2030-die-schweiz-muss-globale-verantwortung-tragen>>, Zugriff: 18.07.2021.

Hek_SN15: HEKS (2020). Nach dem Nein zur Konzernverantwortungsinitiative: Wirtschaft und Politik stehen nun doppelt in der Pflicht. <<https://www.heks.ch/medien/nach-dem-nein-zur-konzernverantwortungsinitiative-wirtschaft-und-politik-stehen-nun-doppelt>>, Zugriff: 18.07.2021.

Hek_SN16: HEKS (o.J.). Konzernverantwortungsinitiative, Globale Geschäfte, globale Verantwortung. <<https://www.heks.ch/medien/globale-geschaefte-globale-verantwortung>>, Zugriff: 18.07.2021.

Hek_SN18: HEKS (2020). Der Bundesrat muss die Agenda 2030 jetzt umsetzen!. <<https://www.heks.ch/medien/der-bundesrat-muss-die-agenda-2030-jetzt-umsetzen>>, Zugriff: 18.07.2021.

Hek_SN24: HEKS (2019). Vernehmlassung zum Bundesbeschluss über die Weiterführung der Finanzierung der Entwicklungszusammenarbeit sowie die Weiterführung der Finanzierung der humanitären Zusammenarbeit 2021 bis 2024. <<https://www.presseportal.ch/de/download/document/100055227-vernehmlassung-iza-heks-eper.pdf>>, Zugriff: 18.07.2021.

He_OD1: Helvetas (2011). Statuten, Helvetas Swiss Intercooperation. <<https://www.helvetas.org/de/schweiz/wer-wir-sind/vorstand-geschaeftsleitung>>, Zugriff: 18.07.2021.

He_OD3: Helvetas (2017). Strategie 2018-2020, für echte Veränderung. <<https://www.helvetas.org/de/schweiz/wer-wir-sind/vision-engagement>>, Zugriff: 18.07.2021.

He_OD4: Helvetas (o.J.). 2019 Jahresbericht. <<https://www.helvetas.org/de/schweiz/wer-wir-sind/publikationen>>, Zugriff: 18.07.2021.

He_OD5: Helvetas (o.J.). Jahresbericht 2020. <<https://www.helvetas.org/de/schweiz/wer-wir-sind/publikationen>>, Zugriff: 18.07.2021.

He_PP1: Helvetas (o.J.). Bessere Lebensbedingungen dank fairem Handel. <<https://www.helvetas.org/de/schweiz/wer-wir-sind/publikationen>>, Zugriff: 18.07.2021.

He_PP3: Helvetas (o.J.). Human Rights Based Approach. <<https://www.helvetas.org/de/schweiz/was-wir-tun/unsere-themen/mitsprache-sozialer-zusammenhalt/gouvernanz-zivilgesellschaft>>, Zugriff: 18.07.2021.

He_PP5: Helvetas (2017). Positionspapier, Im Zeichen der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung. <<https://www.helvetas.org/de/schweiz/wer-wir-sind/publikationen>>, Zugriff: 18.07.2021.

- He_PP6: Helvetas (2012). Leitbild. <<https://www.helvetas.org/de/schweiz/wer-wir-sind/vision-engagement>>, Zugriff: 18.07.2021.
- He_PP7: Helvetas (o.J.). Auf einen Blick. <<https://www.helvetas.org/de/schweiz/wer-wir-sind/publikationen>>, Zugriff: 18.07.2021.
- He_PP8: Helvetas (2018). Accountability at work. <<https://www.helvetas.org/de/schweiz/was-wir-tun/unsere-themen/mitsprache-sozialer-zusammenhalt/gouvernanz-zivilgesellschaft>>, Zugriff: 18.07.2021.
- He_PP9: Helvetas (2019). Downward Accountability. <<https://www.helvetas.org/de/schweiz/was-wir-tun/unsere-themen/mitsprache-sozialer-zusammenhalt/gouvernanz-zivilgesellschaft>>, Zugriff: 18.07.2021.
- He_SN1: Helvetas (2017). Der grosse Graben. <<https://www.helvetas.org/de/schweiz/was-sie-tun-koennen/dran-bleiben/blog/entwicklungspolitik/der-grosse-graben>>, Zugriff: 18.07.2021.
- He_SN2: Helvetas (o.J.). Entwicklungspolitik Schweiz. <<https://www.helvetas.org/de/schweiz/was-wir-tun/wie-wir-arbeiten/politik-dialog/entwicklungspolitik-schweiz>>, Zugriff: 18.07.2021.
- He_SN3: Helvetas (2020). Gerechtigkeit und gleiches Recht für alle. <<https://www.helvetas.org/de/schweiz/was-sie-tun-koennen/dran-bleiben/blog/polit-sichten/gerechtigkeit-und-gleiches-recht-fuer-alle>>, Zugriff: 18.07.2021.
- He_SN4: Helvetas (o.J.). Konzernverantwortungs-Initiative, ohne Internetquelle, Zugriff: 01.04.2021.
- He_SN5: Helvetas (2020). Konzernverantwortungsinitiative: Es geht nicht um freiwilligen Dialog. <<https://www.helvetas.org/de/schweiz/was-sie-tun-koennen/dran-bleiben/blog/polit-sichten/kovi-es-geht-nicht-um-freiwilligen-dialog>>, Zugriff: 18.06.2021.
- He_SN6: Helvetas (2018). Ungewöhnliche Alliierte. <<https://www.helvetas.org/de/schweiz/was-sie-tun-koennen/dran-bleiben/blog/entwicklungspolitik/Ungewöhnliche-Alliierte>>, Zugriff: 18.06.2021.
- He_SN8: Helvetas (2019). Internationale Verantwortung ist kein Auslaufmodell. <<https://www.helvetas.org/de/schweiz/was-sie-tun-koennen/dran-bleiben/blog/polit-sichten/Internationale-Verantwortung-ist-kein-Auslaufmodell>>, Zugriff: 18.07.2021.
- He_SN9: Helvetas (2021). Jetzt braucht es ein Gesetz, das Wirtschaft und Menschenrechte verbindet. <https://www.helvetas.org/de/schweiz/was-sie-tun-koennen/dran-bleiben/medien/Jetzt-braucht-es-ein-Gesetz-das-Wirtschaft-und-Menschenrechte-verbindet_pressrelease_7750>, Zugriff: 18.07.2021.
- He_SN10: Helvetas (2020). Konzernverantwortung für nachhaltige Entwicklung. <<https://www.helvetas.org/de/schweiz/was-sie-tun-koennen/dran-bleiben/blog/polit-sichten/konzernverantwortung-fuer-nachhaltige-entwicklung>>, Zugriff: 18.07.2021.

- He_SN11: Helvetas (2020). Papiertiger statt Schreckgespenst. <<https://www.helvetas.org/de/schweiz/was-sie-tun-koennen/dran-bleiben/blog/polit-sichten/kovi-papiertiger-statt-schreckgespenst>>, Zugriff: 18.07.2021.
- He_SN12: Helvetas (2021). Lippenbekenntnisse statt nachhaltige Entwicklung. <https://www.helvetas.org/de/schweiz/was-sie-tun-koennen/dran-bleiben/medien/Lippenbekenntnisse-statt-nachhaltiger-Entwicklung_pressrelease_7672>, Zugriff: 18.07.2021.
- He_SN13: Helvetas (o.J.). Politik und Dialog. <<https://www.helvetas.org/de/schweiz/was-wir-tun/wie-wir-arbeiten/politik-dialog>>, Zugriff: 14.05.2021.
- He_SN14: Helvetas (2018). Selbstbestimmt und frei – dank internationalem Recht. <<https://www.helvetas.org/de/schweiz/was-sie-tun-koennen/dran-bleiben/blog/entwicklungspolitik/selbstbestimmt-und-frei>>, Zugriff: 18.07.2021.
- He_SN15: Helvetas (2021). NGOs sind zentral, internationale und im Inland. <https://www.helvetas.org/de/schweiz/was-sie-tun-koennen/dran-bleiben/medien/NGOs-sind-zentral-international-und-im-Inland_pressrelease_7737>, Zugriff: 18.07.2021.
- He_SN16: Helvetas (o.J.). Unsere Arbeitsweise. <<https://www.helvetas.org/de/schweiz/was-wir-tun/wie-wir-arbeiten/arbeitsweise>>, Zugriff: 19.05.2021.
- He_SN17: Helvetas (2017). Paradise lost. <<https://www.helvetas.org/de/schweiz/was-sie-tun-koennen/dran-bleiben/blog/entwicklungspolitik/paradise-lost>>, Zugriff: 18.07.2021.
- He_SN19: Helvetas (2016). Schweiz und Menschenrechte: Die Debatte ist lanciert. <<https://www.helvetas.org/de/schweiz/was-sie-tun-koennen/dran-bleiben/blog/entwicklungspolitik/schweiz-und-menschenrechte-die-debatte-ist-lanciert>>, Zugriff: 18.07.2021.
- He_SN20: Helvetas (2016). Echte Schweizer Qualität heisst Schutz von Mensch und Umwelt. <https://www.helvetas.org/de/schweiz/was-sie-tun-koennen/dran-bleiben/medien/Echte-Schweizer-Qualitaet-heisst-Schutz-von-Mensch-und-Umwelt_pressrelease_1485>, Zugriff: 18.07.2021.
- He_SN21: Helvetas (2017). Botschaft des Bundesrates zur Konzernverantwortungsinitiative. <https://www.helvetas.org/de/schweiz/was-sie-tun-koennen/dran-bleiben/medien/Botschaft-des-Bundesrates-zur-Konzernverantwortungsinitiative_pressrelease_1537>, Zugriff: 18.07.2021.
- He_SN22: Helvetas (2016). Ein Plan ohne Aktion. <https://www.helvetas.org/de/schweiz/was-sie-tun-koennen/dran-bleiben/medien/Ein-Plan-ohne-Aktion_pressrelease_1505>, Zugriff: 18.07.2021.
- He_SN23: Helvetas (2016). Über 140'000 Unterschriften für mehr Konzernverantwortung. <https://www.helvetas.org/de/schweiz/was-sie-tun-koennen/dran-bleiben/medien/Ueber-140-000-Unterschriften-fuer-mehr-Konzernverantwortung_pressrelease_1456>, Zugriff: 18.07.2021.

He_SN24: Helvetas (2020). Lauwarmes Bekenntnis zu nachhaltiger Entwicklung. <https://www.helvetas.org/de/schweiz/was-sie-tun-koennen/dran-bleiben/medien/Lauwarmes-Bekenntnis-zu-nachhaltiger-Entwicklung_pressrelease_7380>, Zugriff: 18.07.2021.

He_SN25: Helvetas (2020). Ja zur Konzernverantwortung fördert Gerechtigkeit in Entwicklungsländern. <https://www.helvetas.org/de/schweiz/was-sie-tun-koennen/dran-bleiben/medien/Ja-zur-Konzernverantwortung-foerdert-Gerechtigkeit-in-Entwicklungslaendern_pressrelease_7374>, Zugriff: 18.07.2021.

He_SN26: Helvetas (2020). Der Bundesrat muss die Agenda 2030 jetzt umsetzen!. <https://www.helvetas.org/de/schweiz/was-sie-tun-koennen/dran-bleiben/medien/Der-Bundesrat-muss-die-Agenda-2030-jetzt-umsetzen_pressrelease_7188>, Zugriff: 18.07.2021.

He_SN27: Helvetas (2018). Helvetas sagt Nein zur «Selbstbestimmungsinitiative». <https://www.helvetas.org/de/schweiz/was-sie-tun-koennen/dran-bleiben/medien/Helvetas-sagt-Nein-zur-Selbstbestimmungsinitiative_pressrelease_4546>, Zugriff: 18.07.2021.

He_SN28: Helvetas (2018). Innenpolitik ist Aussenpolitik!. <https://www.helvetas.org/de/schweiz/was-sie-tun-koennen/dran-bleiben/medien/Innenpolitik-ist-Aussenpolitik_pressrelease_4055>, Zugriff: 18.07.2021.

So_OD1: Solidar Suisse (o.J.). Jahresbericht 2019. <<https://solidar.ch/de/ueber-uns/jahresbericht-2019/>>, Zugriff: 18.07.2021.

So_OD3: Solidar Suisse (o.J.). Strategie 2020-2024. <https://solidar.ch/wp-content/uploads/2021/03/solidar_suisse_strategie_2020-2024.pdf>, Zugriff: 18.07.2021.

So_OD5: Solidar Suisse (o.J.). Jahresbericht 2020. <<https://solidar.ch/de/ueber-uns/jahresbericht-2020/>>, Zugriff: 18.07.2021.

So_PP4: Solidar Suisse (2021). Das Magazin von Solidar Suisse, Im Fokus: Bedrohte Zivilgesellschaft. <<https://solidar.ch/de/ueber-uns/solidaritaet/>>, Zugriff: 18.07.2021.

So_PP9: Solidar Suisse (2019). Das Magazin von Solidar Suisse, Im Fokus: Konzerne zur Rechenschaft ziehen. <https://issuu.com/solidar/docs/solidarit_t_3_2019>, Zugriff: 18.07.2021.

So_PP10: Solidar Suisse (2018). Das Magazin von Solidar Suisse, Im Fokus: 70 Jahre Menschenrechte: Basis der Arbeit von Solidar Suisse. <https://issuu.com/solidar/docs/solidarit_t_4_2018>, Zugriff: 18.07.2021.

So_SN2: Solidar Suisse (2021). Solidar Suisse ist von weiteren Vorwürfen befreit. <<https://www.pressportal.ch/de/pm/100001955/100865871>>, Zugriff: 18.07.2021.

So_SN13: Solidar Suisse (o.J.). Konzernverantwortung, Hintergrund Konzerninitiative. <ohne Internetquelle>, Zugriff: 13.04.2021.

So_SN14: Solidar Suisse (o.J.). Darum braucht es die Initiative. <<https://solidar.ch/de/?s=Initiative>>, Zugriff: 01.06.2021.

So_SN15: Solidar Suisse (o.J.). Appell für faire Pfannen an Händler & Hersteller. <ohne Internetquelle>, Zugriff: 13.04.2021.

So_SN16: Solidar Suisse (o.J.). Themen. <<https://solidar.ch/de/themen/>>, Zugriff: 13.04.2021.

So_SN17: Solidar Suisse (o.J.). Faire Arbeit: der Mensch ist keine Maschine. <<https://solidar.ch/de/themen/faire-arbeit/>>, Zugriff: 13.04.2021.

So_SN19: Solidar Suisse (2020). Solidar Suisse will eine rasche Klärung. <<https://solidar.ch/de/schweizer-gemeinden-werden-immer-solidarischer/>>, Zugriff: 13.04.2021.

So_SN21: Solidar Suisse (2020). Konzernverantwortungsinitiative leider Nein. <<https://solidar.ch/de/?s=lionel+frei>>, Zugriff: 13.04.2021.

So_SN22: Solidar Suisse (2020). Solidar Suisse verwendet keine Steuergelder für den Abstimmungskampf. <<https://solidar.ch/de/blog/>>, Zugriff: 13.04.2021.

So_SN25: Solidar Suisse (2020). Nationalrätin belastet Solidar Suisse mit Falschaussagen. <<https://solidar.ch/de/nationalraetin-belastet-solidar-suisse-mit-falschaussagen/>>, Zugriff: 19.07.2021.

So_SN26: Solidar Suisse (2020). Kinderarbeit in Burkina Faso - Stellungnahme von Solidar Suisse. <<https://solidar.ch/de/themen/kinderarbeit/>>, Zugriff: 13.04.2021.

So_SN27: Solidar Suisse (2020). Agenda 2030 endlich umsetzen!. <<https://solidar.ch/de/themen/klimagerechtigkeit/>>, Zugriff: 13.04.2021.

So_SN28: Solidar Suisse (2020). Konzernverantwortung: Es kommt zur Abstimmung. <<https://solidar.ch/de/?s=konzernverantwortung>>, Zugriff: 13.04.2021.

So_SN30: Solidar Suisse (2020). Zum Welttag der sozialen Gerechtigkeit. <<https://solidar.ch/de/zum-welttag-der-sozialen-gerechtigkeit/>>, Zugriff: 19.07.2021.

So_SN32: Solidar Suisse (2019). Unternehmer mit Verantwortung. <ohne Internetquelle>, Zugriff: 13.04.2021.

So_SN34: Solidar Suisse (2019). Nachhaltige Entwicklung geht anders. <https://solidar.ch/de/404-error/?tid=All&field_kampa_news_terms_tid=23>, Zugriff: 13.04.2021.

So_SN36: Solidar Suisse (2019). Rezept gegen Armut: Weniger Ungleichheit. <<https://solidar.ch/de/mithelfen/extreme-ungleichheit/>>, Zugriff: 13.04.2021.

So_SN37: Solidar Suisse (2019). Entwicklungsland Schweiz. <<https://solidar.ch/de/?s=Entwicklungsland>>, Zugriff: 13.04.2021.

So_SN39: Solidar Suisse (2019). Entwicklungspolitik der Schweiz: Quo Vadis?. <<https://solidar.ch/de/?s=vadis>>, Zugriff: 13.04.2021.

So_SN41: Solidar Suisse (2019). Wenn übernehmen Parlamentarierinnen Verantwortung. <<https://solidar.ch/de/?s=Parlamentarierinnen>>, Zugriff 13.04.2021.

So_SN43: Solidar Suisse (2019). Schweizer Händler profitieren von Kinderarbeit. <<https://solidar.ch/de/schweizer-haendler-profitieren-von-kinderarbeit/>>, Zugriff: 19.07.2021.

So_SN45: Solidar Suisse (2018). Nein zur «Selbstbestimmungs»-Initiative. <https://solidar.ch/de/404-error/?tid=All&field_kampa_news_terms_tid=9>, Zugriff: 13.04.2021.

So_SN47: Solidar Suisse (2018). Mit vollem Einsatz für soziale Gerechtigkeit. < <https://solidar.ch/de/?s=einsatz>>, Zugriff: 13.04.2021.

So_SN48: Solidar Suisse (2018). Innenpolitik ist Aussenpolitik!. <<https://solidar.ch/de/?s=Innenpolitik+ist+Aussenpolitik>>, Zugriff: 13.04.2021.

So_SN58: Solidar Suisse (o.J.). Menschenrechte. <<https://solidar.ch/de/ueber-uns/vision-und-ziele/>>, Zugriff: 13.04.2021.

So_SN59: Solidar Suisse (o.J.). Unternehmensverantwortung. <<https://solidar.ch/de/themen/faire-arbeit/>>, Zugriff: 13.04.2021.

So_SN66: Solidar Suisse (2019). Betreff: Vernehmlassung zur Internationalen Zusammenarbeit 2021-2024. <<https://solidar.ch/de/keine-schlupfloecher-fuer-konzerne/>>, Zugriff: 13.04.2021,

Sw_OD1: Swissaid (2020). Jahresbericht 2019, Die wertvolle Ernte ihrer Hilfe. <<https://www.swissaid.ch/de/spiegel/>>, Zugriff: 19.07.2021.

Sw_OD2: Swissaid (o.J.). Strategie 2019-2024. <<https://www.swissaid.ch/de/vision-ziele/>>, Zugriff: 19.07.2021.

Sw_PP6: Swissaid (2019). Gefährlicher Dünger: Schweizer Rohstoffhändler und Menschenrechtsverletzungen in Marokko. <<https://www.swissaid.ch/de/medien/studie-marokko/>>, Zugriff: 15.04.2021.

Sw_PP10: Swissaid (2019). Spiegel, Krieg und Frieden im Sahel, Entwicklungshilfe gegen Extremismus. <<https://www.swissaid.ch/de/spiegel/>>, Zugriff: 19.07.2021.

Sw_PP11: Swissaid (2020). Spiegel, Wissen wirkt Wunder, Lesen, schreiben, Zukunft gestalten. <<https://www.swissaid.ch/de/spiegel/>>, Zugriff: 19.07.2021.

Sw_SN1: Swissaid (2021). Unser Auftrag in der Schweiz, Sensibilisierung, Advocacy & Multi-Stakeholder-Dialog. <<https://www.swissaid.ch/de/beitraege/sensibilisierung-advocacy-multi-stakeholder-dialog/>>, Zugriff: 15.04.2021.

Sw_SN4: Swissaid (o.J.). Sustainable Development Goals (SDG), Wie Swissaid hilft, nachhaltige Entwicklungsziele umzusetzen. <<https://www.swissaid.ch/de/beitraege/wie-swissaid-mithilft-die-nachhaltigen-entwicklungsziele-umzusetzen/>>, Zugriff: 19.07.2021.

Sw_SN6: Swissaid (2020). Swissaid und die Konzernverantwortungsinitiative. <<https://www.swissaid.ch/de/beitraege/die-konzernverantwortungsinitiative-und-swissaid/>>, Zugriff: 19.07.2021.

Sw_SN8: Swissaid (2020). Weshalb die Schweiz nicht wegschauen kann. <<https://www.swissaid.ch/de/beitraege/weshalb-die-schweiz-nicht-wegschauen-kann/>>, Zugriff: 19.07.2021.

- Sw_SN9: Swissaid (o.J.). Das Problem – drei Beispiele. <<https://www.swissaid.ch/de/beitraege/das-problem-drei-beispiele/>>, Zugriff: 19.07.2021.
- Sw_SN11: Swissaid (o.J.). Marokko-Studie: Dieser Dünger kostet Menschenleben. <<https://www.swissaid.ch/de/beitraege/marokko-studie/>>, Zugriff: 19.07.2021.
- Sw_SN13: Swissaid (2020). Medienmitteilung, Gravierende Lücken bei der Kontrolle von Edelmetallen. <<https://www.swissaid.ch/de/medien/gravierende-luecken-bei-der-kontrolle-von-edelmetallen/>>, Zugriff: 19.07.2021.
- Sw_SN14: Swissaid (2020). Heute ein Nein, morgen ein JA. <<https://www.swissaid.ch/de/beitraege/heute-ein-nein-morgen-ein-ja/>>, Zugriff: 19.07.2021.
- Sw_SN19: Swissaid (2020). Medienmitteilung, UN-Bauernrechtsdeklaration: Nun steht die Schweiz in der Pflicht. <<https://www.swissaid.ch/de/medien/un-bauernrechtsdeklaration-nun-steht-die-schweiz-in-der-pflicht/>>, Zugriff: 19.07.2021.
- Sw_SN22: Swissaid (2020). Medienmitteilung, Kein Schweizer Engagement für mehr Gerechtigkeit in der OECD – Konzernsteuerreform. <<https://www.swissaid.ch/de/medien/kein-schweizer-engagement-fuer-mehr-gerechtigkeit-in-der-oecd-konzernsteuerreform/>>, Zugriff: 19.07.2021.
- Sw_SN23: Swissaid (2019). Medienmitteilung, Rohstofftransparenz: Nationalrat zündet Lichtlein an. <<https://www.swissaid.ch/de/medien/rohstofftransparenz-nationalrat-zuendet-lichtlein-an/>>, Zugriff: 19.07.2021.
- Sw_SN24: Swissaid (2019). Medienmitteilung, Konzernlobby gewinnt im Ständerat: Alibi-Gegenvorschlag ohne Wirkung verabschiedet. <<https://www.swissaid.ch/de/medien/konzernlobby-gewinnt-im-staenderat-alibi-gegenvorschlag-ohne-wirkung-verabschiedet/>>, Zugriff: 19.07.2021.
- Sw_SN25: Swissaid (2019). Medienmitteilung, Die Messlatte für die Schweizer IZA muss höher sein!. <<https://www.swissaid.ch/de/medien/die-messlatte-fuer-die-schweizer-iza-muss-hoehler-sein/>>, Zugriff: 19.07.2021.
- Sw_SN27: Swissaid (2018). Medienmitteilung, Rohstoffbericht: Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit auf Kosten der Unternehmensverantwortung. <<https://www.swissaid.ch/de/medien/rohstoffbericht-erhalt-der-wettbewerbsfaehigkeit-auf-kosten-der-unternehmensverantwortung/>>, Zugriff: 19.07.2021.
- Sw_SN28: Swissaid (2018). Medienmitteilung, Goldbericht des Bundesrats: Problem erkannt, Lösungsvorschläge untauglich. <<https://www.swissaid.ch/de/medien/goldbericht-des-bundesrats-problem-erkannt-loesungsvorschlaege-untauglich/>>, Zugriff: 19.07.2021.
- Sw_SN30: Swissaid (2018). Transparenz im Rohstoffhandel nur, wenn andere Länder vorsprechen. <<https://www.swissaid.ch/de/themen/rohstoffe/>>, Zugriff: 15.04.2021.
- Sw_SN31: Swissaid (2017). Medienmitteilung, Botschaft des Bundesrates zur Konzernverantwortungsinitiative: Handlungsbedarf ist unumstritten. <<https://www.swissaid.ch/de/medien/botschaft->

des-bundesrates-zur-konzernverantwortungsinitiative-handlungsbedarf-ist-unumstritten/>, Zugriff: 19.07.2021.

Sw_SN32: Swissaid (o.J.). Vision und Ziele. <<https://www.swissaid.ch/de/vision-ziele/>>, Zugriff: 15.04.2021.

Sw_SN33: Swissaid (o.J.). Transparenz. <<https://www.swissaid.ch/de/transparenz/>>, Zugriff: 15.04.2021.

Sw_SN34: Swissaid (o.J.). Meilensteine. <<https://www.swissaid.ch/de/meilensteine/>>, Zugriff: 15.04.2021.

Sw_SN40: Swissaid (2017). Medienmitteilung, Auftrieb für Konzernverantwortungsinitiative: Frankreich führt Sorgfaltsprüfungspflicht ein. <<https://www.swissaid.ch/de/medien/auftrieb-fuer-konzernverantwortungsinitiative-frankreich-fuehrt-sorgfaltspruefungspflicht-ein/>>, Zugriff: 19.07.2021.

Sw_SN41: Swissaid (2017). Medienmitteilung, Konzernverantwortungsinitiative: Standortpolitik mit Scheuklappen. <<https://www.swissaid.ch/de/medien/konzernverantwortungsinitiative-standortpolitik-mit-scheuklappen/>>, Zugriff: 19.07.2021.

Sw_SN43: Swissaid (o.J.). Schwerpunkt, Konzernverantwortungsinitiative. <<https://www.swissaid.ch/de/themen/rohstoffe/>>, Zugriff: 15.04.2021.

ANALYSIERTE DOKUMENTE DER MENSCHENRECHTSORGANISATIONEN UND SOZIALEN BEWEGUNGEN

Am_PP1: Amnesty International (2021). Amnesty International Report 2020/21. The State of the World's Human Rights. <<https://www.amnesty.org/en/documents/pol10/3202/2021/en/>>, Zugriff: 09.07.2021.

Am_SN2: Amnesty International (2020). Multinationals Seem Too Big For Accountability. Switzerland May Change That. <<https://www.amnesty.org/en/latest/news/2020/11/multinationals-seem-too-big-for-accountability-switzerland-may-change-that/>>, Zugriff: 09.07.2021.

Am_SN4: Amnesty International (2021). Good News: Wegweisendes Urteil zu Shell in Grossbritannien. <<https://www.amnesty.ch/de/laender/europa-zentralasien/grossbritannien/dok/2021/wegweisendes-urteil-zu-shell-in-grossbritannien/>>, Zugriff: 09.07.2021.

Am_SN5: Amnesty International (2020). Kommentar, Wir lassen uns nicht den Mund verbieten. <<https://www.amnesty.ch/de/kontakt/medien/kommentare/2020/wir-lassen-uns-nicht-den-mund-verbieten/>>, Zugriff: 21.07.2021.

Am_SN6: Amnesty International (2020). Medienmitteilung, Mehrheit sagt Ja – doch Konzernverantwortungsinitiative scheitert am Ständemehr, «Wir nehmen die Konzerne beim Wort». <<https://www.amnesty.ch/de/laender/europa-zentralasien/schweiz/dok/2020/wir-nehmen-die-konzerne-beim-wort/>>, Zugriff: 21.07.2021.

- Am_SN10: Amnesty International (2020). Konzernverantwortung, «Die Prozesse im Griff haben». <<https://www.amnesty.ch/de/ueber-amnesty/publikationen/magazin-amnesty/2020-3/die-prozesse-im-griff-haben>>, Zugriff: 21.07.2021.
- Am_SN12: Amnesty International (2020). Gutachten Rechtsvergleich, Mit der Konzernverantwortungsinitiative zum europäischen Mittelfeld aufschliessen. <<https://www.amnesty.ch/de/themen/wirtschaft-und-menschenrechte/konzernverantwortungsinitiative/dok/2020/gutachten-rechtsvergleich-europa>>, Zugriff: 21.07.2021.
- Am_SN16: Amnesty International (o.J.). Wirtschaft und Menschenrecht, Mehr als eine Frage der Verantwortung. <<https://www.amnesty.ch/de/themen/menschenrechte/dok/2018/70-jahre-allgemeine-erklaerung-der-menschenrechte/buch/wirtschaft-und-menschenrechte-mehr-als-eine-frage-der-verantwortung>>, Zugriff: 21.07.2021.
- Op_OD1: Operation Libero (o.J.). Strategie 2023 Operation Libero. <<https://www.operation-libero.ch/de/media/1441/download>>, Zugriff: 21.07.2021.
- Op_SN3: Operation Libero (o.J.). Transparenz, Transparenz in der Politikfinanzierung bedeutet Demokratiepflge. <<https://www.operation-libero.ch/de/positionen/transparenz>>, Zugriff: 26.04.2021.
- Op_SN4: Operation Libero (2021). Medienmitteilung, Die Schweiz sagt JEIN zur Konzernverantwortungs-Initiative. <<https://www.operation-libero.ch/de/medien-mitteilungen/2020-11-29/die-schweiz-sagt-JEIN-zur-konzernverantwortungsinitiative>>, Zugriff: 26.04.2021.
- Op_SN5: Operation Libero (2020). Warum die Konzernverantwortungs-Initiative deutlich liberaler ist als der indirekte Gegenvorschlag: Top 5. <<https://www.operation-libero.ch/de/blog/2020-11-25/warum-die-konzernverantwortungs-initiative-deutlich-liberaler-ist-als-der-indirekte>>, Zugriff: 21.07.2021.
- Op_SN6: Operation Libero (2020). Nicht nur gut gemeint, sondern auch gut durchdacht. <<https://www.operation-libero.ch/de/blog/2020-11-18/nicht-nur-gut-gemeint-sondern-auch-gut-durchdacht>>, Zugriff: 21.07.2021.
- Op_SN7: Operation Libero (2020). Warum der Gegenvorschlag des Parlaments ein zahnloser Papiertiger ist. <<https://www.operation-libero.ch/de/konzern-verantwortung/2020-11-13/warum-der-gegenvorschlag-des-parlaments-ein-zahnloser-papiertiger>>, Zugriff: 21.07.2021.
- Op_SN8: Operation Libero (2020). Faktencheck #9: «Die Konzernverantwortungs-Initiative (KVI) schadet den Menschen in Entwicklungsländern». <<https://www.operation-libero.ch/de/konzern-verantwortung/2020-11-11/faktencheck-9-die-konzernverantwortungs-initiative-schadet-den>>, Zugriff: 21.07.2021.
- Op_SN9: Operation Libero (2020). Faktencheck #8: «Die Konzernverantwortungs-Initiative (KVI) führt zu einer erpresserischen Klageflut gegen Schweizer Konzerne» . <<https://www.operation-libero.ch/de/konzern-verantwortung/2020-11-04/faktencheck-8-kvi-fuehrt-zu-klageflut>>, Zugriff: 21.07.2021.

- Op_SN10: Operation Libero (2020). Faktencheck #7: «Die Konzernverantwortungs-Initiative (KVI) macht die Schweiz zu einer Weltpolizistin». <<https://www.operation-libero.ch/de/konzern-verantwortung/2020-11-02/kvi-macht-schweiz-zu-weltpolizistin>>, Zugriff: 21.07.2021.
- Op_SN13: Operation Libero (2020). Faktencheck #4: «Alleingang Schweiz. Mit der Konzernverantwortungs-Initiative (KVI) manövriert sich die Schweiz international ins Abseits. <<https://www.operation-libero.ch/de/konzern-verantwortung/2020-11-02/kvi-macht-schweiz-zu-weltpolizistin>>, Zugriff: 21.07.2021.
- Op_SN14: Operation Libero (2020). Faktencheck #3: «Die Konzernverantwortungs-Initiative (KVI) betrifft sämtliche Unternehmen in der Schweiz – auch KMU». <<https://www.operation-libero.ch/de/konzern-verantwortung/2020-10-20/faktencheck-3-kvi-betrifft>>, Zugriff: 21.07.2021.
- Op_SN16: Operation Libero (2020). Faktencheck #1: «Die Konzernverantwortungs-Initiative (KVI) ist kolonial und rechtsimperialistisch». <<https://www.operation-libero.ch/de/konzern-verantwortung/2020-10-11/faktencheck-1-die-kvi-ist-kolonial-und-rechtsimperialistisch>>, Zugriff: 21.07.2021.
- Pu_OD1: Public Eye (2021). Jahresbericht 2020. <<https://www.publiceye.ch/de/publikationen/detail/jahresbericht-2020>>, Zugriff: 21.07.2021.
- Pu_OD2: Public Eye (2016). Statuten von Public Eye – Verein auf der Grundlage der Erklärung von Bern. <<https://www.publiceye.ch/de/was-wir-tun/organisation/statuten>>, Zugriff: 26.04.2021.
- Pu_PP2: Public Eye (2020). Public Eye Magazin, Jetzt geht es um jede Stimme!. <<https://www.publiceye.ch/de/publikationen/detail/jetzt-geht-es-um-jede-stimme>>, Zugriff: 21.07.2021.
- Pu_SN3: Public Eye (2021). Syngentas Gift gegen NGO-Schädlinge. <<https://www.publiceye.ch/de/standpunkte/syngentas-gift-gegen-ngo-schaedlinge>>, Zugriff: 26.04.2021.
- Pu_SN5: Public Eye (2021). Medienmitteilung, Steinmetz-Prozess: Bahnbrechendes Urteil gegen Mienen-Magnaten in Genf. <<https://www.publiceye.ch/de/mediencorner/medienmitteilungen/detail/steinmetz-prozess-bahnbrechendes-urteil-gegen-minen-magnaten-in-genf>>, Zugriff: 21.07.2021.
- Pu_SN11: Public Eye (2018). Medienmitteilung, Fatale Freiwilligkeit: Bundesrat drückt sich seit 2013 vor Regulierung der Rohstoffbranche. <<https://www.publiceye.ch/de/mediencorner/medienmitteilungen/detail/fatale-freiwilligkeit-bundesrat-drueckt-sich-seit-2013-vor-regulierung-der-rohstoffbranche>>, Zugriff: 21.07.2021.
- Pu_SN12: Public Eye (2018). Medienmitteilung, Justiz setzt Glencore Daumenschrauben an – allerdings erst in den USA. <<https://www.publiceye.ch/de/mediencorner/medienmitteilungen/detail/justiz-setzt-glencore-daumenschrauben-an-allerdings-erst-in-den-usa>>, Zugriff: 26.04.2021.
- Pu_SN13: Public Eye (2018). Glencores Geschäfte im Kongo: Public Eye reicht Strafanzeige ein. <<https://www.publiceye.ch/de/news/detail/glencores-geschaefte-im-kongo-public-eye-reicht-strafanzeige-ein>>, Zugriff: 26.04.2021.

Pu_SN14: Public Eye (2017). Tagesanzeiger: Strafanzeige gegen Glencore nach Enthüllung im Paradise Papers. <<https://www.publiceye.ch/de/news/detail/tagesanzeiger-straftanzeige-gegen-glencore-nach-enthuellungen-in-paradise-papers>>, Zugriff: 26.04.2021.

Pu_SN16: Public Eye (2020). Die Mär von der linken Schweizer Journaille. <<https://www.publiceye.ch/de/standpunkte/die-maer-von-der-linken-schweizer-journaille>>, Zugriff: 26.04.2021.

Pu_SN17: Public Eye (2020). 50,7% Ja – Jetzt erst recht!. <<https://www.publiceye.ch/de/news/detail/507-ja-jetzt-erst-recht>>, Zugriff: 21.07.2021.

Pu_SN19: Public Eye (2020). Listen to Listen. <<https://www.publiceye.ch/de/standpunkte/listen-to-listen>>, Zugriff: 21.07.2021.

Pu_SN20: Public Eye (o.J.). Die Konzernverantwortungs-Initiative. <<https://www.publiceye.ch/de/themen/konzernverantwortungsinitiative>>, Zugriff: 26.04.2021.

Pu_SN21: Public Eye (2020). Glencore sucht Schutz bei Schweizer Justiz. <<https://www.publiceye.ch/de/standpunkte/glencore-sucht-schutz-bei-schweizer-justiz>>, Zugriff: 21.07.2021.

DOKUMENTE ZU DEN AUSSAGEN DER PARLAMENTARIER

Parl_Fr1: Marianne Binder-Keller (2020). Fragestunde, NGO, welche sich offiziell im Abstimmungskampf zur Konzernverantwortungs-Initiative engagierten. Klärung der staatlichen Ressourcierung. <<https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20205774>>, Zugriff: 09.07.2021.

Parl_Fr2: Ignazio Cassis (2020). Fragestunde, Antwort des Bundesrates. <<https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/amtliches-bulletin/amtliches-bulletin-die-verhandlungen?SubjectId=50901>>, Zugriff: 09.07.2021.

Parl_Fr3: Marianne Streiff-Feller (2020). Fragestunde, Stellungnahme Bundeskanzlei zur Konzernverantwortungsinitiative. <<https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20205961>>, Zugriff: 09.07.2021.

Parl_Fr6: Claudia Friedl, Fragestunde (2021). Bildung und Sensibilisierung zum Thema Nachhaltigkeit und globale Vernetzung. <<https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20217187>>, Zugriff: 09.07.2021.

Parl_Fr7: Niklaus-Samuel Gugger (2021). Fragestunde, Richtlinien der DEZA. <<https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20217097>>, Zugriff: 09.07.2021.

Parl_Fr8: Philipp Matthias Bregy (2020). Fragestunde, NGO. Klärung und Transparenz in der Zusammenarbeit mit der Eidgenossenschaft. <<https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20205778>>, Zugriff: 09.07.2021.

Par_In1: Fabian Molina (2020). Interpellation, Treibstoffschmuggel in Libyen. Wird mit Rohstoff-Deals aus der Schweiz der Bürgerkrieg angeheizt?. <<https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20203955>>, Zugriff: 09.07.2021.

- Parl_In2: Andreas Glarner (2020). Interpellation, Unterstützung von Hilfsorganisationen, welche sich aktiv in Abstimmungskämpfe einmischen. <<https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20204436>>, Zugriff: 09.07.2021.
- Parl_In3: Lisa Mazzone (2020). Interpellation, Menschenrechtskrise in Ostturkestan (chinesisch Xinjiang). Wie reagiert die Schweiz?. <<https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20204510>>, Zugriff: 09.07.2021.
- Parl_In5: Elisabeth Schneider-Schneiter (2020). Interpellation, Solidar-Gate und Folgen für die internationale Zusammenarbeit. <<https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20204611>>, Zugriff: 09.07.2021.
- Parl_In6: Franziska Ryser(2020). Interpellation, Auswirkung von internationalen Lieferkettengesetzen auf die Schweiz. <<https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20204682>>, Zugriff: 09.07.2021.
- Parl_In7: Claudia Friedl (2021). Interpellation, UNO-Abkommen im Bereich Wirtschaft und Menschenrechte. <<https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20213259>>, Zugriff: 09.07.2021.
- Parl_In8: Claude Béglé (2017). Interpellation, Gesellschaftliche Verantwortung von Unternehmen. Wie verhindern wir, dass das Bessere des Guten Feind wird?. <<https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20173249>>, Zugriff: 09.07.2021.
- Parl_In9: Cedric Wermuth (2017). Interpellation, Taugt die Better Gold Initiative als Pioniermodell zur Schaffung von Transparenz und Verantwortung?. <<https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20173822>>, Zugriff 09.07.2021.
- Parl_In10: Denis de la Reussille (2020). Interpellation, Konzernverantwortungs-Initiative <<https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20204276>>, Zugriff: 09.07.2021.
- Parl_In11: Lukas Reimann (2021). Interpellation, Schutz der Schweizer Demokratie vor ausländischer Propaganda und Desinformation (Teil 1). <<https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20213384>>, Zugriff: 09.07.2021.
- Parl_In12: Laurence Fehlmann Rielle (2020). Interpellation, Soll der Schweizer Entwicklungszusammenarbeit ein Maulkorb verpasst werden?. <<https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20213395>>, Zugriff: 09.07.2021.
- Parl_In14: Carlo Sommaruga (2021). Interpellation, Entwicklungspolitik und Agenda 2030. Aufklärung und Sensibilisierung der Öffentlichkeit. Wie hält die Schweiz ihre Verpflichtungen gegenüber der UNO und die Empfehlungen der OECD ein? <<https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20213287>>, Zugriff: 01.06.2021.
- Parl_In15: Claudia Friedl (2021). Interpellation, Bedeutung der Zivilgesellschaft in der Aussenpolitik. <<https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20213258>>, Zugriff: 09.07.2021.

- Parl_In16: Marianne Streiff-Feller (2021). Interpellation, Agenda 2030 und völkerrechtliche Verpflichtungen. <<https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20213188>>, Zugriff: 09.07.2021.
- Parl_In17: Kilian Baumann (2021). Interpellation, Gelten die Einschränkungen bei der Informations- und Bildungsarbeit für alle NGO?. <<https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20213058>>, Zugriff: 09.07.2021.
- Parl_In18: Lars Guggisberg (2020). Interpellation, Zweckentfremdung von Steuergeldern?. <<https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20204667>>, Zugriff: 09.07.2021.
- Parl_In19: Erich Hess (2020). Interpellation, Finanzierte der Bund den Abstimmungskampf der Befürworter der Unternehmensverantwortungs-Initiative?. <<https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20204557>>, Zugriff: 09.07.2021.
- Parl_In20: Jacques Bourgeois (2020). Interpellation, Transparenz bei der finanziellen Unterstützung von NGO durch den Bund. <<https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20204501>>, Zugriff: 09.07.2021.
- Parl_In22: Ständerat – Sechste Sitzung (2021). Interpellation Carlo Sommaruga, Entwicklungspolitik und Agenda 2030. Aufklärung und Sensibilisierung der Öffentlichkeit. Wie hält die Schweiz ihre Verpflichtungen gegenüber der UNO und die Empfehlungen der OECD ein?. <<https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/amtliches-bulletin/amtliches-bulletin-die-verhandlungen?SubjectId=53165>>, Zugriff: 29.07.2021.
- Parl_In24: Nicolas Walder (2021). Interpellation, Globale Regelungen der Unternehmensverantwortung im Rahmen der UNO-Konvention über multinationale Gesellschaften und Menschenrechte. <<https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20213934>>, Zugriff: 29.07.2021.
- Parl_Ini9: Kommission für Rechtsfragen (2017). Parlamentarische Initiative, Indirekter Gegenentwurf zur Volksinitiative «für verantwortungsvolle Unternehmen – zum Schutz von Mensch und Umwelt». <<https://www.parlament.ch/rm/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20170498#!>>, Zugriff: 09.07.2021.
- Parl_Me1: Die Bundesversammlung – Das Schweizer Parlament (2021). Medienmitteilung 20. April 2021, Stempelabgaben: Kommission will Abschaffung der Emissionsabgabe vorantreiben. <<https://www.parlament.ch/press-releases/Pages/mm-wak-s-2021-04-20.aspx>>, Zugriff: 09.07.2021.
- Parl_Mo1: Ruedi Noser (2020). Motion, Werden die Anforderungen an die Steuerbefreiung juristischer Personen wegen Gemeinnützigkeit im Falle von politischen Tätigkeiten eingehalten?. <<https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20204162>>, Zugriff: 01.06.2021.

- Parl_Mo2: Ständerat – Neunte Sitzung (2020). Motion Ruedi Noser, Werden die Anforderungen an die Steuerbefreiung juristischer Personen wegen Gemeinnützigkeit im Falle von politischen Tätigkeiten eingehalten?. <<https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/amtliches-bulletin/amtliches-bulletin-die-verhandlungen?SubjectId=51168>>, Zugriff: 01.06.2021.
- Parl_Mo3: Hans-Peter Portmann (2020). Motion, Keine öffentliche Gelder an Projekte von NGOs, welche sich an politischen Kampagnen beteiligen. <<https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20204395>>, Zugriff: 09.07.2021.
- Parl_Mo4: Ständerat – Siebte Sitzung (2021). Motion Ruedi Noser, Werden die Anforderungen an die Steuerbefreiung juristischer Personen wegen Gemeinnützigkeit im Falle von politischen Tätigkeiten eingehalten?. <<https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/amtliches-bulletin/amtliches-bulletin-die-verhandlungen?SubjectId=53192>>, Zugriff: 29.07.2021.
- Parl_Po1: Fabian Molina (2021). Postulat, Shrinking Space for civil society. Wie setzt sich die Schweiz im Rahmen der IZA gegen die Einschränkung zivilgesellschaftlicher Handlungsspielräume ein?. <<https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20213120>>, Zugriff: 09.07.2021.
- Parl_Po2: Elisabeth Schneider-Schneiter (2020). Postulat, Bundesbeteiligung und gesetzliche Grundlagen bei schweizerischen NGOs. <<https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20204389>>, Zugriff: 09.07.2021.
- Parl_Ses: 17.060 Geschäft des Bundesrates – Zusammenfassung Botschaft/ Bericht, Für Verantwortungsvolle Unternehmen – zum Schutz von Mensch und Umwelt (2017). Volksinitiative. <<https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20170060>>, Zugriff: 09.07.2021.
- Parl_Ses1: 17.060 Ständerat – Sechste Sitzung, Für Verantwortungsvolle Unternehmen – zum Schutz von Mensch und Umwelt (2019). Volksinitiative. <<https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/amtliches-bulletin/amtliches-bulletin-die-verhandlungen?SubjectId=45539>>, Zugriff: 09.07.2021.
- Parl_Ses3: 17.060 Nationalrat – Achte Sitzung, Für Verantwortungsvolle Unternehmen – zum Schutz von Mensch und Umwelt (2019). Volksinitiative. <<https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/amtliches-bulletin/amtliches-bulletin-die-verhandlungen?SubjectId=46336>>, Zugriff: 09.07.2021.
- Parl_Ses4: 17.060 Nationalrat – Neunte Sitzung, Für Verantwortungsvolle Unternehmen – zum Schutz von Mensch und Umwelt (2019). Volksinitiative. <<https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/amtliches-bulletin/amtliches-bulletin-die-verhandlungen?SubjectId=46349>>, Zugriff: 09.07.2021.
- Parl_Ses6: 17.060 Nationalrat – Vierte Sitzung, Für Verantwortungsvolle Unternehmen – zum Schutz von Mensch und Umwelt (2020). Volksinitiative.

<<https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/amtliches-bulletin/amtliches-bulletin-die-verhandlungen?SubjectId=48510>>, Zugriff: 09.07.2021.

INTERVIEWTRANSKRIPTE

EN-1: Interviewtranskript (2021). Interview mit einem oder einer Vertreter*in einer schweizerischen Entwicklungsorganisation. Aus Gründen der Anonymität, wird weder der Name des oder der Vertreter*in noch der Organisation bekanntgegeben.

EN-2: Interviewtranskript (2021). Interview mit einem oder einer Vertreter*in einer schweizerischen Entwicklungsorganisation. Aus Gründen der Anonymität, wird weder der Name des oder der Vertreter*in noch der Organisation bekanntgegeben.

EN-3: Interviewtranskript (2021). Interview mit einem oder einer Vertreter*in einer schweizerischen Entwicklungsorganisation. Aus Gründen der Anonymität, wird weder der Name des oder der Vertreter*in noch der Organisation bekanntgegeben.

EN-4: Interviewtranskript (2021). Interview mit einem oder einer Vertreter*in einer schweizerischen Entwicklungsorganisation. Aus Gründen der Anonymität, wird weder der Name des oder der Vertreter*in noch der Organisation bekanntgegeben.

EN-5: Interviewtranskript (2021). Interview mit einem oder einer Vertreter*in einer schweizerischen Entwicklungsorganisation. Aus Gründen der Anonymität, wird weder der Name des oder der Vertreter*in noch der Organisation bekanntgegeben.

AN-1: Interviewtranskript (2021) mit einem oder einer Vertreter*in einer schweizerischen Menschenrechtsorganisation. Aus Gründen der Anonymität, wird weder der Name des oder der Vertreter*in noch der Organisation bekanntgegeben.

AN-2: Interviewtranskript (2021). Interview mit einem oder einer Vertreter*in einer schweizerischen Entwicklungsorganisation. Aus Gründen der Anonymität, wird weder der Name des oder der Vertreter*in noch der Organisation bekanntgegeben.

P-1: Interviewtranskript (2021). Interview mit Hans-Peter Portmann. Mitglied des Schweizer Nationalrats. Politiker (FDP. Die Liberalen).

P-2: Interviewtranskript (2021). Interview mit Elisabeth Schneider-Schneiter. Mitglied des Schweizer Nationalrats. Politikerin (Die Mitte).

P-3: Interviewtranskript (2021). Interview mit Fabian Molina. Mitglied des Schweizer Nationalrats. Politiker (Sozialdemokratische Partei der Schweiz, SP).

Einverständniserklärung

INTERVIEW-EINVERSTÄNDNISERKLÄRUNG

Einverständniserklärung, welche vor dem Interview den Interviewpartner*innen zur Unterzeichnung den Interviewpartner*innen zugesandt wurde.



**Universität
Zürich** UZH

Geographisches Institut

Universität Zürich
Abt. Politische Geographie
Sabrina Gabriella Niehaus
Masterstudentin
sabinagabriella.niehaus@uzh.ch

Interview-Einverständniserklärung

Vielen Dank, dass Sie sich dazu bereit erklärt haben, mir als Interviewpartner*in zur Verfügung zu stehen. Ethische Richtlinien für die akademische Forschung erfordern, dass die Befragten ausdrücklich dem Interview zustimmen und über die Verwendung der geteilten Informationen informiert sind. Mit diesem Formular ersuche ich Ihre Zustimmung zur Teilnahme.

Forschungsprojekt: Masterarbeit (Betreuung: Prof. Dr. Benedikt Korf)

Titel des Forschungsprojekts: Das neue politische Selbstverständnis der Schweizer Entwicklungsorganisationen am Beispiel der Konzernverantwortungsinitiative

Forscherin & Interviewerin: Sabrina Gabriella Niehaus

Mit der Unterzeichnung dieses Formulars bestätige ich, dass

- ich mich freiwillig bereit erklärt habe, durch ein Interview an diesem Forschungsprojekt teilzunehmen. Das Interview dauert ca. 30-40 Minuten.
- mir bewusst ist, dass ich die Befragung jederzeit ohne Vorankündigung beenden kann und ich keine Fragen beantworten muss, wenn es mir unangenehm sein sollte.
- ich keine materielle oder monetäre Vergütung für meine Teilnahme an diesem Projekt erwarte.
- ich damit einverstanden bin, dass das Interview aufgenommen, transkribiert und später für die Masterarbeit an der Universität Zürich analysiert wird.
- mir bewusst ist, dass der Zugang zum Interview-Transkript auf Sabrina Niehaus und akademische Forscher*innen, mit welchen sie während des Forschungsprozesses zusammenarbeitet, beschränkt wird. Die Aufnahme wird von Sabrina Niehaus aufbewahrt.
- ich damit einverstanden bin, dass einzelne Sätze oder Zusammenfassungen des Transskripts, als Material für die wissenschaftliche Arbeit von Sabrina Niehaus genutzt werden.
- mir bewusst ist, dass die Resultate zu rein wissenschaftlichen Zwecken genutzt und allenfalls publiziert werden.

Ich bitte darum, dass alle Zusammenfassungen des Interviews oder direkte Zitate daraus anonymisiert werden. Es soll dafür gesorgt werden, dass alle Informationen in den aufgezeichneten Interviews, die mich identifizieren könnten, vertraulich bleiben.

Ich erkläre mich damit einverstanden, dass mein Name im Zusammenhang mit Zusammenfassungen des Interviews oder direkten Zitaten in der Masterarbeit von Sabrina Niehaus erscheinen können.

Ich wünsche mir, jegliche verwertete Aussagen gegenzulesen.

Name Interviewpartner*in

Unterschrift & Datum

Interviewleitfaden

MUSTER EINES INTERVIEWLEITFADENS FÜR DIE ENTWICKLUNGSORGANISATIONSVERTRETER*INNEN

Die Leitfragen konnten je nach Expert*in angepasst und/oder verfeinert werden. Die Oberfragen wurden im Voraus mit einer kurzen "Hinführung in das Thema" versendet. Darüber hinaus wurden vertiefende Fragen verfasst, die als Gedankenstütze dienten oder gestellt wurden, wenn das Gespräch ins Stocken geriet. Je nach Frage lag das Interesse entweder bei der persönlichen Einschätzung des/der Expert*in oder bei der Einschätzung des/der Repräsentant*in der Organisation. Aus diesem Grund wurden bei den Fragen die Kürzel «E» für Expert*in und «R» für Repräsentant*in der Organisation eingefügt.

Interviewleitfaden Entwicklungsorganisationen

[R] Frageblock 0: Kurze Vorstellung und Allgemeines zur Entwicklungsorganisation X

- Können Sie mir kurz die Kernziele und Hauptaufgaben Ihrer Organisation auflisten?
- (Inwiefern) fand innerhalb Ihrer Organisation ein Wandel statt, welcher zum verstärkten (politischen) Engagement in der Schweiz führte?
- (Wieso) intensivierte Ihre Organisation genau zum Zeitpunkt der KVI ihr politisches Engagement/ ihre öffentliche Positionierung?

[E] Frageblock 1: Politische Beteiligung der Entwicklungsorganisationen an der KVI

- Können Sie mir kurz erläutern, was Sie unter Entwicklung, Entwicklungszusammenarbeit und Entwicklungspolitik verstehen?
- (Wieso) sehen Sie es als Aufgabe der Entwicklungsorganisationen sich für die KVI/ resp. für die Politik in der Schweiz einzusetzen?
- Hat Ihrer Meinung nach die Schweizer Entwicklungspolitik ein Kohärenzproblem und ist es die Aufgabe der Entwicklungsorganisationen ein solches zu beheben?

[E & R] Frageblock 2: Zusammenhang Entwicklungsorganisationen und Menschenrechte

- [E] Können Sie kurz erläutern, wie für Sie Menschenrechte und Entwicklungszusammenarbeit zusammenhängen?
- [R] Setzt(e) sich Ihre Organisation mit dem (Human) Rights Based Approach auseinander? Wenn ja: Was führte zu dessen Umsetzung und (wie) veränderte er die Arbeit Ihrer Organisation im globalen Norden?
- [R] Hat der Menschenrechtsdiskurs einen Einfluss darauf, für welche politischen Ziele und mit welchen Mitteln sich Ihre Organisation politisch engagiert?

[E & R] Frageblock 3: (Kritische) Diskurse bez. Engagement an der KVI

- [R] Welche Diskurse bezüglich des Selbstverständnisses Ihrer Entwicklungsorganisation wurden nach der Beteiligung an der KVI geführt?
- [R] Hat Ihre Organisation den Eindruck, dass sie nach der KVI anders wahrgenommen wird?
- [E] Was heisst es für Sie, die globalen Menschenrechte in der Politik zu berücksichtigen?
- [E] Welche Punkte könnten Ihrer Meinung nach an einer an Menschenrechten orientierten Entwicklungszusammenarbeit kritisch sein?

[E] Frageblock 4: Verrechtlichung & Abschluss

- Wie schätzen Sie unter dem Gesichtspunkt der Verrechtlichung das politische Engagement der Entwicklungsorganisationen ein?
- Gibt es allgemein noch etwas, dass Sie hinzufügen möchten?

MUSTER EINES INTERVIEWLEITFADENS FÜR DIE MENSCHENRECHTSORGANISATIONSVERTRETER*INNEN

Die Leitfragen konnten je nach Expert*in angepasst und/oder verfeinert werden. Die Oberfragen wurden meistens im Voraus mit einer kurzen "Hinführung in das Thema" versendet. Darüber hinaus wurden vertiefende Fragen verfasst, die als Gedankenstütze dienten oder gestellt wurden, wenn das Gespräch ins Stocken geriet. Je nach Frage lag das Interesse entweder bei der persönlichen Einschätzung des/der Expert*in oder bei der Einschätzung des/der Repräsentant*in der Organisation. Aus diesem Grund wurden bei den Fragen die Kürzel «E» für Expert*in und «R» für Repräsentant*in der Organisation eingefügt.

Interviewleitfaden NGOs

[R] Frageblock 0: Kurze Vorstellung und Allgemeines zur Organisation

- Können Sie mir kurz die Kernziele und Hauptaufgaben *Ihrer* Organisation aufführen?
- Hat *Ihre* Organisation schon öfters so eng mit klassischen Entwicklungsorganisationen (wie z.B. Helvetas, Brot für alle) für eine Initiative zusammengearbeitet? Wenn ja: warum?
- Können Sie mir kurz erläutern, wie die Zusammenarbeit von *Ihrer* Organisation mit den Entwicklungsorganisationen für die KVI zustande gekommen ist?

[E] Frageblock 1: Politische Beteiligung der Entwicklungsorganisationen an der KVI

- Können Sie mir kurz erläutern, was Sie unter Entwicklung, Entwicklungszusammenarbeit und Entwicklungspolitik verstehen?
- Wie sehen Sie es, dass sich Entwicklungsorganisationen (wie z.B. Solidar Suisse) für eine Initiative wie die KVI/resp. für die Politik in der Schweiz engagieren?
- Hat Ihrer Meinung nach die Schweizer Entwicklungspolitik ein Kohärenzproblem und ist es die Aufgabe der Entwicklungsorganisationen ein solches zu beheben?

[E & R] Frageblock 2: Zusammenhang Entwicklungsorganisationen und Menschenrechte

- [E] Können Sie kurz erläutern, wie/ob für Sie Menschenrechte und Entwicklungszusammenarbeit zusammenhängen?
- [E] Haben Sie den Eindruck, dass sich die Entwicklungsorganisationen vermehrt mit Menschenrechten auseinandersetzen? Wenn ja: Wie hat sich dies bemerkbar gemacht?
- [R] Hatte der Menschenrechtsdiskurs einen Einfluss darauf, welche Mittel für das politische Engagement an der KVI gewählt wurden?

[E & R] Frageblock 3: (Kritische) Diskurse bez. Engagement an der KVI

- [R] (Wo) besteht ein Unterschied zwischen dem Engagement *Ihrer* Organisation an der KVI und dem Engagement der klassischen Entwicklungsorganisationen?
- [R] Wie sieht *Ihre* Organisation die Kritik, welche am politischen Engagement der Entwicklungsorganisationen geäußert wird?
- [E] Was heisst es für Sie, die globalen Menschenrechte in der Politik zu berücksichtigen?
- [E] Welche Punkte könnten Ihrer Meinung nach an einer an Menschenrechten orientierten Entwicklungszusammenarbeit kritisch sein?

[E] Frageblock 4: Verrechtlichung & Abschluss

- Wie schätzen Sie unter dem Gesichtspunkt der Verrechtlichung das politische Engagement der Entwicklungsorganisationen ein?
- Gibt es allgemein noch etwas, dass Sie hinzufügen möchten?

MUSTER EINES INTERVIEWLEITFADENS FÜR DIE POLITIKER*INNEN

Die Leitfragen konnten je nach Politiker*in angepasst und/oder verfeinert werden. Die Oberfragen wurden während den Interviews gestellt. Darüber hinaus wurden vertiefende Fragen verfasst, die als Gedankenstütze dienten oder gestellt wurden, wenn das Gespräch ins Stocken geriet. Im Falle der Politiker*innen konnten der Interviewleitfaden leider nicht vorab zugestellt werden.

Interviewleitfaden Schweizer Politiker

Frageblock 0: Kurze Vorstellung und Allgemeines

- Können Sie mir kurz den Inhalt ihres parlamentarischen Vorstosses «X» und die Beweggründe zur Einreichung wiedergeben?
- Haben Sie den Eindruck, dass dieses politische Engagement der NGOs und der Entwicklungsorganisationen im Besonderen ein neueres Phänomen ist?
- Welche Gründe waren ausschlaggebend, dass Sie genau am «Datum X» diesen parlamentarischen Vorstoss eingereicht haben?

Frageblock 1: Politische Beteiligung der Entwicklungsorganisationen an der KVI

- Können Sie mir kurz erläutern, was Sie unter Entwicklung, Entwicklungszusammenarbeit und Entwicklungspolitik verstehen?
- Wie stehen Sie dazu, dass sich Entwicklungsorganisationen für die KVI/resp. in der Politik engagieren? Welche Aspekte bewerten Sie positiv, welche negativ?
- Hat Ihrer Meinung nach die Schweizer Entwicklungspolitik ein Kohärenzproblem und ist es die Aufgabe der Entwicklungsorganisationen ein solches zu beheben?

Frageblock 2: Zusammenhang Entwicklungsorganisationen und Menschenrechte

- Können Sie kurz erläutern, wie resp. ob für Sie Menschenrechte und Entwicklungszusammenarbeit zusammenhängen?
- Haben Sie den Eindruck, dass sich Schweizer Entwicklungsorganisationen vermehrt mit Menschenrechten auseinandersetzen? Wenn ja: Wie hat sich dies bemerkbar gemacht?
- Wie stehen Sie dazu, dass den Menschenrechten eine so zentrale Rolle, in der der Diskussion rund um die KVI, zugekommen ist?

Frageblock 3: Diskurse bez. Engagement an der KVI

- (Wo) besteht, Ihrer Meinung nach, ein Unterschied zwischen dem politischen Engagement von Parteien und/oder Wirtschaftsverbänden und von Entwicklungsorganisationen?
- Haben Sie den Eindruck, dass Entwicklungsorganisationen nach der KVI anders wahrgenommen werden?
- Welche Punkte könnten Ihrer Meinung nach an einer an Menschenrechten orientierten Entwicklungszusammenarbeit/Entwicklungspolitik kritisch sein?
- Was heisst es für Sie, die globalen Menschenrechte in der lokalen Politik zu berücksichtigen?

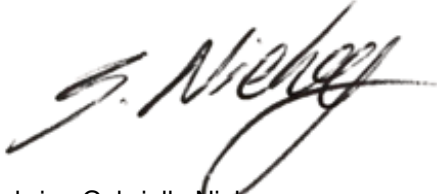
Frageblock 4: Verrechtlichung & Abschluss

- Wie schätzen Sie unter dem Gesichtspunkt der Verrechtlichung das politische Engagement der Entwicklungsorganisationen ein?
- Gibt es allgemein noch etwas, dass Sie hinzufügen möchten?

Persönliche Erklärung

Ich erkläre hiermit, dass ich die vorliegende Arbeit selbständig verfasst und die den verwendeten Quellen wörtlich oder inhaltlich entnommenen Stellen als solche kenntlich gemacht habe.

Zürich, 30. September 2021

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'S. Niehaus', written in a cursive style.

Sabrina Gabriella Niehaus